

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht Frühjahr 2021

A. Aufgabenstellung

Verfassen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Verteidiger*in des P K die schriftliche Berufungsausführung hinsichtlich der von diesem gegen das Urteil des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichts vom 11.11.2020 fristgerecht angemeldeten "vollen Berufung".

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- sämtliche Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- sonstige Rechtsmittel- und allfällige weitere Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- die nicht vorgelegten Aktenstücke („Ordnungsnummern“) und hinsichtlich der vorgelegten Aktenstücke die jeweils nicht kopierten Aktenseiten für die Aufgabenlösung unerheblich sind.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 01.03.2021

Uwe Öhri



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

2

Fall-Nr. FL 2020- [REDACTED]
Sachbearbeitung Polizist
Abteilung Kommissariat Verkehr
Datum Mittwoch, 9. September 2020

Liechtensteinische, Staatsanwaltschaft

10. Sep. 2020

Beilagen:

GZ 08 ST.2020. [REDACTED]

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Ausländer- und Passamt (APA)
Gegen: Bekannte Täterschaft
Bezug: Polizeiliche Fallnummern 2020- [REDACTED] und 2020- [REDACTED]

Anlassbericht

gern. § 11 Abs. 2 StPO

1. Festnahme des K*** P*** geb. 1964, Franzose, wegen des dringenden Tatverdachtes der Gefährlichen Drohung sowie der schweren Nötigung durch Platzierung von zwei als Bomben deklarierten Paketen in Vaduz, namentlich vor dem Landtagsgebäude sowie in der Schalterhalle der LGT Bank.
2. Ersuchen um Prüfung der Aufnahme des DNA-Profiles von K*** P*** das schweizerische DNA-Profilinformationssystem.
3. Ersuchen um Prüfung eines psychiatrischen Gutachtens zur Person K*** P***

Tatbestand 1

Tatverdächtige/r NP1 K*** P*** geb. 1964

StGB, §107 Gefährliche Drohung

Tatbestand 2

Tatverdächtige/r NP1 K*** P*** geb. 1964

StGB, §105 Nötigung i.Vm. mit schwerer Nötigung § 106

Tatort FL-9490 Vaduz, Städtle 47, Landtagsgebäude

Tatzeit Mittwoch, 9. September 2020 13:30 Uhr bis 13:55 Uhr

Tatort FL-9490 Vaduz, Herrengasse 12, Hauptsitz LGT Bank

visiert: 09.09.2020
freigegeben: 09.09.2020

FL- [REDACTED]

Tatzeit

Mittwoch, 9. September 2020 13:30 Uhr bis 13:55 Uhr

► Verhaftungsgrund/Festnahme

Da K*** P*** unmittelbar nach der Begehung der gegenständlichen Taten—durch das Tragen der Kleider gemäss dem übermittelten Fahndungsfoto — glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt werden konnte, wurde er gemäss § 129 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 Ziffer 1, zweiter Satz, am 09.09.2020 um 14:38 Uhr, an der Lettstrasse, östlich des Rheinparkstadions, durch Polizist und Polizist festgenommen.

► Einleitung

Am 09.09.2020 meldete um 13:55 Uhr H*** J*** (Sekretariat Landtag), dass der Typ, welcher letzte Woche Flaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen hatte, eine Schachtel im Eingang deponiert habe. Gemäss Aufschrift gehe in 10 Minuten eine Bombe hoch.

Ebenfalls meldete gleichentags um 14:02 Uhr O*** U*** (LGT-Bank), dass in der Schalterhalle ebenso eine Schachtel mit der Aufschrift Bombe stehe.

Durch die Landespolizei wurde folge dessen ein Dispositiv erstellt, eine Fahndung eingeleitet und vorgegebene Punkte bezogen. Ebenso konnten zeitnah Aufnahmen der Überwachungskameras gesichtet und diese den Patrouillen um 14:16 Uhr übermittelt werden.

Der Patrouille Siko 723 wurde das Rheinparkstadion zugewiesen, wo diese gegen 14:30 Uhr am westseitigen Ende des Parkplatzes das Dienstfahrzeug positionierten und sich vor diesem aufstellten. Rund 5 Minuten später konnte ein Mann, bei welchem es sich höchstwahrscheinlich um den Gesuchten handelte, auf dem südseitigen Trottoir der Nebenstrasse ‚Lettstrasse‘ in Richtung Westen gehend festgestellt werden. Dieser wurde folglich auf Höhe der Renaturierung (Bereich Irkelesbach) von den vorgenannten Polizisten angesprochen, einer Personenkontrolle unterzogen und zweifelsfrei als der Gesuchte erkannt.

K*** P*** wurde auf Grund der vorgenannten Umstände um 14:38 Uhr vom Polizist die polizeiautonome Festnahme auferlegt und er mittels Handschellen auf dem Rücken gebunden.

Sachverhalt

K*** P*** ist geständig eine gefährliche Drohung sowie eine schwere Nötigung zum Nachteil Seiner Durchlaucht H*** A***, Fürst von und zu Liechtenstein, sowie Seiner Durchlaucht Erbprinz A*** von und zu Liechtenstein, des Hohen Landtages sowie der LGT— Bank begangen zu haben, indem er am 09.09.2020 in der Zeit zwischen 13:30 und 13:55 Uhr, resp. 14:02 Uhr, zwei als Bomben deklarierte Pakete in Vaduz, namentlich vor dem Landtagsgebäude sowie in der Schalterhalle der LGT Bank, deponiert hat umso seinen Geldforderungen gegenüber dem Fürstenhaus Nachdruck zu verleihen.

Der dieser Berichterstattung zu Grunde liegende Sachverhalt steht in direktem Zusammenhang mit den folgenden beiden polizeilichen Fallbearbeitungen:

visiert: 09.09.2020
freigegeben: 09.09.2020

FL-

2020-09-0064 / Sachbeschädigung zum Nachteil des Hohen Landtages:

- K*** P*** beschädigte am 04.09.2020 den Eingangsbereich des Hohen Landtags, indem er zuvor entwendete Flaschen gegen den Eingangsbereich warf. Anlässlich der niederschriftlichen Befragung führte er gegenüber dem zuständigen Sachbearbeiter, Pol. Rechsteiner Martin, aus, dass er Ansprüche über mehrere Millionen bezüglich eines Aktientipps aus dem Jahre 1983 gegenüber der Fürstenfamilie geltend mache.

Es wird auf den Bericht unter der obgenannten Fallnummer verwiesen.

2020-09-0093 / Gefährliche Drohung zum Nachteil Seiner Durchlaucht H*** A*** sowie Seiner Durchlaucht Erbprinz A***

- K*** P*** wird dringenden der gefährlichen Drohung gegenüber dem Fürsten sowie dem Erbprinzen verdächtigt, indem er am 07.09.2020 / 16:57 Uhr mittels Anruf von seiner Telefonnummer 0033*** auf den Anschluss des Schlosses gegenüber der Mitarbeiterin Z*** O*** mit dem Wortlaut ‚I'm ready to kill somebody‘ und dem Zusatz, dass es ihm egal sei ob A*** oder H*** A*** gedroht zu haben.

Es wird auf den Bericht unter der obgenannten Fallnummer verwiesen.

▶ **Zur Person K*** P*****

K*** P*** arbeitete gemäss eigenen Angaben bis im Jahr 2007 als Bankangestellter. Seit dem Jahr 2007 sei er im Krankenstand bzw. Invalide.

Seine Wohnadresse befinde sich in (F), Rue ***. K*** führt aus, dass er an Depressionen leide und entsprechende Medikamente (Haldol) zu sich nehme. Im Weiteren führte er in seiner Vernehmung aus, dass er mit dem Fürstenhaus bzw. der LGT Bank geschäftliche Verbindungen gepflegt hätte. Da er jedoch von der Fürstenfamilie nie finanziell entschädigt worden sei, habe er mit seinen Handlungen seinen Unmut kundgetan.

Anmerkung:

Haloperidol (Haldol) ist ein hochpotentes Neuroleptikum aus der Gruppe der Butyrophenone und wird unter anderem zur Behandlung akuter und chronischer schizophrener Syndrome und bei akuten psychomotorischen Erregungszuständen eingesetzt.

Beweismittel

▶ **Ausgerückt**

- sämtliche verfügbaren Einsatzkräfte der Landespolizei

▶ **Sofortmassnahmen**

- Verhaftung von K*** P***

visiert: 09.09.2020

freigegeben: 09.09.2020

FL-7

▶ Spuren

Durch das Kommissariat Kriminaltechnik erfolgte die Spurensicherung.

Der Liechtensteinische Staatsanwaltschaft werden die noch ausstehenden Erkenntnisse schnellstmöglich nachgereicht.

▶ Tatwaffe/-mittel

Bei den Tatmitteln handelt es sich um zwei Kartonschachteln auf welchen handschriftlich die Bombendrohungen notiert waren. Inhalt der Kartonschachteln war jeweils ein Kilogramm Zucker.

Es wird auf die Fotodokumentation in der Beilage verwiesen.

▶ Aussagen der Beteiligten

K*** P*** wurde am 09.09.2020, durch Polizistin und Polizist niederschriftlich befragt.

K*** führte in seiner Vernehmung u.a. aus, dass er im Jahr 1983/1984 mit Erbprinz A*** über geschäftliche Angelegenheiten gesprochen habe. Auch sei er insgesamt 3 Mal auf Schloss Vaduz gewesen. Aufgrund der geführten Geschäfte habe ihm Erbprinzen A*** angeblich eine Milliarde Franken angeboten, jedoch nie ausbezahlt. Fürst H*** A*** hätte insgesamt 24 Milliarden Franken Gewinne erzielt.

Sollte es zu keiner finanziellen Regelung kommen, werde K*** P*** seine Drohungen in die Tat umsetzen.

Zu den weiteren Ausführungen verweisen wir auf das Vernehmungsprotokoll mit K*** unter Beilagen.

Anmerkung:

Abklärungen ergaben, dass das Fürstenhaus bzw. die LGT Bank AG zu keinem Zeitpunkt in einer Geschäftsbeziehung zu K*** P*** stand.

Es wird auf das Befragungsprotokoll in der Beilage verwiesen.

▶ Aussagen der Zeugen

Die Zeugen / Meldeerstatter werden alsbald niederschriftlich befragt.

Der Liechtensteinische Staatsanwaltschaft werden die noch ausstehenden Befragungen schnellstmöglich nachgereicht.

Ermittlungen / Massnahmen**▶ Tatortabspernung / Wegweisung**

Die beiden Tatorte wurde durch Einsatzkräfte der Landespolizei grossräumig abgesperrt, Personen weggewiesen sowie die Hauptstrasse ‚Herrengasse‘ gesperrt. Im Weitern wurden relevante Gebäude bzw. Gebäudeteile, welche bei einer Detonation eines Sprengsatzes unmittelbar betroffen gewesen wären, evakuiert.

visiert: 09.09.2020

freigegeben: 09.09.2020

FL- [REDACTED]

Anhang: Personen

Person	NP 1	
Beteiligung	Tatverdächtige/r	
Name	K***	Geschlecht m
Geburtsname	K***	
Vornamen	p***	
Rufname	p***	
Geburtsdatum	1964	
Geburtsort / Land	/ Frankreich	
Nationalitäten	Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	
Zivilstand	ledig	
Mutter-/ weitere Sprachen	Französisch	
Beruf	Bankangestellter bis 2007 seither Krankenstand - Invalidität	
Wohnadresse	F*** Rue ***	
c/o	Hotel *** 6780 Schruns	
Telefon Privat	+33***	
Telefon Mobil Privat	0033***	
Vater Geb. Name Vorname	K***	
Mutter Geb. Name Vorname	D***	

LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL 2020-██████████
Befragung durch: Polizist (Kommissariat Ermittlung), Polizistin (Kommissariat Ermittlung)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 9. September 2020 / 17:15 Uhr
Weiter anwesend: Dolmetscherin für Französisch - Frau S*** M***

Strafsache gegen K*** P***

Einvernahme zur Sache**Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r**

Name:	K***	Geschlecht	m
Geburtsname:	K***		
Vornamen:	P***		
Rufname	P***		
Geburtsdatum:	1964		
Geburtsort/ Land:	/ Frankreich		
Nationalitäten:	Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Zivilstand:	ledig		
Mutter" weitere Sprachen	Französisch		
Beruf:	Bankangestellter bis 2007 seither Krankenstand - Invalidität		
Wohnadresse:	F*** Rue ***		
c/o:	Hotel *** 6780 Schruns		
Telefon Privat:	+33***		
Telefon Mobil Privat:	0033***		
Vater Geb. Name Vorname:	K***		
Mutter Geb. Name Vorname:	D***		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO

Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an;

- Einkommen: CHF 900,-- netto als Krankenstand pro Monat - Pension - 12 mal im Jahr
- Vermögen: ein paar Tausend Euro - EURO 40.000,-- Bankguthaben
- Schulden: keine
- Sorgepflichten: keine

§ 147 StPO

Persönliche Verhältnisse

Zu meinen persönlichen Verhältnissen gebe ich ergänzend wie folgt an:

- Schulbildung: 2 Kindergarten in Grenoble, 4 Jahre Primarschule in Grenoble, 4 Jahre Hauptschule in Grenoble, 2 Jahre Gymnasium -1 Monat Praktikum in einer Bank und dann Bankangestellter interne Weiterbildungen
- Vorstrafen: keine Vorstrafen
- Bewährungshilfe: ---

§ 145 iVm § 116 StPO

Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich benötige eine Übersetzungshilfe, bevorzugt in folgender Sprache: französisch - Frau Dolmetscherin S*** M***

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: gg die Freiheit und Angriff auf oberste Staatsorgane.

Konkret werden Sie verdächtigt, am heutigen Tag, 09.09.2020 kurz nach Mittag durch die Deponierung eines unbekanntes Gegenstandes mit der Beschriftung Bombe eine gefährliche Drohung nach den §§ 107 bzw. Nötigung des Landtags oder der Regierung nach § 250 ua StGB begangen zu haben.

Art. 50 AuG, Art. 53 PFZG. / Art. 53 AuG, Art. 54 PFZG. / Art. 54 AuG, Art. 55 PFZG.

Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltemassnahmen

Es erfolgt eine Berichterstattung an das Ausländer- und Passamt zur Prüfung und Einleitung allfälliger Fernhaltemassnahmen (z.B. Einreiseverbot). Möchten Sie sich dazu äussern?

- Ich werde auch nicht mehr nach Liechtenstein kommen.

§ 147 iVm § 130 Abs. 2 StPO

Informationen zur Festnahme

Sie werden weiters informiert, dass die Festnahme aufgrund glaubwürdig der Tat bezichtigt- Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr erfolgte.

Ich habe das Informationsblatt "Freiheitsentzug" ausgehändigt erhalten.

- Es wurde mir das Informationsblatt für Festgenommene auf Englisch ausgehändigt.

§ 128a StPO

Verständigungsrechte

Sie werden informiert, dass Sie das Recht haben, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson über die Festnahme zu verständigen.

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen

[REDACTED SIGNATURE]

09.09.2020

Frage-2 Wie ist die Verständigung mit dem Dolmetscher?

Ja. Die Verständigung ist gut.

Frage-3 Herr K*** Sie wurden heute — 09.09.2020, um 14.38 Uhr — vom Polizisten [REDACTED] Rolf aus dem Haftgrund — glaubwürdig der Tat bezichtigt — Flucht- und Wiederholungsgefahr— im Bereiche des Rheinparkstadions in Vaduz festgenommen.

Ich nehme das zur Kenntnis.

Frage-4 Wie ist Ihr gesundheitlicher Zustand, wie fühlen Sie sich? Befinden Sie sich derzeit in ärztlicher Behandlung? Wenn ja, weswegen?

Ich fühle mich nicht gut, weil ich etwas gemacht habe, was ich nicht hätte machen dürfen. Gesundheitlich geht es mir jetzt gut. Ich habe jedoch Depressionen.

Ich bin derzeit in ärztlicher Behandlung. Ich nehme jeden Abend die Tabletten Aldol wegen den Depressionen und zum besser schlafen.

Frage-5 Mit Ihnen wurde ein Atemluft-Alkoholtest durchgeführt.

Dieser resultierte um 16.56 Uhr auf 0,0‰.

Frage-6 Sie wurden aufgefordert, freiwillig eine UP abzugeben?

Die Urinprobe welche um 16.58 Uhr durchgeführt wurde, resultierte ebenfalls negativ.

Frage-7 In Ihren Effekten wurde ein Mobiltelefon der Marke iPhone fest- und sichergestellt. Wie lautet die TelNr und die Zugangsdaten zu diesem Handy?

Das Telefon gehört mir. Die TelNr lautet 0033***, PIN lautet ***— EntsperrPIN, keine SIM-PIN. Keine weiteren Zugangscodes. Ich verwende am Handy Telefon und EMail.

Frage-8 Herr K*** wo wohnen Sie derzeit? Was ist der Grund Ihres Aufenthaltes in Liechtenstein und seit wann sind Sie hier?

Ich wohne derzeit in Schruns im Hotel ***. Dort bin ich nun seit ca 1 Monat und 1 Woche
Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen

09.09.2020

gegangen. Dies habe ich alle 2 bis 3 Jahre gemacht, beginnend 2014, 2016. Ich war in diesen Jahren 4 bis 5 Mal beim Eingang des Schlosses.

Ich wurde vom Schloss zur Bank geschickt. Ich wurde zur LGT-Bank verwiesen.

Bei der Bank wurde mir gesagt, dass sie mich nicht kennen und ich kein Konto dort habe. Ich bin dann beim Fenster beim Schloss gestanden und habe Leute beschimpft. Ich habe die gesamte Fürstenfamilie beschimpft. Einmal waren sie auch dort. Einmal habe ich beim Fenster A*** und *** gehört und wahrgenommen.

Ich habe damals schon zum Fenster hinaufgeschimpft und gesagt, dass ich A*** umbringen werde. A*** hat damals zum Leibwächter gesagt, er solle mich erschiessen. Er hat aber nicht getroffen. Die Kugel ist knapp an mir vorbei. A*** wollte mir Angst machen.

Ich wollte heute nur gegenüber der Fürstenfamilie eindrücklich klar machen, dass jetzt eine finanzielle Regelung gemacht werden müsse.

Frage-13

Wann und wie gelangten Sie heute nach Liechtenstein?

Ich bin heute mit dem Zug von Schruns nach Feldkirch gefahren und danach mit dem Bus direkt nach Vaduz. Ich bin heute um ca 11 Uhr in Vaduz angekommen. Vielleicht auch 11.30 Uhr. Ich bin in Vaduz zum Coop gegangen. Der Coop ist vis a vis des Museums gegangen. Dort habe ich 2 Schachteln von einer Frau bekommen. Es war eine Dame am Regale einräumen. Ich sah die Schachteln und fragte, ob ich Schachteln haben dürfe. Ich bin dann ins Geschäft gegangen und bin in das Geschäft Coop hineingegangen. Ich habe dort einen Kleber gekauft, einen Adding und 2 Kilogramm Zucker. Ich bin in der Nähe des Museums gegangen, dorthin wo es Bänke gibt. Ich habe dort in die 2 Kartons je 1 Kilogramm Zucker gelegt. Danach habe ich die Schachteln zugepackt. Ich habe mit dem Edding draufgeschrieben. Der Edding war schwarz. Ich schrieb darauf: "BOMB BLOW UP IM 10 MINUTES". Das habe ich auf beide Kartons geschrieben.

Danach bin ich noch in ein Cafe gegangen. Es war halb 1 Uhr. Es hiess American Beagle. Dort habe ich 3 Kaffee getrunken. Ich hatte beide Schachteln in einer Tragetasche Coop mit mir geführt. Im Cafe blieb ich bis 13.35 Uhr. Ich bin zuerst zum Parlament gegangen. Es war etwa um Viertel vor 2 oder 2 Uhr. Ich habe dort einen Karton vor die Eingangstüre beim Parlament gelegt. Ich habe alle Klingelknöpfe gedrückt und bin dann gegangen. Das waren ca 8 bis 10 Klingelknöpfe.

Von dort aus bin ich weiter zur LGT-Bank gegangen. Dort sind 2 Schiebetüren. Ich bin bei der 1. Schiebetüre durchgegangen und habe das Paket vor die 2. Schiebetüre in die Mitte des Raumes gelegt. Ich habe nur das Paket hingelegt und bin wieder gegangen.

Ich bin dann zurück zur Post gegangen und habe mich dort bei der Bushaltestelle hingestellt. Von dort konnte ich sehen, wie die Polizei gekommen ist und auch vorbeigefahren ist. Ich bin dort etwa eine halbe Stunde gestanden. Von dort wollte ich eigentlich mit dem Bus nach Schaan fahren. Ich habe mich dann versteckt. Ich bin dann gleich vis a vis der Post zu einem Restaurant gegangen und habe mich versteckt. Ich wollte zurück nach Schruns.

Ich bin dann in den Bus eingestiegen und habe eine Fahrkarte gekauft. Der Bus musste aber warten. Das Ticket ist bei meinen Sachen. Nach etwa 30 Sekunden wurde die Türe des Busses geöffnet und ich bin ausgestiegen und in Richtung Schweiz zu Fuss gegangen. Auf dieser Strecke bin ich dann auch

festgenommen worden.

Frage-14 Hat sich jemand beim Parlament auf das Klingeln reagiert?

Ich habe nur geklingelt und ich bin gleich schnell weggegangen.

Frage-15 Wann haben Sie den Entschluss gefasst die gegenständlichen Pakete zu deponieren?

Ich bin heute schon von Schruns nach Vaduz gekommen, weil ich heute etwas machen wollte. Ich habe genug von allem. Ich wollte zeigen, dass es mir jetzt reicht und meine Wut am Ende ist.

Ich bin heute wieder beim Tourismusbüro vorbeigelaufen. Ich wollte heute wieder Flaschen werfen. Ich glaube, dass ich dort von der Frau erkannt wurde.

Ich wollte heute, dass die Fürstenfamilie erkennt, dass es mir ernst ist und ich wollte dadurch erreichen, dass diese mit mir zusammensetzen und mich ernst nehmen. Ich habe vorher noch nie etwas solches gemacht.

Ich wusste mir nicht mehr zu helfen, wie ich in Kontakt mit der Fürstenfamilie kommen könnte. Darum habe ich das gemacht.

Unterbrechung zum Aufsuchen der Toilette um ca 18.47 Uhr.

Fortsetzung um ca. 18.50 Uhr.

Frage-16 Wie viele als Bombe bezeichneten Pakete haben Sie vorbereitet und wie viele haben Sie deponiert und wo?

Ich habe 2 Pakete vorbereitet und deponiert.

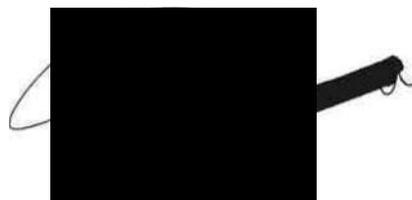
Zum als Bombe bezeichnete Paket beim Landtag:

Frage-17 Was wollten Sie durch die Deponierung des als Bombe bezeichnetes Paket beim Landtag bezwecken? Warum gerade beim Landtag?

Das ist eine gute Frage.

Ich habe dies bei diesem Gebäude und bei der LGT-Bank deponiert, weil das beides mit dem Fürstenhaus in Verbindung steht.

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen



09.09.2020

Das ist richtig so.

Bei diesem Gespräch meinte ich, A*** oder seine Kinder bzw. seine Familie.

Ich bin jetzt das 3. Mal, dass ich hier bin. Ich war vor Jahren auch schon hier bei der Polizei. Damals war ich in der Stadt Vaduz, ich sass in einem Restaurant und ich habe die Fürstenfamilie beschimpft und bedroht. Damals sind auch die Polizisten gekommen.

Frage-27 Was war der Grund dieses Anrufes?

Ich wollte über das Geld reden.

Ich habe am Freitag Flaschen geworfen, darauf gab es keine Reaktion.

Am Montag habe ich dann angerufen. Ich habe schon oft angerufen, Briefe geschrieben und vom Fürstenhaus her ist nichts geschehen.

Ich habe gedroht, weil ich nun die Nase voll habe, sonst wird etwas Schlimmes passieren. Ich will einfach mein Geld.

Frage-28 Vorhalt: Gemäss Angaben des Fürstenhauses gebe es zu Ihnen bzw. einem Tipp, welcher angeblich das Fürstenhaus 1983 reich gemacht habe, keinerlei Verbindungen und Sie könnten sich nicht erklären, wie Sie plötzlich nach Liechtenstein bzw. auf das Fürstenhaus kommen würden. Was sagen Sie dazu?

Auf Frage, ob die im Raum befindliche Kamera eingeschaltet ist, wurde K*** P*** verneint.

Das sagen die Leute aus dem Fürstenhaus, weil ich keine Bestätigung über die Abmachungen habe. Es waren zwar ein paar Leute involviert. Ob diese aber diese Abmachungen bestätigen würden, weiss ich nicht.

Frage-29 Wie würden Sie diese Tötung vornehmen? Haben Sie schon Vorbereitungen dafür getroffen?

Es gibt gute Waffen mit welchen man von weit weg mit Präzision schiessen kann. Unterbrechung um ca

19.28 Uhr — Dolmetscherin sucht die Toilette auf.

Fortsetzung um ca 19.30 Uhr

Frage-30 Können Sie mit Waffen umgehen? Haben Sie eine militärische Ausbildung? Sind Sie im Besitze von Waffen?

Ja. Ich kann schiessen. Ich habe in Amerika das Schiessen geübt. Ich war dort in einem Schiessclub. Ich habe mit Pistolen und Langwaffen geschossen. Eine militärische Ausbildung habe ich nicht.

Einvernahme zur Sache
Strafsache gegen



09.09.2020

Ich bin momentan nicht im Besitze von Waffen. Auch nicht zu Hause in *** Ich wüsste aber, wie ich Waffen besorgen könnte.

Von wo ich die Waffen besorgen könnte, sage ich nicht.

Frage-31 Mochten Sie zum Schluss noch etwas der Einvernahme zufügen?

Ich bin ein friedlicher Mensch. Es ist hier aber sehr unfair. Sie haben mein Leben kaputt gemacht. Und es ist 100%ig sicher, dass ich das so nicht zulassen kann. Ich will etwas unternehmen.

Frage-32 Wie weit würden Sie gehen?

Ich würde so weit gehen, jemanden umzubringen. Jetzt nach 37 Jahren.

Es wird Ihnen erklärt, dass der Sachverhalt an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft angezeigt wird.

Bemerkung der Landespolizei:

Nach der Übersetzung der Landespolizei wird K*** P*** Telefonat mit einem Familienangehörigen gewährt. Er bittet seine Mutter an zu rufen. Die Telefonnummer lautet 0033 ***. Das Telefonat wird um 19:49 Uhr geführt.

Ende der Befragung 19:55 Uhr vor dem Vorlesen.

übersetzt erhalten und bestätigt

██████████
██

Befragt durch:

Polizist (Kommissariat Ermittlung), Polizistin (Kommissariat Ermittlung)

██████████ ███████████

Frau S*** M*** - Dolmetscherin



IN 10 MINUTES

BLOW UP

BOMB

IN

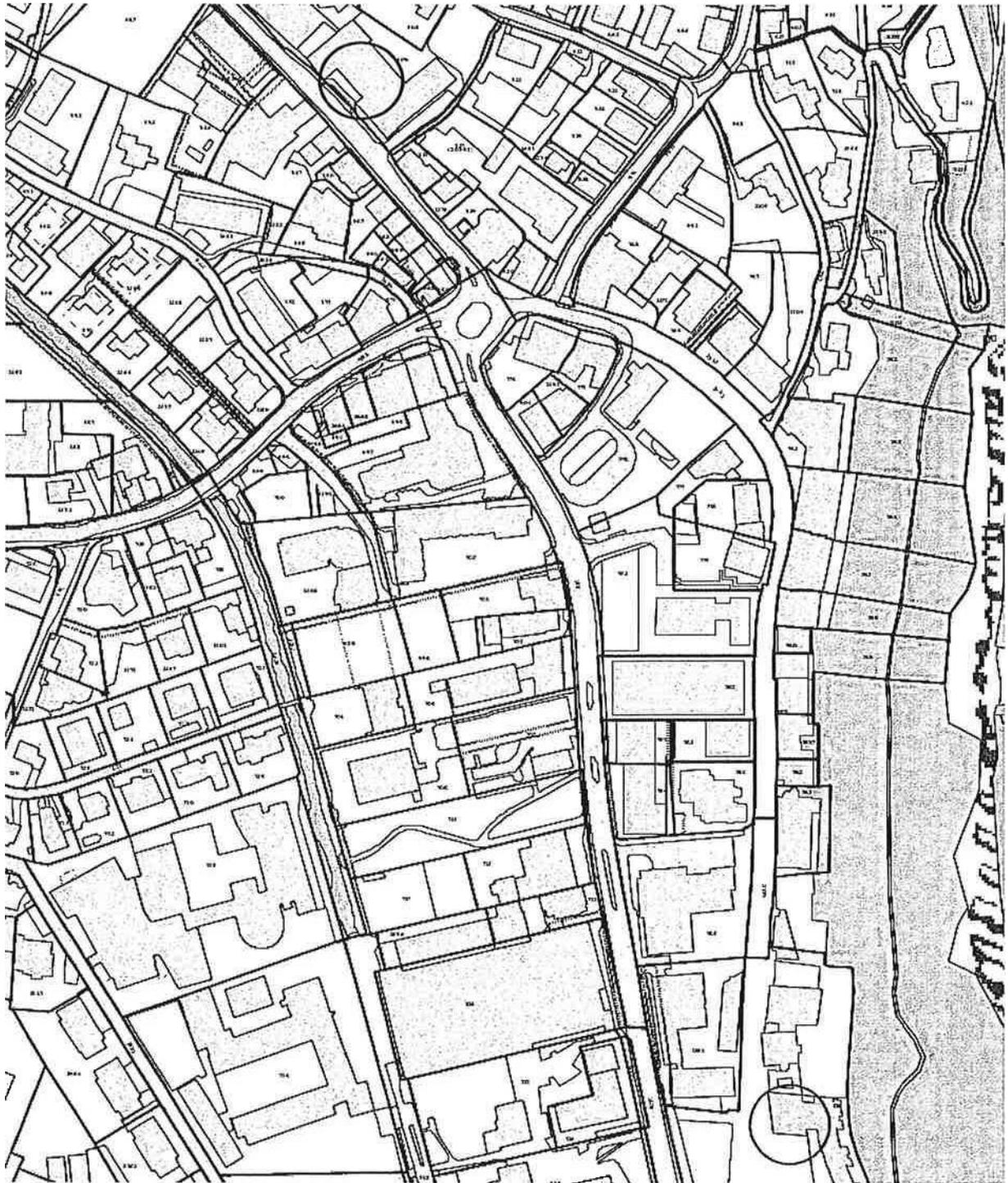
~~IN~~ 10 MINUTES

BLOW UP

BOMB

Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL 2020 [REDACTED]
Ereignis: StGB gefährliche Drohung (Bombendrohung)
Ort: FL-9490 Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3 und Herrengasse 12
Datum: Mittwoch, 09.09.2020
Erstellt am/ durch: 09.09.2020
Bemerkungen: «Bomben» Regierungsgebäude und LGT Bank

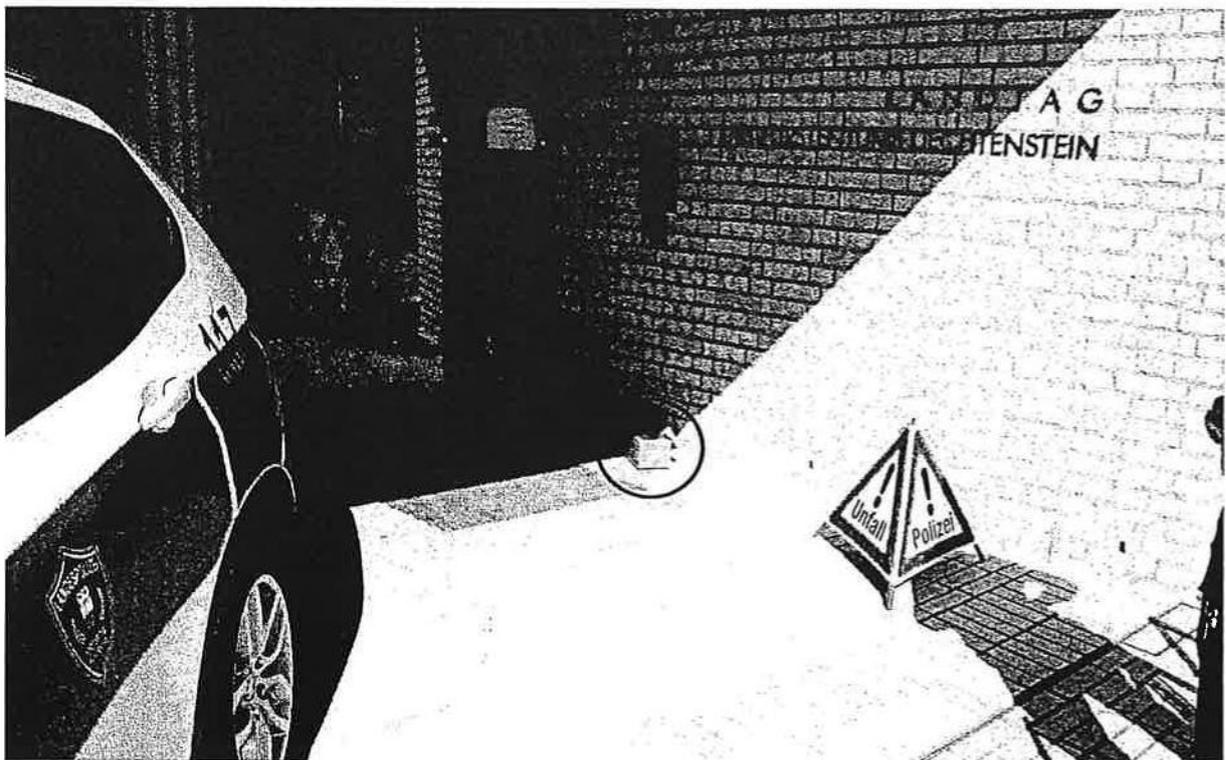


0 Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 3, 9490 Vaduz

0 LGT Bank, Herrengasse 12, 9490 Vaduz



Haupteingang des Regierungsgebäudes am Peter-Kaiser-Platz 3, Vaduz. Hier liegt ein verdächtiges Paket.



0 Verdächtiges Paket

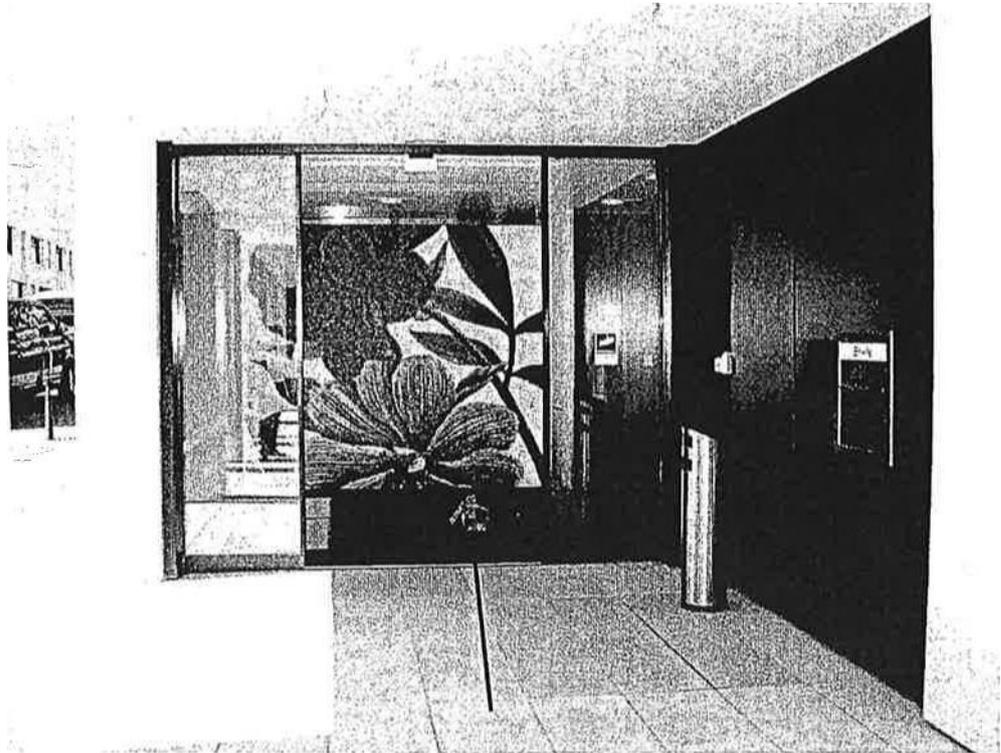


Das Paket wurde durch die Interventionseinheit geöffnet.

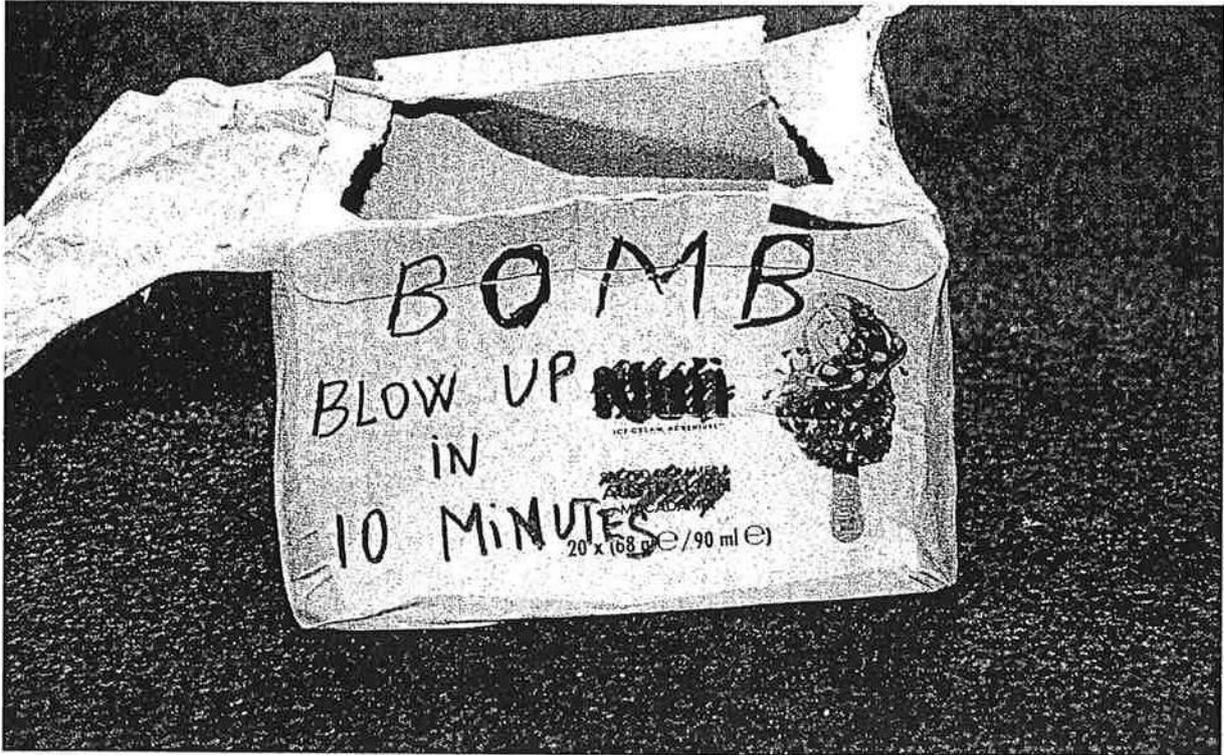


Im Paket befindet sich eine Packung Zucker, 1kg

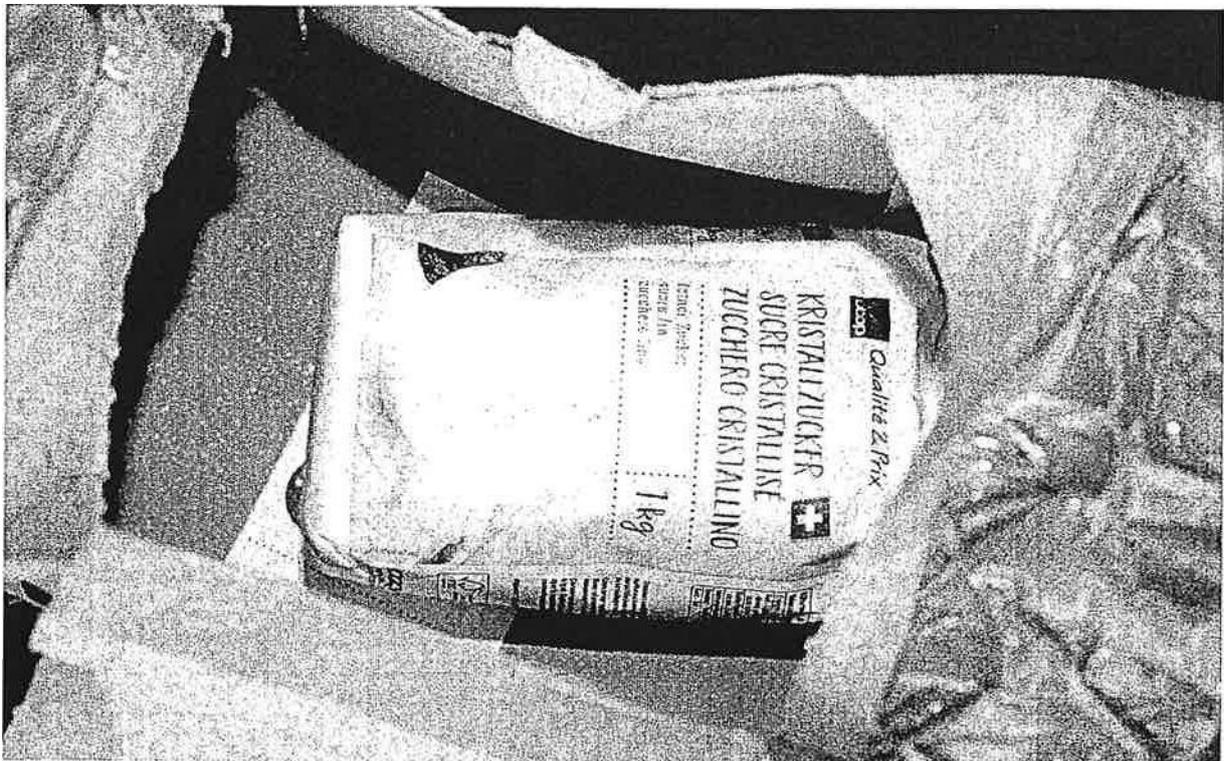
Haupteingang der
LGT Bank an der
Herrengasse 12,
Vaduz. Hier liegt
ein weiteres
verdächtiges Paket



Verdächtiges Paket



Das Paket wurde durch die Interventionseinheit geöffnet.



Auch in diesem Paket befindet sich eine Packung Zucker, 1kg

LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft

E

14. Sep. 2020

Beilagen:

GZ █

Fall-Nr. FL 2020-█
Sachbearbeitung Polizist
Nebensachbearbeitung Polizist
Abteilung Kommissariat Sicherheit
Datum Donnerstag, 10. September 2020

EINGANG. IN DER
GERICHTSABTEILUNG
AM: 14. Sep. 2020

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: APA (elektronische Übermittlung)
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft
Bezug: Polizeiliche Fallnummern: 2020-09-0107 und 2020-09-0093

Abschlussbericht

gern. § 11 Abs. 2 StPO

Tatbestand 1

StGB, §127 Diebstahl Evtl. §135 Dauernde Sachentziehung

Taterfolg Betrag: CHF 150.00

Tatverdächtige/r	NP1	K*** P***, geb. 1964
Geschädigte jur. Person	JP2	LIECHTENSTEIN MARKETING, vertreten durch B*** R***, geb. 1959
Deliktsgut	SA	Pos.-Nr. 2, 3

Tatbestand 2

StGB, §125 Sachbeschädigung

Taterfolg Betrag: CHF 350.00

Tatverdächtige/r	NP1	K*** P***, geb. 1964
Tatmittel	SA2	Getränk, mit Alkohol
Geschädigte jur. Person	JP1	AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR, vertreten durch B*** R***, geb. 1971
Beschädigte Sache	SA1	Gebäudeteil

Tatbestand 3

StGB, § 83 Körperverletzung (Versuch) i.V.m StGB § 15

Tatverdächtige/r	NP1	K*** P***, geb. 1964
Tatmittel	SA2	Getränk, mit Alkohol
Opfer	NP2	H*** J***, geb. 1961

visiert: 10.09.2020
freigegeben: 10.09.2020

FL-█

Tatort TB1 FL-9490 Vaduz, Städtle 39, Verkaufsladen 'Tourismus Liechtenstein'

Tatzeit Freitag, 4. September 2020 ca. 14:30 Uhr

Tatort TB2,3 FL-9490 Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3, Landtagsgebäude 'Hohes Haus'

Tatzeit Freitag, 4. September 2020 ca. 15:30 Uhr

► **Zeugen / übrige Personen Einleitung**

Zeuge/in	NP3	B*** R***, geb. 1971, (Geschädigtenvertreter)
Zeuge/in	NP4	B*** R***, geb. 1959, (Geschädigtenvertreterin)
Zeuge/in	NP5	R*** B***, geb. 1960, (Meldeerstatterin)
Zeuge/in	NP6	B*** R*** M***, geb. 1981, Mitarbeiter Protokoll Landtag

► **Einleitung**

Meldeerstattung:

R*** B*** meldet am 04.09.2020, um 15:34 Uhr, telefonisch bei der Landesnotruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei, dass ein unbekannter Mann das Landtagsgebäude mit Glasflaschen und anderem Material bewerfe.

Ausrückung und Feststellung Tatverdächtiger:

Gestützt auf den Meldungseingang wurde durch die ausgerückten Patrouillen eine Fahndung aufgezo- gen, worauf um 15:55 Uhr, auf dem Gehsteig unterhalb des Schlosses Vaduz, eine männliche Person, passend auf die erhobene Personenbeschreibung, angetroffen werden konnte. Bei der Ansprache durch die ausgerückte Patrouille konnte erkannt werden, dass die Person ein Sackmesser in der Hand hielt, jedoch keine drohenden Bewegungen gegen die Polizisten noch gegen sich selbst ausführte. Dahingehend konnte durch das Androhen eines Zwangsmittels – *Destabilisierungsgerät (DSG)* – sowie einer deeskalierenden Ansprache die Person angehalten werden das Messer widerstandslos wegzulegen und sich kooperativ die Schliesseisen anlegen zu lassen. Bei der gegenständlichen Person handelte es sich um den in Frankreich wohnhaften K*** P*** welcher sich geständig zeigte die Sachbeschädigung, sowie einen vorangegangenen Diebstahl in Vaduz begangen zu haben.

Weitere Vorfälle mit K*** P***

K*** P*** wird weiters dringend verdächtigt, am 07.09.2020, um ca. 16:57 Uhr, auf der Hauptnummer des Schlosses Vaduz angerufen und gegenüber der Sekretärin, unter anderem, mit dem Wortlaut 'I'm ready to kill somebody' und dem Zusatz, dass es ihm egal sei, ob A*** oder H***A*** in englischer Sprache gedroht zu haben. Dieser Vorfall wird unter der polizeilichen Fallnummer 2020-09-0093 an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft berichtet.

Am 09.09.2020 meldete um 13:55 Uhr H*** J***(Sekretariat Landtag), dass der Typ, welcher letzte Woche Flaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen hatte, eine Schachtel im Eingang deponiert habe.

visiert: 10.09.2020
freigegeben: 10.09.2020

Gemäss Aufschrift gehe in 10 Minuten eine Bombe hoch. Ebenfalls meldete gleichentags um 14:02 Uhr O*** U*** (LGT— Bank), dass in der Schalterhalle ebenso eine Schachtel mit der Aufschrift Bombe stehe. Dahingehend wird auf die Berichterstattung und Haftsache mit der polizeilichen Fallnummer 2020-09-0107 verwiesen.

Sachverhalt

K*** P*** ist geständig, am 04.09.2020, um ca. 14:30 Uhr, einen Diebstahl von sechs Weissweinflaschen 'Blanc de Noir' sowie einer Tragtasche ab dem Verkaufsladen 'Tourismus Liechtenstein' 'Städtle 39' in Vaduz begangen zu haben. Dabei begab er sich zu den Regalen und entwendete in einem unbeaufsichtigten Moment die Flaschen samt Tasche und verliess den Verkaufsladen, ohne die Gegenstände zu bezahlen, in südliche Richtung.

Anschliessend begab sich K*** P*** um ca. 15:30 Uhr zum Landtagsgebäude ('Hohes Haus') am 'Peter-Kaiser-Platz 3' in Vaduz und bewarf mit den zuvor entwendeten Weissweinflaschen die Fassade des Landtagsgebäudes.

Als H*** J*** (Landtagssekretär) im 'Langen Haus' in seinem Büro (1. OG) sass und Lärm von draussen hörte, öffnete er das Fenster und sprach K*** P*** an, dass dieser sein Verhalten einstellen solle, ansonsten er die Polizei verständigen werde. Hierauf habe der in Richtung Regierungsgebäude laufende K*** P*** mit H*** J*** aufgenommen und 'Polizei, Polizei' geschrien, habe in seine Tasche gegriffen und mit einer Flasche, den Wurf von unten ausgeführt, gezielt nach H*** J*** geworfen. Dabei sei K*** P*** ca. 5 bis 6 Meter von H*** J*** weggestanden. Instinktiv sei H*** J*** hinter eine Betonsäule ausgewichen. Im Nachhinein gesehen, gab H*** J*** an, dass die Flasche in wohl nicht getroffen hätte, da diese ca. 1.5 Meter neben ihm in die Fenstervorrichtung eingeschlagen habe. *Für nähere Angaben zum in diesem Absatz beschriebenen Vorfall verweisen wir auf die Fotodokumentation 02 in der Beilage.*

In der Folge entfernte sich K*** P*** schlussendlich in Richtung Schloss Vaduz, wo er, wie bereits erwähnt, unmittelbar vor dem Schloss auf dem dortigen Gehsteig durch die Landespolizei angehalten werden konnte.

Durch den Diebstahl aus dem Verkaufsladen 'Tourismus Liechtenstein' entstand zum Nachteil der Firma 'Liechtenstein Marketing' ein Vermögensschaden in der Höhe von CHF 150.- (6x CHF 22.- für die Weissweinflaschen sowie CHF 18.- für die Tragtasche).

An der Hülle des Landtagsgebäudes entstand kein effektiver Sachschaden, jedoch mussten die Glasscherben zusammen geräumt sowie die Fensterverglasungen gereinigt werden. Es entstand zum Nachteil der jur. Person 'LIECHTENSTEINISCHE LANDESVERWALTUNG' (Amt für Bau und Infrastruktur) ein Reinigungsaufwand in der Höhe von CHF 350.-.

Anlässlich der Einvernahme zur Sache gab K*** P*** auf Vorhalt an, dass er im Jahre 1983 einen angeblichen Börsentipp an das Fürstenhaus abgegeben habe. Daher würde ihm als Provision der Betrag

von 100 Milliarden Euro zustehen. Jedoch könne er seine Forderungen auf dem rechtlichen Weg, aufgrund fehlender finanzieller Mittel, nicht bestreiten. Daher habe er sich in einem emotionalen Zustand zu dieser Tat hinreissen lassen, um auf sein Anliegen und seine Ansprüche aufmerksam zu machen. Er habe nicht beabsichtigt jemand zu verletzen oder anderweitig Gewalt auszuüben.

Es ist dabei zu erwähnen, dass K*** P*** örtlich und zeitlich orientiert war, jedoch seine Äusserungen zu den finanziellen Ansprüchen schwer nachvollziehbar waren und jegliche Grundlage für einen erklärbaren Anteil fehlten.

Zur versuchten Körperverletzung an H*** J*** wurde K*** P*** noch nicht befragt, da dieser Sachverhalt erst später der Landespolizei zur Kenntnis gebracht worden ist.

Beweismittel

▶ Ausgerückt

- Siko 712; Polizist / Polizist
- Siko 713; Polizist / Polizist

▶ Tatortbeschreibung

Der Tatort des Diebstahls befindet sich bei dem Verkaufsladen 'Tourismus Liechtenstein', 'Städtle 39' in Vaduz (Fussgängerzone). Der gegenständliche Verkaufsladen ist videoüberwacht.

Der Tatort der Sachbeschädigung sowie der versuchten Körperverletzung befindet sich beim Landtagsgebäude in Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3 ('Hohes Haus' und 'Langes Haus').

Für nähere Angaben verweisen wir auf die Fotodokumentation 1 und 2 sowie die Videoaufnahmen auf der CD in der Beilage (einige Screenshots aus den Videoaufnahmen finden sich in der Fotodokumentation 1).

▶ Spuren

An der Steinfassade sowie im Eingangsbereich des Landtagsgebäudes konnten diverse Glasscherben sowie eine ausgelaufene Flüssigkeit festgestellt werden. Zudem konnten in unmittelbarer Nähe eine Tragtasche sowie eine beschädigte Weinflasche vorgefunden werden, welche von der Täterschaft stammen dürften. Die beiden Gegenstände wurden anschliessend aufgrund von auslaufenden Flüssigkeiten nicht asserviert, sondern entsorgt.

Detaillierte Angaben können der Fotodokumentation 1 entnommen werden.

▶ Aussagen der Beteiligten

K*** P*** wurde am 04.09.2020, um 16:37 Uhr, unter Beizug der französisch Dolmetscherin, F*** S***, beim Polizeiposten Vaduz, durch Polizist niederschriftlich befragt. Im Anschluss der Einvernahme wurde K*** P*** auf dessen Wunsch durch die Aussendienstpatrouille nach Schaanwald gefahren, worauf er mittels Linienbus nach Österreich ausreiste.

K*** P*** verhielt sich während der polizeilichen Intervention kooperativ und äusserte keine weiteren Unternehmungen erneut strafrechtlich in Erscheinung zu treten.

Detaillierte Angaben können der beiliegenden Einvernahme zur Sache entnommen werden.

H*** J*** (Landtagssekretär) wurde am 10.09.2020, um 11:00 Uhr, durch Pol BÜCHEL Günther niederschriftlich befragt.

Für nähere Angaben verweisen wir auf die beiliegende Einvernahme zur Sache in der Beilage.

▶ **Aussagen der Zeugen**

Die Meldeerstatterin R*** B*** wurde durch den Schreibenden mündlich zum Sachverhalt befragt und im Zuge dessen eine Täterbeschreibung erhoben. Sie gab an, dass sie mit ihrem Mann beauftragt worden sei, Fotos für ein Hochzeitspaar zu machen. Hierzu seien sie im kleinen Gärtchen vis-à-vis des Landtagsgebäudes gewesen, als plötzlich vom Landtagsgebäude her Lärm zu hören gewesen sei. Als sie sich umgedreht habe, habe sie gesehen, dass ein ihr unbekannter Mann Flaschen gegen den Eingang des Landtagsgebäudes geworfen habe. Sie haben dann sofort die Landespolizei verständigt. Mehr könne sie zum Sachverhalt nicht angeben. Die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft nehme sie zur Kenntnis.

Sollte aus Sicht der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft eine niederschriftliche Einvernahme von R*** B*** angezeigt sein, so ersuchen wir um entsprechenden Auftrag.

B*** S*** (Mitarbeiter Protokoll Landtag) wurde am 10.09.2020, um 13:55 Uhr, durch Polizist telefonisch zur Sache befragt. Dabei gab er an, dass er aus dem Fenster seines Büros im 1. OG des 'Langen Hauses' gesehen habe, wie eine Person glaublich 2 Flaschen gegen die Fassade geworfen habe. Dies auch beim Haupteingang des Landtages auf welchen er von seinem Büro aus teilweise Einblick habe. Eine Flasche sei beim Werfen nicht gänzlich zerborsten. Gegen ihn selbst sei nichts geworfen worden, er sei also nur Zeuge. Mehr könne er zur Sache eigentlich nicht sagen. Die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft nehme er zur Kenntnis.

Sollte aus Sicht der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft eine niederschriftliche Einvernahme von B*** S*** angezeigt sein, so ersuchen wir um entsprechenden Auftrag.

Ermittlungen / Massnahmen

▶ **Identitätsfeststellung**

Anlässlich der Personenkontrolle konnte in der Hosentasche von K*** P*** seine französische Identitätskarte festgestellt werden, wodurch er eindeutig identifiziert werden konnte.

Gestützt auf den ID-Ausweis, lautend auf K*** P***, wurde durch die IPK der Landespolizei eine Schnellanfrage nach Frankreich gestellt, wobei keine weiteren Erkenntnisse über Auffälligkeiten oder polizeiliche Vorgänge vorlagen.

Es wird auf die diesbezüglichen Ausdrücke in der Beilage verwiesen.

▶ **ED-Behandlung**

K*** P*** wurde anlässlich der Festnahme zur polizeilichen Fallnummer 2020-09-0107 durch das Kommissariat Kriminaltechnik erkennungsdienstlich behandelt.

▶ **Bemerkungen**

Die Berichterstattung wurde sämtlichen Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

▶ **Beilagen**

- Einvernahme zur Sache (K*** P***)
- Anfrage IPK Frankreich
- Einvernahme zur Sache (H*** J***)
- Fotodokumentation 1
- Fotodokumentation 02 (bez. versuchte Körperverletzung z.Nt. von H*** J***)
- CD mit Videoaufnahme

Anhang: Sachen

Sache	SA 1
Beteiligung	Beschädigte Sache
Status	Nicht fahndungsrelevant
Sachbezeichnung	Gebäudeteil
Anzahl	1
Modell/Typ	Steinmauerfassade
Farben	braun,
Wert	CHF 350.00
Beschreibung	- Reinigungsaufwand Fassade-/Fensterfronten - Scherbenwurf

Eigentümer *JP1* AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR

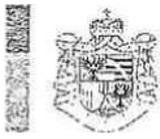
Sache	SA 2
Beteiligung	Tatmittel, Deliktsgut
Status	vernichtet
Sachbezeichnung	Getränk, mit Alkohol
Anzahl	6
Modell/Typ	Weisswein „Blanc de Noir“
Farben	weiss,
Materialien	Glas,
Wert	CHF 132.00

Eigentümer *JP2* Liechtenstein Marketing, Öffentliche Anstalt

Sache	SA 3
Beteiligung	Deliktsgut
Status	vernichtet
Sachbezeichnung	Einkaufstasche
Anzahl	1
Modell/Typ	„Hoi Stoff Tragetasche“
Wert	CHF 18.00

Eigentümer *JP2* Liechtenstein Marketing, Öffentliche Anstalt

visiert: 10.09.2020
freigegeben: 10.09.2020



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL 2020-██████████
Befragung durch: (Kommissariat Sicherheit)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Freitag, 4. September 2020 / 16:37 Uhr
Weiter anwesend: Polizist

Strafsache gegen **Einvernahme zur Sache**

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	K***	Geschlecht	m
Geburtsname:	K***		
Vornamen:	p***		
Geburtsdatum:	1964		
Geburtsort / Land:	/ Frankreich		
Nationalitäten:	Frankreich		
Zivilstand:	ledig		
Mutter-/ weitere Sprachen	Französisch, Englisch		
Beruf:	Bankkaufmann		
Wohnadresse:	F***, Rue ***		
Telefon Privat:	+33***		
Arbeitsort:	arbeitslos		
Vater Geb. Name Vorname:	K***		
Mutter Geb. Name Vorname:	D***		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB Sachbeschädigung.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 04.09.2020, in Vaduz beim Landtagsgebäude eine Sachbeschädigung begangen zu haben.



Ich muss ausführen, dass ich aufgrund des Fürstenhauses sowie deren Politik sehr viel Geld verloren habe und ich mich dagegen wehren wollte, da ich rechtlich keine Chance habe. Daher wollte ich ein Zeichen setzen. Damit ich auf mich aufmerksam machen wollte sowie meinem Ärger Luft verschaffen. 1983 habe ich eine Information an die Fürstliche Familie weitergeleitet, welche damit Reich geworden sind und ich bin der Ansicht, dass mir etwas von diesem Reichtum zusteht. Es war nie meine Absicht jemanden zu verletzen, sondern lediglich auf mich aufmerksam zu machen.

100 MRD

Ich zeige mich geständig, die Sachbeschädigung durch das Werfen der Flaschen begangen zu haben. Ich habe bei der dortigen Eingangstüre um Einlass gebeten, worauf mir der Zutritt aufgrund der COVID Massnahmen verweigert wurde.

Daher wurde ich wütend und wollte von aussen auf mich aufmerksam machen, wobei ich die Flaschen gegen das Gebäude geworfen haben. Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich niemanden verletzen wollte.

Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich die Flaschen vorgängig beim Tourismusbüro gestohlen habe. Es waren insgesamt sechs Weissweinflasche, der Marke „Liechtenstein“. Diese habe im Werbesack verstaut und entwendet, da die Verkäuferin abgelenkt war. Den Diebstahl habe ich heute um ca. 14:30 Uhr.

Auf Nachfrage gebe ich an, dass ich in Frankreich aufgrund von psychischen Problemen in ärztlicher Behandlung bin.

Frage-4 Benötigen Sie einen Arzt oder sonst eine psychische Betreuung.

Nein, ich fühle mich zurzeit gut und benötige weder einen Arzt noch psychische Behandlung.

Frage-5 Wie sind Sie nach Liechtenstein gekommen?

Ich wohne in einem Hotel in Schruns (A) und fuhr mit dem Zug nach Buchs SG und dann mit dem Bus nach Liechtenstein. Kurz nach dem Mittag habe ich mich auf den Weg nach Liechtenstein gemacht.

Sie gaben an, dass sie Geldsorgen haben und sich durch die Politik des Landes Liechtenstein benachteiligt fühlen und viel Geld verloren haben. Was sind ihre weiteren Absichten?

Ich wollte meinen Unmut kundtun, da ich praktisch über keine finanziellen Mittel mehr verfüge und habe mich zu dieser Handlung hinreissen lassen. Ich werde anschliessend via Schruns nach Frankreich heimkehren. Von dort werde ich rechtliche Schritte gegen den Geldstaat Liechtenstein einleiten.

Frage-7 Bei der Ansprache durch die ausgerückte Patrouille - unmittelbar unterhalb des Schlosses beim dortigen Gehsteig — zeigten sie sich in einer ersten Phase unkooperativ und hielten ein Messer in der Hand —Taschenmesser -, wonach sie jedoch die behandelnden Beamten nicht bedrohten. Nach einem deeskalierenden Gespräch reichten sie den handelnden Polizisten





Fall-Nr.: 2020-[REDACTED]
Befragung durch: _____
Ort der Befragung: Vaduz
Datum/ Uhrzeit: 10.9.20 / 11 Uhr
Weiter anwesend: _____

Einvernahme zur Sache als Opfer

Name:	H***	Geschlecht	m
Geburtsname:	H***		
Vornamen:	J***		
Geburtsdatum:	1961		
Geburtsort / Land:	Vaduz / Liechtenstein		
Heimatort	Schaan		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	verheiratet		
Wohnadresse:	FL-***		
Arbeitsort:	LANDESVRWALTUNG VADUZ		
Vater Geb. Name Vorname:	H***		
Mutter Geb. Name Vorname:	M***		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

Verhältnis zum/zur Verdächtigen

- Weder verwandt noch verschwägert.

116 StPO

Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.
 Ich benötige eine Übersetzungshilfe, bevorzugt in folgender Sprache: _____

Eu
 ES 70-13
 Es
 0
 36

Frage-1 Fühlen Sie sich in der kör mit Ihnen eine Einvernahm, dass

Ja

Frage-2 Haben Sie die Belehrungen, Hinweise und Erklärungen eingangs dieser Einvernahme zur Sache verstanden?

Ja

Frage-3 Am 04.09.2020, um ca. 15:30 Uhr, kam es in Vaduz zu einer versuchten Körperverletzung. Was können Sie mir zum Vorfall sagen?

Ich war im Büro und habe Lärm festgestellt. Insbesondere das Klirren von Glas. Ich sah den Mann, der eine Tasche bei sich trug und lief Richtung Regierungsgebäude. Ich sprach den Mann an, das er das Verhalten sofort einzustellen habe, ansonsten ich die Polizei rufen werde, was ich ~~so~~ danach sogleich auch machte. Er nahm Blickkontakt zu mir auf und rief "Polizei, Polizei!" und griff dabei in seine Plastiktasche und nahm eine Flasche raus, die er gezielt nach mir warf. Gott sei Dank hat er mich nicht

getroffen.

Die Flasche zerbrach an der Fenster-
vorrichtung aus Metall.

Der Mann floh in Richtung Regierungs-
gebäude.

Frage-4

In welcher Beziehung stehen Sie zu der Person, welche in diesem Fall involviert ist?

In keiner!

Frage-5

Kam es bereits schon vor diesem Vorfall zu einem gleich gelagerten Ereignis?

Nein.

Frage-6

Was war der konkrete Auslöser für diesen Vorfall?

Das weiss ich nicht.



Frage-7

Wurde bei diesem Versuch ein Gegenstand oder eine Waffe verwendet?

Ja, eine volle Weinflasche.

Frage-8

Wie wurde der Wurf ausgeführt?

Der Wurf wurde von unten ausgeführt, welche Hand genau kann ich nicht mehr sagen.

Frage-9

Wie genau erfolgte der körperliche Übergriff? Wie weit stand die Täterschaft von Ihnen entfernt?

Er stand ca. 5 bis 6 Meter von mir entfernt.

Frage-10

Mussten Sie eine Ausweichbewegung machen und wievielmals und über welche Dauer wurde der genannte körperliche Übergriff ausgeführt?

Er hat einmal eine Flasche
geworfen. Ich bin instinktiv hinter
eine Betonsäule ausgewichen.

Er hätte mich wohl nicht getroffen.
Die Flasche schlug ca 1.5 Meter neben
mir in der Fenstervorrichtung ein.

Frage-11

Wohin zielte der körperliche Übergriff (welches Körperteil)?

Was er treffen wollte kann ich nicht
sagen. Aber wollte sicher mich treffen.

Frage-12

Möchten Sie der Einvernahme zur Sache noch etwas beifügen?

Nein

Frage-13

Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Haben Sie dies verstanden?

Ja.



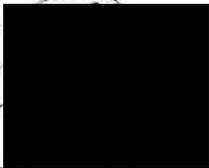
Frage-14

Entsprechen die hier gemachten Aussagen der Wahrheit?

Ja.

Ende der Befragung: 11:30 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt



Befragt durch:





LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fotodokumentation 1

Fall-Nr.: FL 2020-XXXXXXXXXX

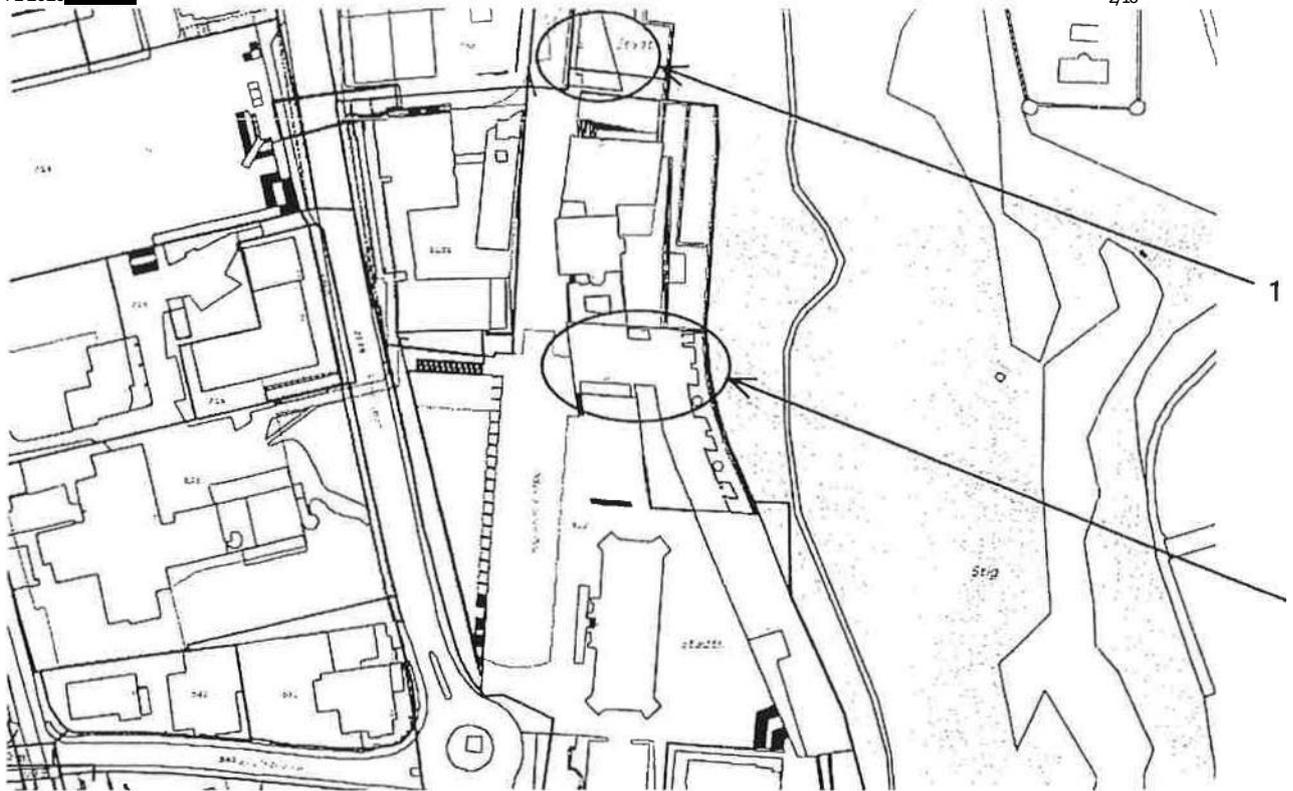
Ereignis: Diebstahl, Sachbeschädigung und versuchte Körperverletzung

Ort: FL-9490 Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3 und Städtle 39

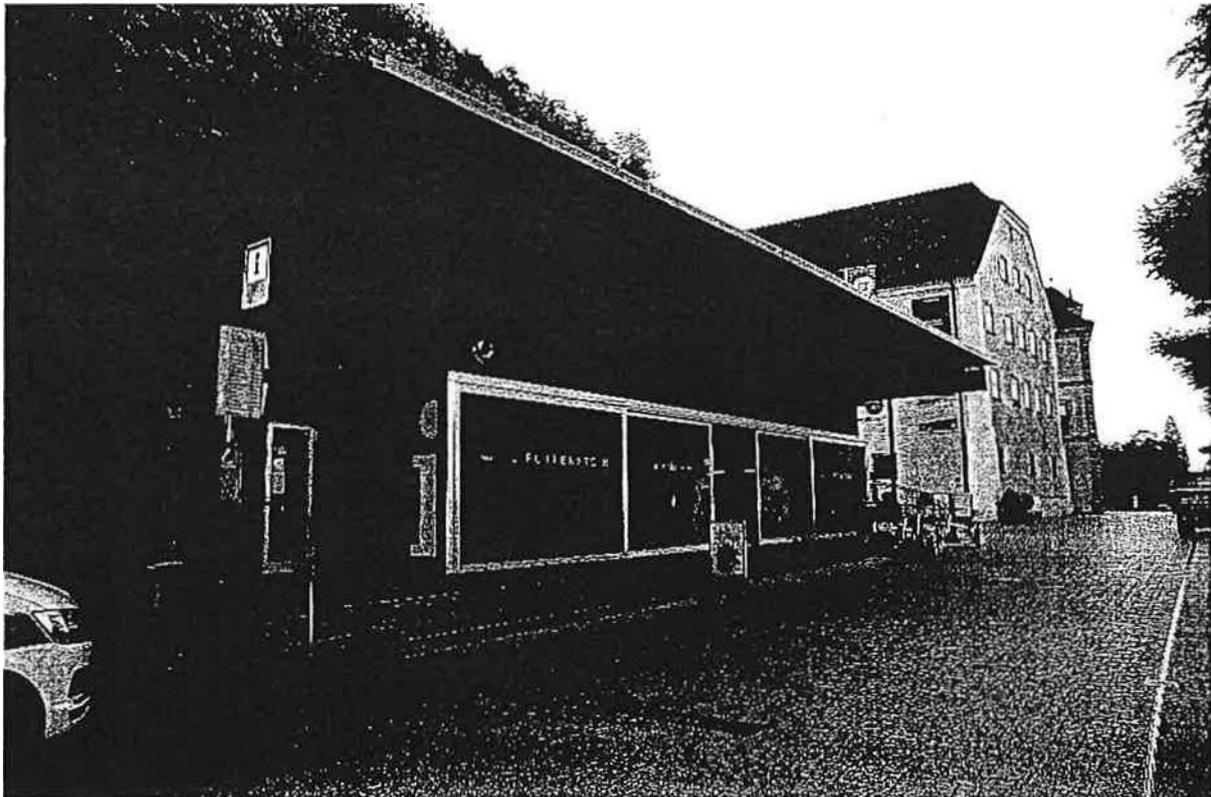
Datum: Freitag, 4. September 2020 ca. 14:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr

Erstellt am/ durch: 10.09.2020

Bemerkungen:



- 1) Tatort zum Tatbestand 1: Vaduz, Städtle 39, Verkaufsladen Tourismus Liechtenstein
- 2) Tatort zu den Tatbeständen 1 u. 2: Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3, Landtagsgebäude 'Hohes Haus'



Übersichtsaufnahme des Verkaufsgeschäfts Tourismus Liechtenstein (Liechtenstein Center) in Vaduz, Städtle 39.



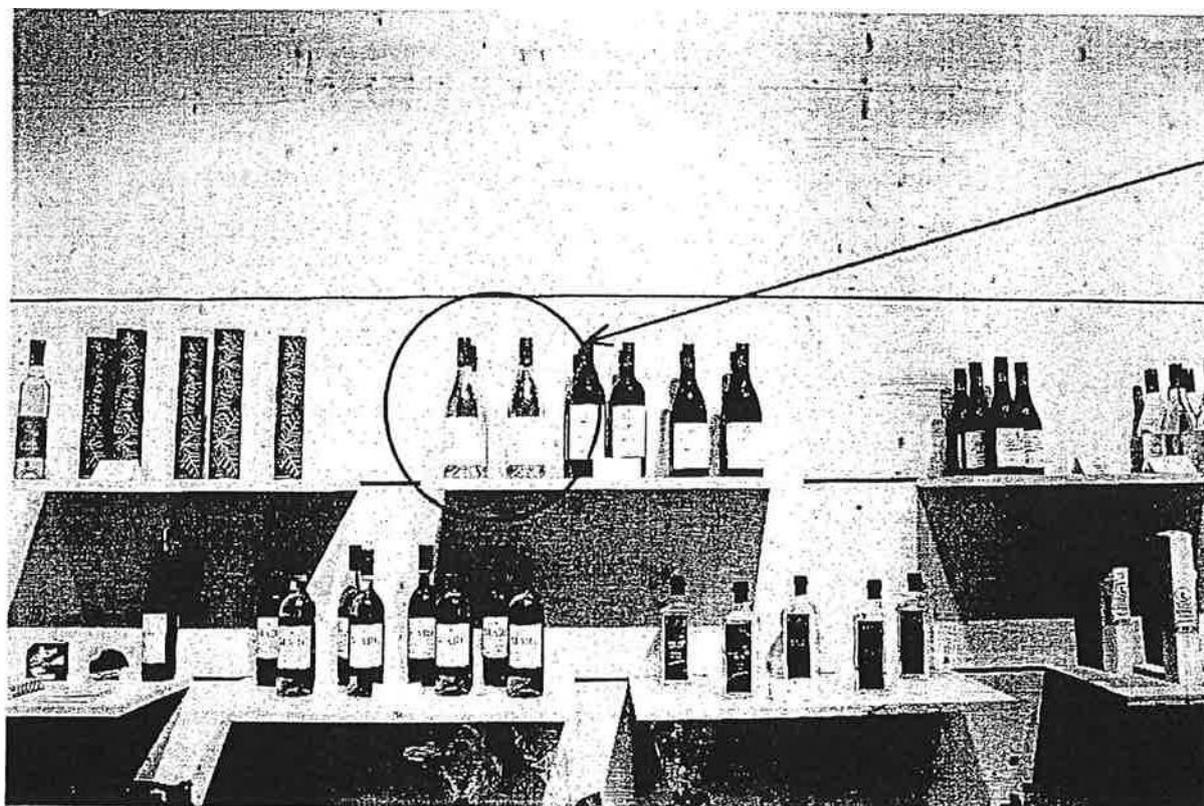
Nahaufnahme des Verkaufsgeschäfts Tourismus Liechtenstein (Liechtenstein Center) in Vaduz, Städte 39.



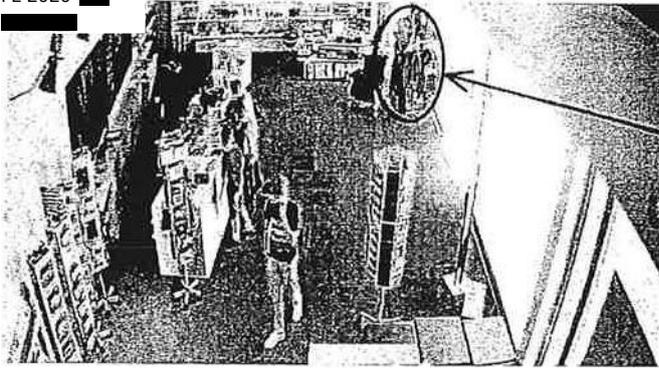
1) Detailaufnahme des Bereiches an welchem K*** P*** die Tragtasche entwendete.



1) Übersichtsaufnahme des Bereiches wo die Weissweinflaschen durch K*** P*** entwendet worden sind.



1) Detailaufnahme des Bereiches wo K*** P*** die Weissweinflaschen entwendet hat.



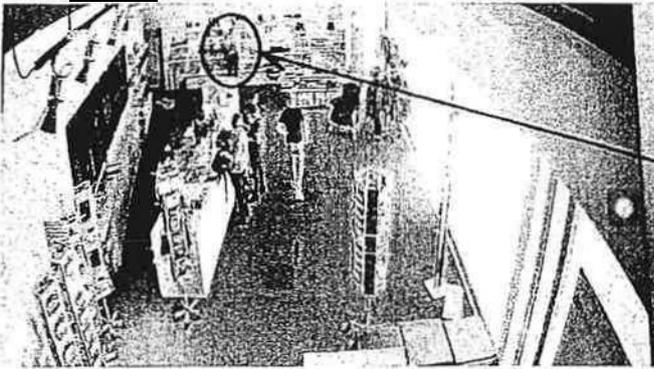
Screenshot der Videoaufnahme:

1) K*** P*** beim Entwenden der Tragtasche,



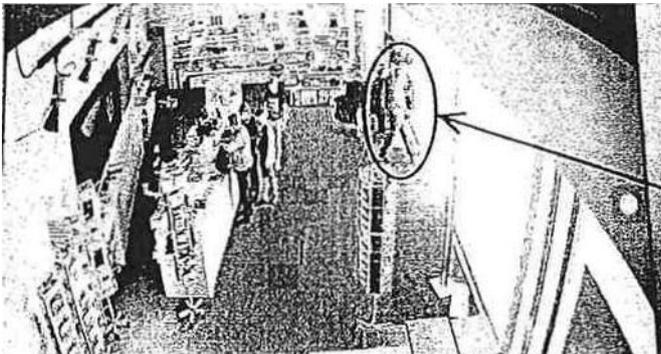
Screenshot der Videoaufnahme:

1) K*** P*** der entwendeten Tragtasche.



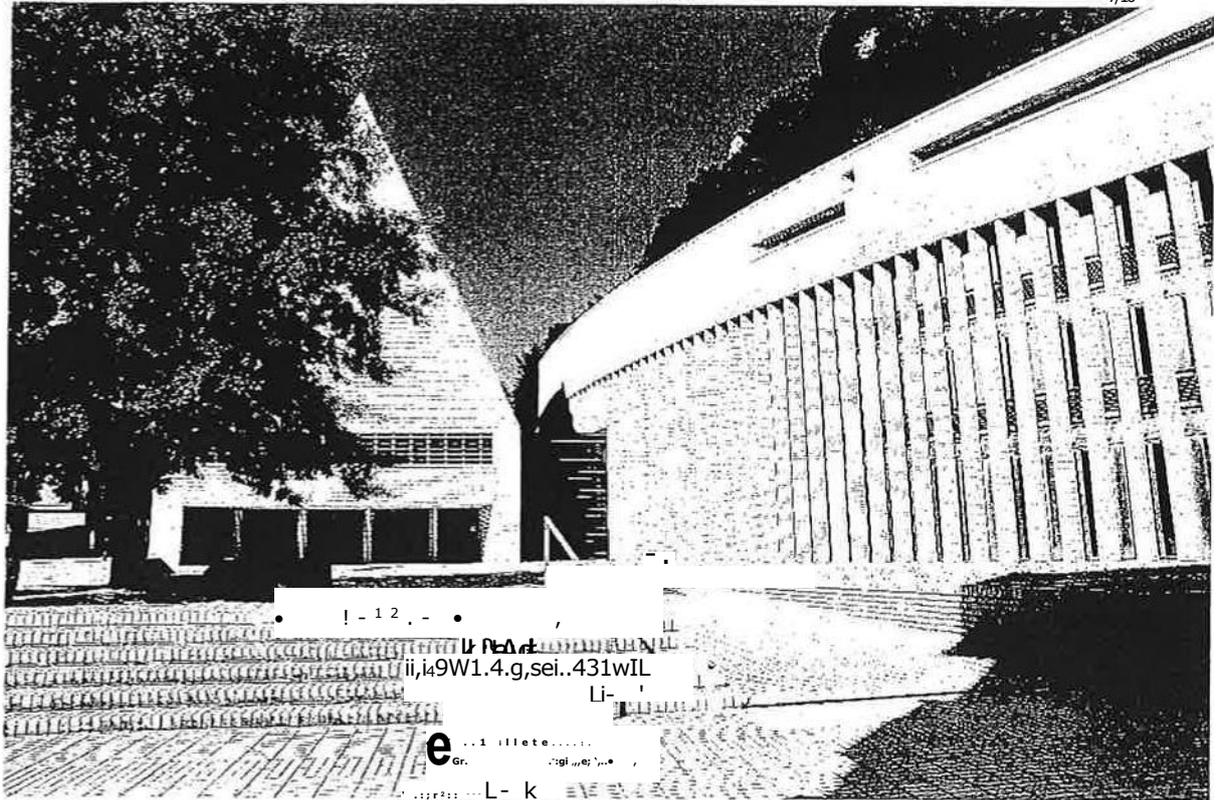
Screenshot der Videoaufnahme:

- 1) K*** P*** (beim Entwenden der Weissweinflaschen, bzw. beim Einpacken der Weissweinflaschen in die Tragtasche.

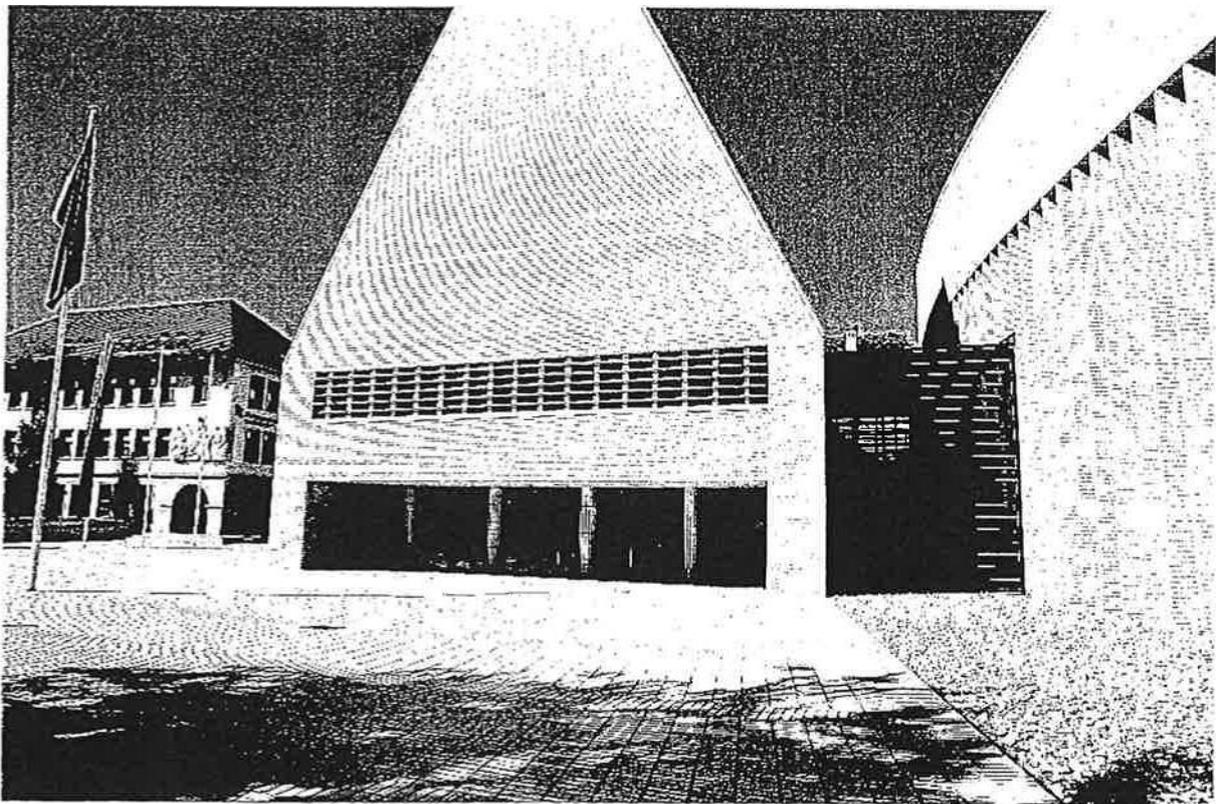


Screenshot der Videoaufnahme:

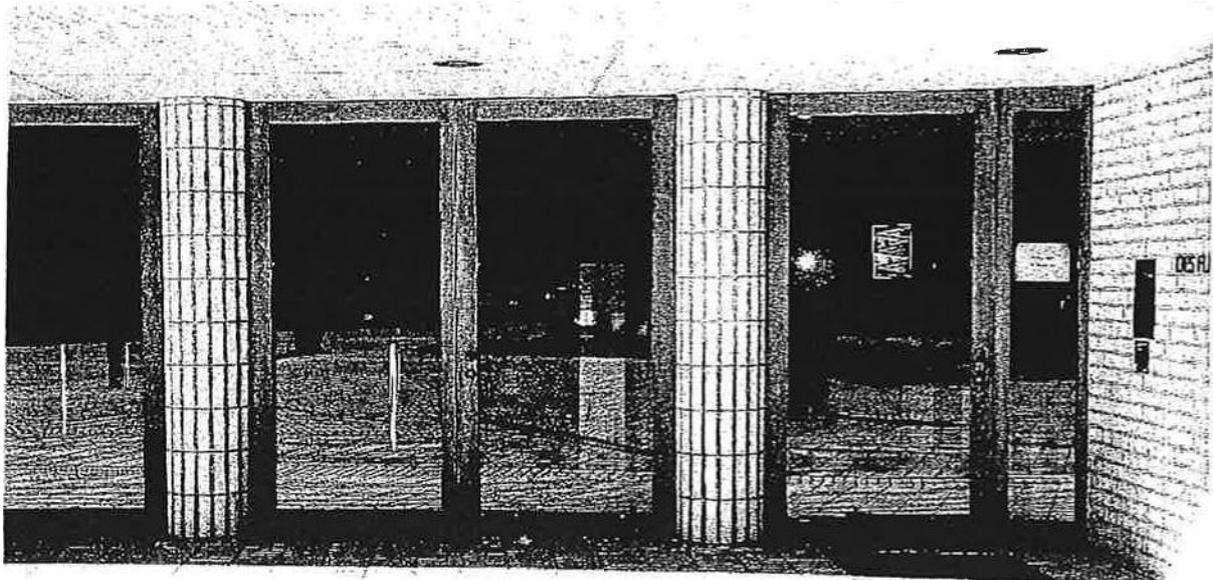
- 1) K*** P*** beim Verlassen des Verkaufsgeschäfts mit der Tragtasche und den darin befindlichen Weissweinflaschen ohne die Gegenstände zu bezahlen.



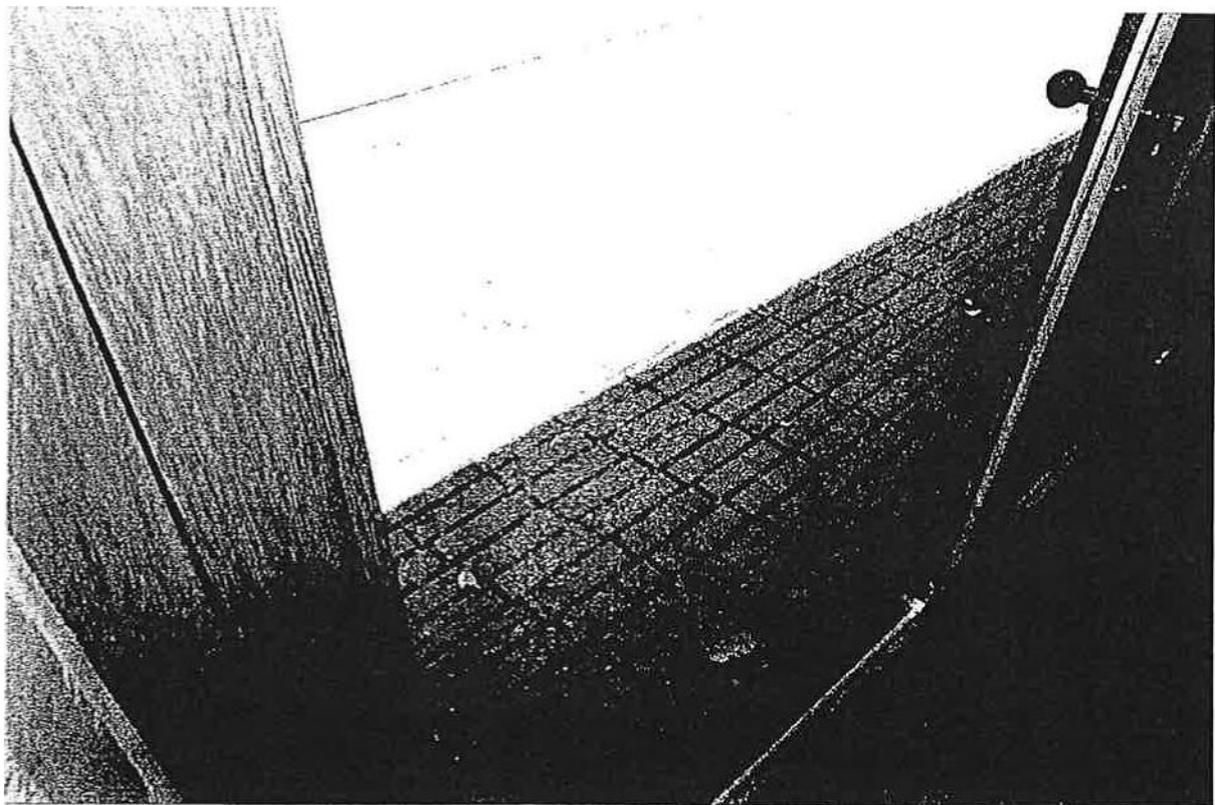
Übersichtsaufnahme des Landtagsgebäudes 'Hohes Haus' und rechts davon das 'Lange Haus'.



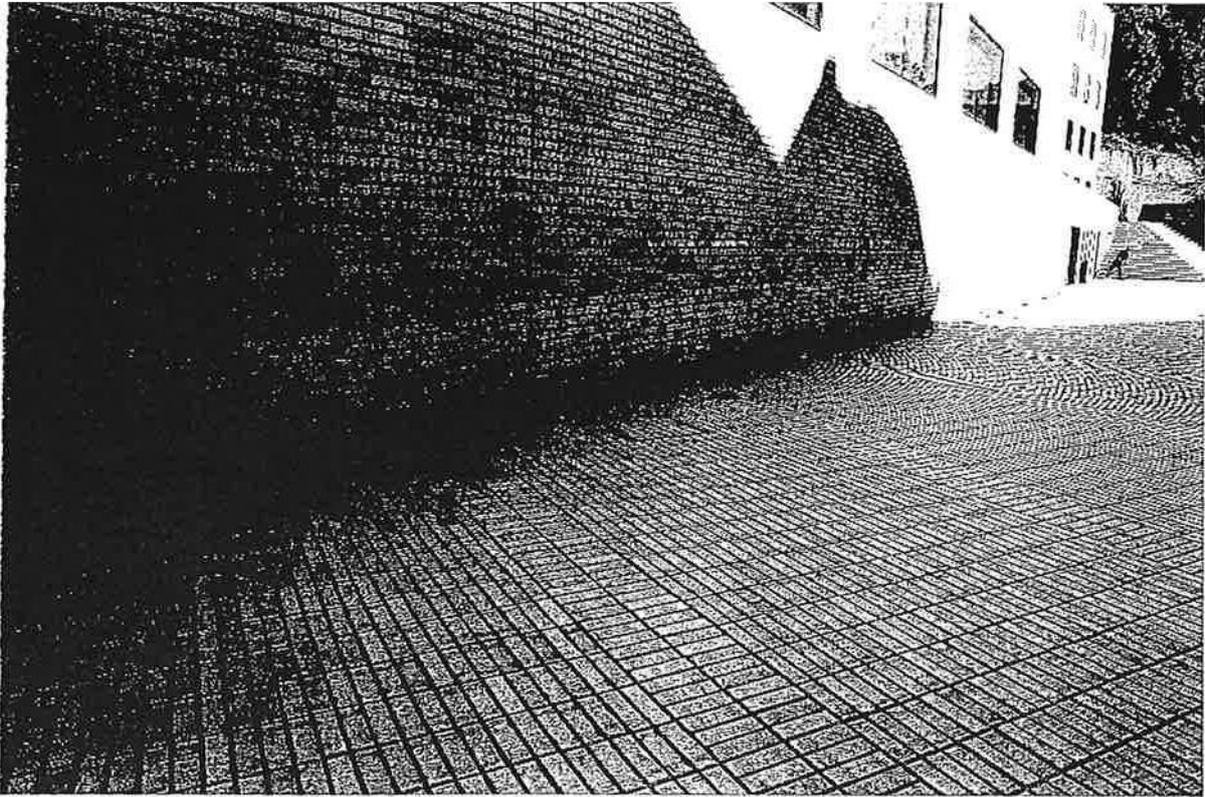
Nahaufnahme des Landtagsgebäudes 'Hohes Haus' in Richtung Haupteingang.



Detailaufnahme des Scherbenwurfs beim Haupteingang des Landtagsgebäudes 'Hohes Haus'.



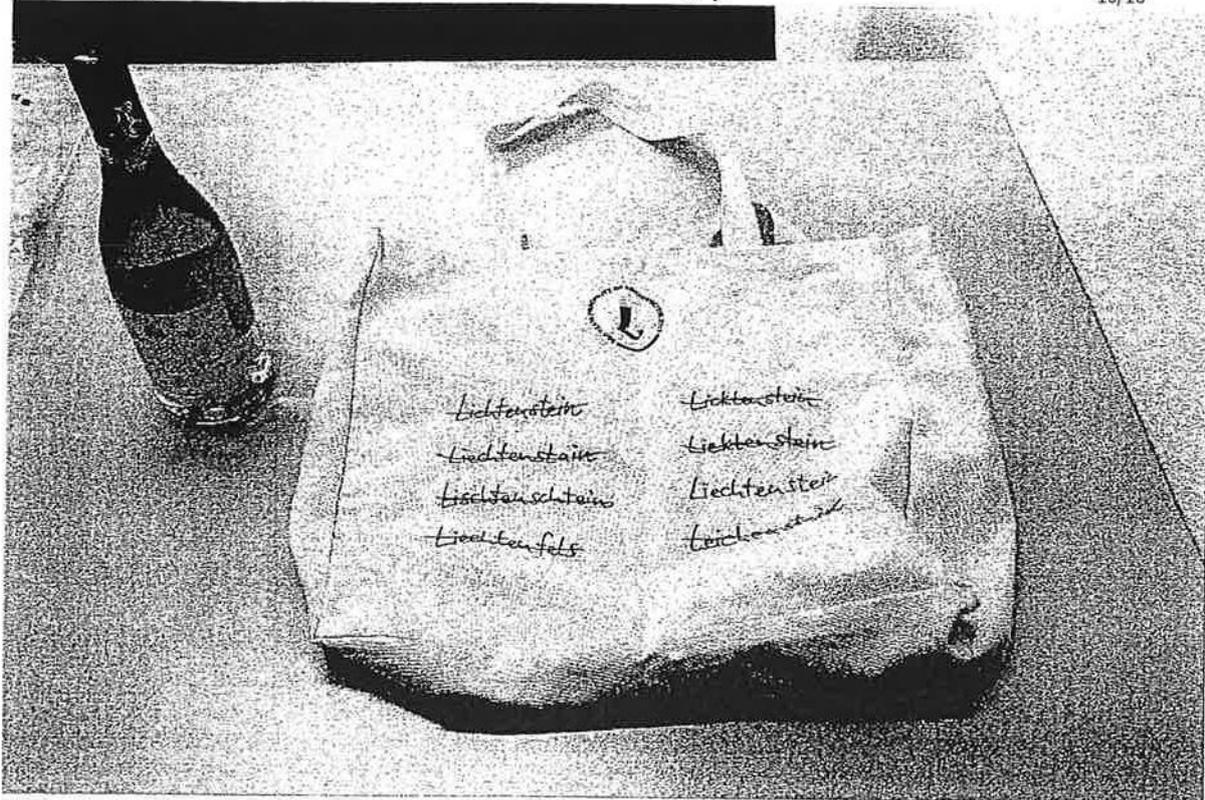
Detailaufnahme der verschmutzten Glasscheibe des Haupteinganges von Innen.



Nahaufnahme des Scherbenwurfs entlang der Fassade.



Detailaufnahme einer geworfenen und beschädigten Weissweinflasche 'Slanc de Noir'.



Fotografisch festgehaltenes Deliktsgut welches jedoch auf Grund der auslaufenden Flüssigkeit beides nicht asserviert sonder entsorgt worden ist.



Übersichtsaufnahmen der Effekten von K*** P***

**REPUBLIQUE FRANCAISE
MINISTÈRE DE LA JUSTICE**

Direction des Affaires criminelles et des grâces
Casier judiciaire national
44317 NANTES CEDEX 3

~54

BULLETIN NUMÉRO 1

BULLETIN DÉLIVRÉ LE 10/09/2020

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG

applicable à

AM: 0. Sep. 202f,

nom: K***
prénom: P***
né: 1964
à: (38)

Fürstliches Landgericht
Aeulestrasse 70
FL-9490 VADUZ
(LIECHTENSTEIN)

NÉANT

H A F T**Demande d'extrait du casier judiciaire****E I L T**

13UR.2020.354.ON6

Casier judiciaire national
Pôle des échanges internationaux
TSA 37932
F-44079 Nantes Cedex 1
Fax: 0033-2 51.89 89 17

Dans le cadre de l'enquête/la procédure pénale concernant

Nom (s) de naissance (premier nom de famille - deuxième nom de famille)	
Nom (s) au moment de la demande (premier nom de famille - deuxième nom de famille)	K***
Prénom (s)	P***
Nom (s) usuel (s)/Surnom (s)	
Allas/Aires données d'identification	
Date de naissance (en chiffres jour-mois-année)	1964
Lieu de naissance (ville, circonscription, province/Pays)	/Frankreich/Frankreich
Dernière adresse connue (rue, code postal, lieu, province/Pays)	Rue***
Nationalité	Frankreich
Nom des parents (prénom et nom de naissance)	Père: K*** Mère: D***

pour

(infraction, jour de la commission)

Veillez, conformément de l'article 13 paragraphe 1 en relation avec l'article 15 paragraphe 3 de la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale du 20 avril 1959, communiquer un extrait complet du casier judiciaire

x par fax

l'extrait original par voie postale

Fürstliches Landgericht

Spanlagasse 1

Désignation de l'autorité judiciaire requérante**Adresse**

9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

+423/236 65 68

I +423 236 65 39

Code postal, lieu

No. de téléphone avec prefixe No. de fax avec prefixe

Fait à Vaduz le 10.09.2020

Fürstliche Landrichterin

**Extrait du casier judiciaire**

L'autorité soussignée certifie que le casier judiciaire de la personne susmentionnée est vierge

contient les informations figurant en annexe

Fait à -----, le -----

Signature et cachet



77

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 UR [REDACTED]

ON 4

Strafregisterauskunft

P*** K***
geb. am 1964

ist im liechtensteinischen Strafregister **nicht** verzeichnet.



Fürstliches Landgericht
Vaduz, 10.09.2020

Auskunft I Rahmen d Int. Rechtshilfe

Geschäftszahl: 11 UR [REDACTED]

Nur für dienstliche Zwecke

Akad. Grad vorangestellt: ---
Vorname(n): P***
Familiename(n): K***
Akad. Grad nachgestellt: ---
Geschlecht: männlich
Geburtsdatum: 1964
Geburtsort: ***
Staatsangehörigkeit(en): Frankreich
Vorname Vater: ***
Vorname Mutter: ***

Im Strafregister der Republik Österreich - geführt von der Landespolizeidirektion Wien - scheint keine Verurteilung auf.

Tagesdatum: 11.09.2020
Uhrzeit: 08:03:04

Bundesministerium für Inneres
Abteilung IV/2



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 UR. [REDACTED]

ON 14

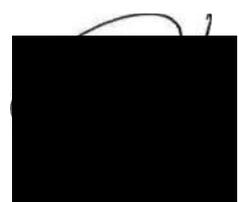
HAFTEINVERNAHME

Strafsache gegen: K*** P***
Ort Fürstliches Landgericht in Vaduz
Datum 11.09.2020
Beginn der Vernehmung 14:37
Anwesende UR M*** J***
Protokollführerin L*** K***
Verdächtiger P*** K***
Dolmetscher

Der Beschuldigte macht zu seinen persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:

Familienname(n): K***
Vorname(n): P***
Geburtsdatum und -ort: 1964 /Frankreich
Wohn- oder Rue *** F-***
Aufenthaltsort: französischer Staatsangehöriger
Staatsangehörigkeit: ledig
Zivilstand: Rentner
Beruf: 6 Jahre Gymnasium ohne Bacclaireat,
Schulbildung: Banklehre
Bankguthaben von EUR 40'000
Vermögen: keine
Schulden: monatlich EUR 900 netto, 12 mal
Einkommen: keine
Sorgepflichten: keine (Strafregisterauszug ON

Der Richter verkündet über Antrag der Staatsanwaltschaft



BESCHLUSS:

Gegen P* K*** wird wegen des Verdachtes des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB sowie zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 und 2 StGB die Untersuchung eingeleitet.**

Der Richter begründet den Beschluss und erteilt Rechtsmittelbelehrung. Der Beschuldigte erklärt Rechtsmittelverzicht.

Dem Beschuldigten wird bekannt gegeben, dass die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft gegen ihn die Verhängung der Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Fluchtgefahr (§ 131 Abs 2 Ziff 1 StPO) und der Tatbegehungs- und Ausführungsgefahr (§ 131 Abs 3 Ziff 3 lit b und d StPO) beantragt hat und dass diese Vernehmung v.a. dazu dient, das Vorliegen der Haftgründe zu beurteilen.

Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen, dass es ihm freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn verwendet werden kann.

Der Beschuldigte verzichtet auf den Beizug eines Verteidigers.

Zur Sache:

Ich will aussagen.

Ich verweise auf meine bisherigen Angaben vor der Landespolizei vom 09.09.2020 (ON 2).

—

Zu den Haftgründen:

Dem Beschuldigten werden die Anträge der Staatsanwaltschaft und die Haftgründe erläutert. Dazu erklärt er Folgendes:

Fluchtgefahr:

Ich werde allen Anordnungen gehorchen und wenn ich sage, dass ich da bleiben werde, dann werde ich auch da bleiben. Ich kenne in Liechtenstein aber sonst niemanden. Aber jemanden in Buchs. Das ist aber nur ein entfernter Bekannter, aber dennoch eine Vertrauensperson. Es handelt sich um B*** E***. Ich habe ihn im Haus der Zeugen Jehovas in Buchs getroffen. Ich kenne ihn schon seit Jahren. Ich möchte aber nicht, dass er hier in diese Sache involviert wird.

Tatbegehungs-/Wiederholungsgefahr:

Ich werde nie mehr etwas Derartiges tun. Ich kann nur mein Wort dafür anbieten, ich habe aber verstanden, dass ich etwas Falsches gemacht habe und ich bereue es. Ich habe die Schwere meiner Tat begriffen und werde nie wieder so etwas tun.

Ich möchte nochmals sagen, dass mir es in der Haft sehr schlecht ging. Das Gefühl eingesperrt zu sein war ab dem 2 Tag sehr schlimm. Zudem konnte ich mit meiner Mutter, die schon im hohen Alter ist telefonieren und ich mache mir Sorgen, dass diese Sache ihre Gesundheit schädigen könnte.

Ich habe nichts mehr zu ergänzen.

Der Richter verkündet den

BESCHLUSS:

Über den Beschuldigten P* K***, derzeit im Landesgefängnis Vaduz, wird wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr (§ 131 Abs 2 Ziff 1 StPO) und der Tatausführungs- und Tatbegehungsgefahr (§ 131 Abs 2 Ziff 3 lit b und d StPO) die Untersuchungshaft verhängt.**

Dieser Haftbeschluss ist längstens wirksam bis 25.09.2020 (2 Wochen).

Der Richter begründet den Beschluss und erteilt Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde an OG binnen 7 Tagen ab Zustellung Beschluss).

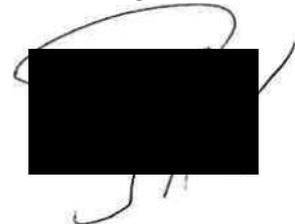
Der Beschuldigte wird sodann wie folgt belehrt:

Sofern er nicht vorher enthaftet wird, findet vor Ablauf der Wirksamkeit dieses Haftbeschlusses eine Haftverhandlung statt.

Der Beschuldigte bedarf für die Dauer der Untersuchungshaft eines Verteidigers. Wählt er selbst keinen Verteidiger und wird ihm auch kein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben, so ist von Amtes wegen, im Haftfall spätestens vor Durchführung der ersten Haftverhandlung, ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Beschuldigte zu tragen hat, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers vorliegen. Der Beschuldigte wird sodann über diese Voraussetzungen orientiert.

Der Beschuldigte erklärt dazu:

Ich ersuche um Beigabe eines Amtsverteidigers.

A handwritten signature in blue ink is written over a large black rectangular redaction box. The signature appears to be 'JH'.

Der Beschuldigte wird ferner informiert, dass er am Montag von einer Psychiaterin begutachtet werden wird.

Nach erfolgter Vorlage zum Durchlesen bestätige ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben durch meine Unterschrift.

Ende: 16:15 Uhr

A black rectangular redaction box covers a signature. A small portion of the signature is visible to the left of the box.

Fertigung: Der Beschuldigte

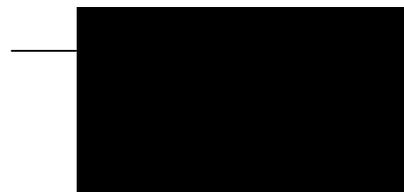
A black rectangular redaction box covers a signature. A portion of the signature is visible above the box.

Der Richter

Die Protokollführerin

A black rectangular redaction box covers a signature. A portion of the signature is visible to the left of the box.

Der Dolmetscher
(für die Richtigkeit der Übersetzung)

A black rectangular redaction box covers a signature. A small portion of the signature is visible to the left of the box.

UNTERSUCHUNGSHAFT

Das Fürstliche Landgericht fasst im Strafverfahren gegen P*** K*** wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB StGB folgenden

BESCHLUSS:

Über den Beschuldigten P* K*** derzeit im Landesgefängnis Vaduz, wird wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr nach 131 Abs 2 Ziff 1 StPO und der Tatbegehungsgefahr nach § 131 Abs 3 lit b und d StPO die Untersuchungshaft verhängt.**

Dieser Haftbeschluss ist längstens wirksam bis 25.09.2020 (14 Tage).

Gründe:

K*** ist geständig, am 09.09.2020 in Vaduz dahingehend eine gefährliche Drohung sowie eine schwere Nötigung begangen zu haben, als er im Zeitraum zwischen 13:30 und 14:02 Uhr

- a) vor der Haupteingangstüre des Landtagsgebäudes, sowie
- b) in der Schalterhalle der LGT Bank AG

jeweils ein Paket mit der Aufschrift „Bomb“ deponierte, wobei auf den Paketen ferner der Hinweis angebracht war, dass die Bombe in 10 Minuten explodiere. Als Grund hierfür gab K*** an, dass er damit einer

dass Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden, was insbesondere das Deponieren von Bombenattrappen in öffentlichen Bereichen zeigt.

Es ist daher Tatbegehungsgefahr anzunehmen.

Gelindere Mittel/Verhältnismässigkeit/Hafffrist:

Ein gelinderes Mittel, das die Untersuchungshaft zum jetzigen Zeitpunkt auglich substituieren würde, ist aufgrund der persönlichen Umstände des Beschuldigten gegenständlich nicht zu erkennen.

Die Untersuchungshaft ist zudem auch i.S. des § 131 Abs 1 StPO zur Bedeutung der Sache und zur zu erwartenden Strafe jedenfalls verhältnismässig, zumal eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren besteht und da auch die Möglichkeit einer unbedingten Freiheitsstrafe besteht.

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 132 Abs 2 Ziff 1 StPO auf 14 Tage befristet.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 11.09.2020
M M*** J***
Fürstlicher Landrichter

The seal of the Fürstliches Landgericht Vaduz is circular. It features a central coat of arms with a crown on top. The text 'FÜRSTLICHES' is written along the top inner edge, and 'LANDGERICHT' is written along the bottom inner edge. A diagonal line crosses the seal from the top right to the bottom left.



FURSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

13 UR [REDACTED]

ON 23

BESTELLUNG AMTSVERTEIDIGER

Das Fürstliche Landgericht fasst im Strafverfahren gegen P*** K*** wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB StGB folgenden

BESCHLUSS:

Dem Beschuldigten P* K*** wird gemäss § 26 Abs 3 StPO ein Amtsverteidiger beigegeben.**

Die Bestellung des Rechtsanwaltes erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer (Art 26 Abs 1 RAG).

Gründe:

Über den Beschuldigten wurde am 11.09.2020 wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Diebstahls nach § 127 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr nach 131 Abs 2 Ziff 1 StPO und der Tatbegehungsgefahr nach § 131 Abs 3 lit b und d StPO die Untersuchungshaft verhängt.

Gemäss § 26 Abs 3 StPO benötigt der Beschuldigte für die Dauer der Untersuchungshaft zwingend einen Verteidiger. Der Beschuldigte ersuchte im Rahmen seiner Haftenahme um Beigabe eines Amtsverteidigers, da er selbst keinen Verteidiger namhaft machen könne.

Demgemäss liegen die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nach § 26 Abs 3 StPO vor.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsanwaltskammer mit RA *** V*** über telefonische Anordnung bereits am 11.09.2020 einen Amtsverteidiger benannte.



Fürstliches Landgericht
Vaduz, 14.09.2020

M*** J***
Fürstlicher Landrichter



RECHTSANWALTSKAMMER
VADUZ

durch Boten

Postaufgabe:

Liechtensteinische
Rechtsanwaltskammer

VT [REDACTED]
zu 13 UR. [REDACTED]

BESCHLUSS

Aufgrund der mit Vorstandsbeschluss vom 21. Februar 2014 erfolgten Kompetenzdelegation hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer **beschlossen**:

Dr. iur. M*** W***, 9490 Vaduz, wird in der beim Fürstlichen Landgericht, Vaduz, behängenden Strafsache zu 13UR. [REDACTED] zum Verteidiger gemäss § 26 Abs. 3 StPO für P*** K***, dzt. Landesgefängnis, 9490 Vaduz, mit Wirkung ab 16.09.2020, bestellt.

Begründung:

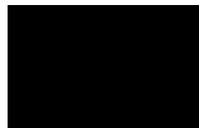
Das Fürstliche Landgericht hat mit Beschluss vom 14.09.2020 dem Angeklagten P*** K*** gemäss § 26 Abs. 3 Strafprozessordnung einen Rechtsanwalt als Verteidiger beigegeben, dessen Kosten er selbst zu tragen hat.

Dieser Beschluss stützt sich auf 26 des Gesetzes über die Rechtsanwälte in Verbindung mit § 36 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer.

Die Bestellung von Dr. iur. M*** W*** als Verteidiger erfolgt gemäss § 36 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

Vaduz, am 16.09.2020

Der Präsident der
Rechtsanwaltskammer



Dr. iur. R [REDACTED]

Liechtensteinische
Rechtsanwaltskammer

Heiligkreuz 43
Postfach 822
9490 Vaduz
Liechtenstein

T +423 232 99 32
F +423 232 99 33
info@rak.li
www.rak.li

Körperschaft des öffentlichen Rechts



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ
E 05.10.2020 14:04
Postaufgabe:

FL 2020- [REDACTED]

13 UR. [REDACTED]

Fall-Nr.
Sachbearbeitung
Abteilung
Datum

FL 2020- [REDACTED]
Polizist
Kommissariat Sicherheit
Dienstag, 22. September 2020

Bericht an: Fürstliches Landgericht, z.Hd. Dr. iur. M*** J***
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft
Bezug: Nacherhebungsauftrag Dr. iur. M*** J***, LL.M.

Abschlussbericht 02

gern. § 11 Abs. 2 StPO

Bericht

Bezugnehmend auf den Nacherhebungsauftrag wurde R*** B*** sowie B*** S*** telefonisch zu dem Verdacht der versuchten Körperverletzung zum Nachteil von H*** J*** befragt.

Dabei gaben diese gegenüber dem Schreibenden an, dass sie das Werfen der Flaschen an die Fassade des Hohen Landtags durch K*** P*** beobachten konnten. Jedoch konnten keine der Beiden detaillierte oder sachdienliche Angaben zu der Wurfabsicht gegen H*** J*** oder dessen Standort machen.

K*** P*** wurde dahingehend zur Wurfabsicht und dem Tatverdacht der versuchten Körperverletzung niederschriftlich befragt, wobei dieser die Wurfabsicht gegen H*** J*** in Abrede stellte. Er habe lediglich seinen Unmut kundtun wollen ohne jemanden zu verletzen oder mit Absicht jemanden zu treffen.

*Detaillierte Angaben von K*** P*** können der Einvernahme zur Sache entnommen werden.*

► Beilagen

- Einvernahme zur Sache K*** P***
- Auftrag Email Nacherhebung

visiert: 24.09.2020
freigegeben: 29.09.2020

FL-77185-DB_ZENT-1



Fall-Nr.: FL 2020- [REDACTED]
Befragung durch: Polizist (Kommissariat Sicherheit), Polizist (Kommissariat Ermittlung)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 23. September 2020 / 09:06 Uhr
Weiter anwesend: RA W*** M*** / S*** M*** / (Konzipientin)

Strafsache gegen

Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	K***	Geschlecht	m
Geburtsname:	K***		
Vornamen:	p***		
Geburtsdatum:	1964		
Geburtsort / Land:	/ Frankreich		
Nationalitäten:	Frankreich		
Zivilstand:	ledig		
Mutter" weitere Sprachen	Französisch, Englisch		
Ausländerstatus:	Tourist / Passant		
Beruf:	Bankkaufmann		
Wohnadresse:	F***, Rue ***		
Telefon Privat:	+33***		
Arbeitsort:	arbeitslos		
Vater Geb. Name Vorname:	K***		
Mutter Geb. Name Vorname:	D***		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO

Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Einkommen: Ich verweise auf die Erhebungen in den Einvernahmen zuvor.
- Vermögen:
- Schulden:
- Sorgepflichten:

§ 147 iVm § 130 StPO

Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB / Körperverletzung i.V.m StGB § 15.

Konkret werden Sie verdächtigt, 04.09.2020 / 15:30 Uhr eine volle Flasche Weisswein in Richtung H*** J*** geworfen zu haben.

§ 147 iVm § 130 StPO

Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich möchte vor Beginn der Einvernahme einen Verteidiger kontaktieren. Dr. iur. M*** W***

§ 147 StPO

Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich möchte zur Einvernahme einen Verteidiger beiziehen. Dr. iur. M*** W***

§ 147 iVm § 130 StPO

Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich möchte aussagen.

Frage-1

Sie zeigten sich geständig am 04.09.2020, um ca. 14:30 Uhr, beim Tourismus Liechtenstein Verkaufsladen sechs Flaschen Weisswein entwendet zu haben, welche sie im Anschluss um ca. 15:30 Uhr gegen die Fassade des hohen Landtags geworfen haben.

Im Zuge der Tatbestandaufnahme meldete sich H*** J*** bei der Landespolizei und gab an, dass er den Vorfall aus dem 1.Stock des Landtagsgebäudes beobachtet habe. Dabei habe er das Fenster geöffnet und Sie verbal angewiesen, das Werfen sofort einzustellen. Dabei hätten Sie mit ihm Augenkontakt aufgenommen und mit voller Absicht gegen seine Person eine Flasche geworfen. Dabei hätte sich H*** J*** instinktiv schützend hinter einen Betonpfeiler gestellt, wobei die Flasche an der Verglasung zerbrochen ist. Sie werden verdächtigt eine versuchte Körperverletzung begangen zu haben. Was sagen Sie dazu?





Fotodokumentation 02

Fall-Nr.: **FL 2020-09-0064**

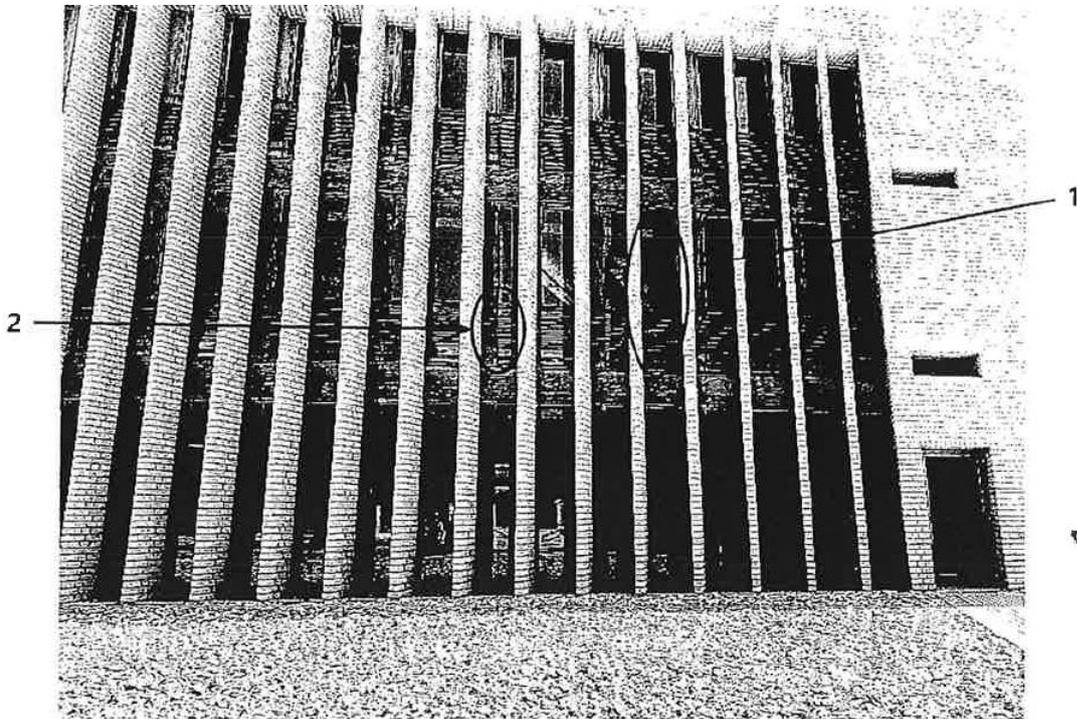
Ereignis: StGB Leib/Leben (versuchte Körperverletzung zum Nachteil von H*** J***)

Ort: FL-9490 Vaduz, Peter-Kaiser-Platz 3

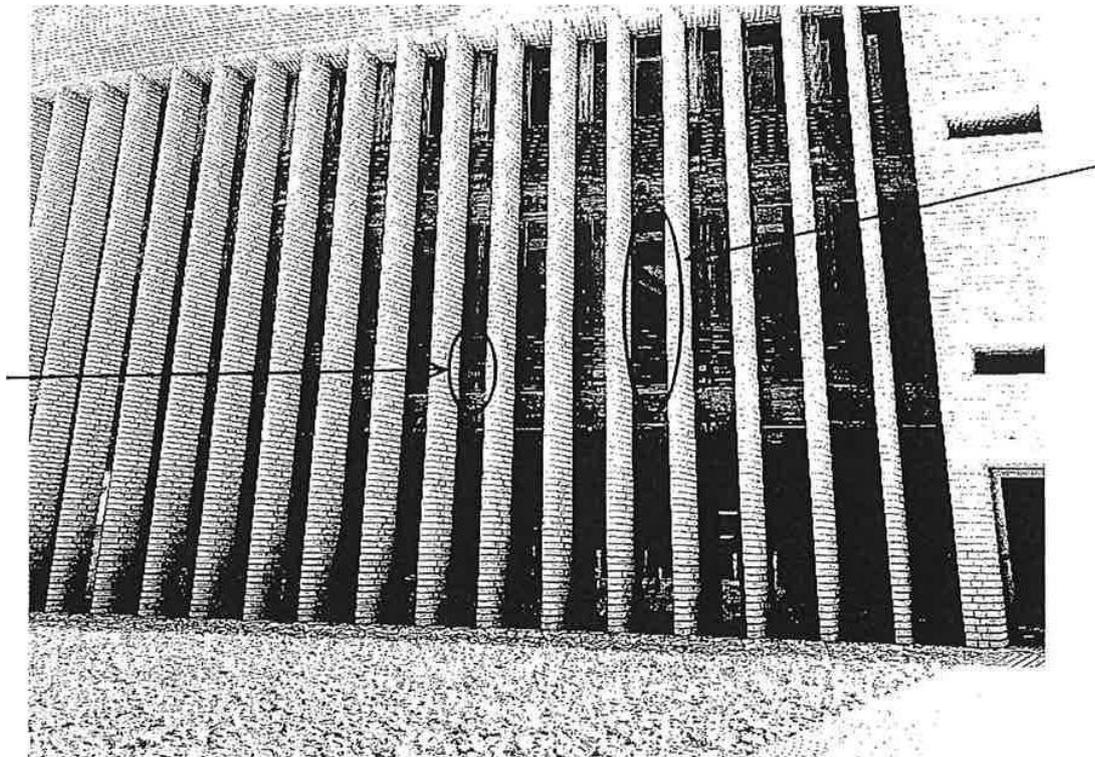
Datum: Freitag, 4. September 2020 ca. 15:30 Uhr

Erstellt am/ durch: 10.09.2020

Bemerkungen:

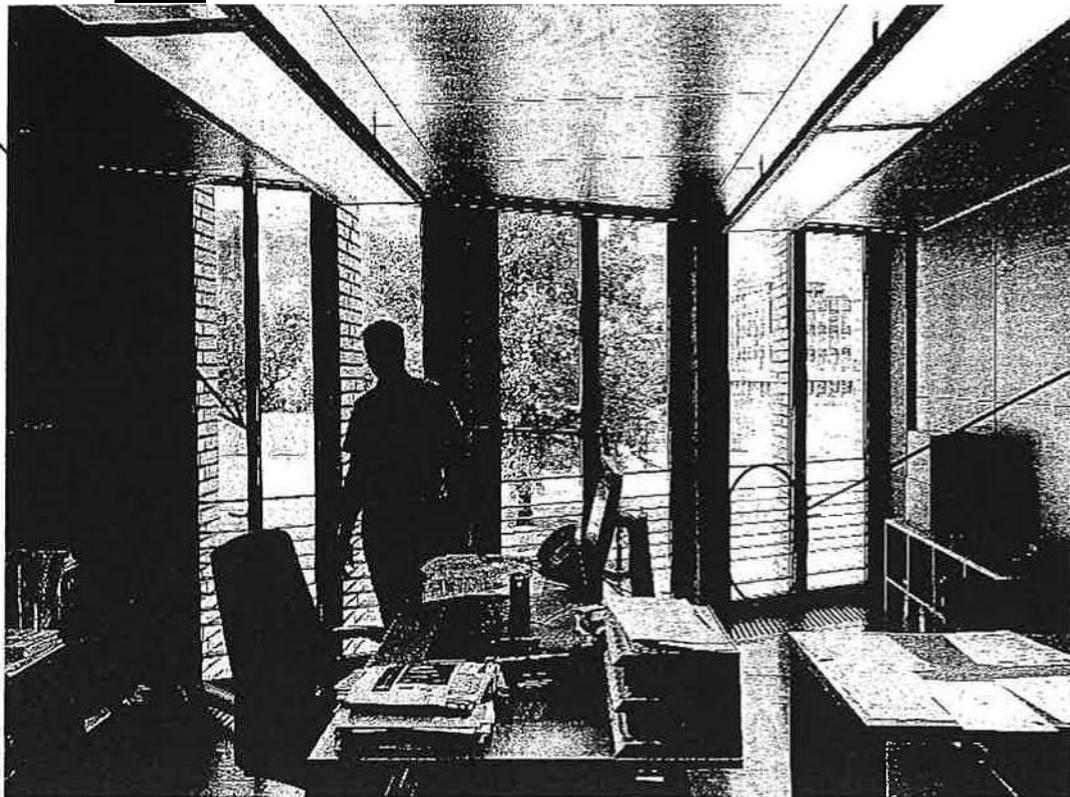


- 1.) Fenster, aus welchem H*** J*** den Tatverdächtigen angesprochen hatte,
- 2.) Einschlagort der Weinflasche, die dort auch zerbarst.

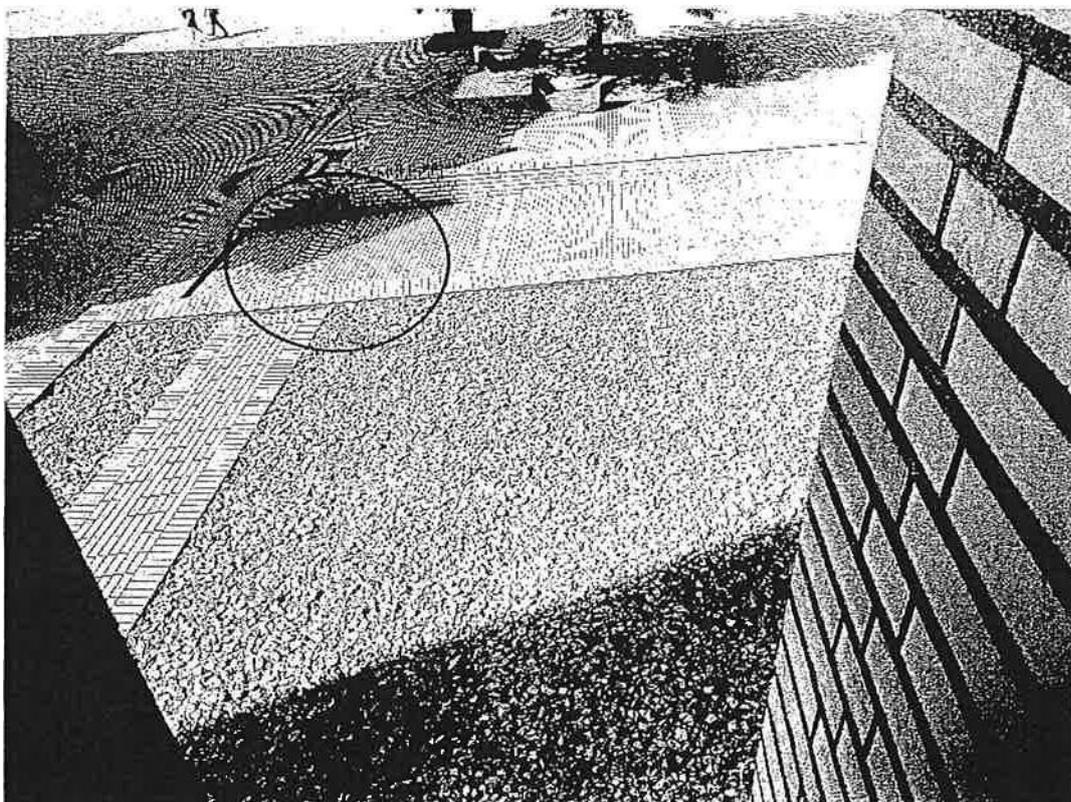


Blickrichtung und Standort der Täterschaft:

- 1. Büro von H*** J***
- 2. Einschlagort der Weinflasche



Nachgestellte Szene im Büro von H*** J***. Dieser rief den Tatverdächtigen durch das offene Fenster (1.) an. Darauf warf der Tatverdächtige eine Flasche Wein in Richtung H*** J*** und verfehlte diesen. Die Flasche schlug in der Fenstervorrichtung (2,) ein.



Blick aus dem Büro von H*** J***. Der Tatverdächtige stand auf dem Gehweg (Kreis) als er die Weinflasche gegen H*** J*** hatte.

H K [REDACTED]



Fall-Nr. FL 2020- [REDACTED] 107
 Sachbearbeitung Polizist
 Abteilung Kommissariat Ermittlung
 Datum Mittwoch, 23. September 2020

EINGANG IN DER
 RICHTSABTEILUNG
 AM: 24. Sep. 2020

Bericht an: Fürstliches Landgericht
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Ausländer- und Passamt (APA)
 Gegen: Bekannte Täterschaft
 Bezug: 13 UR. [REDACTED] / 08 ST [REDACTED] 4
 polizeiliche Aktenzahlen 2020- [REDACTED] / 2020- [REDACTED]

Anlass- und Abschlussbericht

gern. § 11 Abs. 2 StPO

- Ersuchen um Beschlagnahme des Mobiltelefons der Marke ‚iPhone 7‘ von K*** P***
- Ersuchen um Mitteilung, was mit dem Mobiltelefon der Marke ‚iPhone 7‘ von K*** P*** nach Abschluss des Verfahrens zu geschehen hat

über die kriminalpolizeilichen Ermittlungen gegen

K*** P***, 1964, wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach dem §107 StGB zum Nachteil von S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***, geb. M*** M***, geb. 1958, Ö*** U***, geb. des Vergehens der Nötigung nach dem §105 StGB, des Verbrechens der schweren Nötigung nach §106 StGB, des Verbrechens der Erpressung nach dem §144 StGB i.V.m. §15 StGB sowie der schweren Erpressung nach dem §145 StGB i.V.m. §15 StGB zum Nachteil von S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***, geb. *** und des Verbrechens des Landzwang nach dem §275 StGB zum Nachteil der Bevölkerung Liechtenstein bzw. einen grossen Personenkreis

Tatbestand 1

Tatverdächtige/r	NP1	StGB, §107 Gefährliche Drohung K*** P***, geb. 1964
Opfer	NP4	V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***, geb.
O p f e r	NP7	M * * * , g e b .
Opfer	NP8	Ö***, geb.

visiert: 23.09.2020
 freigegeben: 23.09.2020

FL-7 [REDACTED]

Tatbestand 2

Tatverdächtige/r	<i>NP1</i>	K*** P***	geb. 1964
Opfer	<i>NP4</i>	V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***	geb. ***

StGB, §105 NötigungTatbestand 3

Tatverdächtige/r	<i>NP1</i>	K*** P***	geb. 1964
Opfer	<i>NP4</i>	V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***	geb. ***

StGB, §106 Schwere NötigungTatbestand 4

Tatverdächtige/r	<i>NP1</i>	K*** P***	geb. 1964
Opfer	<i>NP4</i>	V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***	geb. ***

**StGB, §144 Erpressung (Versuch)
i.V.m StGB § 15**Tatbestand 5

Tatverdächtige/r	<i>NP1</i>	K*** P***	geb. 1964
Opfer	<i>NP4</i>	V.U.Z. LIECHTENSTEIN A***	geb. ***

**StGB, §145 Schwere Erpressung (Versuch)
i.V.m. Nötigung nach StGB § 105, schwerer Nötigung nach StGB
§ 106, Erpressung nach § 144 sowie StGB § 15**Tatbestand 6

Tatverdächtige/r	<i>NP1</i>	K*** P***	geb. 1964
------------------	------------	-----------	-----------

StGB, §275 Landzwang

Tatort

FL-9490 Vaduz, Städtle 47, Landtagsgebäude

Tatzeit

Mittwoch, 9. September 2020 13:55 Uhr (Meldungseingang)

Tatort

FL-9490 Vaduz, Herrengasse 12, Hauptsitz LGT Bank

Tatzeit

Mittwoch, 9. September 2020 14:04 Uhr (Meldungseingang)

► Zeugen / übrige Personen

Meldeerstatter/in	<i>NP2</i>	H*** J***, geb. 1993
Überprüfte Person	<i>NP3</i>	***
Überprüfte Person	<i>NP5</i>	***
Überprüfte Person	<i>NP6</i>	***
Zeuge/in	<i>NP9</i>	Z*** C***, geb. 1973
Zeuge/in	<i>NP10</i>	***
Zeuge/in	<i>NP11</i>	***

visiert: 23.09.2020
freigegeben: 23.09.2020

- 3.20 Effekten von K*** P*** aus dem Hotel *** in Schruns
- 3.21 Ermittlungsauftrag des Fürstlichen Landgerichts
- 3.22 Erkennungsdienstliche Behandlung von K*** P***
- 4. Mitteilung an Amtsstellen**
- 5. Schlussbemerkungen**

1. Einleitung

1.1 Meldungseingang

Am 09.09.2020, um 13:55 Uhr, meldet sich H*** J*** Sekretär des Landtages, via der Festnetz-Telefonnummer 00423 236 65 70 bei der Notruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei und teilt mit, dass die Person, welche letzte Woche Flaschen an das Landtagsgebäude geworfen hatte, eine Schachtel vor dem Eingang des Landtags deponiert habe. Auf dieser stehe, dass in 10 Minuten eine Bombe hoch gehen würde.

Kurze Zeit später, konkret um 14:04 Uhr, meldet sich Ö*** U***, Mitarbeiter der LGT-Bank AG (Sicherheit) bei der Notruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei und gibt an, dass sie ein Paket in der Schalterhalle ‚Herrengasse 12‘ in Vaduz hätten, auf welchem ‚Bombe‘ stehen würde. Sie würden sogleich mit der Evakuierung beginnen. Ö*** U*** um Intervention der Landespolizei.

1.2 Ausrückung der Einsatzkräfte / Sofortmassnahmen

Auf Grund der beiden Meldungseingänge wurden sämtliche Einsatzkräfte der Landespolizei, welche zu diesem Zeitpunkt im Polizeigebäude zugegen waren, aufgebeten und mit jeweils spezifischen Aufträgen bedient. Im Zuge der Alarmierung wurde zudem die Leitstelle der Landespolizei, diese wird im Ereignisfall zwecks Führung von Grossereignissen kurzfristig hochgefahren, mit den entsprechenden Personen besetzt.

Als Sofortmassnahmen wurde durch den Einsatzleiter die Evakuierung des Regierungsgebäudes angeordnet und vollzogen. Weiters wurden die Personen, welche sich vor dem Landtagsgebäude auf dem ‚Peter-Kaiser-Platz‘ aufhielten, evakuiert und dieser folglich weiträumig abgesperrt.

Die Evakuierung der Gebäudes der LGT-Bank AG in Vaduz wurde ebenfalls durch den polizeilichen Einsatzleiter angeordnet, welche beim Eintreffen der Einsatzkräfte vor Ort jedoch bereits durch das Sicherheitspersonal der LGT-Bank AG vollzogen wurde. Auf Grund der örtlichen Nähe des als Bombe bezeichneten Pakets zur Hauptstrasse ‚Herrengasse‘ wurde diese vom Kreisverkehrsplatz ‚Adler‘ beginnend bis zur Abzweigung ‚Herrengasse / Hintergass‘ ab ca. 14:15 Uhr total gesperrt. Ebenfalls wurde die Zufahrt Richtung Schloss einer Komplettsperrung unterzogen.

Auf Grund des Umstandes, dass zeitnah Aufnahmen von Überwachungskameras gesichtet werden und folglich auch erhoben werden konnte, dass es sich beim Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit um K*** P*** handelt, wurden zeitgleich zu den Evakuierungs- und Absperrmassnahmen Fahndungsmassnahmen nach K*** P*** eingeleitet.

- **Bezugnehmend auf die erwähnten Sofortmassnahmen wird auf den Anlassbericht - datiert vom 09.09.2020— bzw. auf die diesem Anlassbericht beiliegenden Amtsvermerke von Polizist und Polizist verwiesen. (liegen diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt)**

visiert: 23.09.2020
freigegeben: 23.09.2020

1.3 Festnahme/Verhaftung von K* P*****

K*** P*** konnte im Zuge der gesetzten Massnahmen am 09.09.2020, **um 14:38 Uhr**, durch Polizist, an der Nebenstrasse ‚Lettstrasse‘ in Vaduz, in unmittelbarer Nähe zum Rheinparkstadions angehalten und festgenommen werden.

- ***Bezüglich der Ausführungen zur Festnahme von K*** P*** wird auf den Anlassbericht vom 09.09.2020 verwiesen. (liegen diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt)***

1.4 Übernahme der Fallbearbeitung durch die Kriminalpolizei

Der Leiter Kommissariat Ermittlung wurde um ca. 15:00 Uhr, über die polizeiautonome Festnahme von K*** P*** in Kenntnis gesetzt. Die weitere Fallbearbeitung wurde hierauf dem Schreibenden übertragen.

2. Sachverhalt

K*** P*** wird dringend verdächtigt und ist in Bezug auf die begangenen, zu diesem Sachverhalt nachstehend aufgeführten Tathandlungen geständig:

- am 09.09.2020, zum Nachteil von S.D. V.U.Z LIECHETENSTEIN A***, Ö*** U***, M*** M*** und eine Vielzahl weiterer namentlich nicht bekannte Personen durch die jeweilige Deponierung zweier als Bombe bezeichneter Pakete beim Landtagsgebäude, Städtle 47' in Vaduz sowie beim Hauptgebäude der LGT-Bank AG, Herrengasse 12 in Vaduz den Straftatbestand der gefährlichen Drohung nach §107 StGB
- durch die Deponierung der zwei als Bombe bezeichneten Pakete beim Landtagsgebäude, Städtle 47' in Vaduz sowie beim Hauptgebäude der LGT-Bank AG, Herrengasse 12 in Vaduz mit einer dieser Handlung in Verbindung stehenden Geldforderung in der Höhe von CHF 3 Milliarden, zum Nachteil S.D. V.U.Z LIECHETENSTEIN A*** bzw. der Fürstlichen Familie die Straftatbestände der Nötigung nach §105 StGB, der schweren Nötigung nach §106 StGB, der versuchten Erpressung nach §144 StGB i.V.m. §15 StGB, der versuchten schweren Erpressung nach §145 StGB i.V.m. §15 StGB
- durch die Deponierung der zwei als Bombe bezeichneten Pakete beim Landtagsgebäude, Städtle 47' in Vaduz sowie beim Hauptgebäude der LGT-Bank AG, Herrengasse 12 in Vaduz und der damit einhergehenden gefährlichen Drohung einen grossen Personenkreis, nur schon durch die Evakuierungsmassnahmen beim Landtags-, Regierungs- und LGT-Bank AG Gebäude waren ca. 138 Personen direkt betroffen, den Tatbestand des Landzwangs nach §275 StGB

begangen zu haben.

2.2.2 Flaschenwurf Landtag

Zum Straftatbestand nach den §§ 127 StGB Diebstahl, §125 StGB, Sachbeschädigung und §83 i.V.m §15 StGB versuchte Körperverletzung begangen durch K P*** am 04.09.2020 in Vaduz***

Am 04.09.2020, um 15:34 Uhr, meldet sich R*** B*** telefonisch bei der Landesnotruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei und gibt an, dass ein Mann das Landtagsgebäude mit Glasflaschen und anderem Material bewerfe. Im Zuge der Intervention durch die Landespolizei konnte die Person K*** P*** angehalten und im weiteren Verlauf zur Sache befragt werden. Diesbezüglich zeigte sich K*** P*** geständig, am 04.09.2020, um ca. 14:30 Uhr, den Diebstahl von sechs Weissweinflaschen sowie einer Verkaufstasche ab dem Verkaufsladen ‚Tourismus Liechtenstein‘, Städtle 39 in Vaduz begangen zu haben. Im Anschluss an diese Tathandlung begab sich K*** P***, um ca. 15:30 Uhr zum Landtagsgebäude ‚Hohes Haus‘ in Vaduz und bewarf mit den zuvor entwendeten Weissweinflaschen die Fassade des Landtaggebäudes. Als H*** J*** (Landtagssekretär) im ‚Langen Haus‘ in seinem Büro sass und Lärm von draussen hörte, öffnete er das Fenster und sprach K*** P*** an und forderte ihn auf, seine Handlung einzustellen ansonsten er die Polizei verständigen werde. Hierauf habe der in Richtung Regierungsgebäude laufende K*** P*** Blickkontakt mit H*** J*** aufgenommen, ‚Polizei‘ ‚Polizei‘ geschrien, in die mitgeführte Tasche gegriffen und eine Flasche Weisswein, gezielt nach H*** J*** geworfen. Der Wurf sei hierbei von Unten her ausgeführt worden, wobei K*** P*** ca. 5 bis 6 Meter von H*** J*** entfernt gestanden sei. H*** J*** sei hierauf instinktiv hinter eine Betonsäule ausgewichen. Die Flasche selbst sei ca. 1,5 Meter von ihm entfernt an der Fenstervorrichtung des Gebäudes eingeschlagen. In diesem Zusammenhang wird K*** P*** verdächtigt, eine versuchte Körperverletzung zum Nachteil von H*** J*** begangen zu haben. H*** J*** wurde bei diesem Vorfall nicht verletzt. Am Landtagsgebäude entstand ein Sachschaden in der Höhe von CHF 350.00. Durch den Diebstahl der vier Weinflaschen entstand der Firma ‚Liechtenstein Marketing‘ ein Vermögensschaden in der Höhe von CHF 150.00.

Auf die Beweggründe der Flaschenwürfe befragt gab K*** P*** an, dass er im Jahre 1983 einen Börsentipp an das Fürstenhaus abgegeben habe. Daher würde ihm als Provision der Betrag von 100 Milliarden Euro zustehen. Jedoch könne er seine Forderungen auf dem rechtlichen Weg, aufgrund fehlender finanzieller Mittel, nicht bestreiten. Daher habe er sich in einem emotionalen Zustand zu dieser Tat hinreissen lassen, um auf sein Anliegen und seine Ansprüche aufmerksam zu machen. Er habe nicht beabsichtigt, jemanden zu verletzen oder anderweitig Gewalt auszuüben.

Eine Berichterstattung zu diesen Tathandlungen ist bereits unter der polizeilichen Aktenzahl 2020-09-0064 an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft erfolgt.

2.2.3 Telefon-Anruf beim Sekretariat des Fürstenhauses und damit einhergehende Straftatbestände

Zum Straftatbestand nach den §107 StGB gefährliche Drohung, §105 StGB Nötigung, §106 StGB schwerer Nötigung, §144 StGB Erpressung, §145 StGB schwere Erpressung zum Nachteil S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A begangen durch K*** P*** am 07.09.2020***

Am 07.09.2020, um 17:22 Uhr, meldet sich Z*** C***, Sekretärin S.D. V.U.Z LIECHTENSTEIN A***, telefonisch bei der Liechtensteinischen Notruf und Einsatzzentrale und teilt mit, dass ein gewisser K*** P*** beim Schloss Vaduz angerufen und ihr im Gespräch unter anderem mitgeteilt habe, dass er ‚Ready to kill somebody‘ sei. Z*** C*** wurde in weiterer Folge durch die Landespolizei niederschriftlich zu Sache einvernommen.

visiert: 23.09.2020
freigegeben 23.09.2020

Hierbei gab sie an, dass sich K*** P*** am 07.09.2020, um 16:57 Uhr, auf die Hauptnummer des Schloss Vaduz gemeldet habe und sie vom Portier weiter verbunden worden sei. K*** habe das Gespräch in Englisch geführt, wobei er sogleich mitgeteilt habe, dass er die Person sei, welche am vergangenen Freitag Weinflaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen habe. K*** führte folglich weiter aus, dass er vor einigen Jahren Aktientipps an den Fürsten bzw. den Erbprinzen gegeben habe wonach diese Microsoft Aktien kaufen sollten. Dank seinem Tipp habe das Fürstenhaus viele Millionen verdient, ihm jedoch nichts davon abgegeben bzw. ausbezahlt. Er kämpfe für das Geld das ihm zustehe, worauf er die gegenständliche Drohung; ‚Ready to kill somebody‘ tätigte. Ihm sei egal, welcher von beiden, wobei er den Landesfürsten oder den Erbprinzen meinte. In diesem Zusammenhang führte K*** P*** auch aus, dass deswegen seine Familie und seine Beziehung in die Brüche gegangen sei.

Nach der Beendigung dieses Gesprächs habe Z*** C*** S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A*** über das gegenständliche Telefonat unterrichtet. S.D. habe das Ganze ernst genommen und sei mit der Anzeige bei der Landespolizei einverstanden gewesen.

K*** wurde am 09.09.2020 zu diesem Telefonat niederschriftlich zur Sache einvernommen. Hierbei zeigte er sich auf Vorhalt geständig, den erwähnten Wortlaut so kundgetan zu haben. Auf die Beweggründe dieses Telefonats angesprochen, gab K*** P*** an, dass er über das Geld habe sprechen wollen, da es auch auf die Flaschenwürfe keine Reaktion gegeben hatte. Er hätte gedroht, da er die Nase nun voll habe und etwas Schlimmes passieren würde. Er wolle einfach sein Geld. Auf Frage, wie K*** P*** eine solche Tötung eines Mitglieds der Fürstlichen Familie vornehmen würde gab er an, dass es gute Waffen gebe, mit welchem man von weit weg mit Präzision schießen kann. Er selbst könne mit Waffen umgehen. Er selbst habe in Amerika das Schiessen geübt.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seiten 10 bis 12 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Die Berichterstattung zu dieser Tathandlung ist bereits unter der polizeilichen Aktenzahl 2020-09-0093 an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft erfolgt.

2.2.4 Bombendrohung

Zum Straftatbestand nach den §§107 StGB Gefährliche Drohung, §105 StGB Nötigung, § 106 StGB Schwere Nötigung, §144 StGB Erpressung, § 145 StGB Schwere Erpressung begangen am 09.09.2020 durch K* P*****

Gemäss Aussagen von K*** P*** sei er am Mittwoch den 09.09.2020, vom Hotel *** in Schruns (A), in welchem er seit einiger Zeit einquartiert sei, aufgebrochen mit dem Ziel nach Vaduz zu gelangen. Hierbei sei er mit dem Zug nach Feldkirch und danach mit einem Bus der LBA nach Vaduz gefahren. In Vaduz sei er in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 11:30 Uhr angelangt, wobei er sich kurz darauf in das Verkaufsgeschäft ‚Coop Städtle Markt‘, an der Äulestrasse 20 begeben habe. In der Verkaufslokalität sei eine Verkäuferin gerade damit beschäftigt gewesen, Regale einzuräumen. Hierbei habe er diese gefragt, ob er von den angefallenen leeren Schachteln zwei erhalten könne. Im Geschäft selbst seien durch ihn ein Kleber (Klebestreifen), ein Edding (Filzstift) sowie 2 Kilogramm Zucker gekauft worden.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

*Ermittlungen der Landespolizei, Pol. WALCH Notburga, beim Verkaufsgeschäft ‚Coop Städtle Markt‘ in Vaduz, bzw. eine erste Videosichtung zusammen mit dem Geschäftsführer, W*** G*** bestätigten die Aussagen von K*** P***. Die Videoaufzeichnungen wurden folglich gesichert und eine Fotodokumentation erstellt. Ebenfalls wurde in einem durch Polizistin erstellten Amtsvermerk die Videoaufzeichnung kurz beschrieben.*

- **Der gegenständliche Amtsvermerk als auch die Fotodokumentation kann diesem Bericht unter Beilage-Nr. 21 entnommen werden.**

*Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Coop Städtle Markt‘ konnte erhoben werden, dass K*** P*** am 09.09.2020, um 11:55:16 Uhr, den ‚Coop Städtle Markt‘ betreten und während dem Aufenthalt sich die gegenständlichen zwei Schachteln, ein Klebband, einen Edding (Filzstift), Zucker und einen Papier-Sack angeeignet bzw. käuflich erworben hatte. Nach dem Bezahlvorgang um 12:04:37 Uhr verlässt K*** P*** das Verkaufsgeschäft wieder. Weiters konnte erhoben werden, dass es sich bei der durch K*** P*** angesprochenen Verkäuferin um *** handelte.*

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Coop Städtle Markt‘ unter Beilage-Nr. 22 verwiesen.**

*Diesbezüglich soll hier auch angemerkt sein, dass es sich bei den durch K*** P*** verwendeten Schachteln um Glace-Schachteln gehandelt hatte.*

- **Bezugnehmend auf diesen Umstand wird auf den Anlassbericht - datiert vom 09.09.2020 – bzw. auf die diesem Anlassbericht beiliegenden Fotodokumentation des Kommissariats Kriminaltechnik verwiesen. (liegt diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt) –**
- **Des Weiteren wird auf den Amtsvermerk ‚Spurensicherung und Spurenauswertung‘ unter Beilage Nr. 18 verwiesen.**

Gemäss weiteren Angaben von K*** P*** habe er nach dem Kauf des Klebstreifens, dem Edding (Filzstift), den zwei Kilo Zucker sowie den zwei Glace-Schachteln, sich in die Nähe des Museums, wahrscheinlich meint K*** P*** das Kunstmuseum, zu den dortigen Sitzgelegenheiten (Bänke) begeben. An dieser Örtlichkeit seien durch ihn die als Bombe bezeichneten Pakete erstellt worden. Zunächst habe er in beide Glace-Schachteln je einen ein Kilogramm Pack Zucker gelegt und diese folglich zugepackt bzw. mit dem Klebestreifen zugeklebt. Mit dem Edding (Filzstift) habe er folglich die Worte ‚BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES‘ auf beide Pakete geschrieben.

Um ca. 12:30 Uhr, nach dem K*** P*** die als Bombe bezeichneten Pakete präpariert hatte, habe er sich in das Caffee ‚American Bagel‘, Städtle 6 in Vaduz begeben und in diesem insgesamt drei Cafe's getrunken. Die beiden nun als Bombe bezeichneten Pakete habe er hierbei in einer Coop-Tragetasche aus Papier mit sich geführt. Im erwähnten Cafe selbst sei er bis ca. 13:35 Uhr verblieben, worauf er in Richtung Parlament bzw. Landtagsgebäude aufgebrochen sei.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

*Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Städtle‘ konnte erhoben werden, dass K*** P*** am 09.09.2020, um 13:36:59, auf dem westlich gelegenen Trottoir der Aeulestrasse in Vaduz in südliche Richtung läuft und eine gefüllte Papiertasche mit sich trägt.*

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

2.3 Haupttatphase

K*** P*** ist geständig, im weiteren Tatablauf, konkret am 09.09.2020, um ca. 13:45 Uhr, sich zum Landtagsgebäude in Vaduz begeben und ein als Bombe bezeichnetes Paket vor dem Landtagsgebäude positioniert zu haben. In weiterer Folge habe K*** alle Klingelknöpfe gedrückt und sich folglich von diesem entfernt.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** am vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

*Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Städtle‘ konnte erhoben werden, wie K*** P*** am 09.09.2020, um 13:44:32 Uhr, über den Treppenaufgang zwischen der Tiefgaragen-Einfahrt des Landtagsgebäudes und dem Gebäude der Landesbank auf den Peter-Kaiser-Platz läuft, sich zielgerichtet zum Eingangsbereich des Landtagsgebäudes begibt und während dem Gang zum Landtagsgebäude einen Gegenstand, mit ziemlicher Sicherheit das als Bombe bezeichnete Paket, mit der rechten Hand aus der mitgetragenen Papiertasche entnimmt. Der Eingangsbereich selbst wird durch einen Baum verdeckt, weshalb das Ablegen des Paketes selbst nicht ersichtlich ist. Um 13:45:03 Uhr rennt K*** P*** Landtagesgebäude weg in Richtung Treppenaufgang und verschwindet aus dem Blickfeld der Kamera. In der linken Hand trägt er immer noch die Papiertasche. In weiterer Folge läuft er auf dem östlichen Trottoir der Aeulestrasse zügigen Schrittes in nördliche Richtung, allgemein in Richtung Herrengasse, an welcher sich das LGT-Hauptgebäude befindet. Bei diesem Gang dreht sich K*** P*** auch einmal um und schaut nach hinten. Die Papiertasche trägt hierbei immer noch bei sich. In weiterer Folge wird er am 09.09.2020, um 13:47:27 Uhr, durch die Kamera Adlerkreisel PTZ erfasst.*

Hierbei ist ersichtlich, dass K*** auf Höhe des Kunstmuseums den nördlichen Parkplatz überquert und folglich in Richtung Fussgängerzone ‚Städtle‘ geht. Auch beim Begehen des Parkplatzes dreht sich K***, wieder nach hinten um.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

Gemäss weiteren Angaben von K*** P*** habe er sich hierauf zum Hauptgebäude der LGT-Bank AG, Herrengasse 12 in Vaduz begeben.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ‚Städtle‘ konnte erhoben werden, wie K*** P*** um 13:49:42 Uhr von der Fussgängerzone ‚Städtle‘ über das östlich gelegene Trottoir des Adlerkreisverkehrsplatzes in Richtung LGT-Bank AG läuft. Die Papiertasche trägt er immer noch bei sich. Die Landespolizei geht auf Grund der getätigten Bewegungen davon aus, dass sich K*** P*** bei diesem Gang, auf Höhe des Adlerkreisverkehrsplatzes, einen Mund-Nasen-Schutz aufsetzt. Durch die Entfernung kann dies jedoch nicht mit abschliessender Sicherheit gesagt werden.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ‚Videosicherung Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

Bei der LGT-Bank-AG angelangt, sei er durch eine 1. von zwei vorhandenen Schiebetüren durchgegangen, habe das zweite als Bombe bezeichnetes Paket in der Mitte des Raumes platziert und den gegenständlichen Zwischenraum sogleich wieder verlassen.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

Im Zuge der Videosichtung der von der LGT-Bank AG gesicherten Aufzeichnungen konnte erhoben werden, wie sich K*** P*** am 09.09.2020, um 13:52:37 Uhr, zum Haupteingang der LGT-Bank AG begibt, kurz vor dem Öffnen der 1. Glasschiebetüre mit der rechten Hand in die mitgetragene Papiertasche greift, das Paket in der linken Hand haltend verharrt er kurz, fuchtelt dann mit der rechten Hand in Richtung Gebäudeinneres, bückt sich hierauf, legt das als Bombe bezeichnete Paket auf den Boden und schiebt es in den Raum hinein. Nachdem K*** das als Bombe bezeichnete Paket am Boden abgelegt hatte, verlässt er den Raum nicht sogleich, sondern verharrt wieder kurz, winkt nochmals, diesmal mit der linken Hand, in Richtung Gebäudeinneres und schaut hierbei immer wieder auf das am Boden liegende Paket.

Um 13:53:15 Uhr verlässt K*** den Eingangsbereich, wobei er den nun leeren Papiersack zusammenknüllt. Weiters ist anzumerken, dass K*** während der ganzen Zeit bei der LGT-Bank AG einen Mund-Nasen-Schutz trägt.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ,Videosicherung LGT-Bank AG' unter Beilage-Nr. 24 verwiesen.**

2.4 Nachtatphase

Nach der Deponierung des als Bombe bezeichneten Pakets bei der LGT-Bank AG sei K*** P*** zurück in Richtung Post Vaduz gelaufen.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von AMB. K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ,Städtle' konnte erhoben werden, dass K*** einen Mund-Nasen-Schutz tragend, ab 13:54:38 Uhr via Nebenstrasse Schmedgass, das westlich gelegene Trottoir des Kreisverkehrsplatzes ,Adler' in südliche Richtung, konkret Richtung Post Vaduz geht. Auf Höhe des Gebäudes der ,VP-Bank AG' überquert K*** die Aeulestrasse und läuft auf dem östlichen Trottoir der Aeulestrasse weiter in südliche Richtung. Auffallend hierbei ist, dass K*** immer wieder in Richtung Adlerkreisel zurückblickt.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ,Videosicherung Städtle Vaduz' unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

Bei der Post Vaduz angelangt hätte er sich bei der Bushaltestelle hingestellt und gesehen, wie die Polizei in Richtung LGT-Bank AG angefahren kommt.

- **Bezüglich der Aussagen im Zusammenhang mit diesem Ereignis wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020, konkret auf die Seite 7 unter Beilage Nr. 01 verwiesen.**

Bemerkung der Landespolizei:

Im Zuge der Videosichtung der Video-Überwachung ,Städtle` konnte erhoben werden, dass K*** um 13:57:38 Uhr, sich eine geraume Zeit unter dem Vorbau der Post Vaduz aufhielt bzw. darunter sich verbarg. Um 14:00:20 Uhr tritt K*** wieder hervor und läuft in nördliche Richtung zurück. Einige Sekunden später ist ein dringlich anfahrendes Patrouillen-Fahrzeug ersichtlich.

- **In diesem Zusammenhang wird auf die Fotodokumentation ,Videosicherung Städtle Vaduz' unter Beilage-Nr. 23 verwiesen.**

S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A*** habe ihm das Geld jedoch nicht geben wollen. Zunächst habe K*** P*** jahrelang nichts unternommen um an das Geld zu gelangen. Im Jahr 2008 habe K*** S.D. V.U.Z. LIECHTENSTEIN A*** in einem Cafe in Schaan getroffen. Er sei jedoch zu krank gewesen um ihn wegen dem Geld anzusprechen.

K*** führte folglich weiter aus, dass er in den letzten zwei bis drei Jahre immer wieder im Schloss angerufen und Briefe geschrieben habe. Zudem sei er auch mehrmals zum Schloss gegangen.

Mit der gegenständlichen Bombendrohung habe er heute gegenüber der Fürstenfamilie klar machen wollen, dass jetzt eine finanzielle Regelung gemacht werden müsse.

- ***In Bezug auf die Aussagen von K*** P*** wird auf die Einvernahme zur Sache von K*** P*** vom 09.09.2020 unter Beilage-Nr. 01 verwiesen.***

2.6 Tatortbeschreibung

2.6.1 Zum Tatort Landtagsgebäude

Beim Tatort ‚Landtagsgebäude‘ handelt es sich um das Parlamentsgebäude des Fürstentum Liechtenstein, welches sich auf Höhe des ‚Peter-Kaiser-Platzes‘, Städtle 47 in Vaduz befindet. Der Ablageort des als Bombe bezeichneten Pakets befindet sich direkt vor dessen Haupteingang, unterhalb der an einer Wand befindlichen Klingel. In unmittelbarer Nähe, konkret südlich gelegen und im unmittelbaren Wirkungsbereich der Bombe, befindet sich das Regierungsgebäude. Der Wirkungsbereich auf das Landtagesgebäude, insbesondere auf deren Räumlichkeiten, ist auf Grund deren baulicher Beschaffenheit, diese werden durch Mauren abgedeckt, als begrenzt an zu sehen.

- ***Bezugnehmend auf diesen Umstand wird auf den Anlassbericht - datiert vom 09.09.2020 – bzw. auf die diesem Anlassbericht beiliegenden Fotodokumentation des Kommissariats Kriminaltechnik verwiesen. (liegt diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt) –***
- ***In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Fotodokumentation und den beiliegenden Datenträger ‚Städtle Vaduz‘ unter Beilage-Nr. 23.***

2.6.2 Zum Tatort ‚LGT-Bank AG‘

Beim Tatort ‚LGT-Bank AG‘ handelt es sich um das Hauptgebäude der Bank, welches sich an der Hauptstrasse ‚Herrengasse 12‘ in Vaduz befindet. Der Ablageort des als Bombe bezeichneten Pakets befindet sich in der Schalterhalle bzw. im Eingangsbereich zu dieser. Das als Bombe bezeichnete Paket wurde im Eingangsbereich, in einem Raum, welcher durch zwei Schiebetüren abgegrenzt wird, abgelegt. Sowohl in Richtung Schalterbereich als auch in Richtung der Hauptstrasse ‚Herrengasse‘ wird die Räumlichkeit bzw. der mögliche Wirkungsbereich der Bombe lediglich durch die zweite Schiebetüre bzw. durch eine Glasfront abgeschirmt.

- ***Bezugnehmend auf diesen Umstand wird auf den Anlassbericht - datiert vom 09.09.2020 – bzw. auf die diesem Anlassbericht beiliegenden Fotodokumentation des Kommissariats Kriminaltechnik verwiesen. (liegt diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt) –***
- ***In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Fotodokumentation und den beiliegenden Datenträger ‚Video-Sicherung LGT-Bank AG‘ unter Beilage-Nr. 24.***

2.7 Zum Tatmittel von K*** P***

Bei den als Bombe bezeichneten Paketen handelt es sich um braune Kartonschachteln (Glace-Schachteln) mit den jeweiligen Massen L 29cm x B 16cm x H 14cm. Die Pakete waren mit Klebeband zugeklebt und mit dickem schwarzem Schreibstift beschriftet worden. Im Paket selbst befand sich jeweils eine Packung von je einem Kilogramm Zucker.

- ***In diesem Zusammenhang wird auf den Anlassbericht vom 09.09.2020 bzw. auf dessen beiliegende Fotodokumentation verwiesen. (liegt diesem Bericht nicht bei, wurde dem FL-Landgericht bereits übermittelt)***
- ***Zudem verweisen wir auf den Amtsvermerk ‚Spurensicherung und Spurenauswertung‘ des Kommissariats Kriminaltechnik unter Beilage-Nr. 18.***

3. Ermittlungen / Beweismittel

3.1.1 Aussagen K*** P***

K*** P*** wurde am 09.09.2020, um 17:15 Uhr, auf dem Polizeiposten in Vaduz durch Polizistin und den Schreibenden niederschriftlich zur Sache einvernommen. Hierbei zeigte er sich geständig, beim Landtagsgebäude sowie beim Gebäude der LGT-Bank AG in Vaduz jeweils ein als Bombe bezeichnetes Paket deponiert zu haben, umso vom Fürstenhaus, insbesondere von S.D. V.U.Z LIECHTENSTEIN A***, den von ihm geltend gemachten Geldbetrag in der Höhe von 3 Milliarden Schweizer Franken, Nachdruck zu verleihen bzw. in weiterer Folge dessen Auszahlung zu erwirken.

- ***In Bezug auf die Aussagen von K*** P*** wird auf die Einvernahme zur Sache vom 09.09.2020 unter Beilage-Nr. 01 verwiesen.***

Eine 2. Befragung von K*** P*** erfolgte am 23.09.2020, um 09:31 Uhr, im Landesgefängnis Vaduz durch Polizist und den Schreibenden. Anlässlich dieser Einvernahme zur Sache wurde lediglich auf ein in den Effekten sichergestelltes Messer (nicht verboten) eingegangen, welches jedoch für diese Tathandlung keine Relevanz hat.

- ***In Bezug auf die Aussagen von K*** P*** wird auf die Einvernahme zur Sache vom 23.09.2020 unter Beilage-Nr. 02 verwiesen.***

Zudem wurde K*** P*** am 11.09.2020 durch Untersuchungsrichter, Dr. J*** M***, im Zuge der Haftprüfung, niederschriftlich zur Sache einvernommen. Die gegenständliche Einvernahme ist Vollständigkeitshalber diesem Bericht ebenfalls beiliegend.

- ***In Bezug auf die Aussagen von K*** P*** wird auf die untersuchungsrichterliche Einvernahme zur Sache vom 11.09.2020 unter Beilage-Nr. 03 verwiesen***

visiert: 23.09.2020
freigegeben. 23.09.2020



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

13 UR. [REDACTED]

ON 52

FORTSETZUNG UNTERSUCHUNGSHAFT

Das Fürstliche Landgericht fasst im Strafverfahren gegen P*** K*** wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, des Diebstahls nach § 127 StGB und der versuchten Körperverletzung nach §§ 15, 83 StGB folgenden

BESCHLUSS:

Die über den Beschuldigten P* K*** derzeit im Landesgefängnis Vaduz, mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 11.09.2020 (ON 16) verhängte Untersuchungshaft wird wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, des Diebstahls nach § 127 StGB und der versuchten Körperverletzung nach §§ 15, 83 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr nach § 131 Abs 2 Ziff 1 StPO und der Tatbegehungsgefahr nach § 131 Abs 3 lit b und d StPO fortgesetzt.**

Dieser Haftbeschluss ist längstens wirksam bis 25.10.2020 (1 Monat).

GRÜNDE:

K*** ist geständig, am 09.09.2020 in Vaduz dahingehend eine gefährliche Drohung sowie eine schwere Nötigung begangen zu haben, als er im Zeitraum zwischen 13:30 und 14:02 Uhr

- a) vor der Haupteingangstüre des Landtagsgebäudes, sowie
- b) in der Schalterhalle der LGT Bank AG

jeweils ein Paket mit der Aufschrift „Bomb“ deponierte, wobei auf den Paketen ferner der Hinweis angebracht war, dass die Bombe in 10 Minuten explodiere. Als Grund hierfür gab K*** an, dass er damit einer

angeblichen Anspruch durchzusetzen, sodass eben die hohe Gefahr weiterer gleichgelagerter Tatbegehungen mit nicht bloss leichten Folgen, nämlich weitere schwere Nötigungshandlungen oder gefährliche Drohungen, besteht, wie dies auch die Gutachterin bejahte.

Entsprechend führt dies letztlich aber auch zur Gefahr, dass er versuchen könnte, die ihm angelastete angedrohte Tat gegen Mitglieder des Fürstenhauses auszuführen, wobei auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden, was insbesondere das Deponieren von Bombenattrappen in öffentlichen Bereichen zeigt.

Es ist daher weiterhin Tatbegehungsgefahr anzunehmen.

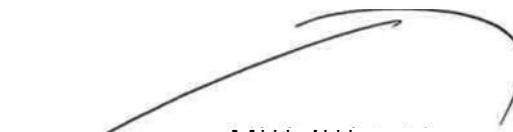
Gelindere Mittel/Verhältnismässigkeit/Hafffrist:

Ein gelinderes Mittel, das die Untersuchungshaft zum jetzigen Zeitpunkt tauglich substituieren würde, ist aufgrund der persönlichen Umstände des Beschuldigten gegenständlich nicht zu erkennen.

Die Untersuchungshaft ist zudem auch i.S. des § 131 Abs 1 StPO zur Bedeutung der Sache und zur zu erwartenden Strafe jedenfalls verhältnismässig, zumal eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren besteht und da auch die Möglichkeit einer unbedingten Freiheitsstrafe besteht.

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 132 Abs 2 Ziff 2 StPO auf einen Monat befristet.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 25.09.2020


M*** J***
Fürstlicher Landrichter



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

13 UR. [REDACTED]

ON 50

PROTOKOLL HAFTVERHANDLUNG

Vaduz, 25. September 2020

Beginn: 09:00 Uhr
Strafsache gegen: K*** P***
Wegen: §§ 105, 106 Abs 1 Ziff 1, 125, 127, 107 Abs 1 und
2, 15, 83 StGB

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: M*** J***
Schriftführerin: P*** S***
Ankläger: StA M*** J*** M***
Beschuldigter: P*** K*** aus Haft vorgeführt
Verteidiger: RA Dr. M*** W*** und ***
Dolmetscherin: S*** B*** C***

Eröffnung der Haftverhandlung

Der Beschuldigte verweist zu seinen persönlichen Verhältnissen auf die Angaben in ON 14.

Der Richter erteilt dem Beschuldigten Rechtsbelehrung. Er weist ihn insbesondere darauf hin, dass es ihm freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn verwendet werden kann.

Der Verteidiger weist darauf hin, dass sich der Beschuldigte nicht gegen die Fortsetzung der Untersuchungshaft ausspricht. Sie gebe ihm eine gewisse Stabilität, welche er im Hinblick auf die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung auch brauche. Diese Behandlung müsse aber in Haft auch erfolgen. Die Tat sei in einer besonderen psychischen Situation erfolgt und er habe sich dazu kurzfristig entschlossen. Er sei geständig, wirke an der Aufklärung mit und sei daher auch reuig. Er habe sich bei allen Betroffenen bereits entschuldigt und habe nie so viele Personen treffen wollen, sondern er habe nur gehört werden wollen. beantragt die Fortsetzung der Untersuchungshaft und führt dazu aus.

Es werden keine Feststellungen begehrt.

Schlusswort des Beschuldigten:

Es tut mir Leid und ich Bitte um Verzeihung. Es wird nichts mehr passieren.

Schluss der Haftverhandlung

Der Richter verkündet den

BESCHLUSS:

Die über den Beschuldigten P* K***, derzeit im Landesgefängnis Vaduz, mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 11.09.2020 (ON 16) verhängte Untersuchungshaft wird wegen des Verdachtes der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Ziff 1 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 108 Abs 1 und 2 StGB, der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, des Diebstahls nach § 127 StGB und der versuchten Körperverletzung nach §§ 15, 83 StGB sowie aus den Haftgründen der Fluchtgefahr nach § 131 Abs 2 Ziff 1 StPO und der Tatbegehungsgefahr nach § 131 Abs 3 lit b und d StPO fortgesetzt.**

Dieser Haftbeschluss ist längstens wirksam bis 25.10.2020 (1 Monat).

Der Richter erläutert den Beschluss und erteilt Rechtsmittelbelehrung
(Beschwerde an OG binnen 3 Tagen ab Eröffnung).

Der Verteidiger gibt kein Erklären ab.

Ende: 09:48 Uhr

Der Richter:



Die Schriftführerin:



Psychiatrie und Psychotherapie, Spez. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH

Fürstliches Landgericht
z.H. Frau ***
Landrichterin
Abteilung 13
Spaniagasse 1
9490 Vaduz

*** 05.10.2020

Forensisch-Psychiatrisches Gutachten

K* P***, geb. 1964, Rue ***, *** Frankreich**
Derzeit: in Haft im Landesgefängnis Vaduz
14 UR.2020.354

Sehr geehrte Frau ***

Mit Schreiben vom 11.09.2020 gaben Sie das vorliegende forensisch-psychiatrische Gutachten zu P*** K*** in Auftrag. Das Gutachten soll folgende Fragestellungen erörtern:

-Ob der Beschuldigte im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tatbegehung (September 2020) unter dem Einfluss eines Zustandes war, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht und wenn ja, welcher Art und Schwere diese war und welche Auswirkungen diese hatte.

-Ob dieser Zustand für die Tatbegehung relevant war, also ob er diese begünstigte oder gar verursachte und wenn ja, in welcher Weise und in welchem Umfang.

-Ob der Einfluss dieses Zustandes im Zeitpunkt der Tat derart war, dass er die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ausgeschlossen hätte, somit ob der Beschuldigte wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Überzeugungen vorzunehmen, eine belastbare Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft aufzubauen und schliesslich ein Verständnis des Exploranden in Bezug auf die Zusammenhänge zwischen seiner Erkrankung und seinem deliktischen Handeln zu fördern. **Da der Explorand seine psychische Erkrankung nur sehr eingeschränkt erkennen kann und dementsprechend keine Motivation aufweist, die empfohlene forensisch-psychiatrische Behandlung in Anspruch zu nehmen, erscheint es aus Sicht der Referentin wichtig, dass die Therapie gerichtlich-verpflichtend angeordnet und stationär durchgeführt wird.**

Da der Explorand nur französisch spricht, wäre eine forensisch-psychiatrische Therapie in einem französischsprachigen Setting von Vorteil. Nach Auskunft der Schweizer Gesellschaft für forensische Psychiatrie (SGFP) wären im Fall des Exploranden zwei Einrichtungen zu empfehlen:

- Frankreich: Forensische Abteilung, Krankenhaus
- Westschweiz: Massnahmeinstitution

5. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

Das Gutachten soll sich insbesondere zu folgenden Fragen äussern:

Ob der Beschuldigte im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tatbegehung (September 2020) unter dem Einfluss eines Zustandes war, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht und wenn ja, welcher Art und Schwere diese war und welche Auswirkungen diese hatte.

Der Verdächtige leidet an einer schweren psychischen Störung im Sinne einer paranoiden Schizophrenie, was einer seelischen Abartigkeit von höherem Grad entspricht. Zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten im September 2020 war diese Erkrankung akut und schwer ausgeprägt mit paranoiden Wahnvorstellungen und starker affektiver Begleitreaktion (Enttäuschung, Frustration, Ärger).

-Ob dieser Zustand für die Tatbegehung relevant war, also ob er diese begünstigte oder gar verursachte und wenn ja, in welcher Weise und in welchem Umfang.

Die schizophreniebedingte wahnhafte Überzeugung, Opfer von Fehlverhalten der Liechtensteinischen Fürstenfamilie zu sein, war ausschlaggebend für die pathologische Handlungsmotivation des Exploranden, sich über die vorgeworfenen Handlungen Gehör zu verschaffen und seine vermeintlichen Ansprüche gegen die Fürstenfamilie durchzusetzen. Insofern wurde die Tatbegehung durch die psychische Störung verursacht.

Bestätigung betreffend Aufklärung über Aussageverweigerungsrecht und eingeschränkte Schweigepflicht der Gutachterin

Herr K [REDACTED] P [REDACTED] geb. [REDACTED] : 64

bestätigt, dass er von der Gutachterin Frau Dr. med. [REDACTED] K [REDACTED] A [REDACTED] auf das ihm zustehende Recht, die Aussage zu verweigern, hingewiesen wurde.

Weiter bestätigt er, dass er darüber informiert wurde, dass die Gutachterin dem Auftraggeber gegenüber nicht an das Arztgeheimnis gebunden ist und somit alle aus den Explorationsgesprächen gewonnenen Informationen Eingang in das Gutachten und Verwendung im Gerichtsverfahren finden können.

Ort Vaduz Datum 16.09.2020

Unterschrift Explorand [REDACTED]

08 ST.

13 UR.2

Dem
Fürstlichen Land- als Kriminalgericht

Anklageschrift

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft erhebt vor dem gemäss § 15 Abs 2 und Abs 4 StPO zuständigen
Fürstlichen Land- als Kriminalgericht gegen

P K,
geb. am x.x.1964 in X/Frankreich, ledig,
ausgebildeter Bankkaufmann, arbeitslos,
wohnhaft in xxx,
dzt. h.g. in Untersuchungshaft

die

ANKLAGE:

P K habe in Vaduz

am 4. September 2020

- a. fremde bewegliche Sachen, nämlich sechs Flaschen Weisswein "*Blanc de Noir*" sowie eine Tragetasche Verfügungsberechtigten der Firma "*Liechtenstein Marketing*" mit dem Vorsatz, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern, weggenommen, wodurch diese im Ausmass von CHF 150,- am Vermögen geschädigt wurden;
- b. eine fremde Sache, nämlich die Fassade des Landtagsgebäudes dadurch verunstaltet, dass er die zu Punkt I.a. genannten Weissweinflaschen gegen diese

warf, wodurch ein Schaden durch einen Reinigungsaufwand im Ausmass von CHF 350,- entstand;

- c. J H am Körper zu verletzen versucht (§ 15 StGB), indem er eine der zu Punkt I.a und I.b genannten Weinflaschen gezielt gegen diesen warf, wobei es nur deswegen beim Versuch blieb, weil die Flasche J H verfehlte und stattdessen an einer Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes auftraf;
- II. am 7. September 2020 durch die gegenüber der Mitarbeiterin des Fürstenhauses C Z telefonisch (auf Englisch) getätigte Äusserung mit dem sinngemässen Inhalt, dass er bereit sei, jemanden zu töten und es ihm gleich sei, ob das seine Durchlaucht H A, Fürst von und zu Liechtenstein, oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die beiden Letztgenannten gefährlich mit dem Tod bedroht (§ 74 Abs 1 Z5 StGB), um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;
- III. am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenatrapen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift *"Bomb Blow Up in 10 Minutes"* vor dem Landtagsgebäude und der *LGT-Bank AG*
 - a. die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich der Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des "Städtle" sowie der Sperre der Hauptstrasse "Herrengasse" für den Individualverkehr, genötigt;
 - b. einen grossen Personenkreis, nämlich die jeweils in den Gebäuden befindlichen Personen, durch Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vermögen in Furcht und Unruhe versetzt.

P K habe hiedurch

zu I.a. das Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB;

zu I.b. das Vergehen der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1 StGB;

zu II. die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB;

zu III.a. die Verbrechen der schweren Nötigung nach § 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB;

zu III.b. das Vergehen des Landzwanges nach § 275 StGB;

begangen und sei hiefür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 106 Abs 1 StGB zu bestrafen.

Anträge der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft:

1. Anordnung einer Schlussverhandlung vor dem Fürstlichen Land- als Kriminalgericht;
2. Vorladung des bis zur Schlussverhandlung in Untersuchungshaft zu belassenden **P K** als Angeklagten;
3. Ladung und Vernehmung der Zeugen
 - R B (für "Liechtenstein Marketing");
 - R B (für das "Amt für Bau und Infrastruktur");
 - Informierter Vertreter der LGT Bank AG Vaduz;
 - J H;
 - C Z;
 - U O;
4. Beiziehung der Sachverständigen Dr. K A zur Schlussverhandlung;
5. Verlesung gemäss § 198a Abs 1 und 2 StPO:
 - Berichte der Landespolizei vom 9.9.2020 (ON 2), vom 10.9.2020 (ON 24), vom 23.9.2020 (ON 48) und vom 22.9.2020 (ON 62);
 - Strafregisterauskünfte (ON 4, ON 8 sowie ON 17);
 - Haftenvernahme (ON 14);
 - Beschluss über die Verhängung der Untersuchungshaft (ON 16);
 - Protokoll der Haftverhandlung (ON 50);
 - Beschluss über die Fortsetzung der Untersuchungshaft (ON 52);
 - Psychiatrisch-forensisches Gutachten (ON 65).

Begründung:

1. Persönliche Verhältnisse

Der 56jährige Angeklagte ist französischer Staatsangehöriger, ledig und in X, Frankreich, in der Rue xxx wohnhaft, wobei er zuletzt bzw. vor seiner Inhaftierung im Hotel *** in 6780 Schruns, Österreich, vorübergehend aufhältig war. Der Angeklagte ist ausgebildeter Bankkaufmann und war als solcher auch bis ins Jahr 2007 tätig. Aufgrund von Krankheit und Invalidität ist er seit damals arbeitsunfähig. An Einkünften bezieht er nach eigenen Angaben monatlich (umgerechnet) CHF 900,- an Invalidenrente und verfügt zudem über Ersparnisse in der Höhe von ca. EUR 40.000,-. Diesem Vermögen stehen glaublich weder Schulden noch Sorgepflichten gegenüber.

Der Angeklagte weist **bisher** einen **ordentlichen Lebenswandel** auf, sämtliche eingeholten Strafregisterauskünfte sind leer.

2. Sachverhalt

Der **Angeklagte leidet** spätestens seit dem Jahr 2006 nachhaltig an einer schweren **psychischen Störung in Form einer paranoider Schizophrenie (Klassifikation ICD-10 F20.0)** und ist diesbezüglich in Frankreich auch in (Dauer-) Behandlung bei verschiedenen Ärzten bzw war aus diesem Grund auch bereits hospitalisiert. Hinsichtlich der ihm zur Behandlung seines Zustandes verschriebenen Medikation besteht beim Angeklagten ein (wiederholtes) **Problem mit der Compliance und** allgemein der **Krankheitseinsicht**.

Symptomatisch für das Krankheitsbild des Angeklagten war bzw ist dabei ein **paranoides Wahnerleben**, das sich **im Zusammenhang mit den hier angeklagten Taten** dahingehend manifestiert hat, dass er (bereits seit längerem) **der irrigen Überzeugung** ist, **dass er seit den 1980er Jahren ein regelmässiges und zunächst fast freundschaftliches Verhältnis mit der Liechtensteinischen Fürstenfamilie und dabei insbesondere mit seiner Durchlaucht Erbprinz A** von und zu Liechtenstein **unterhalte. Diesem habe er damals auch einen Investitionstipp betreffend das Unternehmen Microsoft** gegeben, **wodurch die Fürstenfamilie Milliarden verdient habe. Seinen ihm daraus zustehenden Anteil hätte man dem Angeklagten jedoch bis heute zu Unrecht vorenthalten, sodass er letztlich zu den im Tenor aufgezählten Handlungen**, die sich in der Intensität immer mehr steigerten, **griff, um** die Aufmerksamkeit der Fürstenfamilie zu erlangen und dadurch **"zu seinem Recht" zu kommen**.

So stahl der Angeklagte am 4. September 2020 zuerst sechs Flaschen Weisswein (samt einer Tragtasche) aus dem Verkaufsladen *"Tourismus Liechtenstein"* **um diese sodann gegen die Fassade des Landtagsgebäudes zu werfen**. Als der durch das Geräusch von berstendem Glas alarmierte Landtagssekretär **J H** den Angeklagten von einem geöffneten Fenster aus aufforderte, dieses Verhalten sofort einzustellen, widrigenfalls er die Polizei verständigen werden, **warf der Anklagte eine der Weinflaschen gezielt nach diesem**. Die Flasche verfehlte den sicherheitshalber auch noch in Deckung gegangenen **J H** und zerbarst in der Folge an der Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes. **Nach dieser Tat** wurde **der Angeklagte von der Landespolizei in unmittelbarer Nähe des Schlosses Vaduz mit einem Messer in der Hand angetroffen** und in der Folge einvernommen (sowie auf freiem Fuss belassen).

Drei Tage später, **am 7. September 2020, rief der Angeklagte am Schloss Vaduz an und wurde mit der Sekretärin C Z verbunden**. Dieser schilderte er zunächst seine aus seiner Sicht berechtigten Forderungen gegen das Fürstenhaus, deklarierte sich sodann auch als jene Person, die aus diesem Grund die Weinflaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen habe und **bekundete** zuletzt, **dass er für das ihm zustehende Geld kämpfen werde und er dafür**

auch bereit sei, jemanden zu töten, wobei es ihm egal sei, welchen von beiden, seine Durchlaucht H A von und zu Liechtenstein, oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein.

Zuletzt — und **da seine bisherigen Aktionen nicht** die gewünschte Reaktion bzw **den gewünschten Erfolg gezeitigt hatten** — kaufte der Angeklagte **am 9. September 2020** in der Vaduzer Supermarktfiliale der Kette *"COOP"* einen Klebestreifen, einen Filzstift sowie zwei Kilogramm Zucker und **stellte** damit zusammen mit ihm gratis überlassenen leeren Schachteln die beiden **Bombenatrappen her, vor denen er zuerst eine vor dem Landtagsgebäude und** danach **die andere in** einem frei zugänglichen **Vorraum des Hauptgebäudes der LGT Bank AG platzierte. Auf beiden Bombenatrappen** findet sich die vom Angeklagten verfasste **Wortfolge "BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES"**.

Im Zuge des dadurch ausgelösten Grosseinsatzes der Landespolizei inklusive Evakuierung diverser Gebäude, Abriegelung des "Städtle" und Sperre der **Hauptverkehrsstrasse "Herrengasse"** für den Individualverkehr konnte der **Angeklagte,** der vom Tatort geflüchtet war, an der Lettstrasse, östlich des Rheinparkstadions **festgenommen** werden.

Durch die aufgrund der **Bombendrohungen** des Angeklagten durchgeführten polizeilichen Massnahmen (insb Evakuierungen des Gebäudes der *LGT Bank AG*) waren **unmittelbar ca 138 Personen betroffen.** Zudem waren **zahlenmässig nicht mehr feststellbare Personen** aufgrund der Sperre des Regierungsviertels und der der Totalsperre der Hauptstrasse *"Herrengasse"* **mittelbar** von dieser vom Angeklagten verursachten Ausnahmesituation **betroffen.**

Dem **Angeklagten kam es dabei darauf an bzw nahm er es zumindest** billigend **in Kauf und fand sich damit ab** — dies ganz in Übereinstimmung mit seinem Antrieb, nun endlich und ganz sicher die Aufmerksamkeit des Fürstenhauses zu erlangen — **dass durch diese Aktionen** einerseits ein **Polizeieinsatz ausgelöst** und **Massnahmen** wie die Evakuierungen und die Sperrung des betroffenen Areals **getroffen** würden und andererseits dass der dadurch (potentiell) gefährdete **grössere Personenkreis** wie überhaupt die Anwohner des *"Städtle"* Vaduz **in Furcht und Unruhe versetzt** würde.

3. Beweiswürdigung

Der angenommene Sachverhalt gründet weitestgehend bereits auf der von Anfang an **geständigen Verantwortung des Angeklagten** selbst sowie auf den damit zwanglos in Einklang zu bringenden Aussagen der Opfer und Zeugen. Lediglich hinsichtlich der versuchten Körperverletzung zum Nachteil des Opfers J H bestreitet der Angeklagte, die Flasche gezielt nach diesem geworfen zu haben, wobei seitens der Staatsanwaltschaft jedoch der insofern lebensnäheren Darstellung des (potentiellen) Opfers gefolgt wurde. Auch das von der

Landespolizei übermittelte **Videomaterial** der lokalen Überwachungskameras sowie die davon angefertigten Standbilder belasten den Angeklagten im dargestellten Sinn.

Die **Motivation des Angeklagten** für seine Taten **war ebenso seinen eigenen Angaben zu entnehmen**, wobei seiner Darstellung einer jahrzehntelangen Bekanntschaft mit dem Fürstenhaus und seiner "Investitionsberatung" freilich nicht gefolgt werden konnte. Dies wurde nicht nur von seiner Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein lebensnah bestritten, sondern ergaben Recherchen im Sekretariat des Fürstenhauses zudem, dass der Angeklagte (erst) seit dem Jahr 2018 telefonisch wie postalisch versucht hatte, mit dem Fürstenhaus Kontakt aufzunehmen, die Fürstenfamilie darüber jedoch nicht informiert wurde. Tatsächlich hätte sogar einmal die Mutter des Angeklagten im Schloss angerufen und mitgeteilt, dass ihr Sohn "nicht ganz in Ordnung" sei (*ON 48 AS 6 und AS 507ff*).

Die Zahl der von den "Bombendrohungen" betroffenen Personen wie auch die dadurch notwendig gewordenen polizeilichen Massnahmen ergeben sich nachvollziehbar aus den Ermittlungen der Landespolizei und der lokalen Berichterstattung (*ON 48 AS 575ff*).

Die **subjektive Tatseite ergibt sich durchwegs schon aus dem objektiven Geschehen**, wobei hinsichtlich sämtlicher angezogener Tatbestände ein Handeln mit ***dolus eventualis*** grundsätzlich **ausreicht** (zur diesbezüglichen Zulässigkeit von einem gezeigten Verhalten auf ein zu Grunde liegendes Wollen oder Wissen zu schliessen ö0GH RIS-Justiz RS0116882). Dass die "Eskalationsspirale" der Taten des Angeklagten — von Vergehen im unteren Sanktionsbereich am 4.9.2020 über Vergehen im oberen Sanktionsbereich am 7.9.2020 bis zu schliesslich Verbrechen am 9.9.2020 — zudem ganz bewusst gesetzt wurde, weil die jeweils vorangegangenen Taten noch (immer) nicht zur gewünschten Reaktion des Fürstenhauses geführt hatten, hat der Angeklagte wiederholt bestätigt und dadurch sein (jeweils) vorsätzliches Handeln selbst eingestanden (*exemplarisch ON 24 AS 233 und ON 48 AS 465f*).

4. Rechtliche Beurteilung

Aus rechtlicher Sicht ist im Hinblick auf die angezogenen Straftatbestände (lediglich) zu bemerken, dass die **Bombendrohungen** des Angeklagten (Punkt III.) **mangels unrechtmässigem Bereicherungsvorsatz** (vgl dazu zur Rezeptionsvorlage *Flora* in *Leukauf/Steininger StGB⁴ § 144* Rz 13 mwN) "nur" als **schwere Nötigungen** zu qualifizieren waren, dies gleichwohl **tateinheitlich** (idealkonkurrierend) **mit dem Vergehen des Landzwanges**, da diesbezüglich jedenfalls ein grösserer Personenkreis und eine Störung des öffentlichen Friedens gegeben war (im Detail dazu zur Rezeptionsvorlage *Plöchl* in *Höpfel/Ratz, WK² StGB § 275* (Stand 2.9.2020, rdb.at) Rz 4 f.).

Der Angeklagte **P K** wird somit nach Durchführung des Beweisverfahrens im Sinne der Anklage tat- und schuldangemessen zu bestrafen sein.

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 19. Oktober 2020

M*** J*** M***

(Staatsanwalt)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:

08 ST [REDACTED]

13 UR. [REDACTED]

Der
Untersuchungsrichter

nach Einsicht samt Anklageschrift gegen **P K** in 2-facher Ausfertigung.

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 19. Oktober 2020//[REDACTED]

08 ST. [REDACTED]

Übertragung
Tonband-PROTOKOLL

über die öffentliche Schlussverhandlung

vor dem

Fürstlichen Land- als Kriminalgericht

Vaduz, 11.11.2020

Beginn: 08:30 Uhr

Strafsache

gegen: P K, geboren am xxx.1964, 9490 Vaduz,
derzeit im Landesgefängnis,

wegen: Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB; Vergehen der
Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1 StGB; Vergehen der
gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB;
Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs
1 Z 1 StGB; Vergehen des Landzwanges nach § 275 StGB;

Anwesende Gerichtspersonen:

Vorsitzender: Dr. A*** E***
Beisitzer: M*** J***
Kriminalrichterin: B*** B***-W***

Schriefführer: Gerichtspraktikant: P

weiter gegenwärtig:

Staatsanwaltschaft: Mag. M*** J*** M***
Angeklagter: P K
Verteidigerin: Rechtsanwältin MLaw S K für Dr. M W
Dolmetscher: C S c/o Interligua Anstalt
Sachverständige: Dr. med. K A, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH

Die Schlussverhandlung beginnt um 08:30 Uhr mit dem Aufruf der Sache durch den Protokollführer (§ 187 StPO).

Nach Eröffnung der Schlussverhandlung stellt der Vorsitzende gemäss § 188 StPO an den Ankläger, den Angeklagten, den Angeklagtenvertreter sowie an die anwesenden Richter (Beisitzer/Kriminalrichterin) die Frage, ob bei einem der letzteren ein Ausschlussgrund vorhanden ist.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten P K gemäss § 189 StPO zu den persönlichen Verhältnissen und dieser gibt nach Belehrung gemäss § 193 StPO zur Person befragt an:

Familienname: K
Vorname: P
Geburtsdatum und -Ort: xxx.1964 in X/FR
Aufenthaltsort: derzeit im Landesgefängnis Vaduz
Staatsangehörigkeit: Frankreich
Zivilstand: ledig
Muttersprache: Französisch
Beruf: bis 2007 Bankangestellter, seither im Krankenstand (Invalidität)
Frühere Wohnadresse: Frankreich, X, Rue xxx
Vermögen: einige tausend Euro Bankguthaben, derzeitige Höhe des Kontostands unbekannt, vormals ca. 40'000 EUR, der Kontostand hat aber beträchtlich abgenommen

Schulden:	keine
Einkommen:	CHF 900.00 als Rente (Krankenstand/Invalidität) 12 Mal im Jahr
Sorgepflichten:	keine
Vorstrafen:	keine (FL ON 4, Frankreich: ON 8, AT: ON 17)

Nach Umfrage: keine weiteren Fragen zur Person.

L.d.k.E.

Der Vorsitzende ermahnt den Angeklagten gemäss § 189 StPO, dem nunmehr folgenden Verfahren seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Verlesen wird die Anklageschrift der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 19.10.2020 (ON 70).

Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen und gibt nach Belehrung gemäss § 193 StPO zur Sache befragt an:

Der Inhalt der heute verlesenen Anklageschrift ist mir bekannt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nunmehr vom Vorsitzenden zu den einzelnen Punkten der Anklageschrift vernommen werde. Ich werde belehrt, dass ich nicht verhalten werden kann, die an mich gerichteten Fragen zu beantworten.

Über Vorhalt, dass ich bereits am 04.09.2020 (ON 1), am 09.09.2020 (2, AS 21 ff) und am 23.09.2020 (ON 48, AS 479 ff, und ON 62, AS 845 ff) von der Polizei zweimal sowie am 11.09.2020 (ON 14) und am 25.09.2020 (50) vom Untersuchungsrichter einvernommen wurde, und der Frage, ob meine damaligen Angaben der Wahrheit entsprechen und ich diese zu meiner heutigen Verantwortung erhebe:

Ich möchte schon einiges, was ich gesagt habe, korrigieren. Ich möchte korrigieren, was ich damals über meine Drohungen gesagt habe. Ich habe schon gesagt, dass ich eine Waffe dabei habe, dies war aber gar nicht wahr.

Über Frage, ob ich mich schuldig bekenne, am 04.09.2020 sechs Flaschen Weisswein und eine Tragetasche im Shop von Liechtenstein Marketing gestohlen zu haben und dadurch Liechtenstein Marketing im Umfang von CHF 150.00 an Vermögen geschädigt zu haben (Punkt I.a. der Anklage):

Ja, ich bekenne mich bezüglich dieses Diebstahls für schuldig.

Über Frage, ob ich mich schuldig bekenne hinsichtlich des Vorwurfs, am 04.09.2020 eine Sachbeschädigung begangen zu haben, indem ich die erwähnten Weissweinflaschen gegen die Fassade des Landtagsgebäudes warf, wodurch ein Schaden in Form eines Reinigungsaufwands im Ausmass von CHF 350.00 entstanden ist (Punkt I.b. der Anklage):

Ich habe Weissweinflaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen.

Über Vorhalt des Vorwurfs, dass ich J H am Körper zu verletzen versucht habe, indem ich eine der Weissweinflaschen gezielt gegen diesen warf, wobei es nur deswegen beim Versuch geblieben ist, weil die Flasche J H verfehlte und stattdessen an einer Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes auftraf (Punkt I.c. der Anklage):

Dies entspricht nicht der Wahrheit. Ich wollte Herrn J H nicht verletzen. Ich habe nicht gezielt nach ihm geworfen.

Über Frage, ob ich im Werfen von Gegenständen geübt bin:

Nein.

Über Frage, ob ich den J H mit einer Weinflasche treffen und am Körper verletzen wollte:

Nein. Überhaupt nicht. Ich wollte den Herrn J H gar nie treffen. Die Flasche landete drei Fenster neben ihm. Ich war nicht so weit entfernt. Wenn ich ihn treffen hätte wollen, hätte ich ihn getroffen. Ich hätte mit anderen Worten den Herrn J H schon getroffen, wenn ich gewollt hätte. Dies war aber nicht meine Absicht.

Über Vorhalt des Vorwurfs, am 07.09.2020 gegenüber B B telefonisch auf Englisch die Äusserung getätigt zu haben, dass ich bereit sei, jemanden zu

töten und es mir egal ist, ob es Seine Durchlaucht Fürst H A oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die Genannten gefährlich mit dem Tod bedroht zu haben, um diese in Furcht und Unruhe zu versetzen (Punkt II. der Anklage):

Ich gebe zu, dass ich das schon gemacht habe und auch diese Aussage telefonisch getätigt habe. Ich hätte dies aber nie gemacht bzw. in die Tat umgesetzt. Ich habe sogar eine schriftliche Entschuldigung verfasst und an das Schloss geschickt. Ich habe um Verzeihung gebeten. Ich war in dem Zeitpunkt urteilsunfähig und fühle mich daher unschuldig. Ich plädiere diesbezüglich auch auf unschuldig.

Über weiteren Vorhalt des Vorwurfs, dass ich am 09.09.2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift „Bomb blow up in 10 minutes“ vor dem Landtagsgebäude und im Eingangsbereich der LGT Bank AG jeweils eine schwere Nötigung begangen haben soll, da ich die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich zur Evakuierung der Gebäude und zur Absperrung des Städtle sowie der Hauptstrasse „Herrengasse“ für den Individualverkehr genötigt habe (Punkt III.a. der Anklage):

Ich gebe zu, dass ich dies gemacht habe, und ich bedauere dies. Ich möchte mich gegenüber der Fürstlichen Familie sowie den anderen betroffenen Personen gegenüber entschuldigen. Ich bekenne mich nicht schuldig. Ich war in einem Zustand, indem ich die Realität nicht wahrgenommen habe. Ich war in einem psychotischen Zustand. Ich war einen Monat in Schruns in den Ferien und habe mich dort in einem depressiven Zustand befunden. Ich habe das Zimmer nur zum Essen verlassen. Normalerweise habe ich in den Ferien sonst Wanderungen unternommen. Ich habe auch einen Monat lang meine Medikamente nicht eingenommen. Ich war daher nicht urteilsfähig und bekenne mich daher nicht schuldig.

Über weiteren Vorhalt, dass mir auch vorgeworfen wird, durch das Platzieren der besagten zwei Pakete vor dem Landtagsgebäude und der LGT Bank AG einen grossen Personenkreis durch Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vermögen in Furcht und Unruhe

versetzt zu haben, wodurch ich das Vergehen des Landzwangs nach § 275 StGB begangen haben soll (Punkt III.b. der Anklage):

Ich bedaure dies sehr. Ich wusste gar nicht was ich tat und die Gefährlichkeit meiner Tat habe ich in dem Moment gar nicht gespürt und auch gar nicht wahrgenommen. Ich bekenne mich auch diesbezüglich nicht schuldig, weil ich nicht urteilsfähig war.

Über Vorhalt des forensisch-psychiatrischen Gutachtens vom 05.10.2020 (ON 65), wonach ich an einer schweren psychischen Störung im Sinne einer paranoiden Schizophrenie leide:

Ich bin mir dessen bewusst .

Über Vorhalt, dass gemäss Gutachten meine Urteilsfähigkeit nur stark eingeschränkt, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen war:

Ich war total urteilsunfähig, als ich diese Taten begangen habe. Ich stimme mit der Gutachterin diesbezüglich nicht überein. Ich bin mit der Realität nicht verbunden. Mein Neurologe sagte mir schon oft, dass es mir am Realitätsbezug fehlt. Ich war völlig von der Realität entfernt. Ich war in einem ganz niedrigen psychischen Stand und deshalb ist dies passiert. Ich war völlig von der Realität abgeschieden und befand mich in einer Psychose. Ich hatte einen psychotischen Zustand und aus meiner Sicht war ich absolut urteilsunfähig und daher schuldunfähig.

Über weiteren Vorhalt, dass ich die mir vorgeworfenen Taten im September aufgrund dieser Erkrankung begangen habe, dass die Erkrankung zum Tatzeitpunkt akut und schwer ausgeprägt war mit paranoiden Wahnvorstellungen und starker affektiver Begleitreaktion (Enttäuschung, Frustration, Ärger). Über Frage, wie ich mich dazu äussere:

Dies trifft zu.

Über Vorhalt, dass die Gutachterin ausführt, dass die durch Schizophrenie bedingte wahnhafte Überzeugung, Opfer vom Fehlverhalten der Liechtensteinischen Fürstenfamilie zu sein, ausschlaggebend gewesen ist für die pathologische Handlungsmotivaton und ich mir über die vorgeworfenen

Handlungen Gehör zu verschaffen versucht habe, um meine angeblichen Ansprüche gegen die Fürstenfamilie durchzusetzen:

Dies trifft zu.

Über Frage, was ich dachte, was geschieht, wenn ich entsprechende Bombenattrappen beim Landtagsgebäude und beim Gebäude der LGT Bank platziere:

Da ich wusste, dass es sich um Attrappen [bzw.um](#) einen „Fake“ handelte, bin ich schon davon ausgegangen, dass auch nichts passieren könnte. Ich wollte wieder am Dialog mit der Fürstlichen Familie anknüpfen. Deshalb habe ich dies getan.

Über Frage, ob ich davon ausgegangen bin, dass weite Teile des Zentrums von Vaduz abgesperrt und Leute aus Gebäuden evakuiert werden müssen:

Nein, damit habe ich nicht gerechnet.

Über Frage, wie gross ich damals unmittelbar vor der Tatausführung die Personengruppe einschätzte, die durch die beiden Bombenattrappen in Furcht und Unruhe versetzt würden:

Ich habe darüber gar nicht nachgedacht. Ich dachte nur an die Personen, die da im Empfangsbereich der Bank gewesen sind. Ich dachte, dass nur diese davon betroffen sein könnten.

Über neuerliche Frage, ob ich dadurch diesen Personenkreis aufgrund der von mir verursachten Furcht in einen länger währenden Ausnahmezustand versetzen wollte:

Für mich waren es leere Pakete und deshalb habe ich gar nicht realisiert, wie schwer meine Tat wog. Ich kann zum Ausnahmezustand daher nichts sagen.

Über Frage, was ich denn sonst mit dem Platzieren von Bombenattrappen bewirken wollte:

Es war nicht meine Absicht, jemandem etwas Schlechtes oder Böses zu tun.

Über Vorhalt, dass ich schon davon ausgehen musste, dass die Drohung als ernst wahrgenommen wird, und ich daher die Evakuierung von Gebäuden und das Absperren der Herrengasse erzwungen habe:

Meine Idee war eben, den Dialog mit der Fürstenfamilie wieder aufzunehmen.

Über Fragen des Staatsanwalts:

Über Vorhalt meiner eigenen Aussage, dass ich jetzt Medikamente bekomme; über Frage, ob ich heute der Überzeugung bin, dass ich Mitglieder der Fürstlichen Familie persönlich kenne:

In meinen Gedanken ja. Ich möchte mich darüber aber nicht mehr äussern. Ich möchte auch, dass es damit jetzt aufhört.

Über Vorhalt des Vorfalls vom 04.09. mit den Weinflaschen und der Tatsache, dass ich danach von der Landespolizei einvernommen wurde; damals habe ich gesagt, dass man davon ausgehen könne, dass nichts mehr passiert; und danach sind doch weitere Vorfälle geschehen:

Ich war mir damals nicht bewusst über meine Taten.

Über Vorhalt, dass ich wiederholt ausgesagt habe, dass ich von der Realität abgeschnitten war und nicht zurechnungsfähig gewesen bin; über weiteren Vorhalt, dass ich dann trotzdem heute sagen kann, dass ich damals niemanden in Furcht und Unruhe versetzen wollte. Wie kann ich über die damalige Motivation dann mit selbst so im Klaren sein: Wie kann ich aussagen, dass ich niemanden damals gefährden wollte und wieso weiss ich das heute so genau?

Für mich sind das zwei verschiedene Sachen. Im Grunde wollte ich nie jemandem gegenüber etwas Böses oder Schlechtes tun.

Über Frage, woher ich heute weiss, wie ich mich damals gefühlt habe:

Was geschehen ist, ist ein ganzes Verfahren. Ich war damals depressiv, als ich hier war. Ich habe meine Medikamente nicht eingenommen. Im Zuge dieses Verfahrens ist es dann so, dass dies geschehen ist.

Über Frage, was ich mir denken würde, wenn ich sähe, dass jemand bei einem Gebäude eine Schachtel mit der Aufschrift „Bombe“ platziert, wenn auf der Schachtel auch noch steht, dass die Bombe in zehn Minuten hochgeht:

Selbstverständlich ist es etwas, was Angst verursacht und beängstigend ist.

Über Frage, ob ihm klar ist, dass damals niemand wusste, dass in den Paketen nur Zucker gewesen ist:

Das verstehe ich schon.

Über Fragen der Verteidigerin:

Über Vorhalt des Vorfalls vom 04.09. und dem Flaschenwurf: Über Frage, wie mein psychischer Zustand zum Zeitpunkt des Vorfalls gewesen ist:

Ja, ich war damals urteilsunfähig. Ich war weit von der Realität entfernt. Ich war in einem psychotischen Zustand.

Über Vorhalt, dass mich der Richter gefragt hat, ob ich mich schuldig bekenne:

Ich habe mich ja schuldig bekannt.

Über Frage, ob ich wirklich schuldig gewesen bin und ob ich mir damals der Tat auch bewusst gewesen bin:

Ich war auch damals urteilsunfähig und habe die Tat daher nicht schuldhaft begangen. Ich plädiere auch in diesem Punkt für unschuldig.

Über Frage, wann ich das letzte Mal vor den Taten die Medikamente eingenommen habe:

Ende Juli, Anfangs August war das letzte Mal, dass ich die Medikamente eingenommen habe.

Über Vorhalt, dass ich bei der Landespolizei ausgesagt habe, dass ich am 04.09. und am 09.09. nicht ich selbst gewesen bin und dass ich mich nicht real gefühlt hätte; über Frage, was ich mit dieser Aussage meine:

Damit meine ich, dass ich mich nicht wohl gefühlt habe. Ich war nicht urteilsfähig. Ich war depressiv und psychotisch. Ich war fern der Realität.

Über Frage, warum ich gerade Weissweinflaschen gestohlen habe:

Ich wollte das Gebäude nicht mit einem Rotwein beschmutzen.

Über Frage, ob ich den Herrn J H gesehen habe, als dieser aus dem Fenster mir zugerufen hat:

Ich habe Herrn J H wahrgenommen. Er hat mir auch gesagt, dass er die Polizei anrufen werde.

Über Frage, ob das Fenster von Herrn J H beim Büro offen gewesen ist:

Ja.

Über Frage, wo die Flaschen genau eingeschlagen sind:

Das war drei Fenster weiter.

Über Frage, wie ich die Wurfbewegung ausgeführt habe:

Ich habe die Wurfbewegung von unten her ausgeführt.

Über Vorhalt des Vorfalls vom 07.09. und über Frage, in welchem psychischen Zustand ich mich damals gefühlt habe:

Ich war nicht in meinem normalen Zustand. Dies gilt auch für den 09.09.

Über Frage, ob ich kurz vor der Tat am 09.09. mich noch hätte um entscheiden und anders handeln können:

Nein, das hätte ich nicht.

Über Frage, wo ich mich vor den Vorfällen befunden habe und wie es mir da ergangen ist:

Ich war damals in Österreich, nämlich in Schruns. Ich hatte Depressionen und Psychosen. Ich war in einem schlechten Zustand.

Über Frage, wann ich das letzte Mal meinen Psychiater in Frankreich aufgesucht habe:

Das war am letzten Juni. Es wurde besprochen, in welche Klinik ich gehen könnte, um mich behandeln zu lassen. Es wurde nichts Bestimmtes besprochen, aber wir waren eine Klinik am Suchen.

Über Frage, ob ich noch etwas hinzufügen möchte:

Ich bedaure es sehr, was vorgefallen ist. Ich möchte mich bei der Fürstlichen Familie und allen betroffenen Personen entschuldigen und diese um Verzeihung bitten. Ich werde nie mehr so etwas Fürchterliches tun.

I.d.k.E.

Eröffnung des Beweisverfahrens.

Einvernommen wird

die Zeugin R B,

geboren am xxx.1959 in X c/o
Liechtenstein Marketing, 9490
Vaduz, fremd, wahrheitserinnert,
belehrt nach den §§ 108, 118 StPO,
288 StGB, vorläufig unbeeidet; diese
gibt an:

Über Frage, was ich zum Diebstahl von Weinflaschen und einer Tragetasche durch den Angeklagten sagen kann:

Damals hatte die Praktikantin den offiziellen Dienst. Ich war nicht zugegen. Der Vorfall wurde von der Videokamera aufgezeichnet.

Über Frage, ob ich weitere Wahrnehmungen gemacht habe und ob auch wir von der Evakuierung am 09.09.2020 betroffen waren bzw. etwas mitbekommen haben:

Damals, als die Bombendrohung geschah, gab es eine Absperrung und die Gäste und die Mitarbeiter im Liechtenstein Center mussten dort bleiben und durften die Lokalität nicht verlassen. Diesbezüglich ist uns aber kein Schaden entstanden.

I.d.k.E.

Einvernommen wird

der Zeuge R B,

geboren am xxx.1971 in Vaduz,
liechtensteinischer
Staatsangehöriger, Angestellter, c/o
Amt für Bau und Infrastruktur, 9490
Vaduz, fremd, wahrheitserinnert,
belehrt nach den §§ 108, 118 StPO,
288 StGB, vorläufig unbeeidet; dieser
gibt an:

Über Frage, wie gross der Reinigungsaufwand war aufgrund des Flaschenwurfes gegen das Landtagsgebäude und was konkret zu tun war:

Ein Mitarbeiter der Hausdienste der Liechtensteinischen Landesverwaltung hat die Scherben der zerbrochenen Flaschen zusammengeräumt und die Scherben sodann auch entsorgt. Es ist entsprechender Arbeitsaufwand in dieser Höhe entstanden. Es war eine Leistungstunde, entsprechend CHF 350.

Über Frage, ob die Fassade Schaden genommen hat:

Es wurden keine erkennbaren Schäden verursacht. An der hellen Fassade hat man laut Auskunft des Mitarbeiters vor Ort nichts gesehen, da es Weisswein war.

Über Frage, ob ich noch weitere Wahrnehmungen zur Sache gemacht habe:

Ich habe sonst keine Wahrnehmungen gemacht und war auch von der Bombendrohung nicht betroffen.

Über Fragen des Staatsanwalts:

Da es Weisswein war, hat man an der Fassade keine Spuren gesehen. Ob man die Fassade putzen musste, weiss ich nicht. Ich vermute, dass man sie kurz mit Wasser abgespritzt hat.

I.d.k.E.

Einvernommen wird

die Zeugin C Z,

geboren am xxx.1973 in Walenstadt, liechtensteinische Staatsangehörige, Angestellte auf Schloss Vaduz, wohnhaft in X, xxx, fremd, wahrheitserinnert, belehrt nach den §§ 108, 118 StPO, 288 StGB, vorläufig unbeeidet; diese gibt an:

Über Frage, ob mir der Name P K ein Begriff ist und wenn ja, woher:

Ich hatte bei der Arbeit ein Telefongespräch mit einem Herrn namens P K. Er rief auf Schloss Vaduz an und sagte dann zu mir am Telefon, dass er sich aufregen würde. Er sei wütend auf den Fürsten und den Erbprinzen, da diese undankbar seien. Er hätte ihnen vor langer Zeit Tipps gegeben wegen Microsoft und er hätte dafür nie etwas erhalten. Er erwähnte dann den Flaschenwurf und ich fragte ihn dann, warum er das gemacht hatte. Er sagte dann zu mir, er sei wütend. Dann sagte er, dass er bereit sei, jemanden zu töten und dass es ihm egal sei, ob dies der Fürst oder der Erbprinz sei. Das Gespräch wurde auf Englisch geführt. Ganz am Anfang wurde das Gespräch auf Französisch geführt. Danach wurde es in Englischer Sprache geführt. Die Drohung fiel in Englisch.

Herr P K hatte davor schon mal angerufen. Ich war dieses Mal aber das erste Mal am Apparat; doch hat er schon die letzten vier, fünf, sechs Jahre zurück angerufen. Auch die Mutter von Herrn K hat mal angerufen. Auch in den letzten Wochen hatte die Mutter von Herrn P K mehrfach angerufen.

Über Vorhalt, dass die Anklage dem P K vorwirft, am 07.09.2020 telefonisch mir gegenüber auf Englisch entsprechende Drohungen geäußert zu haben, und der Frage, ob dies zutrifft und ob ich diese Drohung ernst genommen habe:

Er sagte konkret: „I am ready to kill somebody.“ Danach sagte er sinngemäss, dass es ihm egal sei wen, ob er den Erbprinzen oder den Fürsten töten würde.

Ich habe diese Drohungen ernst genommen. Meine Arbeitskollegin sitzt vis-ä-vis von mir und ich schilderte ihr dies kurz. Wir gingen dann zum Erbprinzen ins Büro und ich besprach dies mit ihm direkt. Er empfahl dann, dass ich mich bei der Polizei melden solle.

Über Frage, ob ich hierdurch beunruhigt wurde und die Drohungen ernst genommen habe:

Ich war selbst auch beunruhigt und die Drohungen habe ich wie gesagt ernst genommen.

Über Fragen der Kriminalrichterin:

Der Beschuldigte hat sich namentlich vorgestellt, als er auf dem Schloss angerufen hat.

Über Fragen der Verteidigerin:

Über Frage, wie ich den Zustand von Herrn P K interpretierte, ob er verwirrt oder gefasst war, und welchen Eindruck ich hatte:

Er war ganz gefasst. Er hatte eine sehr ruhige Art und es beunruhigte mich mehr als ihn.

Über Vorhalt dass ich ausgesagt hatte, dass er in den letzten Jahren mehrfach angerufen hat und der Frage, ob damals das Thema Investitionstipps auch schon zur Sprache gekommen war oder ob dies das erste Mal gewesen ist:

Es ging ihm diesmal konkret um Microsoft und wegen den Aktien. Davor ging es immer um die LGT. Es gab sonst nichts Spezielles oder Konkretes.

I.d.k.E.

Einvernommen wird

der Zeuge U O,

geboren am xxxx.1970,
 liechtensteinischer
 Staatsangehöriger, verheiratet,
 Angestellter bei der LGT Financial
 Services AG, wohnhaft in xxx, fremd,
 wahrheitserinnert, belehrt nach den
 §§ 108, 118 StPO, 288 StGB, vorläufig
 unbeeidet; dieser gibt an:

Über Aufforderung, zu schildern, was sich am 10.09.2020 bei der LGT ereignet hat und weshalb die Polizei alarmiert wurde:

Um 13.52 Uhr wurde die Paketbombe im Eingangsbereich der LGT deponiert. Um 13.55 Uhr hatte ein Anlageberater den Kundenempfang informiert. Dann wurde die Sicherheitszentrale informiert. Dann wurde die Polizei aufgebeten. Es wurde dann auch der LGT-Sicherheitsrat beigezogen. Es wurde dann der erste Stock evakuiert. Es wurde auch der technische Dienst aufgebeten, damit die Polizei nicht alleine ist. Es erschien dann die Polizei. Die hat dann dieses Paket untersucht und festgestellt, dass es eine Attrappe ist und diese entfernt. Es wurde die Hauptstrasse abgesperrt. Ich denke, dass die Absperrung von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr gedauert hat.

Über Vorhalt wonach ich die Polizei alarmiert habe und wonach sämtliche Kunden ins Freie begleitet wurden:

Ja, ich sitze in der Sicherheitszentrale und habe alles über die Videoüberwachung wahrgenommen. Der Vorhalt ist korrekt.

Über Frage, wie viele Personen aus dem Gebäude evakuiert wurden:

Ich habe leider keine Ahnung, wie viele Personen effektiv betroffen waren. Die Sicherheitszone überwacht beide Gebäudekomplexe in Bendern und Vaduz. Wenn ich in Vaduz arbeite, arbeite ich im Überwachungsraum in

Vaduz, und wenn ich in Bendern arbeite, bin ich in Bendern. Die Räume sind schon lokal jeweils vorhanden.

Über Frage, ob ich selbst vor Ort war und weitere Wahrnehmungen gemacht habe:

Nein.

Über Frage, ob ich wegen der Bombenattrappe in Furcht und Unruhe versetzt worden bin:

Eine halbe Stunde lang war ich schon in Furcht und Unruhe versetzt. Danach hat sich die Situation wieder beruhigt.

Über Fragen der Verteidigerin:

Über Frage, ob ich die Schachtel lediglich über die Videoanlage gesehen habe oder auch „in natura“:

Ich habe sie nur über Video wahrgenommen. Ich bin in der Sicherheitszentrale gewesen und ich durfte da nicht raus. Das gehört zum Sicherheitsdispositiv.

Über Frage, ob ich es für möglich hielt, dass sich darin eine echte Bombe befindet:

Es ist über die Videoaufzeichnung nicht entscheidend, was ich denke, was es ist. Ich muss davon ausgehen, dass es eine echte Bombe ist, und daher habe ich auch die Polizei und den Rest alarmiert.

I.d.k.E.

Einvernommen wird

der Zeuge J E,

geboren am xxx.1966
schweizerischer Staatsangehöriger,
Bankangestellter, c/o Angestellter
der LGT Bank AG, c/o LGT Bank AG,
fremd, wahrheitserinnert, belehrt

nach den §§ 108, 118 StPO, 288 StGB,
vorläufig unbeeidet; dieser gibt an:

Über Vorhalt, dass ich seitens der LGT als informierter Vertreter benannt wurde und über Frage, was ich zu dem Vorfall vom 09.09.2020 beim Gebäude der LGT in Vaduz für Angaben machen kann:

Ich war damals anwesend. Ich war im Gebäude Egerta, welches von der Evakuierung nicht betroffen war. Ich wurde über das Sicherheitsdispositiv aufgeboten. Ich bin Mitglied des Krisenstabs und dieser wurde aktiviert. Ich wurde über einen Telefonanruf aufgeboten und habe mich dann in eine Telefonkonferenz eingewählt. Da waren elf Teilnehmer dabei, verschiedene Personen aus der LGT Gruppe. Wir wurden anlässlich dieser Telefonkonferenz informiert, dass beim Hauptgebäude 1 ein Gegenstand deponiert worden sei. Es wurde mitgeteilt, dass es sich unter Umständen um eine Bombe handelt. Es wurde auch mitgeteilt, dass das Hauptgebäude 1 vollständig evakuiert worden sei. Davon sind ungefähr 80 Mitarbeiter betroffen.

Über Frage, wie viele Personen aus den Gebäuden der LGT evakuiert werden mussten:

Wie gesagt, waren dies ungefähr 80 Personen.

Über Frage, wann die Evakuierung begann und wie lange es dauerte, bis Entwarnung gegeben wurde:

Ich schätze, dass diese insgesamt zwei Stunden andauerte.

Über Frage, ob sich die LGT dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen hat und wenn ja, wann dies in welcher Form geschehen ist und welcher Betrag geltend gemacht wird:

Es ging uns eher darum, dass wir entsprechend informiert werden. Die LGT verzichtet auf eine konkrete Schadensersatzforderung gegen den Angeklagten.

I.d.k.E.

Erörtert wird das Gutachten vom 05.10.2020 (ON 65) durch

die Sachverständige

Dr. med. K A,

Personalien gerichtsbekannt, an den Sachverständigeneid erinnert; diese gibt wie folgt an:

Über Fragen des Vorsitzenden:

Ich verweise zunächst auf mein schriftliches Gutachten, ON 65, und halte dieses vollinhaltlich aufrecht. Aus dem bisherigen Verhandlungsverlauf hat sich nichts ergeben, was zu einer anderen Beurteilung führen würde. Aufgrund des heute Gehörten ergänze ich das Folgende: Ich habe es im Gutachten etwas anders eingeschätzt als der Angeklagte heute. Herr P K behauptet heute nunmehr, dass er bei den entsprechenden Taten zur Gänze unzurechnungsfähig gewesen ist.

Über Vorhalt, dass im Gutachten das Folgende ausgeführt wird:

„Die Zurechnungsfähigkeit des Exploranden war tatzeitaktuell schwer beeinträchtigt, das heisst die medizinischen Voraussetzungen für die Annahme einer schwer verminderten Schuldfähigkeit (mässig beeinträchtigte Einsichtsfähigkeit, schwer beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit) liegen aus psychiatrischer Sicht in Bezug auf die angelasteten Taten vor.“ Über Frage, warum die Steuerungsfähigkeit schwer beeinträchtigt war, wenn die Einsichtsfähigkeit hingegen nur mässig beeinträchtigt gewesen ist; als Laie würde man meinen, dass diese beiden Fähigkeiten korrelieren bzw. miteinander in Beziehung stehen; über Aufforderung, dies näher zu erläutern:

Es ist eine technische Unterscheidung. Bei der Einsichtsfähigkeit geht es darum, ob man Recht und Unrecht unterscheiden kann. Es ist davon auszugehen, dass Herr P K schon wusste, dass es Unrecht ist, wenn man etwas stiehlt, wenn man Flaschen gegen ein Gebäude wirft oder eine Bombenattrappe platziert oder Drohungen ausspricht. Durch das eigene Unrecht, das subjektiv erlitten wurde, wird das in der eigenen Gedankenwelt aber relativiert. Bei der Steuerungsfähigkeit verhält es sich so, dass wenn die Einsichtsfähigkeit durch diese Gedankenwelt schon relativiert ist, es dann durch die affektive Komponente noch weiter abgeschwächt wird. Mit der

affektiven Komponente meine ich Gefühle wie Wut, Ärger etc., auch Enttäuschung.

Bei vorliegender Krankheitseinsicht würde über Jahre hinweg eine ambulante Therapie ausreichen und entsprechende Erfolge zeigen, wenn auch die entsprechenden Medikamente tatsächlich eigenverantwortlich eingenommen werden würden.

Über Vorhalt, dass der Angeklagte nunmehr behauptet, zu den jeweiligen Tatzeitpunkten zur Gänze zurechnungsunfähig gewesen zu sein und daher auf nicht schuldig plädiert (§ 11 StGB):

Die Handlungen und Gedanken sind nicht komplett unnachvollziehbar, sie folgen einer eigenen Sicht. Dies war nicht völlig realitätsfremd. Zum Beispiel der Gedankengang beim Diebstahl des Weins. Er dachte, der Wein würde ihm zustehen, weil man ihm ja so viele Milliarden schulde. In seiner Vorstellung war es daher nicht ganz so unrecht, den Wein zu stehlen. Er wusste aber, dass es nicht sein Wein gewesen ist.

Über Vorhalt, dass der Angeklagte heute ausgesagt hat, dass er absichtlich Weisswein genommen hat, weil Weisswein weniger Flecken macht:

Dies zeigt, dass doch noch eine gewisse Übersicht vorhanden war und ein gewisses Denken an die Zukunft möglich gewesen ist.

Über Fragen des Staatsanwalts:

Über Frage, ob sie ausgesagt hat, dass die jetzige Medikation suboptimal ist:

Ja.

Über Vorhalt, dass er heute gefragt wurde, ob er die Fürstenfamilie kennt und man sodann nicht den Eindruck hatte, dass er uns gegenüber die Wahrheit gesagt hat; über Frage, ob dies mit der nicht richtigen Medikation zu tun hat oder ein Indiz dafür ist:

Ja, dies kann ich bejahen. Die Medikation jetzt ist eine Notfall-Medikation. Eine solche Medikation kann einen so langen Wahn nicht jetzt schon vollständig zum Verschwinden bringen.

Über Vorhalt der Aussage von Frau B B, dass der Angeklagte bei der Drohung ganz ruhig war und dies eiskalt gesagt hat:

Ich habe ihn bei den Gesprächen auch als ruhig und gefasst wahrgenommen. Deswegen unterschätzt man vielleicht prima vista, was an Pathologie da ist, da sich dies nicht so nach Aussen zeigt.

Über Fragen der Verteidigerin:

Über Frage, ob Herr P K sich anders verhalten hätte können, um kurz vor den Taten diesen inneren Zwang hätte überwinden können:

Ja, die pathologische Motivation war ja, Aufmerksamkeit zu erregen. Da sind immer mehrere Optionen da, auch in der Tatsituation. Es können noch im Moment Anpassungen passieren. Auch wenn er völlig in seiner Wahnvorstellung fixiert ist, können da schon noch Abweichungen entstehen. Bezüglich der Aufmerksamkeitserregung und Kontaktherstellung mit der Fürstenfamilie: die Mittel, die er wählt, da sind schon noch Handlungsoptionen vorhanden und er entscheidet selbst, was er dann da tut.

Ich halte abschliessend mein schriftliches Gutachten vollinhaltlich aufrecht. Es ist von keiner Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 11 StGB auszugehen.

Die Sachverständige wird für ihr heutiges Erscheinen eine weitere Honorarnote übermitteln.

I.d.k.E.

Die Verteidigerin spricht sich gegen die Verlesung des Protokolls über die Einvernahme des Zeugen J H aus, insbesondere gegen die Verlesung von ON 24 AS 245 bis 267 und ON 48 AS 397.

Gemäss § 198a Abs. 1 und 2 StPO verlesen werde, nach allseitigem Verzicht auf wörtliche Verlesung, folgende Aktenstücke, deren wesentlicher Inhalt vom Vorsitzenden referiert wird:

- Anlassbericht der Landespolizei vom 09.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0107 (ON 2)

- Liechtensteinische Strafregisterauskunft des Angeklagten vom 10.09.2020 (ON 4)
- Französische Strafregisterauskunft (ON 8)
- Protokoll der Hafteinvernahme des Angeklagten vom 11.09.2020 (ON 14)
österreichische Strafregisterauskunft vom 11.09.2020 (ON 17)
- Abschlussbericht der Landespolizei vom 10.09.2020 zu Fall Nr. FL 2020-090064 (ON 24)
- Anlass- und Abschlussbericht der Landespolizei vom 23.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0107 (ON 48)
- Protokoll Haftverhandlung vom 25.09.2020 (ON 50)
- Abschlussbericht 02 der Landespolizei vom 22.09.2020 zu Fall Nr. 2020-090064 (ON 62)
- Forensisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. med. K A bezüglich des Angeklagten P K vom 05.10.2020 (ON 65)

Es werden keine weiteren Verlesungen gewünscht.

Die Verteidigerin beantragt zum Beweise dafür, dass der Angeklagte die Weissweinflaschen nicht gezielt auf J H, sondern vielmehr gezielt weit neben diesen warf und daher diesen jedenfalls nicht verletzen wollte, die Einvernahme des Zeugen J H, X-Str. 1, 9491 Ruggell.

Der Vorsitzende stellt in Aussicht, diesem Beweisantrag nicht stattgeben zu wollen.

Die Verteidigerin beantragt eine Beschlussfassung über den gestellten Beweisantrag durch den Senat.

Danach lässt sich die Verteidigerin entschuldigen, weil sie um 11:20 Uhr einen unaufschiebbaren Gerichtstermin als Parteienvertreterin in einer anderen Rechtssache beim Landgericht wahrzunehmen hat. Die Verteidigerin verlässt den Verhandlungssaal um 11:15 Uhr.

Schluss des Beweisverfahrens.

Der Staatsanwalt beantragt Schuldspruch im Sinne der Anklageschrift und eine schuld- und tatangemessene Bestrafung.

Der Angeklagte führt aus, dass er sich wiederhole und nochmals betonen möchte, dass er seine Taten bedauere. Er bedauere alles, was er gemacht habe. Er bitte die Fürstenfamilie und alle Betroffenen um Verzeihung.

Der Vorsitzende erklärt die Verhandlung für geschlossen.

Um 11:30 Uhr verlassen das Publikum, der Angeklagte, der Staatsanwalt sowie die Sachverständige und die Dolmetscherin den Saal, damit der Senat diesen für die Beratung nutzen kann.

Bei Wiedererscheinen der Parteien und der Öffentlichkeit um 12.55 Uhr wird das Verfahren fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündet das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

P K, geboren am xxx.1964 in X/Frankreich, ledig, französischer Staatsangehöriger, ausgebildeter Bankkaufmann, arbeitslos bzw. Rentenbezüger, derzeit im Landesgefängnis in Vaduz in Untersuchungshaft, davor wohnhaft in X, Rue xxx, ist

schuldig:

Er hat in Vaduz

I. am 4. September 2020

- a. fremde bewegliche Sachen, nämlich sechs Flaschen Weisswein "*Blanc de Noir*" sowie eine Tragetasche Verfügungsberechtigten der Firma "*Liechtenstein Marketing*" mit dem Vorsatz, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern, weggenommen, wodurch diese im Ausmass von CHF 150,- am Vermögen geschädigt wurden;**
- b. eine fremde Sache, nämlich die Fassade des Landtagsgebäudes dadurch verunstaltet, dass er die zu Punkt I.a. genannten Weissweinflaschen gegen diese warf, wodurch ein Schaden durch einen Reinigungsaufwand im Ausmass von CHF 350,- entstand;**

- c. J H am Körper zu verletzen versucht (§ 15 StGB), indem er eine der zu Punkt I.a und I.b genannten Weinflaschen gezielt gegen diesen warf, wobei es nur deswegen beim Versuch blieb, weil die Flasche J H verfehlte und stattdessen an einer Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes auftraf;
- II. am 7. September 2020 durch die gegenüber der Mitarbeiterin des Fürstenhauses C Z telefonisch (auf Englisch) getätigte Äusserung mit dem sinngemässen Inhalt, dass er bereit sei, jemanden zu töten und es ihm gleich sei, ob das seine Durchlaucht H A, Fürst von und zu Liechtenstein, oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die beiden Letztgenannten gefährlich mit dem Tod bedroht (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB), um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;
- III. am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift "*Bomb Blow Up in 10 Minutes*" vor dem Landtagsgebäude und der *LGT-Bank AG* die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich der Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des "Städtle" sowie der Sperre der Hauptstrasse "Herrengasse" für den Individualverkehr, genötigt.

P K hat hiedurch

zu I.a. das Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB,

zu I.b. das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB,

zu I.c. das Vergehen der versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83

Abs 1 StGB,

zu II. die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB und

zu III. das Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1

Z 1 StGB

begangen und er wird hierfür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 106 Abs 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von 20 Monaten

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 12'000.00 (Art. 34 GGG) bestimmten Kosten des Verfahrens

verurteilt.

Gemäss § 261 StPO werden der Privatbeteiligten Liechtenstein Marketing ein Schadenersatzbetrag in der Höhe von CHF 150.00 und dem Land Liechtenstein ein Schadenersatzbetrag in Höhe von CHF 350.00 zugesprochen.

Hingegen wird P K von der wider ihn erhobenen

Anklage,

er habe in Vaduz am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift "Bomb Blow Up in 10 Minutes" vor dem Landtagsgebäude und der LGT-Bank AG einen grossen Personenkreis, nämlich die jeweils in den Gebäuden befindlichen Personen, durch Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vermögen in Furcht und Unruhe versetzt, und er habe hierdurch das Vergehen des Landzwangs nach § 275 StGB begangen, gemäss § 207 Z 3 StPO

freigesprochen.

Der Vorsitzende gibt kurz die Beweggründe unter Beziehung auf die angewendeten Gesetzesstellen an und erteilt Rechtsmittelbelehrung.

Der Angeklagte erbittet Bedenkzeit, um sich mit seiner Verteidigerin besprechen zu können.

Der Staatsanwalt gibt ebenfalls kein Erklären ab.

Ende: 13.10 Uhr

Schriftführer:

Vorsitzender:

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht hat durch den Vorsitzenden Fürstlicher Landrichter Dr. Anton Eberle, den Fürstlichen Landrichter Martin Jehle als Beisitzer sowie durch die Kriminalrichterin Brigitte Büchel-Walzer in der

Strafsache

gegen: P K, geboren am xxx.1964,
9490 Vaduz, derzeit im Landesgefängnis,

wegen: Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB; Vergehen der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1 StGB; Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB; Verbrechen der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB; Vergehen des Landzwanges nach § 275 StGB;

nach der am 11.11.2020 in Anwesenheit des Schriftführers Gerichtspraktikant Dr. P, des Staatsanwaltes Mag. Marc Julian Mayerhöfer, des Angeklagten P K und seiner Verteidigerin MLaw S K sowie der Dolmetscherin C S durchgeführten öffentlichen Schlussverhandlung am selben Tag

zu Recht erkannt:

P K, geboren am xxx.1964 in X/Frankreich, ledig, französischer Staatsangehöriger, ausgebildeter Bankkaufmann, arbeitslos bzw. Rentenbezüger, derzeit im Landesgefängnis in Vaduz in Untersuchungshaft, davor wohnhaft in X, Rue xxx, ist

schuldig:

Er hat in Vaduz

I. am 4. September 2020

- a. fremde bewegliche Sachen, nämlich sechs Flaschen Weisswein "Blanc de Noir" sowie eine Tragetasche Verfügungsberechtigten der Firma "Liechtenstein Marketing" mit dem Vorsatz, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern, weggenommen, wodurch diese im Ausmass von CHF 150,- am Vermögen geschädigt wurden;**
- b. eine fremde Sache, nämlich die Fassade des Landtagsgebäudes dadurch verunstaltet, dass er die zu Punkt I.a. genannten Weissweinflaschen gegen diese warf, wodurch ein Schaden durch einen Reinigungsaufwand im Ausmass von CHF 350,- entstand;**
- c. J H am Körper zu verletzen versucht (§ 15 StGB), indem er eine der zu Punkt I.a. und I.b. genannten Weinflaschen gezielt gegen diesen warf, wobei es nur deswegen beim Versuch blieb, weil die Flasche J H verfehlte und stattdessen an einer Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes auftraf;**

II. am 7. September 2020 durch die gegenüber der Mitarbeiterin des Fürstenhauses C Z telefonisch (auf Englisch) getätigte Äusserung mit dem sinngemässen Inhalt, dass er bereit sei, jemanden zu töten und es ihm gleich sei, ob das seine Durchlaucht H A, Fürst von und zu Liechtenstein, oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die beiden Letztgenannten gefährlich mit dem Tod bedroht (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB), um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;

III. am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift "Bomb Blow Up in 10 Minutes" vor dem Landtagsgebäude und der LGT Bank AG die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich der Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des "Städtle" sowie

der Sperre der Hauptstrasse "Herrengasse" für den Individualverkehr, genötigt.

P K hat hiedurch

zu I.a. das Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB;

zu I.b. das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB;

zu I.c. das Vergehen der versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83 Abs 1 StGB;

zu II. das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB;

zu III. das Verbrechen der schweren Nötigung nach § 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB;

begangen und wird hierfür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 106 Abs 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von 20 Monaten

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der mit CHF 12'000.00 (Art. 34 GGG) bestimmten Kosten des Verfahrens

verurteilt.

Gemäss § 261 StPO werden der Privatbeteiligten Liechtenstein Marketing ein Schadenersatzbetrag in der Höhe von CHF 150.00 und dem Land Liechtenstein ein Schadenersatzbetrag in der Höhe von CHF 350.00 zugesprochen.

Hingegen wird P K von der wider ihn erhobenen

Anklage,

er habe in Vaduz am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift "Bomb Blow Up in 10 Minutes" vor dem Landtagsgebäude und der

LGT Bank AG einen grossen Personenkreis, nämlich die jeweils in den Gebäuden befindlichen Personen, durch Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Vermögen in Furcht und Unruhe versetzt, und er habe hierdurch das Vergehen des Landzwangs nach § 275 StGB begangen, gemäss § 207 Z 3 StPO

freigesprochen.

Gründe:

Aufgrund des in der Schlussverhandlung durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere der durchgeführten Einvernahmen des Angeklagten, der Zeugen B R, R B, C Z, U O und J E, der mündlichen Erörterung des Gutachtens der Sachverständigen Dr. med. K A vom 05.10.2020 (ON 65) durch dieselbe und die Verlesung gemäss § 198a Abs. 1 und 2 StPO des Anlassberichts der Landespolizei vom 09.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0107 (ON 2), der Liechtensteinischen Strafregisterauskunft des Angeklagten vom 10.09.2020 (ON 4), der Französischen Strafregisterauskunft des Angeklagten (ON 8), des Protokolls der Hafteinvernahme des Angeklagten vom 11.09.2020 (ON 14), der österreichischen Strafregisterauskunft vom 11.09.2020 (ON 17), des Abschlussberichts der Landespolizei vom 10.09.2020 zu Fall Nr. FL 2020-09-0064 (ON 24), des Anlass- und Abschlussberichts der Landespolizei vom 23.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0107 (ON 48), des Protokolls Haftverhandlung vom 25.09.2020 (ON 50), des Abschlussberichts 02 der Landespolizei vom 22.09.2020 zu Fall Nr. 2020-09-0064 (ON 62) und des Forensisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. K A bezüglich des Angeklagten P K vom 05.10.2020 (ON 65) steht nachfolgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Zur Person:

Der 56-jährige Angeklagte P K ist französischer Staatsangehöriger, ledig und in X, Frankreich, in der Rue xxx, wohnhaft, wobei er zuletzt bzw. vor seiner Inhaftierung im Hotel P in AT-6780 Schruns, Österreich, vorübergehend aufhältig war. Er ist ausgebildeter Bankkaufmann und war als solcher auch bis ins Jahr 2007 tätig. Aufgrund von Krankheit und Invalidität ist er seit 2007 arbeitsunfähig. An Einkünften bezieht er nach eigenen Angaben monatlich (umgerechnet) ca. CHF 900.00 in Form einer Invalidenrente und verfügt zudem über Ersparnisse in der Höhe von mehreren Tausend Euro. Zu Beginn

des Strafverfahren gab er an, über ein Bankguthaben von EUR 40'000.00 zu verfügen. Dieses Guthaben hat sich im Zuge des laufenden Verfahrens jedoch in unbekannter Höhe verringert. Diesem Vermögen stehen weder Schulden noch Sorgepflichten gegenüber. Der Angeklagte ist bislang unbescholten.

Zur Sache

Der Angeklagte leidet seit Jahrzehnten unter psychischen Problemen und spätestens seit dem Jahr 2006 nachhaltig an einer schweren psychischen Störung in Form einer paranoiden Schizophrenie (Klassifikation ICD-10F20.0). Er war diesbezüglich in seiner Heimat in (Dauer-)Behandlung bei verschiedenen Ärzten. Diese Behandlung erfolgte ambulant; er war deshalb aber auch schon einmal stationär in Behandlung. Das letzte Mal war er im Frühsommer in Frankreich bei seinem Arzt, welcher feststellte, dass sich sein Zustand verschlimmert hatte, weshalb sie bei dieser Konsultation besprachen, in welcher Klinik der Angeklagte stationär behandelt werden könnte. Symptomatisch für das Krankheitsbild des Angeklagten war bzw. ist ein paranoides Wahnerleben, das sich im Zusammenhang mit den hier verfahrensgegenständlichen Taten dahingehend manifestiert hat, dass er bereits seit mehreren Jahren der irrigen Überzeugung ist, er hätte seit den 1980er Jahren ein regelmässiges und zunächst fast freundschaftliches Verhältnis mit der Liechtensteinischen Fürstenfamilie gehabt.

Der Angeklagte nahm seit mehreren Wochen seine Medikamente nicht mehr ein. Aufgrund der fehlenden Medikamentation erlitt er psychotische und depressive Schübe. Hierdurch wurde seine Zurechnungsfähigkeit schwer beeinträchtigt, wobei seine Einsichtsfähigkeit nur mässig beeinträchtigt wurde, die Steuerungsfähigkeit jedoch schwer reduziert war. Zu den verschiedenen Tatzeitpunkten befand er sich allerdings nicht in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustand.

In diesem psychisch schlechten Allgemeinzustand begab sich der Angeklagte am 04.09.2020 von seinem Feriendomizil in Schruns/Vorarlberg nach Vaduz. Im Verkaufsladen von „Tourismus Liechtenstein“ (Liechtenstein Marketing) stahl er sechs Flaschen Weisswein samt einer Tragetasche. Er wusste, dass es sich bei diesen Weinflaschen und der Tragetasche um fremde bewegliche Sachen handelt, die ihm nicht gehörten. Trotzdem nahm er diese sechs Weinflaschen und die Tragetasche der Firma Liechtenstein Marketing wissentlich weg, um

sich selbst durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern. Dabei entschied sich der Angeklagte bewusst für Weisswein. Er hatte nämlich bereits den Tatvorsatz, diese Flaschen gegen eine Fassade zu werfen, wobei er jedoch vermeiden wollte, dass ein grösserer Reinigungsaufwand und kaum zu entfernende Flecken entstehen, da er davon ausging, dass Weisswein weniger Flecken macht als Rotwein. Der Angeklagte verliess sodann mit der Tragetasche und den sechs Weinflaschen das Verkaufslokal.

Der Angeklagte begab sich zum Landtagsgebäude. Dort angekommen, warf er die Flaschen gegen die Fassade des Landtagsgebäudes, um diese zu verunstalten, wobei er auch eine Beschädigung der Fassade bewusst in Kauf genommen hat und somit vorsätzlich handelte. Durch die zu Bruch gegangenen Weinflaschen entstand zum Nachteil des Landes Liechtenstein (ABI) ein Reinigungsaufwand im Umfang von einer Arbeitsstunde, mithin ein finanzieller Schaden in der Höhe von CHF 350.--, zumal die Scherben der zu Bruch gegangenen Flaschen von einem Angestellten des Bauamtes zusammengekehrt und sodann entsorgt werden mussten.

Der Landtagssekretär J H wurde von einer Mitarbeiterin darauf aufmerksam gemacht, dass jemand draussen Flaschen gegen die Fassade werfe. Er begab sich daher zum Fenster seines Büros, öffnete dieses und erblickte den Angeklagten, welchem er sogleich zurief, dass er sofort damit aufhören solle, ansonsten er die Polizei verständigen würde. Die beiden hatten direkten Blickkontakt. Der Angeklagte erwiderte dem J H „Polizei! Polizei!“ und warf in der Folge eine weitere Flasche in Richtung des J H, wobei er bewusst in Kauf genommen hat, dass die geworfene Flasche den J H treffen und somit am Körper verletzen könnte. Der Angeklagte fand sich damit ab. Die Flasche verfehlte allerdings den J H um wenige Meter und prallte gegen eine Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes, wo sie zerbarst.

Drei Tage später, am 07.09.2020, rief der Angeklagte einen Telefonanschluss des Schlosses Vaduz an und wurde dort mit der Sekretärin C Z verbunden. Zunächst schilderte er ihr gegenüber die aus seiner Sicht berechtigten Forderungen, welche er gegenüber dem Fürstenhaus habe. Er erklärte auch, dass er die Person gewesen sei, die aus diesem Grund die Weinflaschen gegen das Landtagsgebäude geworfen habe, und bekundete zuletzt, dass er für das ihm zustehende Geld kämpfen werde und er dafür auch bereit sei, jemanden zu töten, wobei es ihm egal sei, welchen von beiden, Seine Durchlaucht Fürst H A von und zu Liechtenstein oder Seine Durchlaucht

Erbprinz A von und zu Liechtenstein. Diese Drohungen äusserte der Angeklagte gegenüber der Angestellten C Z wobei er wollte, dass dadurch Seine Durchlaucht Fürst H A und seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein, in Furcht und Unruhe versetzt werden.

Da all diese Aktionen aus Sicht des Angeklagten nicht die gewünschte Reaktion bzw. den gewünschten Erfolg gezeitigt hatten, begab er sich am 09.09.2020 von seinem Feriendomizil in Schruns/Vorarlberg wiederum nach Vaduz. In der Filiale der Supermarktkette „Coop“ im Vaduzer Städtle kaufte er einen Klebestreifen, einen Filzstift sowie zwei Kilogramm Zucker und stellte damit zusammen mit ihm gratis überlassenen leeren Kartonschachteln zwei Bombenattrappen her, von denen er zuerst eine vor dem Landtagsgebäude und danach die andere im frei zugänglichen Vorraum der Schalterhalle beim Hauptgebäude der LGT Bank AG platzierte. Auf beiden Bombenattrappen fand sich die vom Angeklagten verfasste Wortfolge „BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES“. Durch dieses Platzieren von Bombenattrappen nötigte er die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch die Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich zur Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des „Städtle“ sowie der Sperre der Hauptstarasse „Herrengasse“ für den Individualverkehr. Trotz seiner schlechten psychischen Verfassung, nämlich der mässig beeinträchtigten Einsichtsfähigkeit und der schwer reduzierten Steuerungsfähigkeit, war sich der Angeklagte bewusst und fand sich damit ab, dass er mit dem Deponieren von diesen Kartonschachteln mit der Aufschrift „BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES“ mehrere Personen mit dem Tod sowie mit der Gefährdung von Sprengmitteln bedrohte und er dadurch die Einsatzkräfte der Landespolizei dazu nötigte, die entsprechenden Gebäude zu evakuieren und die Umgebung entsprechend abzusperren. Dem Angeklagten ging es darum, die Aufmerksamkeit der Fürstenfamilie auf sich zu ziehen und er nahm es daher bewusst in Kauf und fand sich damit ab, dass er hierdurch mehrere Personen in Angst versetzte und die Einsatzkräfte der Landespolizei dadurch dazu zwang, die entsprechenden Gebäude zu evakuieren sowie die Umgebung und die Strasse „Herrengasse“ abzusperren. Er wusste auch, dass die entsprechende Aufschrift „BOMB BLOW UP IN 10 MINUTES“ eine Drohung mit einer Verletzung am Körper sowie am Vermögen, ja gar eine Todesdrohung darstellt, die geeignet ist, den Bedrohten mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse und ihre persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflössen. Der Angeklagte war sich bewusst, dass sein Handeln Unrecht darstellt, es ging ihm aber darum, durch diese

Handlungsweise den in seiner Wahnvorstellung zuvor bestandenen Kontakt zur Fürstenfamilie wieder herzustellen, wozu ihm auch dieses kriminelle Mittel angemessen erschien. Er war sich bewusst, dass er damit einen Rechtsbruch beging und er wäre trotz seiner Wahnvorstellungen in der Lage gewesen, eine Handlungsalternative zu wählen, die keinen Gesetzesverstoss darstellte.

Durch die aufgrund der Bombendrohungen des Angeklagten durchgeführten Massnahmen, insbesondere die Evakuierungen des Gebäudes der LGT Bank AG, waren unmittelbar ca. 138 Personen betroffen. Zudem waren eine unbestimmt grosse Anzahl von Personen aufgrund der Sperrung des Regierungsviertels und der Totalsperre der Hauptstrasse „Herrengasse“ mittelbar von dieser vom Angeklagten verursachten Ausnahmesituation betroffen. Wie viele Personen konkret betroffen waren, lässt sich aber nicht mehr feststellen.

Dem Angeklagten kam es dabei darauf an oder er nahm es zumindest billigend in Kauf und fand sich damit ab, dass durch diese Aktionen einerseits ein Polizeieinsatz ausgelöst und Massnahmen wie die Evakuierungen und die Sperrung des betroffenen Areals getroffen würden und dass andererseits der dadurch (potentiell) gefährdete Personenkreis in Furcht und Unruhe versetzt würde.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Angeklagten sowie zu seiner Unbescholtenheit basieren auf seinen eigenen Angaben sowie auf den eingeholten Strafregisterauskünften (ON 4, 8, 17 und 55).

Der Angeklagte ist weitgehend tatsachengeständig und lassen sich seine Angaben insofern zwanglos in Einklang bringen mit den angehörten Zeugen.

Der Angeklagte streitet jedoch ab, zu den jeweiligen Tatzeiten zurechnungsfähig im Sinne von § 11 StGB gewesen zu sein und in Bezug auf J H einen Verletzungsvorsatz gehabt zu haben, als er eine Flasche in dessen Richtung warf.

Auch wenn der Angeklagte hinsichtlich der versuchten Körperverletzung zum Nachteil des J H bestreitet, die Flasche gezielt nach diesem geworfen zu

haben, ist diesbezüglich ist aber auf die glaubwürdige Schilderung des Zeugen J H zu verweisen (ON 24 AS 245 ff), welcher das Gespräch mit dem Angeklagten eindrücklich schilderte und auch, dass im Zuge dieses Wortwechsels der Angeklagte eine Flasche in seine Richtung warf, welche wenige Meter neben ihm an der Fassade zerbarst. Aufgrund der Tatsache, dass ein entsprechender Blickkontakt herrschte, ist davon auszugehen, dass der Angeklagte die Flasche entgegen seiner eigenen Verantwortung in Richtung des J H warf und daher zumindest die Möglichkeit hatte zu erkennen, dass J H von der Weinflasche getroffen und hierdurch verletzt werden könnte. Der Angeklagte ist gemäss eigenen Angaben unsportlich und im Werfen von Gegenständen nicht geübt (ON 95, S 9 f), weshalb die Tatsache, dass die Flasche den J H nicht getroffen hat, sondern wenige Meter neben ihm aufprallte, keinen Beweis für einen mangelnden Verletzungsvorsatz liefert (siehe den Standort des Zeugen J H und die Stelle des Aufpralls gemäss den Markierungen auf dem Foto in ON 24, AS 295 oben). Wenn der Angeklagte selbst aussagte, dass er J H gar nicht habe treffen wollen (ON 95, S. 10), so handelt es sich dabei um eine unglaubwürdige Schutzbehauptung, die durch die Aussage des Zeugen J H widerlegt wird.

Die Motivation des Angeklagten für seine Taten war ebenso seinen Angaben zu entnehmen. Die ungefähre Anzahl der von den „Bombendrohungen“ betroffenen Personen wie auch die dadurch notwendig gewordenen polizeilichen Massnahmen ergeben sich nachvollziehbar aus den Ermittlungen der Landespolizei und der lokalen Berichterstattung (ON 48, AS 575 ff).

Die subjektive Tatseite ergibt sich durchwegs schon aus dem objektiven Geschehen, wobei hinsichtlich sämtlicher vorstehend geschilderter Tatbestände ein Handeln mit *dolus eventualis* grundsätzlich ausreicht (zur diesbezüglichen Zulässigkeit von einem gezeigten Verhalten auf ein zugrunde liegendes Wollen oder Wissen zu schliessen, siehe ö0GH RIS-Justiz RS0116882). Dass die „Eskalationsspirale“ der Taten des Angeklagten - vom Vergehen im unteren Sanktionsbereich am 04.09.2020 über Vergehen im oberen Sanktionsbereich am 07.09.2020 bis zu schliesslich Verbrechen am 09.09.2020 - zudem ganz bewusst ansteigend gesetzt wurde, weil die jeweils vorangegangenen Taten noch (immer) nicht zur vom Angeklagten erhofften Reaktion des Fürstenhauses geführt hatten, hat der Angeklagte wiederholt bestätigt und dadurch sein (jeweils) vorsätzliches Handeln selbst eingestanden (exemplarisch ON 24, AS 233 und ON 48, AS 465 f).

Dass der Angeklagte jeweils zurechnungsfähig gewesen ist, also über eine entsprechende Diskretions- und Dispositionsfähigkeit verfügt hatte, ergibt sich ebenfalls aus seinem Verhalten, aber auch aus seinen eigenen Schilderungen. So hat er gemäss eigener Aussage bewusst keinen Rotwein gestohlen, da er schon beim Diebstahl der Weinflaschen den Tatplan hatte, diese gegen die Fassade des Landtagsgebäudes zu werfen, und er wusste, dass Weisswein weniger Flecken macht als Rotwein. Daher entschied er sich, einen Weisswein zu stehlen, um den Schaden sodann geringer zu halten. Anlässlich des Telefonats mit C Z, bei welchem er die entsprechenden Drohungen äusserte, sprach er sehr ruhig und gefasst. Die gesamte Konversation liess nicht auf einen verwirrten Geisteszustand schliessen. Auch wirkte der Angeklagte auf die Gesprächspartnerin C Z nicht aufgebracht, sondern sehr kontrolliert. Dass er entgegen seiner Verantwortung zurechnungsfähig war und somit durch ihn auch die subjektive Tatseite jeweils verwirklicht wurde, ergibt sich aber vor allem aus dem schlüssigen Gutachten der Sachverständigen Dr. med. K A.

Der Angeklagte ist also in Bezug auf den Diebstahl, die Sachbeschädigung, die gefährlichen Drohungen und die schweren Nötigungen objektiv tatsachengeständig und der Schuldspruch gründet sich in Bezug auf die objektive Tatseite in diesen Punkten primär auf die Verantwortung des Angeklagten.

Rechtliche Erwägungen:

Hinsichtlich des erfolgten Freispruchs vom Vorwurf des Vergehens des Landzwangs nach § 275 StGB ist das Fürstliche Landgericht davon ausgegangen, dass die im Punkt III.a. der Anklage genannten Betroffenen, mithin also die Personen, welche aus dem Gebäude evakuiert werden mussten sowie die Einsatzkräfte der Landespolizei, zusammen keinen „grossen Personenkreis“ im Sinne des § 275 StGB darstellen. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass gegenständlich kein „grosser Personenkreis“ durch die Drohung in einem grösseren Ausmass in Furcht und Unruhe versetzt worden ist. Massgeblich für den Freispruch vom Vorwurf des Vergehens des Landzwangs ist also, dass es sich bei der Anzahl der evakuierten Personen um keinen „grossen Personenkreis“ handelt.

Im Übrigen hat der Angeklagte die im Schuldspruch angeführten Tatbestände sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Dazu im Einzelnen:

Gemäss § 127 StGB macht sich des Diebstahls schuldig, wer fremde beweglich Sachen einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern. Der Angeklagte wusste am 04.09.2020 in Vaduz, dass die Tragetasche und die sechs Weinflaschen im Verkaufsladen von Liechtenstein Tourismus bzw. Liechtenstein Marketing nicht ihm gehören und es sich somit um fremde bewegliche Sachen handelt. Er nahm diese mit dem Vorsatz an sich und somit der Eigentümerin Liechtenstein Marketing weg, um sich durch deren Zurechnung zumindest kurzfristig unrechtmässig zu bereichern. Er verliess den Laden, ohne die Tragetasche und die sechs Flaschen zu bezahlen, was ebenfalls den entsprechenden Bereicherungsvorsatz belegt.

Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist gemäss § 125 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagen zu bestrafen und verwirklicht hierdurch das Vergehen der Sachbeschädigung. Auch diesbezüglich hat der Angeklagte dadurch, dass er die sechs Weinflaschen, welche ihm nicht gehörten bzw. welche er gestohlen hatte, gegen die Fassade des Landtagsgebäudes warf und somit diese Fassade verunstaltete, in objektiver und subjektiver Hinsicht sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht und somit das Vergehen der Sachbeschädigung begangen. Er nahm durch das Werfen von vollen Weinflaschen gegen die Fassade des Landtagsgebäudes zumindest in Kauf und fand sich damit ab, dass die Flaschen zu Bruch gingen, so dass durch die Glasscherben und die Weinflecken die Fassade verunstaltet werde. Es entstand ein entsprechender Reinigungsaufwand in der Höhe von einer Arbeitsstunde was umgerechnet einen Betrag von CHF 350.00 ergibt.

Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, verwirklicht das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB. Gemäss § 15 Abs. 1 StGB gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und jede Beteiligung an einem Versuch. Gemäss § 15 Abs. 2 StGB ist die Tat versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt. Vorsätzlich handelt, wer einen Sacherhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es gemäss § 5 Abs. 1 StGB, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Der Angeklagte wurde von J H aus

dem Fenster heraus direkt angesprochen. Der Angeklagte warf sodann gezielt in Richtung des J H eine weitere Weinflasche, welche diesen jedoch um einige Meter verfehlte. Durch diesen Wurf nahm der Angeklagte bewusst in Kauf und fand sich damit ab bzw. hatte er jedenfalls die Möglichkeit zu erkennen, dass J H, wenn er von der Flasche getroffen würde, am Körper verletzt wird. Folglich hat er hierdurch das Vergehen der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs. 1 StGB sowohl in subjektiver wie auch in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, verwirklicht gemäss § 107 Abs. 1 StGB das Vergehen der gefährlichen Drohung. Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod droht, ist gemäss § 107 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren zu bestrafen. Der Angeklagte hat am 07.09.2020 durch die gegenüber der Mitarbeiterin des Fürstenhauses C Z telefonisch (auf Englisch) getätigte Äusserung mit dem sinngemässen Inhalt, dass er bereit sei, jemanden zu töten und es ihm gleich sei, ob das seine Durchlaucht Fürst H A von und zu Liechtenstein oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die beiden Letztgenannten gefährlich mit dem Tod bedroht (§ 74 Abs. Ziff 5 StGB). Gemäss eigenen Angaben wollte der Angeklagte durch diese Drohung bewirken, dass der gemäss seiner Wahnvorstellung früher bestandene Kontakt zur Fürstenfamilie wieder aufgenommen wird. Der Angeklagte wusste, dass das Aussprechen einer solchen Todesdrohung eine strafbare Handlung darstellt. Trotz Kenntnis dieser Umstände nahm er nicht Abstand von seinem Tun, sondern fand sich damit ab und äusserte die entsprechende Drohung anlässlich des besagten Telefongesprächs gegenüber der Schlossangestellten C Z. Es macht keinen Unterschied, ob der Angeklagte die besagte Drohung lediglich gegen eine Angestellte oder gegen die Betroffenen persönlich gerichtet hat. Auch diesbezüglich hat er sämtliche subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale des Vergehens nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB verwirklicht.

Gemäss § 105 Abs. 1 StGB verwirklicht das Vergehen der Nötigung, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Wer eine solche Nötigung begeht, indem er mit dem Tod oder mit einer Gefährdung durch Sprengmittel droht, verwirklicht das Verbrechen der schweren Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 1 StGB und ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Auch diesbezüglich hat der Angeklagte sämtliche objektiven und

subjektiven Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der schweren Nötigung nach den §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Ziff 1 StGB verwirklicht, indem er am 09.09.2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift „Bomb Blow Up in 10 Minutes“ vor dem Landtagsgebäude und im Eingangsbereich der LGT Bank die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln, welche sich gemäss § 74 Abs. 1 Ziff. 5 StGB auch gegen die deren Schutz unterstellten Personen ("Allgemeinheit") richten konnte, zu Handlungen, nämlich der Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des „Städtle“ sowie der Sperre der Hauptstrasse „Herrengasse“ für den Individualverkehr genötigt hat. Dabei wusste der Angeklagte, dass auf entsprechende Bombenattrappen die Einsatzkräfte der Landespolizei jeweils mit der Evakuierung der Gebäude reagieren mussten. Auch wusste er, dass hierdurch eine unbestimmte Anzahl von Personen in Furcht und Unruhe versetzt werden und aufgrund dieser gefährlichen Drohung, welche die Bombenattrappe darstellte, sich die Einsatzkräfte der Landespolizei gezwungen sahen, das Gebäude, in dem sie sich Personen befanden, zu evakuieren bzw. entsprechende Absperrungen vorzunehmen. Folglich hat der Angeklagte auch diesbezüglich sämtliche subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht.

Auch wenn die jeweilige Tatmotivation seinen Wahnvorstellungen geschuldet sind, ist die Zurechnungsfähigkeit gemäss § 11 StGB nicht ausgeschlossen gewesen. § 11 StGB besagt, dass er derjenige, der zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, nicht schuldhaft handelt. Dies war beim Angeklagten bei all seinen gegenständlich geschilderten Taten jeweils nicht der Fall, wie sich aus dem Gutachten (ON 65) ergibt. Demnach war die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten tatzeitaktuell zwar schwer beeinträchtigt, jedoch war die Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 11 StGB jeweils nicht zur Gänze ausgeschlossen, sondern nur (erheblich) eingeschränkt. Folglich hat er trotz seiner psychischen Erkrankung schuldhaft gehandelt, sodass gegenständlich § 11 StGB nicht zur Anwendung gelangt.

Zur Strafzumessung:

Erschwerend zu berücksichtigen waren das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen sowie die Verschiedenartigkeit der Delikte. Auch erschwerend zu berücksichtigen war, dass eine Vielzahl von Personen von den Delikten betroffen war, auch wenn es sich hierbei um keinen „grossen Personenkreis“ im Sinne des § 275 StGB gehandelt hat. Erschwerend wurde abschliessend berücksichtigt, dass das Staatsoberhaupt und sein Stellvertreter gefährlich mit dem Tod bedroht wurden, weil das Staatsoberhaupt auch in Bezug auf seine privaten Angelegenheiten einen entsprechenden Schutz verdient und dem Angeklagten mit einer entsprechend spürbaren unbedingten Strafe klarzumachen ist, dass er von solchen strafbaren Handlungen zum Nachteil des Fürsten und seines Stellvertreters Abstand zu nehmen hat und diesbezüglich „null Toleranz“ besteht.

Wesentlich mildernd zu berücksichtigen ist, dass der Angeklagte bislang unbescholten war und trotz seiner psychischen Erkrankung einen ordentlichen Lebenswandel geführt hatte.

In Abwägung sämtlicher Milderungs- und Erschwerungsgründe erachtete das Fürstliche Land- als Kriminalgericht mithin eine Freiheitsstrafe von zwanzig Monaten für schuld- und tatangemessen. Auch die schwere Nötigung, welche einen Grosseinsatz der Landespolizei, das Absperren einer Hauptstrasse sowie die Evakuierung mehrerer Gebäude bewirkte, stellt kein „Kavaliersdelikt“ dar, zumal hiervon eine Vielzahl von Personen betroffen war. Es ist dem Angeklagten durch eine entsprechend hohe Strafe vor Augen zu führen, dass solch ein Verhalten für ihn spürbare und einschneidende Konsequenzen hat.

Sowohl in general- als auch spezialpräventiver Hinsicht sind gegenständlich die Voraussetzungen für eine bedingte Strafnachsicht nicht erfüllt. Dem Angeklagten ist deutlich spürbar zu machen und vor Augen zu führen, dass solche Straftaten nicht toleriert werden und für ihn entsprechende Konsequenzen haben. Ebenfalls erachtet das Fürstliche Land- als Kriminalgericht aus generalpräventiven Gründen es für notwendig, gegenständlich eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verhängen, um allfällige Nachahmer von solchen und ähnlichen Taten abzuhalten und der Allgemeinheit deutlich vor Augen zu führen, dass Straftaten von dieser Art und Qualität harte Konsequenzen nach sich ziehen.

Kosten:

Die Verurteilung zum Kostenersatz § 305 StPO ist eine zwingende Folge der Verurteilung. Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht hat in Anwendung von Art 34 GGG die Kosten mit CHF 12'000.00 bestimmt (Art 34 GGG sieht einen Rahmen von CHF 500.00 bis 20'000 vor). Es ist zu berücksichtigen, dass allein schon das Gutachten der Sachverständigen Dr. K A (ON 65) Kosten von CHF 9'800.00 verursacht hat, wobei die Gutachtenserörterung in der Schlussverhandlung noch hinzukommt. Der Ermittlungsaufwand der Landespolizei war aufgrund der Vielzahl von Zeugen, die einzuvernehmen waren, ebenfalls nicht unbedeutend. Die festgesetzten Pauschalkosten mögen den Aufwand somit ohnehin nicht zu decken. Der Angeklagte bezieht keine Verfahrenshilfe. Auch hat er seinen aktuellen Kontostand nicht offengelegt, sondern nur darauf hingewiesen, dass nunmehr keine EUR 40'000.00 mehr auf seinem Konto vorhanden seien. Trotz allem geht das Fürstliche Land- als Kriminalgericht davon aus, dass der Angeklagte im Stande ist, die Verfahrenskosten zu bezahlen.

Privatbeteiligtenansprüche:

Seitens der Verteidigung wurden die Privatbeteiligtenansprüche zwar nicht anerkannt, zumal die Verteidigung auf einen Freispruch plädiert hat, jedoch sind die entsprechenden Beträge bescheinigt und ist der jeweilige Schaden nachgewiesen. Es liegen mithin alle Voraussetzungen vor, um gemäss § 261 StPO

dem Land Liechtenstein CHF 350.00 und Liechtenstein Marketing CHF 150.00 als Privatbeteiligtenanspruch zuzusprechen, wodurch der Angeklagte verpflichtet wird, den jeweiligen Betrag an die Geschädigten zu bezahlen.



Fürstliches Land- als Kriminalgericht

Vaduz, 11.11.2020

Dr. A*** E***

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

J*** B***

Rechtsmittelbelehrung

Die vom Angeklagten gegen dieses Urteil angemeldete Berufung an das Fürstliche Obergericht in Vaduz ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Urteilsausfertigung auszuführen. Die Berufung kann mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zwei Exemplaren beim Fürstlichen Landgericht einzubringen. Die Berufung muss eine ausdrückliche oder durch deutlichen Hinweis erkennbare Berufungserklärung, ob gegen den ganzen Inhalt oder gegen welchen Teil des angefochtenen Urteils Berufung erhoben wird, enthalten. Ferner müssen in der Berufung die geltend gemachten Berufungsgründe wegen vorliegender Nichtigkeit (Verletzung eines Gesetzes) oder wegen des Ausspruchs über die Schuld (Beweisfrage) oder über die Strafe angeführt und begründet werden. Es können unbeschränkt neue Tatsachen angeführt und Beweismittel beantragt werden, die jedoch unter Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung in der Berufungsverhandlung bereits in der Berufungsschrift mitzuteilen sind. Wenn die Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (Verletzung eines Gesetzes) ergriffen wird, sind die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen. Die Berufung hat ausserdem einen Antrag, der auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Urteils lauten kann, zu enthalten. Mit der Berufung kann auch der Ausspruch über die Kosten angefochten werden. Wenn keine Berufung erhoben wird, ist gegen den Ausspruch über die Kosten nur Beschwerde zulässig, welche ebenfalls binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Urteilsausfertigung beim Landgericht mündlich zu Protokoll zu erklären oder schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen ist, einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des Kostenspruchs und die Beschwerdegründe zu enthalten hat.

Der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft steht gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel offen.

Vom Privatbeteiligten oder dem Subsidiarankläger kann die Berufung nur wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche und der damit im Zusammenhang stehenden Kosten erhoben werden. Gegen die Verweisung des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg steht kein Rechtsmittel offen.

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Frühjahr 2021

A. Aufgabenstellung

Mit Urteil des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichts („KG“) vom 11.11.2020 wurde P K über Anklage der Staatsanwaltschaft schuldig erkannt, er habe

I. am 4. September 2020

a. fremde bewegliche Sachen, nämlich sechs Flaschen Weisswein “Blanc de Noir“ sowie eine Tragetasche Verfügungsberechtigten der Firma “Liechtenstein Marketing“ mit dem Vorsatz, sich dadurch unrechtmässig zu bereichern, weggenommen, wodurch diese im Ausmass von CHF 150,- am Vermögen geschädigt wurden;

b. eine fremde Sache, nämlich die Fassade des Landtagsgebäudes dadurch verunstaltet, dass er die zu Punkt I.a. genannten Weissweinflaschen gegen diese warf, wodurch ein Schaden durch einen Reinigungsaufwand im Ausmass von CHF 350,- entstand;

c. J H am Körper zu verletzen versucht (§ 15 StGB), indem er eine der zu Punkt I.a. und I.b. genannten Weinflaschen gezielt gegen diesen warf, wobei es nur deswegen beim Versuch blieb, weil die Flasche J H verfehlte und stattdessen an einer Fenstervorrichtung des Landtagsgebäudes auftraf;

II. am 7. September 2020 durch die gegenüber der Mitarbeiterin des Fürstenhauses C Z telefonisch (auf Englisch) getätigte Äusserung mit dem sinngemässen Inhalt, dass er bereit sei, jemanden zu töten und es ihm gleich sei, ob das seine Durchlaucht H A, Fürst von und zu Liechtenstein, oder seine Durchlaucht Erbprinz A von und zu Liechtenstein sei, die Genannten gefährlich mit dem Tod bedroht (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB), um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;

III. am 9. September 2020 durch das Platzieren von zwei Bombenattrappen in Form von mit Zucker gefüllten Paketen mit der jeweiligen Aufschrift “Bomb Blow Up in 10 Minutes“ vor dem Landtagsgebäude und der LGT Bank AG die Einsatzkräfte der Landespolizei durch gefährliche Drohung mit dem Tod sowie durch Gefährdung mit Sprengmitteln zu Handlungen, nämlich der Evakuierung der Gebäude und der Absperrung des “Städtle“ sowie der Sperre der Hauptstrasse “Herrengasse“ für den Individualverkehr, genötigt.

Das KG verurteilte P K dafür zu I.a. wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB, zu I.b. wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, zu I.c. wegen des Vergehens der versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83 Abs. 1 StGB, zu II. wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 2 StGB und zu III. wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach den §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Ziff. 1 StGB, und zwar unter Anwendung von § 28 StGB nach § 106 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Monaten sowie gemäss § 305 Abs. 1 StPO zum Ersatz der mit CHF 12'000.-- bestimmten Kosten des Verfahrens. Zudem sprach das KG der Privatbeteiligten Liechtenstein Marketing Anstalt einen Schadenersatzbetrag in der Höhe von CHF 150.-- und dem Privatbeteiligten Land Liechtenstein einen Schadenersatzbetrag CHF 350.-- zu.

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Verteidiger*in des P K hinsichtlich der vom Angeklagten gegen das erstinstanzliche Urteil fristgerecht angemeldeten "vollen Berufung" die schriftliche Berufungsausführung zu erstatten.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (4 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung wegen prozessualer Nichtigkeit nach § 220 StPO (15 Punkte)

2.1 § 220 Ziff. 1 StPO

Zu rügen ist, dass das KG nicht in gehöriger Besetzung mit drei Kriminalrichtern, sondern lediglich mit einer Kriminalrichterin verhandelte und entschied. (3 Punkte)

2.2 § 220 Ziff. 2 StPO

Geltend zu machen ist, dass die Amtsverteidigerin des Angeklagten den Verhandlungssaal trotz gemäss § 26 Abs. 3 StPO notwendiger Verteidigung des Angeklagten vor Schluss der Verhandlung verliess und daher insbesondere im Zeitpunkt der Urteilsverkündung samt Rechtsmittelbelehrung nicht zugegen war. (3 Punkte)

2.3 § 220 Ziff. 3 StPO

Mit Bezug auf die hinsichtlich des Vergehens der versuchten Körperverletzung nach den §§ 15, 83 Abs. 1 StGB z. N. des J H zur subjektiven Tatseite getroffenen Feststellungen ist eine Undeutlichkeit (§ 220 Ziff. 3 erster Fall StPO) zu rügen, weil das Erstgericht einerseits einen Eventualvorsatz des Angeklagten tragende Feststellungen traf, andererseits gleichzeitig aber auch die eine blossе Fahrlässigkeit indizierende Feststellung traf, dass der Angeklagte "zumindest die Möglichkeit hatte zu erkennen", dass J H verletzt werden könnte; alternativ kann auch eine materielle Nichtigkeit nach § 221 Ziff. 1 StPO, nämlich ein Feststellungsmangel, gerügt werden. (3 Punkte)

2.4 § 220 Ziff. 7 StPO

Geltend zu machen ist, dass das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen J H trotz Verwahrung der Verteidigerin und damit in Verstoss gegen § 198a Abs. 1 StPO verlesen wurde. (3 Punkte)

2.5 § 220 Ziff. 8 StPO

Zu rügen ist, dass der von der Verteidigerin gestellte Beweisantrag auf Einvernahme des Zeugen J H vom erstinstanzlichen Kollegialgericht ohne Beschlussfassung übergegangen wurde. (3 Punkte)

3. Berufung wegen materieller Nichtigkeit (17 Punkte)

3.1 § 221 Ziff. 1 StPO (14 Punkte)

Die folgenden Rechtsfehler sind aufzuzeigen:

- a) Die Verurteilung wegen des Verbrechens nach §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ist rechtlich verfehlt, weil § 269 StGB ("Widerstand gegen die Staatsgewalt") als *lex specialis* vorgeht (RIS-Justiz RS0093283), und mit Bezug auf das Verbrechen nach § 269 Abs. 1 zweiter Fall und Abs. 2 StGB der objektive Tatbestand nicht hergestellt ist, weil durch die Bombendrohung die Landespolizei nicht zum

Einsatz "genötigt" wurde [RIS-Justiz RS0095838 und RS0093432]. (5 Punkte)

b) Mit Bezug auf das Vergehen nach § 107 Abs. 2 StGB haften dem Urteil im Hinblick auf die subjektive Tatseite diverse Feststellungsmängel an; namentlich fehlen ausreichende Feststellungen betr.

- die Absicht des Angeklagten, die Bedrohten (Durchlaucht Fürst H A und Durchlaucht Erbprinz A) in Furcht und Unruhe zu versetzen;
- den "Drohungsversatz" des Angeklagten;
- den Vorsatz ("Absicht") des Angeklagten, dass die geäußerte Drohung den Bedrohten (Durchlaucht Fürst H A und Durchlaucht Erbprinz A) zur Kenntnis gelangt; und
- den Vorsatz des Angeklagten, tatsächlich mit dem "Tode" drohen zu wollen (bzw. zum Bedeutungsinhalt der Drohung ["ernstgemeinte Todesdrohung"]). (5 Punkte)

c) Hinsichtlich des Vergehens nach § 125 StGB trageb die getroffenen Feststellungen rechtlich auf der objektiven Tatseite die Annahme einer Sachbeschädigung ("Verunstaltung") nicht bzw. ist der objektive Tatbestand nicht hergestellt. (4 Punkte)

3.2 § 221 Ziff. 3 StPO (3 Punkte)

Zu rügen ist, dass das KG dem Angeklagten entgegen § 38 StGB die erlittene U-Haft nicht auf die verhängte Freiheitsstrafe anrechnete.

4. Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (5 Punkte)

Mit Schuldberufung sind die vom KG zur subjektiven Tatseite mit Bezug auf das Vergehen der versuchten Körperverletzung gem. §§ 15, 83 Abs. 1 StGB getroffenen Feststellungen zu bekämpfen.

5. Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (5 Punkte)

Mit Strafberufung zu bekämpfen ist das Ausmass der verhängten Freiheitsstrafe, wobei insbesondere geltend zu machen ist, dass das KG die Milderungsgründe von § 34 Abs. 1 Ziff. 1, 11 und 17 StGB nicht in Anschlag brachte. Weiter ist die Nichtgewährung der (teil-)bedingten Strafnachsicht gem. §§ 43 Abs. 1, 43a Abs. 2 StGB zu bemängeln. Bezüglich der Milderungsgründe von § 34 Abs. 1 Ziff. 1 und 11 StGB wird

es als ausreichend erachtet, wenn der eine oder der andere Milderungsgrund geltend gemacht wird, auch wenn sie an sich zusammentreffen können.

6. Berufung wegen des Ausspruchs über die Privatbeteiligtenansprüche (2 Punkte)

Die Liechtenstein Marketing Anstalt und das Land Liechtenstein hatten sich dem Strafverfahren gar nicht als Privatbeteiligte angeschlossen, weshalb der adhäsionsweise Zuspruch eines Schadenersatzes nicht in Frage kommt.

7. Kostenbeschwerde ("Berufung wegen des Ausspruchs über die Kosten") (2 Punkte)

Mit Kostenbeschwerde ist die Nichtanwendung von § 308 Abs. 1 StPO zu rügen.

8. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere sinnvolle Argumente werden Zusatzpunkte vergeben; für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel erfolgen Punkteabzüge.

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend

Vaduz, im März 2021

Uwe Öhri

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Herbst 2021

Sie haben die Wahl zwischen zwei Prüfungsaufgaben.

Prüfungsaufgabe I enthält zwei selbständige Teilaufgaben; zum einen das Verfassen einer Berufungsschrift (Teilaufgabe 1), zum anderen die Erstattung zweier kurzer Rechtsgutachten (Teilaufgabe 2).

Prüfungsaufgabe II beinhaltet das Abfassen eines erstinstanzlichen Strafurteils ("Schulderkenntnis").

Sie müssen sich für eine Prüfungsaufgabe entscheiden. Für die Lösung der zweiten Aufgabe werden keine Punkte vergeben.

Vaduz, 10.03.2021

Uwe Öhri.

Prüfungsaufgabe I

Allgemeine Hinweise:

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Die Prüfung umfasst zwei selbständige Teilaufgaben.

Die **erste Teilaufgabe** besteht im Verfassen einer Berufungsschrift gegen ein erstinstanzliches Urteil des Fürstlichen Landgerichts. Für die Berufung (Teilaufgabe 1) können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Die **zweite Teilaufgabe** besteht darin, aufgrund zweier verschiedener Sachverhalte ("Sachverhalt 1"; "Sachverhalt 2") im Sinne eines kurzen Rechtsgutachtens jeweils die Strafbarkeit der handelnden Personen zu beurteilen. Für die beiden Rechtsgutachten (Teilaufgabe 2) können insgesamt maximal 20 Punkte erreicht werden, und zwar für jenes zu "Sachverhalt 1" zwölf Punkte und für jenes zu "Sachverhalt 2" acht Punkte.

Teilaufgabe 1

A. Aufgabenstellung

Verfassen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Verteidiger*in des A S die schriftliche Berufungsausführung hinsichtlich der von diesem gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 11.09.2017 fristgerecht angemeldeten "vollen Berufung".

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- der Akt zu AZ. **07 ES.2016.19**, von welchem sie lediglich den Spruch des erstinstanzlichen, in Rechtskraft erwachsenen Urteils vorgelegt erhalten, tatsächlich beigezogen und in der Schlussverhandlung erörtert wurde;
- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- sämtliche Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- sonstige Rechtsmittel- und allfällige weitere Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- die nicht vorgelegten Aktenstücke („Ordnungsnummern“) und hinsichtlich der vorgelegten Aktenstücke die jeweils nicht kopierten Aktenseiten für die Aufgabenlösung unerheblich sind.
- **Ein Verfahrenshilfeantrag ist nicht zu stellen.**



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FL 2017 [REDACTED]

Fall-Nr. FL [REDACTED]
Sachbearbeitung [REDACTED]
Abteilung Kommissariat Verkehr
Datum Mittwoch, 31. Mai 2017

M [REDACTED]

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft

E 02. Juni 2017

Beilagen:

GZ [REDACTED]

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft, z.Hd. [REDACTED]
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft
Bezug: Aktenzeichen der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft: [REDACTED]

Abschlussbericht 02

gem. § 11 Abs. 2 StPO

Bericht

Bezüglich Ihres Schreibens (02 [REDACTED], vom 19.05.2017, übermitteln wir Ihnen diesen Bericht.

F [REDACTED] C [REDACTED] wurde am 31.05.2017 ergänzend niederschriftlich zur Sache befragt. (Diesbezüglich verweisen wir auf das beiliegende Befragungsprotokoll)

► Beilagen

- Befragungsprotokoll F [REDACTED] C [REDACTED]
- Ihr Schreiben

Fall-Nr.: FL [REDACTED]
Befragung durch: [REDACTED] (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 31. Mai 2017 / 08:49 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Zeuge/Zeugin

Name:	F [REDACTED]	Geschlecht	w
Geburtsname:	F [REDACTED]		
Vornamen:	C [REDACTED]		
Geburtsdatum:	C [REDACTED]		
Geburtsort / Land:	Grabs / Schweiz		
Heimatort:	Eschen		
Nationalitäten:	Liechtenstein		
Zivilstand:	[REDACTED]		
Mutter-/ weitere Sprachen:	Deutsch		
Beruf:	[REDACTED]		
Wohnadresse:	FL [REDACTED], [REDACTED]		
Telefon Privat:	+41 78 [REDACTED]		
Arbeitsort:	derzeit [REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname:	[REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname:	[REDACTED]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 119 StPO

Verhältnis zum/zur Verdächtigen

- Weder verwandt noch verschwägert.

§ 115 StPO

Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

§ 118 StPO
Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

Frage-1 Frau F [REDACTED], am 06.05.2017 gaben Sie anlässlich Ihrer mündlichen Befragung zu Protokoll, dass Sie gesehen haben, dass S [REDACTED] A [REDACTED] eine Wurfbewegung gegen das Küchenfenster der Wohnung von B [REDACTED] L [REDACTED] aufgeführt habe. Entspricht diese den Tatsachen?

Ja, dies entspricht der Wahrheit. Ich habe, als ich sah, dass dieser eine Wurfbewegung gegen das genannte Fenster machte, mein Mobiltelefon im Nebenraum geholt, um S [REDACTED] A [REDACTED] filmen.

Frage-2 Frau F [REDACTED], konnten Sie erkennen, ob S [REDACTED] A [REDACTED] bei seiner Wurfbewegung einen Stein in der Hand hielt?

Den Stein selber habe ich nicht gesehen. Es ist möglich, dass dieser einen kleinen Stein in der Hand hielt. Ich habe gesehen, wie der mit seinem Arm zu einer Wurfbewegung gegen das Fenster der Wohnung von B [REDACTED] L [REDACTED] ausholte. Aufgrund dieser Bewegung ging ich kurz in den Nebenraum, um mich meinem Mobiltelefon zu behändigen, um die Aktion von S [REDACTED] A [REDACTED] zu filmen.

Befragt gebe ich zu Protokoll, dass ich nicht mehr genau sagen kann, mit welchem Arm oder Hand S [REDACTED] A [REDACTED] die Wurfbewegung ausführte.

Frage-3 Wo behändigte sich S [REDACTED] A [REDACTED] dem von Ihnen genannten Stein?

An der Hausfassade ist ein schmaler Streifen mit losen Steinen. Es ist möglich, dass er den Stein von dort behändigte. Ich habe gesehen, wie sich A [REDACTED] in Richtung dieser Steine bückte. Ich dachte zuerst, dass ihm etwas auf den Boden gefallen ist und er diesen Gegenstand oder Sache wieder aufheben möchte. Als er wieder aufstand machte er sofort diese Wurfbewegung in unsere Richtung. Daraufhin ging ich meine Mobiltelefon holen. [REDACTED]

Frage-4 War die Scheibe vor dem Steinwurf von S [REDACTED] A [REDACTED] schon beschädigt?

Die Scheibe war vor diesem Wurf von A [REDACTED] bestimmt nicht beschädigt.

Ende der Befragung 09:25 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

[REDACTED] [REDACTED]
F [REDACTED] C [REDACTED]

Befragt durch:

[REDACTED]
[REDACTED] (Kommissariat Verkehr)



LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

1/1

LANDESPOLIZEI EINGANG	
19. Mai 2017	
NPA-Nr.	7-05
zuständig	

An die
Landespolizei
Gewerbeweg 4
9490 Vaduz

Ihr Schreiben
2017-

Aktenzeichen
02 SU

Sachbearbeitung

Vaduz
.19.05.2017

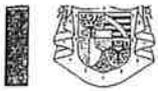
Ersuchen um Durchführung von ergänzenden polizeilichen Vorerhebungen

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergeht das Ersuchen, C. F. niederschriftlich als Zeugin zu befragen, wobei insbesondere abgeklärt werden wolle, ob sie gesehen hat, dass der Verdächtige bei seiner Wurfbewegung einen Stein in der Hand hatte, ob die Scheibe vorher noch ganz war und ob sie ihm während des Filmens oder davor den Mittelfinger gezeigt hat.

Freundliche Grüsse

Staatsanwältin



M. [REDACTED]

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft	
18. Mai 2017	
Belegnr:	
GZ	2 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Fall-Nr. FL [REDACTED]
Sachbearbeitung [REDACTED]
Abteilung Kommissariat Verkehr
Datum Montag, 15. Mai 2017

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Ausländer- und Passamt (APA)
Kopie an: Landespolizei
Gegen: Bekannte Täterschaft

Abschlussbericht

gem. § 11 Abs. 2 StPO

Tatbestand 1 StGB, §125 Sachbeschädigung
Taterfolg Betrag: CHF 581.05

Tatverdächtige/r NP1 S [REDACTED] A [REDACTED], geb. [REDACTED] 1970
Geschädigte jur. Person JP1 [REDACTED] BAU AKTIENGESELLSCHAFT, vertreten durch C [REDACTED] H [REDACTED] geb. [REDACTED] 1971, PB
Beschädigte Sache SA1 Fenster

Tatort FL-9496 Balzers, [REDACTED]

Tatzeit Samstag, 6. Mai 2017 ca. 17:45 Uhr

► Zeugen

Zeuge/in NP2 C [REDACTED] H [REDACTED], geb. [REDACTED] 1971, Geschädigtenvertreter
Zeuge/in NP3 B [REDACTED] L [REDACTED], geb. [REDACTED] 1971
Zeuge/in NP4 F [REDACTED] C [REDACTED], geb. [REDACTED] 1965

Sachverhalt

S [REDACTED] A [REDACTED] wird verdächtigt, am 06.05.2017, um ca. 17:45 Uhr, mittels eines faustgrossen Steins das Küchenfenster der Wohnung von B [REDACTED] L [REDACTED] beim Anwesen [REDACTED] in Balzers, beschädigt zu haben.

Sach- und Vermögensschaden:

Es entstand Sachschaden am rechten Fensterflügel des Küchenfensters, zum Nachteil der juristischen Person 'BAU.AG', vertreten durch C [REDACTED] H [REDACTED], in der Höhe von CHF 581.05.

visiert: 16.05.2017 [REDACTED]
freigegeben: 16.05.2017 [REDACTED]

Die juristische Person 'BAU.AG', vertreten durch C H schliesst sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte an.

Diesbezüglich verweisen wir auf das Privatbeteiligungsformular in der Beilage.

Beweismittel

► Meldeerstattung

Bei LNEZ, Pol. [REDACTED]
am 06.05.2017 17:47 Uhr
Aussage F C meldet per Mobiltelefon, dass der Exmann ihrer Freundin B L einen Stein ins Fenster der Wohnung ihrer Freundin geworfen habe. Die Scheibe habe nun einen Riss.

► Ausgerückt

- Spätdienstpatrouille 'SIKO 713'
Pol. [REDACTED]

► Tatortbeschreibung

Beim Tatort handelt es sich um das Mehrfamilienhaus ' [REDACTED] in Balzers. Genauer bildet der Tatort die Wohnung von B L welche sich leicht erhöht im Erdgeschoss befindet.

Diesbezüglich verweisen wir auf die beiliegende Fotodokumentation.

► Aussagen der Beteiligten

S A wurde am 16.05.2017 durch Pol. [REDACTED] [REDACTED] auf dem Polizeiposten in Vaduz niederschriftlich zur Sache befragt.

B L wurde am 06.05.2017 durch Pol. [REDACTED] [REDACTED] an deren Wohnadresse in Balzers niederschriftlich zur Sache befragt.

Diesbezüglich verweisen wir auf die beiliegenden Befragungsprotokolle.

visiert: 16.05.2017 [REDACTED] [REDACTED]
freigegeben: 16.05.2017 [REDACTED]

F [REDACTED]

► Aussagen der Zeugen

F. C. wurde am 06.05.2017 mündlich durch Pol. am Wohnort von B. L. mündlich zur Sache befragt. Dabei machte sie sinngemäss folgende Aussagen:

Sie habe sich am 06.05.2017 gemeinsam mit ihrer Kollegin in der Wohnung aufgehalten. Dabei habe sie auch mitbekommen, wie S. A. versucht habe seine Ex-Frau, B. L. mehrfach telefonisch zu erreichen. Diese habe die Telefonanrufe jedoch nicht entgegengenommen. Im Verlauf des Nachmittags habe es dann an der Haustüre geklingelt. Da ihre Kollegin, B. L., niemand erwartet habe, hätten sie beide aus dem Küchenfenster in Richtung Haustüre geschaut. Dabei habe S. A. wütend vor der Haustüre gestanden. Er habe auch mehrfach nach seiner Ex-Frau gerufen. Da das Küchenfenster offen gestanden habe, hätten sie dies geschlossen. S. A. habe sich dann in Richtung des Küchenfensters begeben. Sie habe dann gesehen, wie S. A. sich einem Stein behändigt habe und eine Wurfbewegung in Richtung des Küchenfensters ausgeführt habe. Daraufhin habe sie sich kurz in den Nebenraum der Küche begeben, um sich ihrem Mobiltelefon zu behändigen. Dabei habe sie beabsichtigt S. A. mit ihrem Mobiltelefon zu filmen. Als sie mit B. L. in die Küche zurückgekehrt sei, habe sie das beschädigte Fenster feststellen können. Den Steinwurf von S. A. habe sie und auch B. L. nicht gesehen. Nach dem Knall habe sie den vor der Wohnung befindlichen S. A. gefilmt, wie sich dieser aufgeführt habe. Das Videomaterial könne sie der Landespolizei für die Ermittlung zur Verfügung stellen. Die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft nehme sie zur Kenntnis.

Ermittlungen / Massnahmen

► Bemerkungen

Die Beteiligten wurden über die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.

Das Videomaterial von F. C. wurde durch die Landespolizei gesichtet. Dabei ist keine Sachbeschädigung von seitens S. A. erkennbar. Ebenso konnte kein Stein am Tatort fest- und sichergestellt werden, mit welchem die Sachbeschädigung begangen worden sein könnte.

Das Videomaterial ist diesem Bericht beigelegt.

► Beilagen

- Befragungsprotokoll S. A.
- Befragungsprotokoll B. L.
- Privatbeteiligung 'BAU.AG' (inkl. Offerte für Reparatur)
- Fotodokumentation
- CD mit Videoaufzeichnung

visiert: 16.05.2017
freigegeben: 16.05.2017

FL-4

Anhang: Personen

Person

NP 1

Beteiligung	Tatverdächtige/r		
Name	S [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname	S [REDACTED]		
Vornamen	A [REDACTED]		
Geburtsdatum	[REDACTED] 1970		
Geburtsort / Land	[REDACTED] / Italien		
Nationalitäten	Italien		
Zivilstand	[REDACTED]		
Mutter-/ weitere Sprachen	Italienisch, Deutsch		
Ausländerstatus	Daueraufenthaltsbewilligung		
Beruf	Magaziner		
Wohnadresse	FL-9496 Balzers, [REDACTED]		
Telefon Mobil Privat	+41 78 [REDACTED]		
Arbeitsort	[REDACTED] AG, Balzers		
Vater Geb. Name Vorname	[REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname	[REDACTED]		

Familiäre Beziehung NP3 B [REDACTED] L [REDACTED] [REDACTED] 1971

Person

NP 2

Beteiligung	Zeuge/in		
Name	C [REDACTED]	Geschlecht	m
Geburtsname	C [REDACTED]		
Vornamen	H [REDACTED]		
Geburtsdatum	[REDACTED] 1971		
Geburtsort / Land	Chur / Schweiz		
Heimatort	Balzers		
Nationalitäten	Liechtenstein		
Zivilstand	[REDACTED]		
Arbeitsort	[REDACTED] BAU AG		
Vater Geb. Name Vorname	[REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname	[REDACTED]		

Anhang: Jur. Person

Juristische Person

JP 1

Beteiligung

Firma / Institution

vertreten durch

Firmen-Sitz / Land

Geschäftsadresse

E-Mail Geschäft

Telefon Geschäft

Geschädigte jur. Person

BAU AKTIENGESELLSCHAFT

C. H., geb. 1971

Vaduz / Liechtenstein

FL-9490 Vaduz, [REDACTED]

info@[REDACTED]

+423 373 [REDACTED]

Firmen-Vertreter

NP2 C. H., 1971

Anhang: Sachen

Sache

SA 1

Beteiligung

Status

Sachbezeichnung

Anzahl

Wert

Beschreibung

Beschädigte Sache

Nicht fahndungsrelevant

Fenster

1

CHF 581.05

Der rechte Fensterflügel wurde durch den Steinwurf beschädigt. Die Reparaturkosten belaufen sich gemäss Offerte auf CHF 581.05.

visiert: 16.05.2017 [REDACTED]

freigegeben: 16.05.2017 [REDACTED]

FL-[REDACTED]



Fall-Nr.: FL [redacted]
Befragung durch: [redacted] (Kommissariat Verkehr)
Ort der Befragung: Polizeiposten Vaduz
Datum / Uhrzeit: Dienstag, 16. Mai 2017 / 07:54 Uhr
Weiter anwesend:

Strafsache gegen Einvernahme zur Sache

Einvernahme zur Sache als Verdächtige/r

Name:	S [redacted]	Geschlecht	m
Geburtsname:	S [redacted]		
Vornamen:	A [redacted]		
Geburtsdatum:	[redacted] 1970		
Geburtsort / Land:	Ruffano / Italien		
Nationalitäten:	Italien		
Zivilstand:	geschieden		
Mutter-/ weitere Sprachen	Italienisch, Deutsch		
Ausländerstatus:	Daueraufenthaltsbewilligung		
Beruf:	Magaziner		
Wohnadresse:	FL-9496 Balzers, [redacted]		
Telefon Mobil Privat:	+41 78 [redacted]		
Arbeitsort:	[redacted] AG, Balzers		
Vater Geb. Name Vorname:	[redacted]		
Mutter Geb. Name Vorname:	[redacted]		

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

§ 147 StPO Vermögensverhältnisse

Befragt gebe ich zu meinen Vermögensverhältnissen wie folgt an:

- Ich verweigere die Auskunft über meine Vermögensverhältnisse. Ich nehme zur Kenntnis, dass in diesem Fall die Vermögensverhältnisse vom Gericht eingeschätzt werden und die Strafzumessung aufgrund dieser Einschätzung erfolgt.

S [redacted] [redacted]

§ 145 iVm § 116 StPO
Übersetzungshilfe

Sie werden informiert, dass Sie die Möglichkeit haben, dieser Vernehmung eine Übersetzungshilfe beizuziehen.

- Ich kann mich in der deutschen Sprache ausreichend verständigen und benötige keine Übersetzungshilfe.

§ 147 iVm § 130 StPO
Tatverdacht

Ihnen wird bekannt gegeben, dass Sie nunmehr als Verdächtige/r vernommen werden und dass Ermittlungen/Vorerhebungen gegen Sie geführt werden wegen: StGB-Vermögen.

Konkret werden Sie verdächtigt, am 06.05.2017, um ca. 17:45 Uhr, eine Sachbeschädigung in Balzers begangen zu haben

§ 147 iVm § 130 StPO
Verteidigerkontakt

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, mit einem Verteidiger vor Beginn der Einvernahme in Kontakt zu treten.

§ 147 StPO
Beizug eines Verteidigers zur Vernehmung

Sie werden weiters darüber informiert, dass Sie das Recht haben, zu Ihrer Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Recht, einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen.

§ 147 iVm § 130 StPO
Aussagebereitschaft

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Aussage Ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen Sie Verwendung finden kann.

- Ich mache von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

S [REDACTED] [REDACTED]

Frage-1

Herr S [REDACTED] A [REDACTED], Sie werden verdächtigt, am 06.05.2017, um ca. 17:45 Uhr, beim Anwesen [REDACTED] in Balzers eine Sachbeschädigung begangen zu haben, indem Sie einen Stein gegen die Küchenscheibe der Wohnung von B [REDACTED] L [REDACTED] geworfen haben. Wie äussern Sie sich hierzu?

Das stimmt gar nicht! Ich habe keine Fensterscheibe beschädigt. Die Fensterscheibe wird vermutlich schon länger beschädigt sein.

Es ist aber richtig, dass ich an besagtem Tag und Zeit vor der Haustüre von meiner Ex-Frau gestanden bin. Ich versuchte schon den ganzen Tag unseren gemeinsamen Sohn, welcher bei meiner Ex-Frau wohnhaft ist, zu erreichen. Da ich aber ihn nicht telefonisch erreichen konnte und auch keine Antwort auf meine Textnachrichten erhielt, machte ich mir Sorgen, dass meinem Sohn etwas passiert sein könnte. Er antwortet sonst immer auf meine Anrufe und Textnachrichten. Als ich bis am Nachmittag des besagten Tages keine Antwort erhielt, rief ich zweimal bei meiner Ex-Frau zu Hause an. Auch sie nahm das Telefon nicht ab. Da ich eh noch einkaufen ging, fuhr ich auf dem nach Heimweg bei der Wohnung von meiner Ex-Frau vorbei. Ich ging dann zur Haustüre und klingelte. Dann hörte ich einen Knall und sah, wie das Küchenfenster geschlossen wurde. Ich ging dann in Richtung dieses Fensters, um nachzusehen, was genau passiert ist. Dabei konnte ich dann diese Freundin meiner Ex-Frau, deren Name ich nicht kenne, hinter dem Fenster erkennen. Sie filmte mich mit ihrem Telefon. Das diese mir von Innen den Mittelfinger zeigte, zeigte ich ihr diesen zurück. Ich kenne diese Frau gar nicht und habe auch noch nie mit dieser etwas zu tun. Ich war etwas erbost, da mir der Mittelfinger gezeigt wurde und ich keine Auskunft erhielt, wo sich mein Sohn aufhält. Ich bin dann aber wieder gegangen, da ich schon genug Probleme habe. Ich habe bestimmt keinen Stein an das Küchenfenster der Wohnung meiner Ex-Frau geworfen.

Frage-2

Warum haben Sie sich am 06.05.2017 zum Anwesen [REDACTED] in Balzers begeben? Was wollten Sie dort?

Wie schon gesagt, ich versuchte den ganzen Tag meinen Sohn zu erreichen, damit mir dieser bei einem Bewerbungsschreiben behilflich ist. Da ich diesen den ganzen Tag nicht erreichen konnte und auf dem Telefon sah, dass dieser das letzte Mal am Freitag online war, bekam ich Angst, dass meinem Sohn etwas passiert sein könnte. Ebenso rief ich mehrmals meine Ex-Frau an. Auch diese nahm die Telefonanrufe nicht entgegen. Aus diesem Grund bin ich dann zu der Wohnung meiner Ex-Frau gefahren, um nach dem Rechten zu sehen.

Frage-3

Ebenso wurden der Landespolizei eine Videoaufzeichnung vom 06.05.2017 zur Verfügung gestellt, auf welcher Sie ziemlich erregt vor dem Anwesen [REDACTED] in Balzers ersichtlich sind. Wie äussern Sie sich hierzu?

Ja, das ist doch ganz normal, dass man verrückt wird, wenn man sich Sorgen um sein Kind macht, an die Wohnadresse des Kindes fährt um sich nach dem Gesundheitszustandes des Kindes zu erkunden und dann den Mittelfinger gezeigt kriegt. Dies auch noch von einer Person die ich nicht einmal kenne.

S [REDACTED] [REDACTED]

Frage-4 Haben Sie einen Stein gegen das Küchenfenster der Wohnung Ihrer Ex-Frau geworfen?

Nein, ich habe überhaupt nichts geworfen! Ich kann das nicht verstehen, dass man mir die Sachbeschädigung jetzt anhängen will. Wenn ich die Sachbeschädigung begangen habe, dann müsste ich ja auf der Videoaufzeichnung zu sehen sein, wie ich einen Stein gegen das genannte Fenster werfe. Das wird nicht der Fall sein, da ich auch keinen Stein geworfen habe.

Mir wurde nur der Stinkefinger an der Wohnadresse meiner Ex-Frau von einer mir unbekanntem Frau gezeigt. Da ich kein Theater wollte, bin ich sofort wieder gegangen.

Frage-5 Möchten Sie dieser Befragung noch etwas hinzufügen oder ergänzen?

Ich möchte nur noch einmal ergänzen, dass ich sonst nicht an die Wohnadresse meiner Ex-Frau und meines Sohnes gehe, da ich weiss, dass meine Ex-Frau sofort ein Theater veranstaltet, wenn sie mich sieht. Ich habe mir an diesem Tag Sorgen um meinen Sohn gemacht. Ich wollte von meiner Ex-Frau nur wissen, wo sich unser gemeinsamer Sohn aufhält und warum mir dieser nicht antwortet. Mehr habe ich nicht gemacht.

Frage-6 Es erfolgt eine Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft. Nehmen Sie dies zur Kenntnis?

Ja, ich nehme die Berichterstattung zur Kenntnis.

Ende der Befragung 08:41 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

S [REDACTED] [REDACTED]
S [REDACTED] A [REDACTED]

Befragt durch:

[REDACTED]

[REDACTED] (Kommissariat Verkehr)



Fall-Nr.: 2017- [redacted]
Befragung durch: Pol. [redacted]
Ort der Befragung: Balzers, [redacted]
Beginn der Befragung: 06.05.2017 / 15:17
Weiter anwesend: [redacted]

Strafsache gegen _____

Einvernahme zur Sache als Zeuge/Zeugin

Name: [redacted] weiblich männlich
Geburtsname: [redacted]
Vornamen: [redacted]
Geburtsdatum: [redacted] 1971 Geburtsort: Troina / Italien
Schriftenort/ Land: Troina / Italien
Nationalitäten: Italien
Sprache: Deutsch Dolmetscher nötig: ja nein
Eltern: [redacted] + [redacted]
Zivilstand: geschieden Kinder: 1
Ehepartner/in: _____
Adresse: [redacted]
PLZ und Ort: 9496 Balzers
Erreichbarkeiten: + 41 78 [redacted] / 384 [redacted]
Beruf: _____
Arbeitgeber: _____
FA-Kategorie seit _____ Ausweisdatum/ Land: _____

Fahrzeug

Fahrzeug: _____ Kontrollschild: _____
Fahrzeughalter: _____
Sonstige Angaben: _____

Vorhalt/ Feststellung:

Blank lined area for notes or statements, crossed out with a diagonal line.

Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

Verhältnis zum/zur Verdächtigen

Weder verwandt noch verschwägert.

Ex - Ehemann

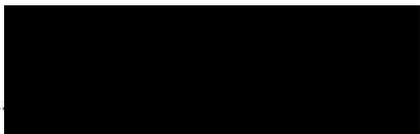
§ 115 StPO

Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

Ich möchte zur Vernehmung eine Vertrauensperson beiziehen, nämlich: _____



§ 115 StPO
Belehrung Vertrauensperson

Die Vertrauensperson wird in der Folge belehrt, dass sie:

- zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet ist und sie sich bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Verschwiegenheitspflicht gemäss § 301 Abs. 2 StGB strafbar machen kann;
 - die Vernehmung nicht stören und behindern sowie sich nicht an der Vernehmung beteiligen darf.
-
-

§ 118 StPO
Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

Ich habe die Belehrung verstanden. Ich werde die Wahrheit sagen.

§ 107 StPO
Aussagebefreiungsrecht

Über die Aussagebefreiung nach § 107 Abs. 1 Ziff. 1 StPO belehrt, wonach ich in einem Verfahren gegen einen Angehörigen nicht zur Aussage verpflichtet bin, erkläre ich:

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussagebefreiungsrecht.
 - Ich will von meinem Aussagebefreiungsrecht Gebrauch machen.
-
-

§ 108 StPO
Bedingtes Aussageverweigerungsrecht

Sie werden über das bedingte Aussageverweigerungsrecht nach § 108 StPO belehrt, wonach Sie grundsätzlich die Beantwortung einzelner Fragen verweigern können, soweit Sie ansonsten sich oder einen Angehörigen der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden, oder Sie Umstände aus Ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder dem höchstpersönlichen Lebensbereich einer anderen Person zu offenbaren hätten.

§ 108 StPO
Aussageverweigerungsrecht

Sie werden über das Aussageverweigerungsrecht nach § 108 StPO belehrt, wonach Sie zur Verweigerung der Aussage berechtigt sind, soweit Sie sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen Sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über Ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussageverweigerungsrecht.
 Ich will von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

§ 108 StPO
Aussageverweigerungsrecht

Sie werden über das Aussageverweigerungsrecht nach § 108 StPO belehrt, wonach Sie zur Verweigerung der Aussage berechtigt sind, soweit Sie einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würden.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussageverweigerungsrecht.
 Ich will von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Stellungnahme zum Vorhalt

Schildern Sie mir was sich heute, am 06.05.2017, 17⁴⁵ Uhr, an Ihrer Wohnadresse [REDACTED] in Betzers zugetragen hat.

- Heute Nachmittag, um ca. 17³⁰ Uhr, rief mich A [REDACTED] auf meinem Haustelefon an. Ich nahm den Anruf jedoch nicht entgegen.

Um 17³⁶ Uhr rief er mich erneut an. Dieses mal auf mein Mobiltelefon. Nach diesem Anruf nahm ich nicht entgegen.

Etwas später, um ca. 17^{u5} Uhr, stand er dann bei mir
 vor dem Haus. Zuerst betätigte er mehrfach die
 Klingel. Im Anschluss kam er von mein Küchenfenster
 und begann herum zu schreiben. Ich befand mich gerade
 in der Küche am Kochen. Als ich hörte, wie er
 in meine Richtung schrie, habe ich dann das
 Küchenfenster, es war gekippt, geschlossen. Da
 ich keinen Vorteil zu ihm haben wollte, drehte
 ich mich in der Küche einfach um. Meine
 Kollegen befand sich ebenfalls bei mir in der Küche.
 Sie schaute aus dem Fenster und konnte A
 erkennen. Sie konnte dann sehen, wie A
 erik
 Wurfbewegung gegen mein Küchenfenster ausföhrte.
 Sie folgte dann ihr Mobiltelefon um A zu
 filmen.
 A ging dann in die Küche und
 konnten dann erkennen, dass die Fensterscheibe
 einen Sprung hatte. Meine Kollegin Filmt in
 Anschluss A, wie sich dieser vor meiner
 Wohnung aufhielt.

Das Grund dafür, dass A heute an meine
 Wohnadresse gekommen ist, ist vermutlich das,
 dass er wissen wollte wo unser gemeinsamer
 Sohn sich aufhält. Unser Sohn ist zur Zeit
 in Deutschland an einer Fussballturnier. Er
 ist mit seiner Firma () in Deutschland.
 Unser Sohn ist 23 Jahre alt (Jahrgang 1995).

Meine Freundin und ich wurden nicht verletzt.
Es entstand nur Sachschaden am Küchenfenster.

Die Wohnung wird von der Firma ' [REDACTED] Bau AG' verwaltet. Diese ist somit auch die Geschädigte.

Die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft nehme ich zur Kenntnis

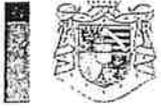
Ende der Befragung: 19 55 Uhr

Selbst gelesen und bestätigt

R [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Befragt durch: [REDACTED] [REDACTED]

Pol. [REDACTED]



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Erklärung

Privatbeteiligung nach § 32 StPO

Fall: 2017-0 [REDACTED]

SABA: Pol. [REDACTED]

Ich, [REDACTED], geb. am [REDACTED], Geschädigtenvertreter der Firma [REDACTED] 'BAU AG', schliesse mich dem Strafverfahren wegen Sachbeschädigung

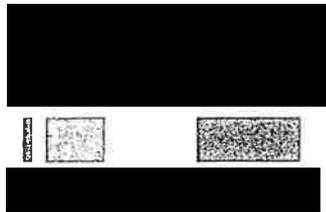
- nicht als Privatbeteiligte/r an.
- als Privatbeteiligte/r mit einem (Teil-) Schadensbetrag von CHF [REDACTED] an.
- als Privatbeteiligte/r an, wobei ich den genauen Schadensbetrag vor Gericht bekanntgeben werde.

Unters [REDACTED]

Vaduz, den 10.03.2017

Bitte retournieren Sie das Formular an die Liechtensteinische Landespolizei in Vaduz unter der Faxnummer +423/ 236 77 22.

Bemerkungen:



[Redacted] Bau AG

[Redacted]
9490 Vaduz

10.05.2017

OFFERTE:
Glasbruch MFH [Redacted] Balzers

Sehr geehrte Frau S. [Redacted]

Wir danken Ihnen für die Offertanfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen unser Angebot für das Austauschen der gebrochenen Verglasung wie folgt:

1 Wärmedämmglas demontieren und entsorgen
Neues Glas einbauen und abdichten.

Wärmeschutzverglasung UNIGLAS TOP A 1.1Premium
Ug-Wert 1.1 W/m²K, Glasdistanzhalter Chromstahl
Aufbau 4-16-4 (Elementdicke 24mm)
1 Stück 397mm x 953mm

1 gebrochenes Glas 397mm x 953mm entsorgen

1 Glas 397mm x 953mm austauschen Material und Arbeit: Fr. 538.00

Mwst 8% Fr. 43.05

Total Fr. 581.05

Wir würden uns freuen, für Sie diesen Auftrag ausführen zu können. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit der Zusicherung für eine prompte und einwandfreie Ausführung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area]

Lieferung: nach Vereinbarung

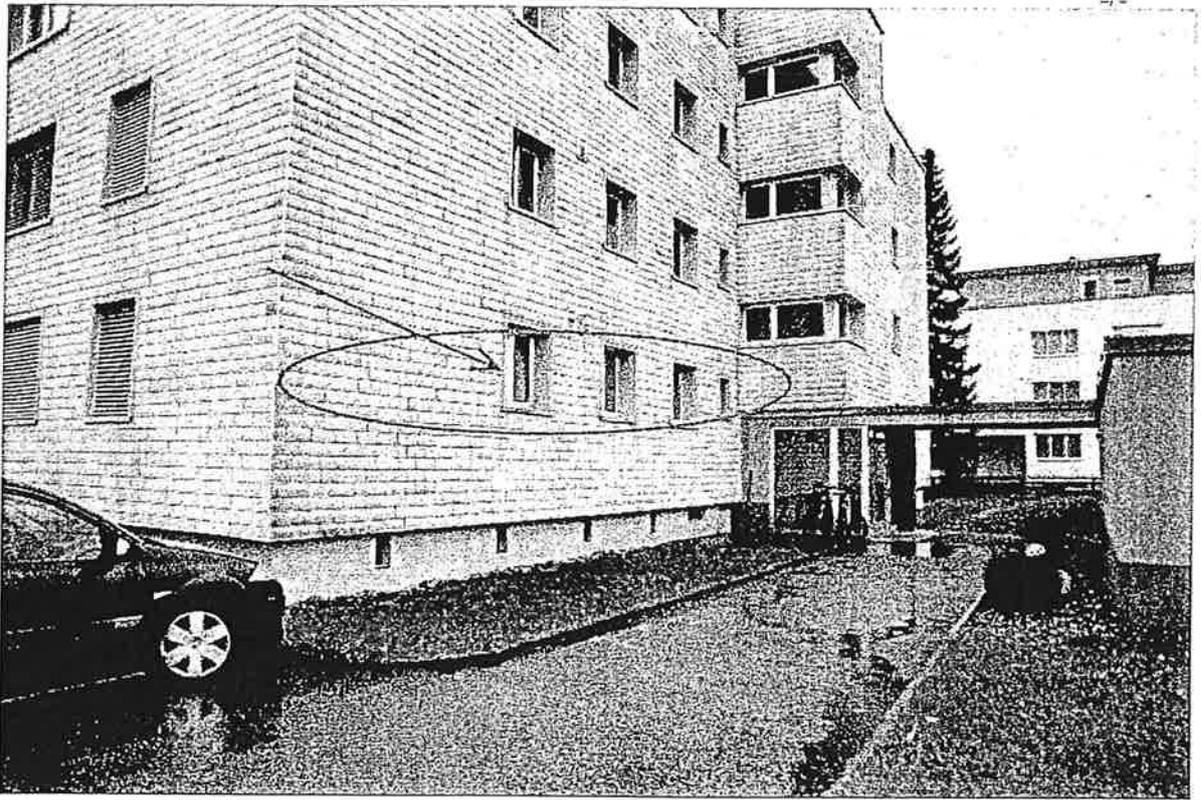




LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fotodokumentation

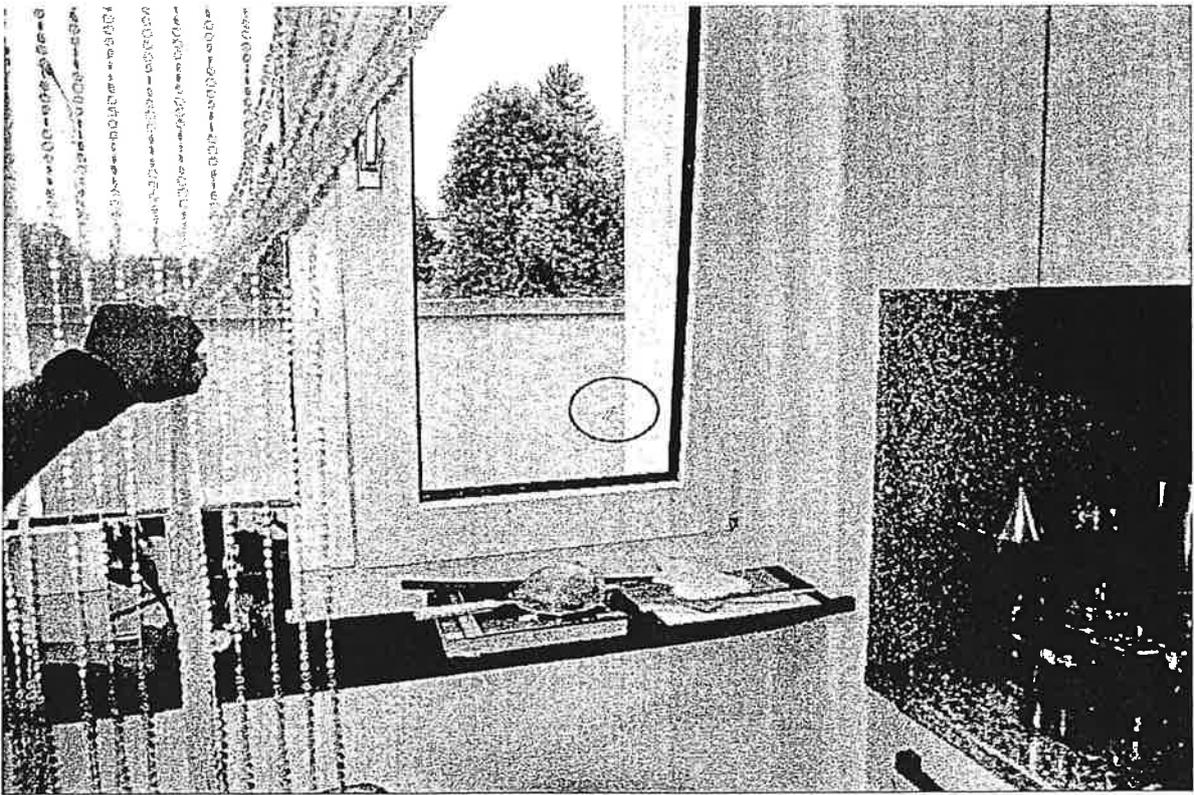
Fall-Nr.: FL [REDACTED]
Ereignis: StGB Vermögen (Sachbeschädigung)
Ort: FL-9496 Balzers, [REDACTED]
Datum: Samstag, 6. Mai 2017 ca. 17:45 Uhr
Erstellt am/ durch: 16.05.2017 / [REDACTED]
Bemerkungen:



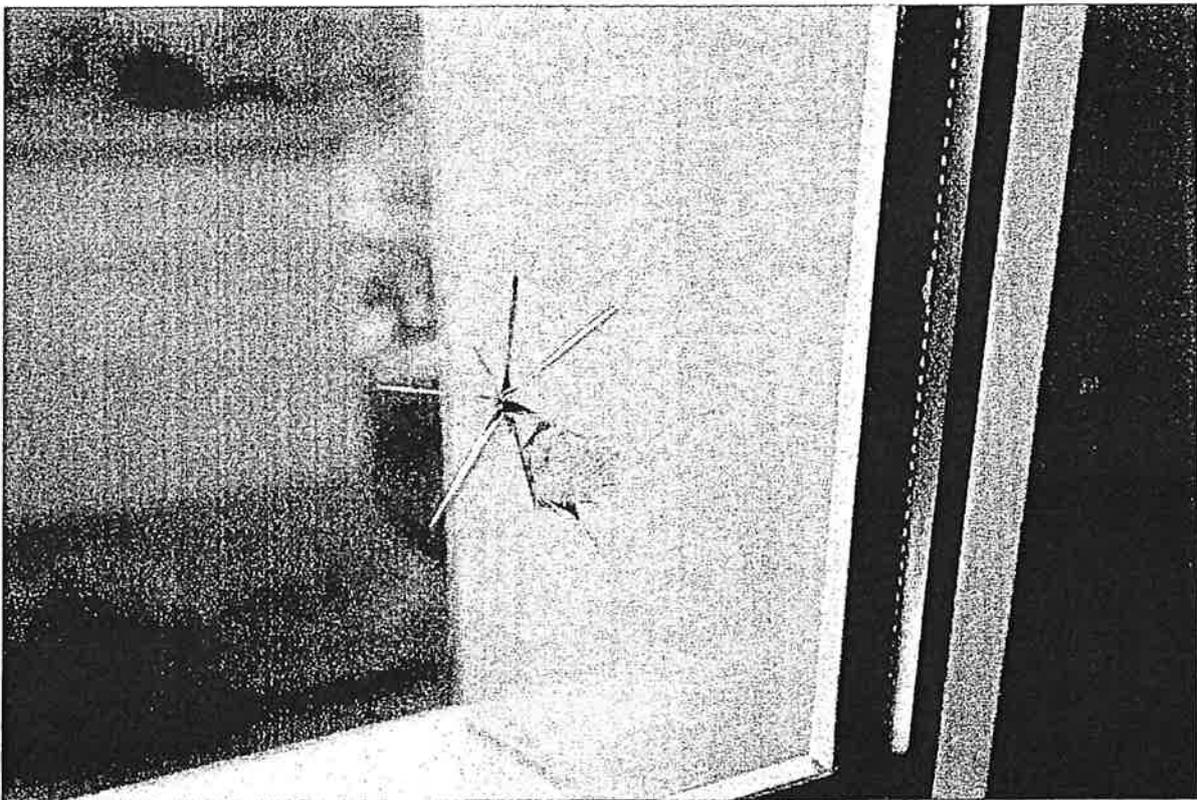
Ansicht der Liegenschaft '██████' in Balzers. Die Wohnung von B██████ L██████ findet sich leicht erhöht im Erdgeschoss. Das beschädigte Küchenfenster befindet sich ganz links der gekennzeichneten Gebäudefassade (siehe Pfeil).



Ansicht des beschädigten Küchenfenster von aussen gesehen. Das Küchenfenster weist einen Riss in der Aussenscheibe auf.



Ansicht des beschädigten Küchenfensters aus der Wohnung von B [REDACTED] L [REDACTED] gesehen.



Ansicht der gesprungenen Fensterscheibe. Das Tatmittel (Stein) konnte nicht im näheren Umfeld fest- und sichergestellt werden.



LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
Fürstentum Liechtenstein

02 [REDACTED]



Dem
Einzelrichter gemäss § 317 StPO
beim Fürstlichen Landgericht

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft stellt gemäss § 319 Abs 1 StPO gegen

A [REDACTED] S [REDACTED],
geb. am [REDACTED].1970, geschieden,
italienischer Staatsangehöriger, Magaziner,
wohnhaft in 9496 Balzers, [REDACTED]

den

BESTRAFUNGSANTRAG:

A [REDACTED] S [REDACTED] habe am 06.05.2017 in Balzers eine fremde Sache beschädigt, indem er einen Stein gegen das Küchenfenster seiner Ex-Frau L [REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED] warf, wodurch dieses einen sternförmigen Riss erlitt und die [REDACTED] Bau.AG, vd H [REDACTED] C [REDACTED] in Höhe von CHF 581.05 geschädigt wurde.

A [REDACTED] S [REDACTED] habe hiedurch das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB begangen und sei hiefür nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 12. Juni 2017/ RIBR/maap

[REDACTED]
(Staatsanwältin)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der [REDACTED] Abteilung:



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

M [REDACTED]
10

Strafregisterbescheinigung

Familienname: S [REDACTED]
Vorname: A [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED] 1970
Geburtsort: Ruffano/Italien
Staatsangehörigkeit: Italien
Wohnort: 9496 Balzers, [REDACTED]

1. Verurteilende Behörde: Landgericht, Vaduz, OG

Aktenzeichen: 07 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Datum Urteil: 28.06.2016
Datum RK: 06.09.2016
Straftat: Vergehen der beharrlichen Verfolgung nach § 107a Abs 1 und 2 Z 1 und 2 StGB
Strafe: Freiheitsstrafe 5 Monate bedingt Probezeit 3 Jahre

Vollzugsdatum:



Fürstliches Landgericht
Vaduz, 24. Juli 2017

[REDACTED]
[REDACTED]

PROTOKOLL
SCHLUSSVERHANDLUNG
Vaduz, 11.09.2017

Beginn: 10:30 Uhr

Strafsache gegen: A S

wegen: § 125 StGB

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: X Y

Schrifführerin: X Z

Ankläger: Liechtenst. Staatsanwaltschaft

Beschuldigter: A S

Dolmetscherin: St M

Für die Privatbeteiligte: nicht erschienen

Die Strafsache wird aufgerufen.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Der Richter stellt an den Beschuldigten die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche dieser dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 2.

Einkommen: seit 01.08.17 bin ich arbeitslos, das Arbeitslosengeld beträgt ca. zwischen CHF 3'000.00 – CHF 3'400.00, erstmals wird dieses in diesen Tagen ausbezahlt. Ich lege hierzu die Lohnabrechnungen per 01.08.17 der Z AG sowie die Lohnabrechnung Nr. 3289/August 2017 von ***.

Vermögen: CHF 618.00 (Beilage Auszug vom 11.09.2017 der LLB)

Schulden: ca. CHF 20'000.00 (Privatkredit)

Sorgepflichten: keine

Vorstrafen: gem. Strafregisterauskunft (ON 10)

Verlesen wird der Bestrafungsantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 12.06.2017 (ON 3).

Der Staatsanwalt weist darauf hin, dass im Plädoyer allenfalls der Widerruf der zu 07 ES. [REDACTED] gewährten bedingten Strafnachsicht beantragt werden wird.

Der Beschuldigte erklärt, das Merkblatt „Rechte und Pflichten im Strafverfahren“ mit dem Bestrafungsantrag zugestellt erhalten zu haben.

Der Richter belehrt den Beschuldigten erneut, dass es ihm frei steht, Angaben zur Sache zu machen, dass seine Angaben jedoch sowohl zu seinen Gunsten als auch gegen ihn verwendet werden können und es ihm frei steht, einen Verteidiger beizuziehen.

Der Beschuldigte gibt zur Sache vernommen an:

Ich will aussagen.

Entsprachen Ihre Angaben vor der Landespolizei bei Ihrer Befragung vom 16.05.2017 der Wahrheit?

Meine Angaben vor der Landespolizei vom 16.05.2017 (ON 2) entsprachen der Wahrheit und ich erhebe diese zu meiner gerichtlichen Aussage.

Der Beschuldigte erklärt bezüglich des Bestrafungsantrages:

Der Vorwurf im Bestrafungsantrag ist nicht richtig.

Sie gaben bei der Landespolizei an, dass Sie zu Ihrer Exfrau fahren, weil Ihr Sohn L und Ihre Exfrau nicht auf Ihre Telefonanrufe reagierten. Weiters gaben Sie an, dass Sie sich um Ihren Sohn sorgten, konkret betreffend seinen Gesundheitszustand. Wieso hatten Sie Angst um Ihren erwachsenen Sohn?

Ich konnte meinen Sohn den ganzen Vormittag nicht erreichen. Gegen Abend erst kontaktierte mich mein Sohn. Es geht nicht um Angst um den Sohn, es ist normal für einen Vater, wenn er lange Zeit nichts von seinem Sohn hört, dass er sich Sorgen macht. Ich hatte Sorgen, dass etwas passiert sein könnte. Normalerweise antwortet mir mein Sohn innert einer Stunde. Am 06.05.2017 war das nicht so.

Gab es in der Vergangenheit Vorkommnisse, weshalb Sie annahmen, es sei etwas passiert?

Nein, das gab es nicht. Ich hatte zu meiner Ex-Frau seit mehr als zwei Jahren keinen Kontakt.

Um ca. 16:00 Uhr am 06.05.2017 kam ich vom Einkaufen und ging am Wohnort meines Sohnes vorbei. Ich wollte meine Ex-Frau fragen, wo mein Sohn ist. Ich habe einmal geklingelt, es öffnete niemand, auch beim zweiten Klingeln öffnete mir niemand. Als ich ging, habe ich eine Person vor dem Fenster stehen gesehen, es war eine Freundin meiner Ex-Frau. Ich weiss, dass sie C heisst. Ich sagte, ich möchte mit L sprechen. Die Freundin meiner Ex-Frau zeigte mir den Mittelfinger. Ich habe lediglich gesagt, dass ich mit L sprechen möchte. Als sie mir den Mittelfinger zeigte, wollte ich in dem Moment gehen. Ich kenne diese Frau und wollte kein Theater. Dann habe ich gesehen, dass die Freundin meiner Ex-Frau mich mit ihrem Handy filmt. Daraufhin zeigte ich ihr den Mittelfinger zurück und ich bin ruhig gegangen. Es ist nichts passiert.

Ca. 2 Stunden später bekam ich endlich Antwort von meinem Sohn, dass er in den Ferien sei. Ich wollte ihn ursprünglich wegen Lebenslauf und Jobsuche diverse Dinge fragen.

Schon einmal hatte ich einen Vorfall mit der Freundin meiner Ex-Frau, diese Frau, wenn ich sie sehe, belästigt mich.

C F gab bei Ihrer Befragung vor der Landespolizei ein, dass Sie gesehen haben, dass Sie mit Ihrem Arm zu einer Wurfbewegung gegen das Küchenfenster Ihrer Exfrau ausholten. Was sagen Sie dazu?

Das stimmt nicht. Sie nahm mich die ganze Zeit mit ihrem Handy auf. Wenn ich etwas an das Fenster geworfen hätte, würde man dies auf dem Handyvideo sehen.

Ich weiss nicht, ob es zuvor schon einen Sprung in der Fensterscheibe gab, ich habe nicht darauf geachtet. Eine Woche später bekam ich eine Einladung von der Landespolizei, wo mir gesagt wurde, dass ich eine Scheibe eingeschlagen hätte. Ich wusste nicht, von was die Polizisten da sprachen. Die Türe befindet sich auf der linken Seite des Videos. Man sieht auch, wie ich von der Seite herlaufe. Das einzige was ich gemacht habe, war der Freundin meiner Ex-Frau den Mittelfinger zu zeigen.

Über Vorhalt der Tatsache, dass Sie mit Urteil zu 07 ES-2016.9 zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wurden, und diese unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde. Wie stellen Sie sich zu einem Widerruf der dort festgesetzten bedingten Strafnachsicht?

Ich habe nichts gemacht, deshalb möchte ich auch nicht, dass die Strafe widerrufen wird. Ich spreche mich ganz klar gegen den Widerruf aus.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass der Wohnblock meiner Ex-Frau auch von aussen bereits einige Schäden aufweist.

I.d.k.E.

Eröffnung des Beweisverfahrens

Befragt wird die Zeugin L B; Personalien wie in ON 2, wohnhaft in ***, 9496 Balzers, ***1971/Italien, italienische Staatsangehörigkeit, geschieden, nicht erwerbstätig, Beschuldigter ist Ex-Ehemann; belehrt nach §§ 107, 108 u. 118 StPO sowie § 288 StGB; unbeeidet:

Ich möchte aussagen.

Entsprachen Ihre Aussagen vor der Landespolizei vom 31.05.2017 der Wahrheit?

Meine Aussagen vor der Landespolizei vom 31.05.2017 (ON 2) waren richtig und ich erhebe diese zu meiner heutigen Aussage.

Wieso kam A S an diesem Tag (06.05.2017) bei Ihnen vorbei und klingelte?

Am 06.05.2017 kontaktierte mich mein Ex-Mann am späteren Nachmittag mehrmals per Telefon. Dann kontaktierte er mich auch zu Hause per Telefon. Ca. 15 Minuten später kam mein Ex-Mann bei mir vorbei und klingelte. Ich war gerade am Kochen. Durch das Fenster habe ich gesehen, es ist mein Ex-Mann. Er hat mit Schimpfwörtern um sich geworfen. Dann sagte mir meine Freundin „Schau, er nimmt einen Stein.“ Daraufhin holte meine Freundin ihr Handy. Ich habe nicht gesehen, dass er einen Stein warf. Ich kann deshalb nicht sagen, ob er den Stein warf oder nicht.

Es ist jedenfalls nicht das erste Mal, dass er Steine wirft, er hat mir auch schon einmal mehrere Lamellen kaputt gemacht. Ich weiss nicht, wieso er immer so ein Theater macht.

Ich habe gesehen, dass mein Ex-Mann einen Stein aufnahm, dann habe ich mich neben meine Freundin gestellt und ihn nicht mehr gesehen. Ich habe nicht gesehen, dass er den Stein warf. Ich habe auch keine Wurfbewegung gesehen. Ich sagte meiner Freundin „Lass ihn doch.“ Sie nahm das Handy und filmte ihn.

Ich kann garantieren, dass das Fenster zuvor nicht beschädigt war.

Lag ein Stein unter dem Küchenfenster?

Ich weiss nicht, ob da unter dem Küchenfenster ein Stein lag.

Zeigte C F dem A S den Mittelfinger durch das Küchenfenster?

Ja, das hat sie. Ich weiss nicht, wann genau meine Freundin meinem Ex-Mann den Mittelfinger zeigte, aber ich habe gesehen, dass sie ihm den Mittelfinger zeigte. Sie macht das mehrmals wenn sie ihn sieht.

A S sagte, er habe das Küchenfenster nicht eingeschlagen und sei – als ihm der Stinkefinger durch das Küchenfenster gezeigt wurde – wieder gegangen. Was sagen Sie dazu?

Ich schwöre beim Leben meines Sohnes, dass mein Ex-Mann diese Scheibe kaputt gemacht hat. Er macht das öfters. Er beleidigte mich auch schon auf der Strasse. Ich bleibe dabei, er hat die Scheibe eingeschlagen.

War das Küchenfenster an jener Stelle bereits zuvor beschädigt?

Das Küchenfenster war noch nicht beschädigt.

Kommt Ihr Exmann öfters unangemeldet bei Ihnen vorbei?

Nicht mehr seit ich die Polizei kontaktierte, sonst kam er öfters. Es geht ihm dabei um Kontrolle.

Über Frage des Staatsanwaltes:

Keine.

Über Fragen des Angeklagten:

Über Vorhalt eines Bildes des Vorplatzes des Wohnblockes, dass dort keine Steine liegen: Es ist eine Lüge, es sind lauter Steine dort. Auch unter dem Fenster befinden sich Steine.

Die Richterin verweist auf die Bilddokumentation in ON 2: Die Zeugin führt dazu aus, dass Steine unter dem Fenster liegen.

I.d.k.E.

Befragt wird die Zeugin C F; Personalien wie in ON 1, ***, 9493 Mauren, ***1965, Liechtenstein, geschieden, ***, nicht verwandt oder verschwägert; belehrt nach §§ 107, 108 u. 118 StPO sowie § 288 StGB; unbeeidet:

Entsprachen Ihre Aussagen vor der Landespolizei vom 31.05.2017 der Wahrheit?

Meine Aussagen vor der Landespolizei vom 31.05.2017 (ON 1) waren richtig und ich erhebe diese zu meiner heutigen Aussage.

Zeigten Sie A S den Mittelfinger als Sie ihn in der Küche durch das Küchenfenster hinaus sahen?

Zuerst zeigte mir A S den Mittelfinger, daraufhin schickte ich ihm einen Kuss. Dann zeigte er mir den „Tubel“. Ich habe keinen Mittelfinger gezeigt.

Über Vorhalt der Aussage der L B, dass sie gesehen habe, dass Sie A S den Mittelfinger zeigten: Ich habe an jenem Tag A S nicht den Mittelfinger gezeigt. Wohl habe ich vor dem 06.05.2017 ihm schon einmal den Mittelfinger gezeigt.

Haben Sie eine Wurfbewegung gesehen?

Ja, deswegen habe ich auch mein Handy geholt. Das Handy holte ich in der Küche, ich musste dafür nur einen Schritt machen. Während der Zeit, als ich das Handy holte, sah ich ihn nicht.

Ich sah, wie A S einen Stein aufnahm. Er nahm den Stein gerade unterhalb des Fensters auf.

Haben sie A S gesehen, wie er einen Stein gegen das Küchenfenster warf?

Ich habe nur den Arm gesehen, wie er eine Wurfbewegung macht.

Lag ein Stein unter dem Küchenfenster?

Das kann ich nicht sagen.

A S sagte, er habe das Küchenfenster nicht eingeschlagen und sei – als ihm der Stinkefinger durch das Küchenfenster gezeigt wurde – wieder gegangen.

Was sagen Sie dazu?

Das ist komplett falsch. Vom Ablauf her war es so, dass er zuvor klingelte. Dann haben wir gesehen durch das Glas der Türe, dass er es war und haben nicht geöffnet. Er kam dann zum Fenster, machte das mit dem Stein und lief wieder zurück zur Eingangstüre. Das Handy holte ich bereits schon zum Zeitpunkt, als er den Stein in der Hand hielt.

Über Frage des Staatsanwaltes:

Über erneute Frage, ob Sie A S den Mittelfinger am 06.05.217 zeigten: Nein, das habe ich nicht getan.

Über Frage des Angeklagten:

Keine.

Die Zeugin verzichtet auf Zeugengebühren.

Über erneute Befragung der Zeugin L B:

Über Vorhalt der Aussage der C F, dass sie A S am 06.05.2017 nicht den Mittelfinger zeigte: Ich bleibe dabei, C F zeigte ihm den Mittelfinger, ich kann mich erinnern.

Ich bin ein Putzfimmel, ich putze einmal die Woche die Scheiben und ich hätte gemerkt, wenn die Scheibe bereits zuvor beschädigt worden wäre.

Die Zeugin verzichtet auf Zeugengebühren.

I.d.k.E.

Über Frage der Richterin an den Beschuldigten:

Anerkennen Sie die Forderung des Privatbeteiligten, * Bau AG, ***, Postfach ***, 9490 Vaduz, vertreten durch H C in Höhe von CHF 581.05 an?**

Nein, ich erkenne den Schaden nicht an.

Eröffnung des Beweisverfahrens

Dargetan und erörtert werden die Abschlussberichte vom 15.05.2017 und vom 31.05.2017 der Landespolizei (ON 1 und 2) sowie die Strafregisterauskunft (ON 10) und der Akt 07 ES. [REDACTED]

Die Parteien erklären sich mit der Verlesung einverstanden und verzichten auf eine wörtliche Verlesung. Die Schriftstücke gelten somit gemäss § 198a Abs 1 Ziff 6 und Abs 2 StPO als verlesen.

Es werden keine weiteren Beweisanträge gestellt.

Schluss der Verhandlung

Der Staatsanwalt beantragt Schuldspruch im Sinne des Bestrafungsantrages und schuld- und tatangemessene Bestrafung sowie den Widerruf der bedingten Strafnachsicht zum Urteil zu 07 ES. [REDACTED]

Der Beschuldigte erklärt nochmals, dass er nicht schuldig ist. Er habe das Fenster nicht eingeschlagen.

Die Verhandlung wird um 12:02 Uhr zur Urteilsfindung unterbrochen, nach Fortsetzung um 12:12 Uhr verkündet der Richter das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

A S, geboren am ***1970, italienischer Staatsangehöriger, geschieden, derzeit arbeitslos, wohnhaft in 9496 Balzers, ***, ist

schuldig

er hat am 06.05.2017 in Balzers eine fremde Sache beschädigt, indem er einen Stein gegen das Küchenfenster seiner Ex-Frau L B, ***, warf, wodurch dieses einen sternförmigen Riss erlitt und die *** Bau AG, vertreten durch H C, in Höhe von CHF 581.05 geschädigt wurde.

AS hat hiedurch das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB begangen und wird hiernach zu einer

Freiheitsstrafe von 3 Monaten

sowie gemäss § 305 Abs. 1 StPO zum Ersatz der mit pauschal CHF 500.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

1. Gemäss § 308 Abs. 1 StPO werden die Kosten des Verfahrens für uneinbringlich erklärt.
2. Gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO wird die dem A S mit Urteil vom 28.06.2016 zu 07 ES ██████ gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen.
3. Die Privatbeteiligte wird gemäss § 258 Abs. 2 StPO mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Der Richter erläutert das Urteil und erteilt Rechtsbelehrung.

Nach RMB:

Der Beschuldigte gibt kein Erklären ab.

Der Staatsanwalt gibt kein Erklären ab.

Ende: 12:27 Uhr

Der Richter:

Die Schriftführerin:

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Landrichter X Y im Strafverfahren wider A S, geb. ***1970, ***, 9496 Balzers, wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, nach der am 11.09.2017 in Gegenwart des Beschuldigten, der Schriftführerin X Z und des öffentlichen Anklägers vertreten durch StAA Z Z und in Abwesenheit der Privatbeteiligten durchgeführter Schlussverhandlung

zu Recht erkannt:

A S, geboren am *1970, italienischer Staatsangehöriger, geschieden, derzeit arbeitslos, wohnhaft in 9496 Balzers, ***, ist**

schuldig

1. er hat am 06.05.2017 in Balzers eine fremde Sache beschädigt, indem er einen Stein gegen das Küchenfenster seiner Ex-Frau L B, *, warf, wodurch dieses einen sternförmigen Riss erlitt und die ***Bau. AG, vertreten durch H C, in Höhe von CHF 581.05 geschädigt wurde.**

A S hat hierdurch das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB begangen und wird hiernach zu einer

Freiheitsstrafe von 3 Monaten

sowie gemäss § 305 Abs. 1 StPO zum Ersatz der mit pauschal CHF 500.00 bestimmten Kosten des Strafverfahrens

verurteilt.

2. Gemäss § 308 Abs. 1 StPO werden die Kosten des Verfahrens für uneinbringlich erklärt.

3. Gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO wird die dem A S mit dem Urteil vom 28.06.2016 zu 07 ES ██████ gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen.
4. Die Privatbeteiligte wird gemäss § 258 Abs. 2 StPO mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Gründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich aufgrund Einsichtnahme und der anlässlich der Schlussverhandlung durchgeführten Verlesungen der Polizeirapporte vom 31.05.2017 (ON 1) und vom 15.05.2017 (ON 2), der Strafregisterauskunft vom 24.07.2017 (ON 10) sowie des beigezogenen Aktes zu 07 ES. ██████ und aufgrund der Einvernahme des Beschuldigten und der Zeuginnen L B und C F (ON 12) steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

A S ist am ***1970 in ***/Italien geboren, italienischer Staatsangehöriger und wohnhaft *** in Balzers. Er ist seit dem 01.08.2017 arbeitslos und bezieht seit dem Monat September 2017 ca. zwischen CHF 3'000.00 bis CHF 3'400.00 an Arbeitslosengeld. Er hat kein Vermögen bis auf CHF 618.00 auf einem Bankkonto, Schulden in Höhe von ca. CHF 20'000.00 aufgrund eines Privatkredites und er hat keine Sorgepflichten. Die Strafregisterbescheinigung weist eine Vorstrafe wegen des Vergehens der beharrlichen Verfolgung nach § 107a Abs 1 und 2 Z1 und 2 StGB auf, wofür A S zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren mit Urteil vom 28.06.2016 zu 07 ES. ██████ (rechtskräftig seit 06.09.2016) verurteilt wurde (ON 2, 10 und 12).

Bei der Zeugin L B handelt es sich um die Exfrau des A S.

Am 06.05.2017, am späteren Nachmittag, hielten sich L B und C F am Wohnort der L B in Balzers zum gemeinsamen Kochen und Backen auf. Am selben Tag konnte A S den gemeinsamen erwachsenen Sohn mit L B den ganzen Vormittag nicht erreichen. Er wollte seinen Sohn diverse Dinge Fragen in Bezug auf Lebenslauf und Jobsuche. Da er seinen Sohn nicht erreichen konnte, kontaktierte er mehrmals seine Exfrau, L B, per Telefon, dies sowohl auf dem Handy als auch zu Hause. L B reagierte auf diese Anrufe nicht. Nach

dem Einkauf um ca. 16.00 Uhr ging A S, weil er immer noch nichts von seinem Sohn hörte, am Wohnort seines Sohnes, d.h. beim Haus seiner Exfrau, vorbei und klingelte. Da L B ihm nicht öffnete, klingelte er ein zweites Mal (ON 2 und ON 12).

Als A S hörte, wie ein Fenster zugeschlagen wurde, ging er in diese Richtung (ON 2). Er bückte sich und nahm einen Stein auf (ON 12, ON 1). L B stand darauf hin neben ihre Freundin C F und sah A S nicht mehr. Entlang der Hausfassade des Anwesens ***, Balzers befinden sich Steine ebenso wie vis-a-vis der Hausfassade entlang einer Mauer im Eingangsbereich (vgl. Fotodokumentation zu ON 2).

A S machte mit dem Arm eine Wurfbewegung in Richtung des Küchenfensters und warf einen Stein gegen das Küchenfenster.

Sowohl C F als auch L B sahen, wie A S einen Stein aufnahm. Nur C F sah, wie A S mit dem Arm eine Wurfbewegung machte. Weder C F noch L B sahen, dass A S den Stein gegen das Küchenfenster warf, woraufhin die Scheibe barst ("rissförmiger Bruch"). Sowohl C F als auch L B sahen, wie A S einen Stein aufnahm. Nur C F sah, wie A S mit dem Arm eine Wurfbewegung machte. Weder C F noch L B sahen, dass A S den Stein gegen das Küchenfenster warf.

Zwischen dem Zeitpunkt als C F und L B sahen, wie A S einen Stein aufnahm und dem Moment, wie die Scheibe zerbarst, lagen nur wenige Sekunden (ON 12).

Nachdem C F sah, dass A S einen Stein aufnahm und mit dem Arm eine Wurfbewegung machte, holte sie ihr Mobiltelefon, wofür sie kurz mit einem Schritt in den Nebenraum gehen musste um sich das Mobiltelefon zu holen und fing sodann an A S zu filmen. Während der Zeit, als sie ihr Mobiltelefon im Nebenraum holte, sah sie A S nicht (ON 12).

Nachdem A S den Stein gegen das Fenster warf, lief er zurück zum Eingangsbereich (ON 12). Als er sah dass C F ihn filmte, kam er wieder zum Küchenfenster und zeigte ihr den Mittelfinger. Er lief sodann wieder zurück zum Eingangsbereich und wieder in Richtung Küchenfenster und sandte einen Luftkuss in Richtung C F und L B. Ob C F dem A S schon vor dem Steinwurf den Mittelfinger zeigte, konnte nicht festgestellt werden.

A S sah es als naheliegend an, dass das Küchenfenster durch den Steinwurf beschädigt wird, vertraute aber darauf, dass schon kein Schaden eintreten werde.

A S anerkannte den von der Privatbeteiligten, der Eigentümerin des Hauses *** Balzers, nämlich der *** Bau AG vertreten durch H C, geltend gemachten Schaden in Höhe von CHF 581.05 nicht an (ON 12, ON 2).

Diese entscheidungswesentlichen Feststellungen ergeben sich auf Grund folgender **Beweiswürdigung**:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des A S ergeben sich aus dessen Angaben in ON 2 und ON 12, sowie aus dem Strafregisterauszug ON 10.

Der übrige Sachverhalt - bis zum Moment der Aufnahme des Steines bzw. des Steinwurfes durch A S - ergeben sich aufgrund der übereinstimmenden Aussagen des A S und der L B (ON 2 und ON 12).

Ob A S sich bückte, einen Stein aufnahm und mit dem Arm eine Wurfbewegung machte und in weiterer Folge den Stein in Richtung Küchenfenster warf sodass dieses barst, ist aufgrund der widerstreitenden Aussagen des A S im Gegensatz zu jenen der C F und der L B durch das Gericht nur dahingehend zu beantworten, welcher Aussage das Gericht mehr Glaubwürdigkeit zumisst. Die Feststellung, dass A S sich bückte und einen Stein aufnahm gründet denn auch auf der Tatsache, dass das Fürstliche Landgericht der übereinstimmenden Aussage der C F und der L B in dieser Hinsicht mehr Glaubwürdigkeit zusprach, als der diesbezüglich verneinenden Verantwortung des A S.

Beide Zeuginnen sagten übereinstimmend aus, dass sie sahen, wie sich A S bückte um einen Stein aufzunehmen. Diese Aussage wird auch dadurch untermauert, dass entlang der Hausfassade sowie im Eingangsbereich wie die Fotodokumentation in ON 2 zeigt, etliche Steine liegen. Die Glaubwürdigkeit der Aussage der L B wird auch dahingehend unterstrichen, dass sie aussagte zwar gesehen zu haben, dass sich A S bückte um einen Stein aufzunehmen, sie habe aber nicht gesehen, wie dieser mit dem Arm eine Wurfbewegung machte, weil sie sich nachdem sie ihre Wahrnehmungen machte, neben ihre Freundin stellte und A S nicht mehr gesehen habe.

Die entscheidungswesentliche Feststellung, dass A S mit dem Arm eine Wurfbewegung machte, gründet sich auf der glaubwürdigen Aussage der C F, die wie bereits in ihrer polizeilichen Einvernahme auch vor Gericht widerspruchsfrei aussagte, dass sie sah, dass A S nicht nur den Stein aufnahm sondern auch, wie er mit dem Arm eine Wurfbewegung machte. Dass A S den Stein gegen das Küchenfenster schlug worauf dieses barst, basiert in erster Linie auf der übereinstimmenden glaubwürdigen Aussage der beiden Zeuginnen, die beide sagten, dass zwischen dem Zeitpunkt als sie sahen, dass A S den Stein aufnahm und den Moment als sie einen Knall hörten bzw. hörten wie die Scheibe barst, nur wenige Sekunden lagen (ON 12).

Die Glaubwürdigkeit der Aussage der Zeugin C F wird auch dadurch untermauert, dass sie aussagte, dass sie während der Zeit als sie ihr Handy im Nebenraum holte, A S nicht sah und damit auch nicht sah, dass er den Stein gegen das Fenster schlug (ON 12).

Aus den genannten Gründen, nämlich den glaubwürdigen Aussagen der Zeuginnen L B und C F hatte das Fürstliche Landgericht auch keine Zweifel daran, dass A S das Küchenfenster mittels Steinwurfes einschlug, sodass dieses barst. Die nicht geständige Verantwortung von A S stellt eine reine Schutzbehauptung dar, welcher das Gericht überhaupt keinen Glauben schenkt.

Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite ergeben sich zum einen aus dem beschriebenen Geschehnisablauf sowie auch aus dem Verhalten des A S aufgrund dessen auf ein zugrunde liegendes Wollen und Wissen geschlossen werden darf, zumal dies gerade bei leugnenden Angeklagten in der Regel nicht vermeidbar ist (RIS-Justiz RS-0116882).

Hingegen konnte aufgrund widersprechender Aussagen des A S und der Zeugin C F nicht festgestellt werden, ob C F dem A S vor seinem Steinwurf bereits den Mittelfinger zeigte. Dabei handelt es aber auch nicht um eine entscheidungs- oder schuldrelevante Feststellung.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäss § 125 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer eine fremde Sache zerstört,

beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat A S sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von § 125 StGB erfüllt.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters (§ 32 Abs 1 StGB). Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartenden Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen.

Erschwerend war im Rahmen der Strafzumessung damit die Vorstrafe zu gewichten (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Ebenfalls, dass es sich beim Opfer L B um die ehemalige Ehefrau des A S handelt (§ 33 Abs. 3 StGB). Mildernd konnte das Fürstliche Landgericht nichts gewichten.

Unter Bedachtnahme auf den Strafrahmen des § 125 StGB und im Hinblick auf die genannten Strafzumessungsgründe, insb. die Vorstrafe zu 07 ES. [REDACTED], sowie unter Berücksichtigung des Schuld- und Unrechtsgehaltes der Tat, war die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten schuld- und tatangemessen. Eine bedingte Strafnachsicht gemäss § 43 Abs. 1 StGB kommt schon aus spezialpräventiven Gründen angesichts der Vorstrafe von A S nicht in Frage.

Da A S während der zum Urteil vom 28.06.2016 zu 07 ES [REDACTED] laufenden Probezeit von 3 Jahren erneut verurteilt wurde, war es gemäss § 335a Abs 1 Ziff 4 StPO aus spezialpräventiven Gründen weiter geboten, die dort gewährte bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, um A S von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Die Verurteilung zum Kostenersatz war eine Folge des Schuldspruches. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des A S waren die Kosten im Sinne der angeführten Gesetzesstelle für uneinbringlich zu erklären.

Die Privatbeteiligte *** Bau AG, **, ***, 9490 Vaduz, vertreten durch H C, waren mit ihrem geltend gemachten Schadensbetrag von CHF 581.05, der auf einer Offerte der Voppa basiert, auf den Zivilrechtsweg gemäss § 258 Absatz 2 StPO zu verweisen, weil bis zum Ende der Schlussverhandlung nicht

erwiesen war, dass diese Kosten tatsächlich in dieser Höhe angefallen sind und damit die Forderung nicht substantiiert wurde.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 11.09.2017
X Y
Fürstlicher Landrichter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

X Z

- a. in der ersten Jahreshälfte 2015 regelmässig, teils drei- bis viermal täglich, am Wohnobjekt der M, ***in Balzers, vorbeifuhr bzw. sich in einem nahegelegenen Wald bzw. bei M's Wohnung zwecks Beobachtung aufhielt, und zwar am 30.05.2015 und im Dezember 2015 in zumindest etwa 8 Fällen;
- b. er sie mit dem Pkw verfolgte, und zwar am 25.03.2015 und 06.11.2015;
2. im Jänner 2016 einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zugefügt, dass er ihn durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung verleitete, die den Schaden herbeiführt, nämlich M M in ihrem auch im Zivilverfahren 8 CG.2 [REDACTED] des Fürstlichen Landgerichtes festgestellten Recht auf Achtung der Privatsphäre verletzt, indem er über ein soziales Netzwerk unter dem Pseudonym „***“ Kontakt zu ihr herstellte und sie über ihr Familienleben aushorchte.

sowie

B.

eine Person, nämlich M M, im Fürstentum Liechtenstein widerrechtlich beharrlich verfolgt, nämlich sie in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt kontaktiert, nämlich ihre räumliche Nähe aufgesucht, indem er

2. um den 13.02.2016 am Wohnort der M M, ***in Balzers, vorbeifuhr und das Objekt beobachtete;
3. am 26.02.2016 von Balzers nach Sargans zu M M fuhr.

Der Angeklagte hat hiedurch

zu A.1., B.2. und 3. das Vergehen der beharrlichen Verfolgung nach § 107a Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 StGB sowie

zu A.2. das Vergehen der Täuschung nach § 108 Abs 1 StGB

begangen und wird hierfür nach § 107a Abs 1 StGB in Anwendung des § 28 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von sechs Monaten

verurteilt.

Die Kosten des Strafverfahrens werden mit CHF 300.- bestimmt.

Gemäss § 43 Abs 1 StGB wird die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

Gleichzeitig wird dem Angeklagten die Weisung erteilt, für die Dauer der Probezeit mit M M – ausser für kurze sachliche Informationen in Bezug auf die Ausübung des Besuchsrechts – weder persönlich, brieflich, telefonisch, mittels SMS oder in sonstiger Weise Kontakt aufzunehmen und diese nicht mehr zu verfolgen, und zwar insbesondere im Bereich der Arbeitsstätte der M und im Bereich der Kindertagesstätte. Ihm wird auch aufgetragen es zu unterlassen, sich bei der Wohnung der M M in ***, 9496 Balzers, in deren näheren Umgebung und im nahe gelegenen Wald aufzuhalten, dies ausser im Zusammenhang mit der rechtmässigen Ausübung des Besuchsrechts.

Gründe:

[...]

Teilaufgabe 2

A. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie aufgrund der beiden Ihnen präsentierten Sachverhalte in einem kurzen Rechtsgutachten jeweils die Strafbarkeit der handelnden Personen; bei Sachverhalt 1 ist zudem kurz zur Frage des Strafrahmens Stellung zu beziehen. Sachverhalt 2 enthält eine Sachverhaltsvariante.

B. Prüfungshinweise

Es sind sämtliche in Frage kommenden Straftatbestände zu prüfen.

Die wesentlichen Ausführungen sollten sich auf die zentralen Rechtsprobleme konzentrieren; d.h. Offensichtliches ist nur ganz kurz zu begründen.

Falls der Sachverhalt ihrer Ansicht nach eine abschliessende rechtliche Beurteilung nicht (zweifelsfrei) zulässt, ist dies zu begründen.

Sachverhalt 1

Die 17-jährige Anna ist als Arbeitnehmerin beim Coop Pronto Shop mit Tankstelle in Eschen angestellt. Weil sie und ihr Bekannter, der ebenfalls 17-jährige Bruno, sich in Geldnöten befinden, fassen sie am Samstagabend bei einem gemeinsamen Essen folgenden Plan: Bruno soll am kommenden Montag kurz vor Schliessung der Tankstelle um 22:00 Uhr, wenn sich erwartungsgemäss keine anderen Kunden mehr bei der Tankstelle befinden, mit einem Baseballschläger bewaffnet in den Einkaufsladen treten und von Anna unter Androhung von Gewalt die Einnahmen aus der Tageskasse herausverlangen. Wegen der Überwachungskameras soll sich Bruno maskieren und zudem, um das Ganze realistisch erscheinen zu lassen, der Anna, welche sich dem Ansinnen von Bruno zunächst widersetzen soll, mit dem Baseballschläger einen kräftigen Schlag auf den Unterarm versetzen und ihr dabei nach Möglichkeit einen Knochen brechen. Die Beute soll anschliessend zwischen Anna und Bruno zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Am Montagabend kurz vor 22:00 Uhr – wie erwartet sind keine anderen Kunden mehr zugegen – betritt Bruno wie geplant maskiert und mit einem Baseballschläger bewaffnet den Tankstellenshop und verlangt von Anna unter der Androhung, dass er sie sonst niederschlagen werde, die Tageskasse heraus. Anna verweigert vereinbarungsgemäss zunächst die Herausgabe, worauf ihr Bruno mit voller Kraft auf den rechten Unterarm schlägt. Daraufhin gibt Anna dem Bruno das sich in der Kasse befindliche Notengeld im Gesamtbetrag von CHF 4'560.– heraus. Bruno flüchtet mit dem Geld, worauf Anna die Landespolizei alarmiert und dieser den Überfall zur Anzeige bringt. Bei der Untersuchung von Anna im Landesspital stellt sich in weiterer Folge heraus, dass der rechte Unterarm nicht gebrochen ist; allerdings wird eine heftige Prellung diagnostiziert, welche nach drei Wochen vollständig geheilt ist.

Aufgabe:

Da die Ermittlungen der Landespolizei rasch auf die Spur von Anna und Bruno führen, suchen die Beiden Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin auf und ersuchen um rechtlichen Rat, ob und inwiefern sie sich strafbar gemacht haben, und welche Strafe sie im Falle einer Verurteilung maximal zu gewärtigen haben.

Erstatten Sie für Anna und Bruno ein schriftliche gutachterliche Stellungnahme!

Sachverhalt 2

Herbert begibt sich nach Feierabend vom Büro aus mit seinem PKW noch in das Gasthaus "Löwen" in Ruggell um dort, bevor er nach Hause fährt, noch ein Feierabendbier zu trinken. Aus einem Bier werden viele Biere und einige Schnäpse. Kurz vor Sperrstunde um 24:00 Uhr verlässt Herbert erheblich alkoholisiert (die Blutalkoholkonzentration beträgt rund 1.7 Gewichtspro mille) den "Löwen", steigt in sein Auto und fährt nach Hause. Auf der Heimfahrt nimmt er aufgrund seiner alkoholbedingt getrü bten Wahrnehmungsfähigkeit die Umwelt nur noch schemenhaft wahr. Dadurch gerät er auf der Landstrasse zwischen Bendern und Schaan auf einen neben der Fahrbahn verlaufenden Radweg, wo er mit dem 80-Jährigen Hans, welcher mit seinem Fahrrad unterwegs ist, zusammenstösst. Hans kommt zu Sturz und zieht sich dabei einen Bruch des Oberschenkelknochens zu. Herbert nimmt zwar wahr, dass Hans stürzt und offensichtlich schwer verletzt am Boden liegen bleibt, fährt aber, ohne sich um den verletzt am Boden liegenden Hans zu kümmern, davon, weil er keine "Scherereien" mit der Polizei will.

Sachverhaltsvariante:

Herbert ist nicht mit dem eigenen PKW zum "Löwen" gefahren, sondern bei einem Arbeitskollegen mitgefahren, der ihn anschliessend auch nach Hause chauffieren sollte. Der Kollege konnte bei Sperrstunde nicht mehr fahren, weil ihm sehr schlecht war, weshalb sich Herbert ans Steuer des PKW's seines Kollegen gesetzt und dann auf der Fahrt nach Hause Hans umgestossen hat.

Aufgabe:

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Herbert gemäss StGB. Straftatbestände nach dem SVG sind nicht zu prüfen.
2. Inwiefern ändert sich in der Sachverhaltsvariante etwas an der rechtlichen Beurteilung?

Prüfungsaufgabe II

A. Aufgabenstellung

Fertigen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten Gerichtsaktes das erstinstanzliche Urteil des Fürstlichen Landgerichts, mit welchem beide Angeklagten **schuldig gesprochen** wurden, aus. Es ist also **kein freisprechendes Urteil** (§ 207 StPO) auszuarbeiten.

B. Prüfungshinweise

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Das Urteil hat den allgemeinen inhaltlichen und formellen Anforderungen eines erstinstanzlichen Urteils zu entsprechen. Die Rechtsmittelbelehrung kann entfallen.

Wert gelegt wird auf möglichst konzise und leicht verständliche, alles Überflüssige weglassende, Sachverhaltsfeststellungen sowie eine sämtliche relevanten Verfahrensergebnisse berücksichtigende nachvollziehbare Beweiswürdigung.

Die rechtliche Beurteilung hat bezüglich sämtlicher Tatbestandsmerkmale der in Frage kommenden Straftatbestände zumindest kurze Erwägungen zu enthalten.

Die strafzumessungsrelevanten Erwägungen (Strafzumessung im engeren und im weiteren Sinne) sind ebenfalls in der gebotenen Kürze ohne lange rechtstheoretische Erörterungen auszuführen.

Die relevanten **SVG- und VRV-Bestimmungen** liegen in Kopie bei.

Bestimmungen SVG und VRV

SVG

Art. 32 *Rechtsfahren*

1) Fahrzeuge müssen rechts, auf breiten Strassen innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte, fahren. Sie haben sich möglichst an den rechten Strassenrand zu halten, namentlich bei langsamer Fahrt und auf unübersichtlichen Strecken.

2) Auf Strassen mit Sicherheitslinien ist immer rechts dieser Linien zu fahren.

3) Der Führer, der seine Fahrriichtung ändern will, wie zum Abbiegen, Überholen, Einspuren und Wechseln des Fahrstreifens, hat auf den Gegenverkehr und auf die ihm nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

4) Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren.

Art. 47 *Verhalten bei Unfällen*

1) Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen.

2) Sind Personen verletzt, so haben alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen, Unbeteiligte, soweit es ihnen zumutbar ist. Die Beteiligten, in erster Linie die Fahrzeugführer, haben die Landespolizei zu benachrichtigen. Alle Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, haben bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken. Ohne Zustimmung der Landespolizei dürfen sie die Unfallstelle nur verlassen, soweit sie selbst Hilfe benötigen oder um Hilfe oder die Landespolizei herbeizurufen.

3) Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Landespolizei zu verständigen.

4) Bei Unfällen auf Bahnübergängen haben die Beteiligten die Bahnverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 85

Verletzung der Verkehrsregeln

1) Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der aufgrund desselben erlassenen Verordnungen verletzt, wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft.

2) Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 87

Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

1) Wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt, wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft. 130

2) Ergreift ein Fahrzeugführer, der bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat, die Flucht, so wird er wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. 131

VRV

Art. 14

Hintereinanderfahren

1) Der Fahrzeugführer hat beim Hintereinanderfahren einen ausreichenden Abstand zu wahren, so dass er auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig halten kann.

2) Brüskes Bremsen und Halten sind nur gestattet, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall.

3) Stockt der Verkehr, so darf der Fahrzeugführer nicht auf Fussgängerstreifen und, bei Strassenverzweigungen, nicht auf der Fahrbahn für den Querverkehr halten.

EINGANG IN DER
GERICHTSABTEILUNG

AM: 17 Juni 2020

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft	
25. Mai 2020	
Lithograph:	
03	[REDACTED]

Fall-Nr.
Sachbearbeitung
Abteilung

FL- [REDACTED]
Kommissariat Verkehr

Mittwoch, 20. Mai 2020

09
14 [REDACTED]

Bericht an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft

Kopie an: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
Kopie an: Landespolizei

unbekannte Täterschaft

Abschlussbericht - Verkehrsunfall mit Sachschaden

gem. § 11 Abs. 2 StPO

Tatbestand 1

VERDACHT - Nichteinhalten eines ausreichenden Sicherheitsabstandes
beim Hintereinanderfahren
SVG Art. 85, SVG Art. 32 Abs. 4, VRV Art. 14 Abs. 1

Tatbestand 2

VERDACHT - Pflichtwidriges Verhalten nach Verkehrsunfall
SVG Art. 87 Abs. 1, SVG Art. 47

Unfallort
Strassenstatus
Höchstgeschwindigkeit
Koordinaten

FL-9485 Nendeln, Churer Strasse, Höhe Anwesen 72 (Tonwarenfabrik)
Innerorts
50 km/h
759.292 / 229.342

Unfallzeit

Samstag, 29. Februar 2020 ca. 22:40 Uhr

► Zeugen / übrige Personen

Zeuge/in	NP1	T. [REDACTED] E. [REDACTED], geb. [REDACTED] 1996 (Fahrzeuglenkerin)
Zeuge/in	NP2	T. [REDACTED] A. [REDACTED], geb. [REDACTED] 1959 (Mitfahrerin)
Überprüfte Person	NP3	T. [REDACTED] S. [REDACTED], geb. [REDACTED] 1954 (Fahrzeughalter)

► Einleitung

Am 29.02.2020, um 22:57 Uhr, meldete T. [REDACTED] E. [REDACTED] telefonisch bei der Landesnotruf- und Einsatzzentrale (LNEZ), dass ihr zwischen Schaan und Nendeln ein schwarzer polnischer Personenwagen aufgefahren sei. Anschliessend sei sie von diesem überholt worden und er sei in Richtung 'Engel-Kreuzung' geflüchtet. Sie habe diesen anfänglich verfolgt, aber bereits auf Höhe der 'Keramikwerkstatt Schädler' aus den Augen verloren.

Aufgrund dieser Meldung begab sich die Nachtdienstpatrouille Siko 708, Pol. [REDACTED] [REDACTED] und Bepo. [REDACTED] [REDACTED] zur 'Shell Tankstelle', in Schaanwald, wo die Beamten kurze Zeit später eintrafen.

visiert: 19.05.2020 [REDACTED]
freigegeben: 20.05.2020 [REDACTED]

FL- [REDACTED]

Sachverhalt

T [REDACTED] E [REDACTED] fuhr am 29.02.2020, um ca. 22:40 Uhr, mit dem Personenwagen 'Mitsubishi Attrage', FL [REDACTED], innerorts, in Nendeln, auf der Hauptstrasse 'Churer Strasse' in nördliche Richtung.

Dabei macht sie geltend, dass ein **UNBEKANNTER** Fahrzeuglenker, gemäss ihrer Beschreibung ein älterer schwarzer Personenwagen mit polnischen Kontrollschildern, hinter ihr hergefahren sei. Dieser sei bereits auf der Strecke zwischen Schaan und Nendeln sehr nahe aufgefahren, habe immer wieder ausgesichert und somit den Eindruck erweckt, überholen zu wollen. Ein Überholmanöver sei Aufgrund der vor T [REDACTED] E [REDACTED] fahrenden Personenwagen jedoch nicht möglich gewesen. Kurz vor der Bushaltestelle 'Tonwarenfabrik' sei der UNBEKANNTE Fahrzeuglenker mit seiner Fahrzeugfront gegen das Heck des 'Mitsubishi Attrage' kollidiert.

Daraufhin habe sie ihr Fahrzeug verlangsamt und auf die Ausbuchtung der Bushaltestelle gelenkt. Der hinter ihr fahrende Fahrzeuglenker, welcher weiterhin auf der Fahrspur gefahren sei, habe sein Fahrzeug ebenfalls verlangsamt. Einen kurzen Moment hätten sie Blickkontakt gehabt, worauf der UNBEKANNTE Fahrzeuglenker den Kopf geschüttelt habe. Sodann habe er sein Fahrzeug beschleunigt und sei mit überhöhter Geschwindigkeit in nördliche Richtung davongefahren.

Aufgrund dessen habe sie die Hupe betätigt, um den Unfallbeteiligten Fahrzeuglenker zum Anhalten zu bewegen, was jedoch ohne Erfolg geblieben sei. Aufgrund der nachfolgenden Fahrzeuge habe sie sich nicht direkt hinter genanntem Personenwagen einreihen können, wodurch sie diesen noch bei der Bushaltestelle aus den Augen verloren habe.

T [REDACTED] E [REDACTED] sei folglich in nördliche Richtung gefahren um den schwarzen Personenwagen zu verfolgen, was jedoch ohne Erfolg blieb. Bei der 'Shell Tankstelle', in Schaanwald, informierte sie telefonisch die Landespolizei und wartete auf Patrouille.

Beweismittel

► Unfallortbeschreibung

Beim angeblichen Unfallort handelt es sich um die Hauptstrasse 'Churer Strasse' in Nendeln. Die Unfallstelle befindet sich innerorts und innerhalb des 50 km/h Geschwindigkeitsbereichs. Der Unfallort liegt im Bereich zwischen den Anwesen Nr. 82 und 72. In diesem Bereich befindet sich die Verzweigung 'Churer Strasse'- 'Waldteilstrasse'. In nördlicher der Verzweigung befindet sich die Bushaltestelle 'Tonwarenfabrik'. Die Hauptstrasse weist ein leichtes Gefälle auf und wird beidseitig durch ein Trottoir flankiert. Nach der Bushaltestelle befindet sich eine Verkehrsinsel mit Fussgängerstreifen. Die Fahrbahn im Bereich vor der Verzweigung weist eine Breite von ca. 7.45 Meter auf. Im Bereich der Bushaltestelle eine Gesamtbreite, inkl. Bushaltestelle, 10.68 Meter.

Für nähere Angaben verweisen wir auf den Lageplan in der beigelegte Fotodokumentation.

► Angetroffene Situation

Bei der 'Shell Tankstelle', in Schaanwald, konnte T [REDACTED] E [REDACTED] und ihre Mutter, T [REDACTED] A [REDACTED], stehend neben dem Personenwagen 'MITSUBISHI Attrage', FL [REDACTED], angetroffen werden.

Das Fahrzeug befand sich aufgrund des Verfolgungsversuchs nicht mehr in Endunfalllage.

► Witterung

Zum Unfallzeitpunkt war es dunkel, das Wetter schön und die Fahrbahn trocken.

► Spuren

Ab dem Personenwagen 'MITSUBISHI Attrage', FL [REDACTED], konnte ab der Schadensstelle, mittels Spurensicherungsband Mikrosuren gesichert werden. Diese wurden am 30.04.2020, durch den Kriminaltechnischen Dienst der Landespolizei, [REDACTED], ausgewertet. Dabei konnten Lackspuren, bei welchem es sich um keinen Effektlack handelte, festgestellt werden.

Zudem konnten keine Fremdspuren in Form von Fahrzeuglack festgestellt werden.

Der Mikrosurenbogen mit den gesicherten Mikrosuren wird beim Akt im Archiv der Landespolizei angehängt.

► Aussagen der Zeugen

T [REDACTED] E [REDACTED] wurde am 29.02.2020, um 23:40 Uhr, durch Pol. [REDACTED] bei der 'Shell Tankstelle', in Schaanwald, handschriftlich zur Sache einvernommen.

Es wird auf das Befragungsprotokoll in der Beilage verwiesen.

Die Kommunikation mit T [REDACTED] A [REDACTED] Beifahrerin und Mutter der Lenkerin, gestaltete sich durch ihre geringen Deutschkenntnisse als schwierig. Aufgrund dessen wurde auf eine Einvernahme zur Sache im Zuge der Tatbestandsaufnahme verzichtet.

Ermittlungen / Massnahmen

► Abklärungen Grenzwachkorps (GWK)

Am 01.03.2020, um 05:39 Uhr, stellte der Schreibende aufgrund der Sachverhaltschilderung von T [REDACTED] E [REDACTED] beim GWK, genauer bei der Zentrale EZ-OST, ein Gesuch zur Auswertung des System AFV. Dies zur Feststellung einer möglichen Ausreise des polnischen Personenwagens nach Österreich, über den Grenzübergang 'Schaanwald - Tisis', sowie der Ermittlung dessen Kontrollschilder.

Durch das GWK konnte im Zuge der AFV Systemdaten Auswertung kein Personenwagen, welcher der Fahrzeugbeschreibung von T [REDACTED] E [REDACTED] entsprach, festgestellt werden.

► Abklärungen Nationale Polizei Applikation (NPA)

Aufgrund der für einen Auffahrunfall atypische Beschädigung am Heck des Personenwagens 'MITSUBISHI Attrage', FL [REDACTED] wurden die der Landespolizei gemeldeten Verkehrsunfälle mit Sachschaden, bzw. mit dem Tatbestand 'Nichtgenügen der Meldepflicht', gesichtet. Dabei konnte in den nachfolgenden Tagen und

Wochen kein Nachrichteneintrag, welcher in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verkehrsunfall gebracht werden könnte, festgestellt werden.

► **Abklärungen bez. Versicherungsschutz**

Die 'Zurich Versicherung', Generalagentur [REDACTED] W [REDACTED], wurde am 30.04.2020 telefonisch durch den Schreibenden kontaktiert. Dabei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass der Personenwagen 'MITSUBISHI Attrage', FL [REDACTED] über sie haftpflichtversichert sei. - *Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden, welche mit dem eigenen Fahrzeug anderen zuzufügen wurden.*

Es sei jedoch beim 'Nationale Garantiefonds (NGF)' eine Schadensmeldung aufgrund des gegenständlichen Verkehrsunfalles eingegangen. - *Bei der Haftung für Sachschäden durch unbekannte Motorfahrzeuge, Anhänger, unbekannte Radfahrer oder Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten gilt ein Selbstbehalt von EUR 500 oder der Gegenwert in Schweizer Franken.*

► **Zeugenaufruf**

Am 02.03.2020 wurde durch die 'Stabsstelle Medien' der Landespolizei eine Medienmitteilung mit Zeugenaufruf publiziert. Bei der Landespolizei gingen keine sachdienlichen Hinweise zur Klärung des Sachverhalts aus der Bevölkerung ein.

► **Bemerkungen**

Bei der Fahrzeuglenkerin konnten keine Anzeichen einer Fahrunfähigkeit festgestellt werden.

Die Berichterstattung an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft sowie an das Amt für Strassenverkehr wurde T [REDACTED] E [REDACTED] zur Kenntnis gebracht.

► **Schlussbemerkung**

Aufgrund der Abklärungen, der gesicherten Mikrosuren sowie des Schadenbildes kann nicht zweifelsfrei von einem Unfallgeschehen, wie von T [REDACTED] E [REDACTED] geltend gemacht, ausgegangen werden.

Unter anderem weist die Heckstossstange eine starke und kantenartige Eindellung auf, was für eine Auffahrkollision atypisch ist. Aufgrund von Erfahrungswerten ist eine selbstverschuldete Kollision mit einem Pfosten oder Ähnlichem nicht auszuschliessen.

Angesichts der im Sachverhalt erwähnten Wahrnehmungen /Feststellungen ist aus Sicht des Schreibenden die Herkunft des Sachschadens am Personenwagen fragwürdig und dürfte sich nicht wie geschildert zugetragen haben.

► **Beilagen**

- Einvernahme zur Sache, T [REDACTED] E [REDACTED] (Fahrzeuglenkerin)
- Fotodokumentation

Anhang: Personen

Person

NP 1

Beteiligung	Zeuge/in		
Name	T [REDACTED]	Geschlecht	W
Geburtsname	T [REDACTED]		
Vornamen	E [REDACTED]		
Geburtsdatum	[REDACTED].1996		
Geburtsort / Land	Grabs / Schweiz		
Nationalitäten	Türkei		
Zivilstand	ledig		
Mutter-/ weitere Sprachen	Türkisch, Deutsch		
Ausländerstatus	Niederlassung		
Beruf	Verkaufsangestellte		
Wohnadresse	FL [REDACTED]		
Telefon Privat	004178 [REDACTED]		
Arbeitsort	[REDACTED] Tankstelle [REDACTED]		
Vater Geb. Name Vorname	T [REDACTED] S [REDACTED]		
Mutter Geb. Name Vorname	F [REDACTED] A [REDACTED]		

Lenker **FZ1** Personenwagen, MITSUBISHI

Person

NP 2

Beteiligung	Zeuge/in		
Name	T [REDACTED]	Geschlecht	W
Geburtsname	F [REDACTED]		
Vornamen	A [REDACTED]		
Geburtsdatum	[REDACTED].1959		
Geburtsort / Land	A [REDACTED] / Türkei		
Nationalitäten	Türkei		
Zivilstand	verheiratet		
Ausländerstatus	Niederlassung		
Wohnadresse	FL [REDACTED]		

Mitfahrer **FZ1** Personenwagen, MITSUBISHI

Person**NP 3****Beteiligung**

Name
Geburtsname
Vornamen
Geburtsdatum
Geburtsort / Land
Nationalitäten
Zivilstand
Ausländerstatus
Wohnadresse
Telefon Privat

Überprüfte Person

T- [REDACTED]
T- [REDACTED]
S- [REDACTED]
[REDACTED] 1954
A- [REDACTED] / Türkei
Türkei
verheiratet
Niederlassung
FL- [REDACTED]
004178 [REDACTED]

Geschlecht **m**

Halter

FZ1 Personenwagen, MITSUBISHI

Anhang: Fahrzeuge

Fahrzeug

FZ 1

Beteiligung	Überprüftes Fahrzeug
Status	Nicht fahndungsrelevant
Art	Personenwagen
Marke / Typ	MITSUBISHI, Attrage
Farben	grau
VIN	[REDACTED]
Stamm-Nr.	[REDACTED]
Inverkehrssetzung	22.09.2016
Karosserieform	Limousine
Versicherung / Agentur	Zürich

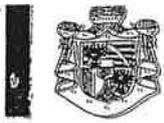
Lenker	NP1 T [REDACTED] E [REDACTED] 1996
Mitfahrer	NP2 T [REDACTED] A [REDACTED], [REDACTED] 1959
Halter	NP3 T [REDACTED] S [REDACTED], [REDACTED] 1954
verbunden	KS1 Kontrollschild, FL [REDACTED]

Anhang: Kontrollschilder

Kontrollschild

KS 1

Beteiligung	Überprüftes Kontrollschild
Status	Nicht fahndungsrelevant
Schild-Nummer	FL [REDACTED]
Position	Vorne und Hinten
Schild-Art	Motorwagen
Schild-Farbe	schwarz (FL)
Land	Liechtenstein
verbunden	FZ1 Personenwagen, MITSUBISHI



LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Fall-Nr.: FL [REDACTED]
Befragung durch: Pol. [REDACTED]
Ort der Befragung: Shell Tankstelle Schaanwald
Beginn der Befragung: 23:40
Weiter anwesend:

Strafsache gegen UNBEKANNT

Einvernahme zur Sache als Zeuge/ Zeugin

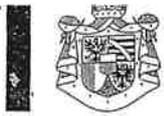
Name: T [REDACTED] weiblich männlich
Geburtsname: T [REDACTED]
Vornamen: E [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED].1996 Geburtsort: Grabs
Schriftenort/ Land: Liechtenstein
Nationalitäten: Türkei
Sprache: Deutsch Dolmetscher nötig: ja nein
Eltern: T [REDACTED] S [REDACTED] und T [REDACTED] A [REDACTED]
Zivilstand: ledig Kinder: -
Ehepartner/in: -
Adresse: [REDACTED]
PLZ und Ort: [REDACTED]
Erreichbarkeiten: +41 78 [REDACTED]
Beruf: Verkäuferin
Arbeitgeber: C [REDACTED] Tankstelle [REDACTED] (ab [REDACTED])
FA-Kategorie: B seit 12.05.2016 Ausweisdatum/ Land: 12.05.2016 / FL

Fahrzeug

Fahrzeug: PW, Mitsubishi Attrage Kontrollschild: FL [REDACTED]
Fahrzeughalter: T [REDACTED] S [REDACTED]
Sonstige Angaben:

Vorhalt/ Feststellung

Sie waren am 29.02.2020, um ca. 22:40 Uhr, auf der Churerstrasse in Nendeln, auf Höhe der Firma 'Keramik Schädler', an einem Verkehrsunfall beteiligt.



Belehrungen, Hinweise und Erklärungen

Verhältnis zum/zur Verdächtigen

Weder verwandt noch verschwägert.

§ 115 StPO

Vertrauensperson

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

Ich verzichte ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Vertrauensperson der Vernehmung beizuziehen.

Ich möchte zur Vernehmung eine Vertrauensperson beiziehen, nämlich:

§ 115 StPO

Belehrung Vertrauensperson

Die Vertrauensperson wird in der Folge belehrt, dass sie:

- zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet ist und sie sich bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Verschwiegenheitspflicht gemäss § 301 Abs. 2 StGB strafbar machen kann;
- die Vernehmung nicht stören und behindern sowie sich nicht an der Vernehmung beteiligen darf.

§ 118 StPO

Wahrheitspflicht

Sie werden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich mit einer falschen Aussage strafbar machen können.

§ 107 StPO

Aussagebefreiungsrecht

Über die Aussagebefreiung nach § 107 Abs. 1 Ziff. 1 StPO belehrt, wonach ich in einem Verfahren gegen einen Angehörigen nicht zur Aussage verpflichtet bin, erkläre ich:

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussagebefreiungsrecht.
- Ich will von meinem Aussagebefreiungsrecht Gebrauch machen.



§ 108 StPO

Bedingtes Aussageverweigerungsrecht

Sie werden über das bedingte Aussageverweigerungsrecht nach § 108 StPO belehrt, wonach Sie grundsätzlich die Beantwortung einzelner Fragen verweigern können, soweit Sie ansonsten sich oder einen Angehörigen der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden, oder Sie Umstände aus Ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder dem höchstpersönlichen Lebensbereich einer anderen Person zu offenbaren hätten.

§ 108 StPO

Aussageverweigerungsrecht

Sie werden über das Aussageverweigerungsrecht nach § 108 StPO belehrt, wonach Sie zur Verweigerung der Aussage berechtigt sind, soweit Sie sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen Sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über Ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten.

- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussageverweigerungsrecht.
 Ich will von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

§ 108 StPO

Aussageverweigerungsrecht

Sie werden über das Aussageverweigerungsrecht nach § 108 StPO belehrt, wonach Sie zur Verweigerung der Aussage berechtigt sind, soweit Sie einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würden.

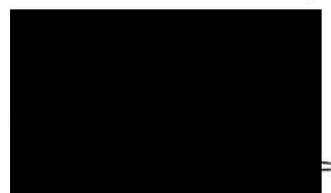
- Ich verzichte ausdrücklich auf mein Aussageverweigerungsrecht.
 Ich will von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Stellungnahme zum Vorhalt

Frage-1

Fühlen Sie sich in der körperlichen und psychischen Verfassung, dass mit Ihnen eine Einvernahme zur Sache durchgeführt wird?

Ich fühle mich gut.





Frage-2 Haben Sie die Belehrungen, Hinweise und Erklärungen eingangs dieser Einvernahme zur Sache verstanden?

Ja, habe ich verstanden.

Frage-3 Sie waren am 29.02.2020, um ca. 22:40 Uhr, mit dem 'Mitsubishi Attrage', FL [REDACTED], auf der 'Churerstrasse' in Nendeln, an einem Verkehrsunfall beteiligt. Was können Sie mir zum Unfallhergang sagen?

Ich kam von Vaduz und wollte nach Hause [REDACTED] fahren. Auf der 80er Strecke zwischen Schaan und Nendeln fuhr ein anderer Personenwagen hinter mir. Dabei scherte er immer wieder aus und machte den Anschein mich überholen zu wollen. Er fuhr sehr dicht auf. Vor mir fuhr jedoch noch weitere Fahrzeuge, somit hätte er sowieso nicht überholen können. Dorfeingangs verlangsamte ich meine Fahrt und fuhr folglich mit ca. 50km/h. Auf Höhe der Bushaltestelle, bei der Firma 'Keramik Schädler', fuhr er mir plötzlich auf. Dabei kollidierte seine Front gegen das Heck meines Autos. Noch bei der Bushaltestelle fuhr ich rechts ran, mein Fahrzeug rollte noch. Der andere Personenwagen fuhr weiterhin auf der Fahrspur weiter, verlangsamte sein Fahrzeug jedoch im ersten Moment etwas. Ganz kurz hatten wir dann Blickkontakt.

Auf Nachfrage gebe ich bekannt, dass der andere Fahrzeuglenker hatte eine Glatze und kurzgeschorene Haare. Er war zudem etwas korpulent und hellhäutig.

Daraufhin beschleunigte er sein Fahrzeug und fuhr davon. (Er schüttelte beim Blickkontakt noch den Kopf) Da er davonfuhr Hupte ich, worauf er jedoch nicht reagierte.

Hinter dem anderen Fahrzeug fuhr noch andere Personenwagen, die meisten hatten Feldkircher Kontrollschilder. Hinter diesen reite ich mich wieder ein und wollte ihn verfolgen. Ich hatte den Blickkontakt jedoch bereits verloren. Bei der Shell Tankstelle in Schaanwald hielt ich an und rief die Landespolizei.

Frage-4 Beschreiben Sie mir das andere Fahrzeug.

Es war eher ein altes schwarzes Auto, eher ein Kleinwagen in Limousinen Form. Die Kontrollschilder hatten 'PL' als Landeskennzeichen. Der Linke Scheinwerfer funktionierte gar nicht und der rechte Scheinwerfer nur schwach. Weitere Angaben kann ich keine machen.

Frage-5 Waren Sie alleine im Fahrzeug, wenn nein wer war dabei und wie waren die jeweiligen Sitzpositionen?

Ich fuhr mit meiner Mutter auf dem Beifahrersitz.





LANDESPOLIZEI
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

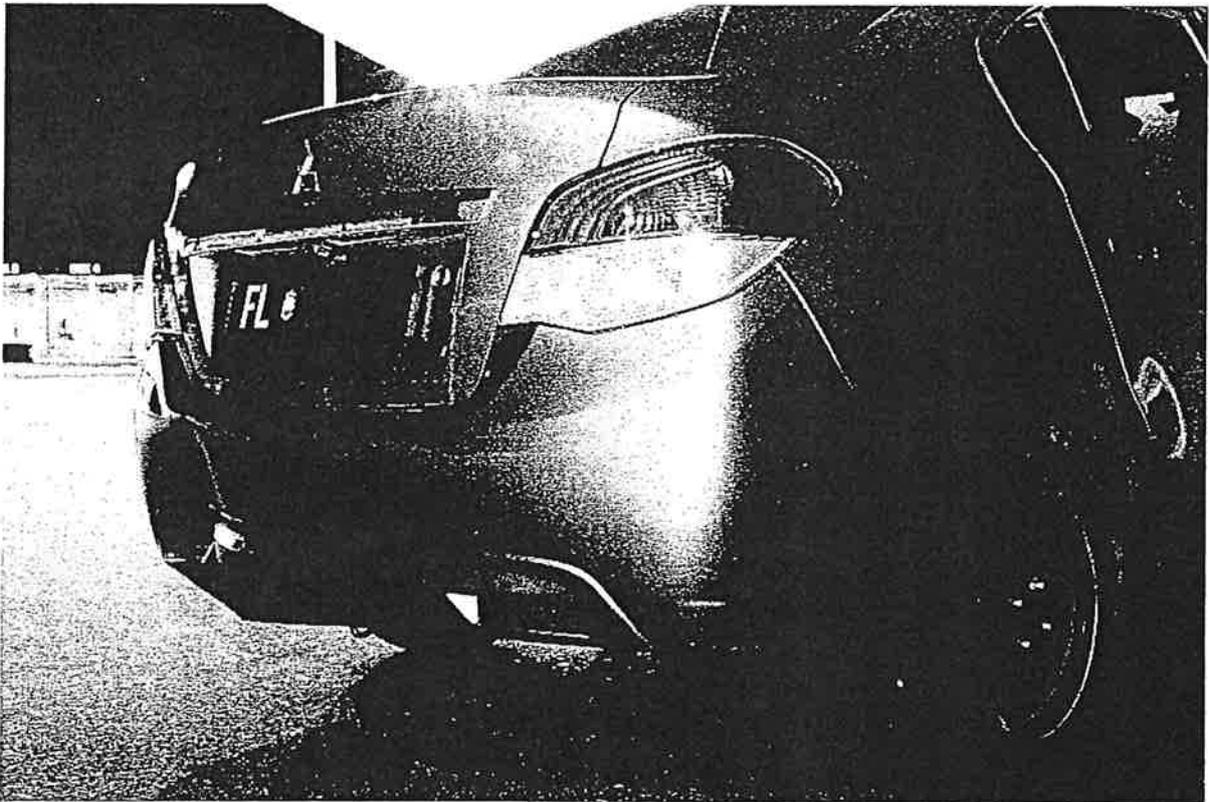
W

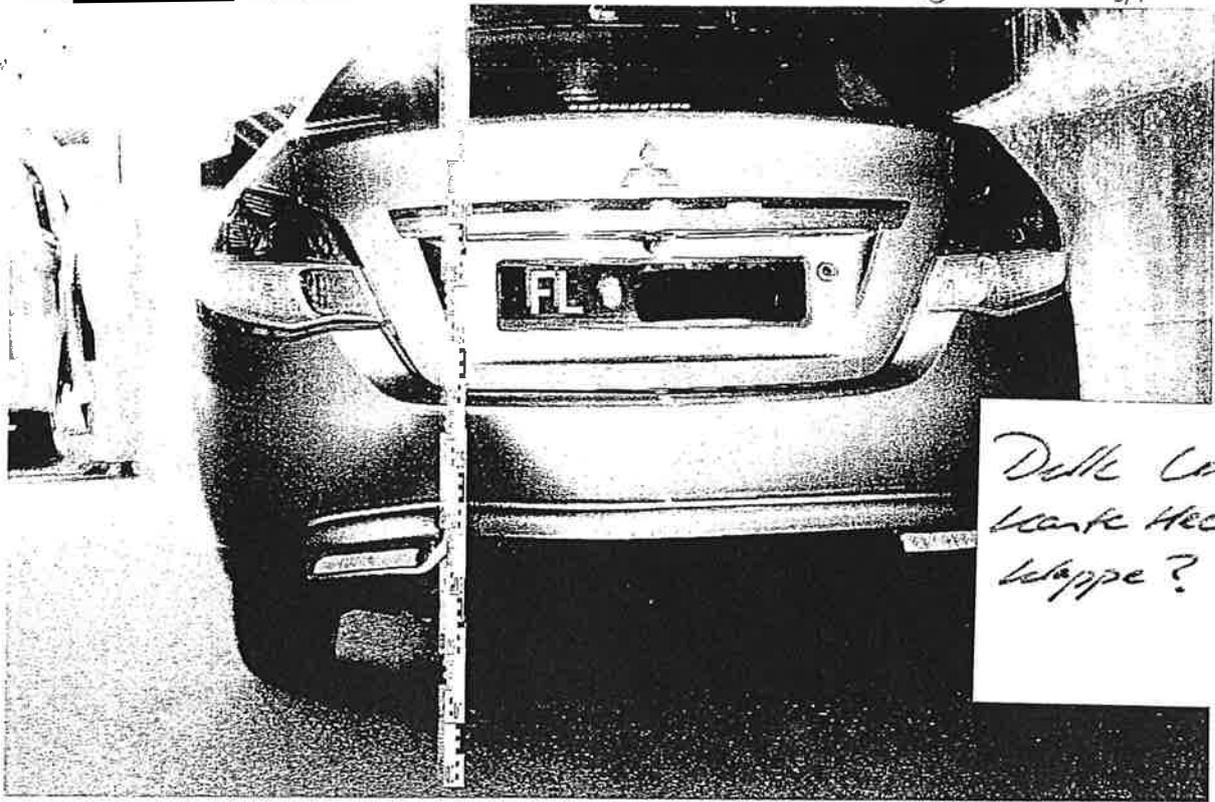
Fotodokumentation

Fall-Nr.: FL [REDACTED]
Ereignis: Verkehrsunfall mit Sachschaden
Ort: FL-9485 Nendeln, Churer Strasse 72
Datum: Samstag, 29. Februar 2020 ca. 22:40 Uhr
Erstellt am/ durch: 19.05.2020 / [REDACTED] [REDACTED]
Bemerkungen:



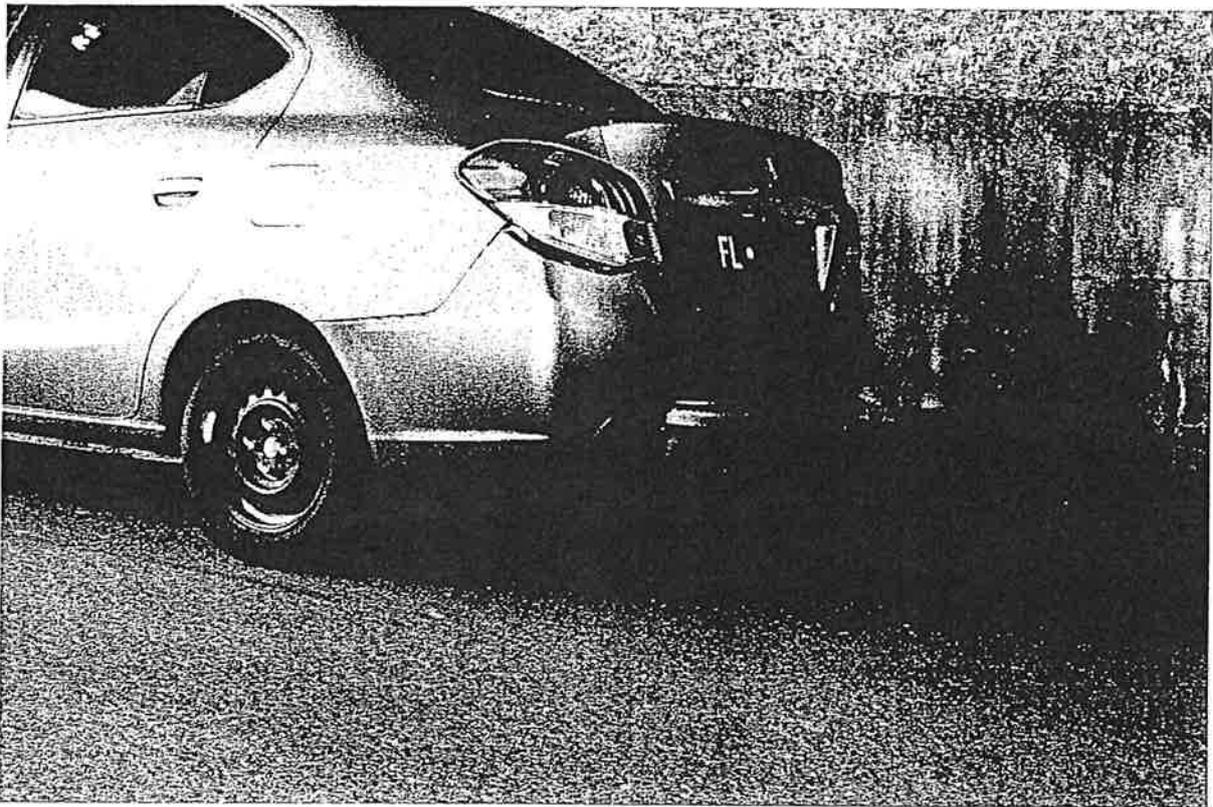
4 知事 14

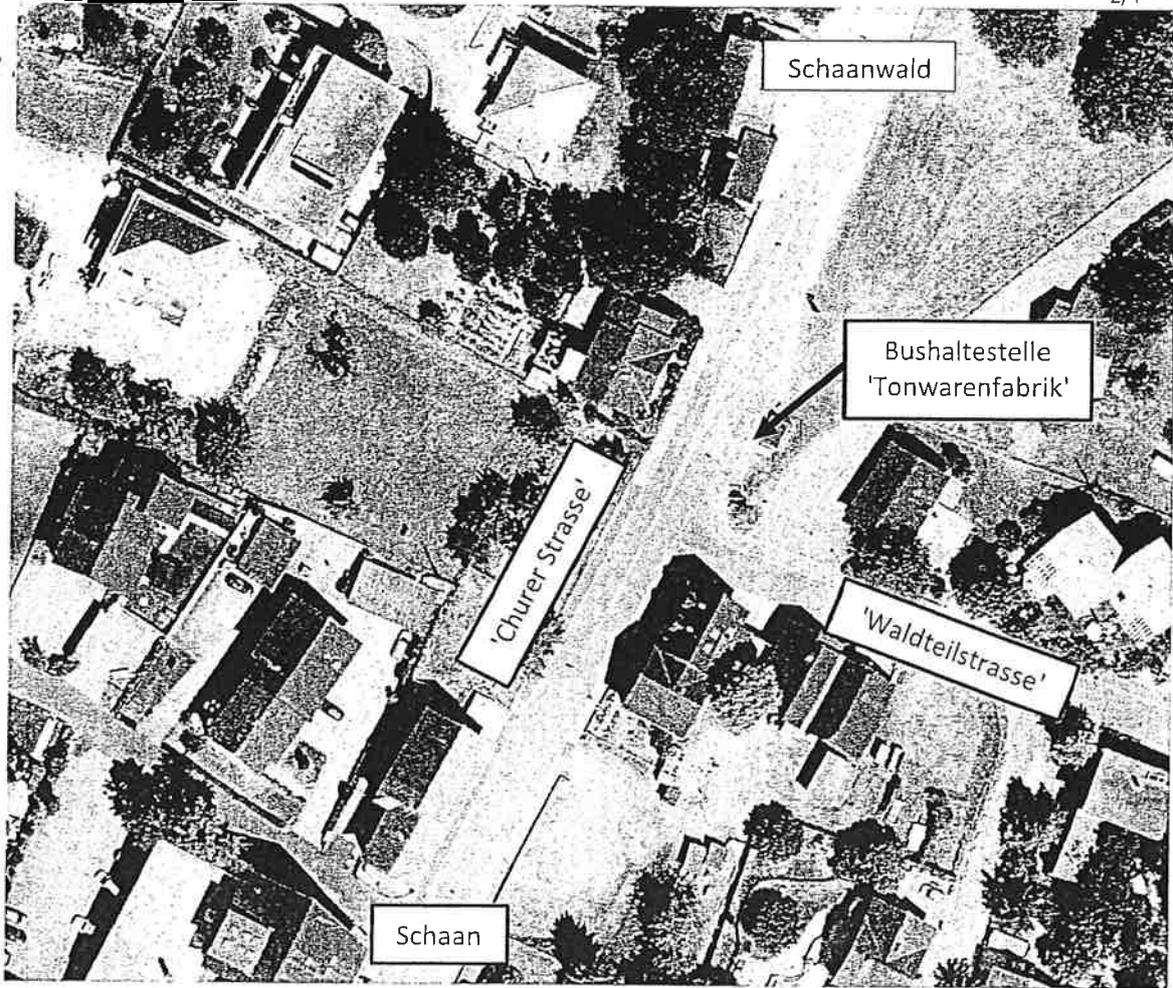




Diese Links-
stecke Heck-
schleppe?

Schadensaufnahme am Personenwagen 'Mitsubishi Attrage', FL [redacted], von T [redacted] E [redacted]





Vernehmung der Verdächtigen

Strafsache gegen: : T E
Ort : Fürstliches Landgericht in Vaduz
Datum : 24.06.2020
Beginn der Vernehmung : 10:30 Uhr
Zuständiger Richter : UR [REDACTED] [REDACTED]
Anwesende : Protokollführer GP X X
Verdächtige E T

Die Verdächtige macht zu ihren persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:

Familienname(n) : T
Vorname(n) : E
Geburtsdatum und -ort : ***1996 Grabs/Schweiz
Wohn- oder Aufenthaltsort : ***
Tel. Erreichbarkeit : 0041 78 ***
Staatsangehörigkeit : türkische Staatsangehörige,
Niederlassungsbewilligung C
Zivilstand : ledig
Beruf : Verkaufsangestellte
Arbeitsort : COOP Tankstelle ***
Schulbildung : Oberschule ***, KV Ausbildung in
Buchs
Vermögen : kein Vermögen
Schulden : keine
Einkommen : Stundenlohn, monatlich ca. CHF 2'500.00
Vorstrafen : Keine (Strafregisterauszug ON 5)

Der Verdächtigen wird bekannt gegeben, dass Vorerhebungen gegen sie geführt werden wegen des Verdachtes falscher Beweisaussage vor Gericht als Zeuge nach § 288 Abs 1 StGB und Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB. Nach Abs. 1 ist auch zu

bestrafen, wer als Zeuge oder Sachverständiger eine der dort genannten Handlungen in einem durch die Landespolizei geführten Verfahren nach der Strafprozessordnung begeht (§ 288 Abs 3 StGB). Sie wird über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen unterrichtet.

Die Verdächtige wird darauf hingewiesen, dass es ihr freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie wird darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Aussage ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen sie verwendet werden kann.

Die Verdächtige wird über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren belehrt. Sie bestätigt, das Formular "Rechtsbelehrung" erhalten zu haben.

Zur Sache

- 1. Frau T, Sie werden verdächtigt, eine falsche Beweisaussage vor Gericht getätigt und eine mit Strafe bedrohte Handlung vorgetäuscht zu haben. Wie äussern Sie sich hierzu?**

Das stimmt nicht. Die Aussagen, die ich bei der Polizei gemacht habe, stimmen.

Ich war an einer Hochzeit mit meiner Mutter. Ein polnisches Fahrzeug, es war schwarz, fuhr hinter mir her. Der Fahrer hat mich bedrängt. Er wollte überholen. Er hatte aber keine Chance, es waren noch Fahrzeuge vor mir. Kurz vor der Bushaltestelle in Nendeln fuhr er mir ins Heck. Ich fuhr auf die Seite, weil hinter mir noch Fahrzeuge nachgekommen sind. Ich dachte, er fährt auch auf die Seite. Er fuhr aber davon. Ich versuchte ihn zu verfolgen, bei der Shell Tankstelle in Schaanwald gab ich aber auf, da ich nicht wusste in welche Richtung er fuhr. Dort rief ich die Landespolizei.

- 2. Wie kam es zur Kollision?**

Es war eine 80er Strecke. Kurz vor der 50er Strecke liess ich mein Fahrzeug ausrollen. Er wollte mich bei der Insel links überholen. Ich erinnere mich, dass sein linkes Licht nicht funktioniert. Er fuhr mir dann hinten drauf.

- 3. Wie ist das andere Fahrzeug in Sie hineingefahren?**

Er ist mir gerade hinten drauf gefahren. Auf Frage: Es war ein typischer Auffahrunfall. Er hatte es sehr eilig und wollte mich unbedingt überholen. Man fährt nicht so wie er es getan hat.

4. War es ein Auffahrunfall oder kam es zur Streifkollision während des Überholens?

Es war ein Auffahrunfall. Er ist direkt hinten drauf gefahren. Vielleicht wollte er beschleunigen und mich überholen. Vielleicht war er in einem nicht fahrfähigen Zustand.

5. In welchem Winkel ist das andere Fahrzeug mit Ihrem Fahrzeug kollidiert?

Er ist gerade auf mich drauf gefahren.

6. Können Sie Angaben zum anderen Fahrzeug machen? War es ein Lastkraftwagen oder ein Personenkraftwagen?

Er war schwarz. Es war ein Personenkraftwagen. Die Marke weiss ich nicht mehr. Er war in der Grösse eines VW Golf.

Das Fahrzeug hatte ein polnisches Kennzeichen. Ich konnte noch den Buchstaben „D“ auf dem Kennzeichen erkennen.

7. Wie sah die Front des anderen Fahrzeugs aus?

Es sah aus wie ein Golf. Es war ein tiefes Fahrzeug. Die Motorhaube war ziemlich lang. Ansonsten kann ich mich an nichts erinnern.

Ich kann mich deshalb nicht mehr erinnern, da das polnische Fahrzeug sehr nahe aufgefahren ist. Ich konnte es nicht wirklich erkennen.

8. Hatte das andere Fahrzeug an der Front eine normale Stossstange?

Ja.

9. Es war also keine spezielle Vorrichtung an der Stossstange montiert (Bullenfänger, Seilwinde etc.)?

Nein, ich glaube nicht.

- 10. Über Vorhalt der vier Bilder zum Schaden an Ihrem Fahrzeug (ON 1 AS 29 und AS 30): Wie kommt es zu dieser Eindellung? Wie erklären Sie sich mit Ihren Schilderungen zum Unfallhergang und zum anderen Fahrzeug diesen Schaden?**

Er hat auf einmal Gas gegeben. Ich konnte keinen Schaden bei seinem Fahrzeug sehen. Es sieht schon komisch aus, ich weiss. Es ist aber so passiert.

Er hat beschleunigt und ist mit meinem Fahrzeug kollidiert.

- 11. Über Vorhalt der vier Bilder zum Schaden an Ihrem Fahrzeug (ON 1 AS 29 und AS 30): Wie erklären Sie sich mit Ihren Schilderungen, dass es keine Kratzer/schwarze Lackspuren an Ihrem Fahrzeug ersichtlich sind?**

Das kann ich mir nicht erklären. Es ist einfach so passiert.

- 12. Über Vorhalt der Ermittlung der Landespolizei (ON 1 AS 5 f.), wonach trotz Zeugenaufruf keine sachdienlichen Hinweise zum Unfall eingingen und kein Fahrzeug mit polnischem Kennzeichen, welches Ihren Beschreibungen entsprach, über den Grenzübergang Tisis-Schaanwald nach Österreich ausreiste. Wie äussern Sie sich hierzu?**

Ich habe keine Ahnung. Vielleicht ist er ja nicht über die Grenze gefahren. Auf Frage: Ich weiss nicht mehr, ob er in Richtung Schaanwald gefahren ist.

Es kann sein, dass er ja in Richtung Eschen (Schweiz) gefahren ist. Vielleicht hat er sein Fahrzeug gewechselt. Er ist möglicherweise ein Krimineller.

- 13. Über Vorhalt der Schlussbemerkung der Landespolizei (ON 1 AS 7), wonach die Eindellung an der Heckstossstange Ihres Fahrzeugs atypisch für eine Auffahrkollision ist. Wie äussern Sie sich hierzu?**

Nein, das stimmt nicht. Er ist in mich hineingefahren.

- 14. Hat überhaupt eine Kollision mit dem anderen Fahrzeug stattgefunden?**

Ja, das hat es wirklich gegeben. Ich lüge nicht.

- 15. Aufgrund der Ermittlungen der Landespolizei besteht der begründete Verdacht, dass Sie selbstverschuldet in ein Hindernis (Pfosten, Verkehrspoller o.ä.) gefahren sind und dies zur Eindellung geführt hat. Wie äussern Sie sich hierzu?**

Das stimmt nicht. Wieso sollte ich lügen, ich habe es erklärt. Es ist so passiert. wie von mir geschildert.

- 16. Haben Sie das andere Fahrzeug erfunden?**

Nein.

- 17. Haben Sie das Unfallgeschehen (Kollision, Fahrerflucht etc.) mit dem anderen Fahrzeug erfunden?**

Nein, es ist nichts erfunden.

- 18. Über Vorhalt der Ermittlungen der Polizei (ON 5 AS 4), wonach Sie ein Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatten und Schäden an Ihrem Fahrzeug nicht versichert sind, aber bei Schäden durch unbekanntem Fahrzeugführern ein Selbstbehalt von EUR 500.00 gilt. Wie äussern Sie sich dazu?**

Das ist richtig, ich habe bei der Versicherung angerufen. Man hat mir mitgeteilt, dass ich ein Selbstbehalt von EUR 500.00 bezahlen muss.

- 19. Haben Sie den Behörden strafbare Handlungen vorgetäuscht?**

Nein.

20. Möchten Sie Ihrer Befragung noch etwas hinzufügen?

Nein, ich habe es nochmals erklärt, wie es passiert ist. Das ist alles.

Ich wurde bisher vom Gerichtspraktikanten X X allein vernommen. Es ist nunmehr Landrichter Dr. [REDACTED] hinzugekommen. Ich bestätige ihm gegenüber und nach erfolgter Vorlage zum Durchlesen die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben durch meine Unterschrift.

Ende: 11:10 Uhr

Fertigung: Die Verdächtige

Der Richter

Der Protokollführer

1. Am Samstag, 29.02.2020, kurz vor 23:00 Uhr, waren Sie zusammen mit Ihrer Tochter, E T, in Nendeln an einem Verkehrsunfall beteiligt. Was können Sie zum Unfallhergang sagen?

Ich war gemeinsam mit meiner Tochter an einer Hochzeit. Dann fuhren wir nach Hause. Wir sind von Schaan nach Schaanwald gefahren. Dort wo die 80er Strecke aufhört und die 50er Strecke am Orteingang in Nendeln beginnt, haben wir ein Fahrzeug hinter uns bemerkt. Die Fahrweise des anderen Fahrzeugs war sehr gefährlich. Er ist nicht einfach in der Spur gefahren. Es hat immer wieder ausgeschwenkt und ist Schlangenlinien gefahren. Das hat meine Tochter sehr irritiert und sie hat mir das mitgeteilt. Wir dachten er sei betrunken.

Wir dachten er wollte uns überholen, aber es kamen uns viele Fahrzeuge entgegen, weshalb er das nicht tun konnte.

Er ist dann in uns hineingefahren. Danach mussten wir anhalten. Wir dachten er würde auch anhalten, aber er ist einfach vom Unfallort geflohen. Im Anschluss wollten zunächst die die Person selber finden. Wir sind ihm gefolgt, haben ihn aber verloren und sind dann bei der Tankstelle in Schaanwald angehalten. Wir dachten uns, dass wenn er über die Grenze ausreist, man das Fahrzeug über die Verkehrskamera erkennen könne. Dann haben wir die Polizei angerufen.

Ich hatte einen Schock. Es hat fast einen Monat gedauert, bis ich den Schock überwinden konnte. Ich bin im Jahr 1982 hierhin gekommen. Seitdem ist meiner Familie noch nie so etwas passiert. Das ist das erste Mal. Ich denke, dass die Person öfter solche Sachen macht, wenn diese einfach einen Unfall verursacht und sich dann vom Unfallort entfernt.

2. Können Sie schildern, wie es genau zur Kollision kam?

Der Unfall ist in der 50er Strecke passiert. Ich vermute, er wollte uns überholen. Als er gesehen hat, dass es wegen des Gegenverkehrs trotzdem nicht ging, musste er wohl abbremsen. Dann ist er hinten mit unserem Fahrzeug kollidiert. Ich glaube es war hinten links.

Meine Tochter konnte das sicher besser beschreiben, da sie als Fahrerin das besser mitbekommen hat.

3. Wann haben Sie dieses Fahrzeug das erste Mal wahrgenommen?

Auf der 80er Strecke von Schaan nach Nendeln ist er meiner Tochter aufgefallen. Er wollte uns dort schon überholen. Er war schnell unterwegs und ist plötzlich hinter uns aufgetaucht.

4. War es ein Auffahrunfall oder kam es zur Streifkollision während des Überholens?

Er ist mit uns kollidiert. Er hat uns nicht nur einfach gestreift. Unsere Stosstange wurde dadurch stark beschädigt. Die Stosstange hat sich vom Träger gelöst.

5. Können Sie Angaben dazu machen, in welchem Winkel das andere Fahrzeug mit ihrem Fahrzeug kollidierte?

Das muss meine Tochter wissen. Ich war auf dem Beifahrersitz und konnte das nicht wirklich sehen. Ich glaube er wollte überholen und ist dann hinten links in uns hineingefahren.

Gottseidank waren wir zum Zeitpunkt der Kollision auf der 50er Strecke. Ein Unfall auf der 80er Strecke wäre aufgrund der Geschwindigkeit viel gefährlich gewesen.

Ich möchte diese Person gefunden wird. Ich möchte der Person ein paar Wörter sagen.

6. Was ist nach der Kollision passiert?

Nach der Kollision waren wir in einem Schockzustand. Meine Tochter ist danach rechts rangefahren, um die Strasse nicht zu blockieren. Wir stiegen dann aus, um den Schaden am Fahrzeug zu begutachten. Wir dachten das würde der andere Fahrer auch tun. Das andere Fahrzeug ist dann einfach weitergefahren. Das war für uns unverständlich.

Danach sind wir auch weitergefahren, um das andere Fahrzeug zu finden. Das gelang uns aber nicht. Wir haben dann bei der Tankstelle in Schaanwald angehalten und haben die Polizei angerufen.

Wenn wir nicht in einem Schockzustand gewesen wären, hätten wir die Polizei natürlich direkt angerufen. Da der andere Lenker aber flüchtete, wollten wir ihn aufsuchen. Als dies fehlschlug, sind wir angehalten und haben erst dann die Polizei angerufen.

7. Können Sie Angaben zum anderen Fahrzeug machen?

Es war ein dunkles Auto, vermutlich war es schwarz. Der Lenker war ein Mann. Meine Tochter E kann das Auto sicherlich besser beschreiben, sie hat es besser gesehen.

Auf Frage ist mir nichts Spezielles am anderen Fahrzeug aufgefallen.

8. Über nochmalige Belehrung nach §§ 107 und 108 StPO: Aufgrund der Ermittlungen der Landespolizei ist der Schaden an der Heckstossstange des Fahrzeugs atypisch für eine Auffahrkollision, weshalb eine selbstverschuldete Kollision mit einem Hindernis (Pfosten, Verkehrspoller o.ä.) erfahrungsgemäss nicht auszuschliessen sei (ON 1 AS 7). Können Sie hierzu etwas sagen?

Ich habe die Wahrheit gesagt. Ich habe den Unfall miterlebt und so beschrieben. Der Schaden am Fahrzeug ist aufgrund dieser Kollision verursacht worden. Ich war dabei und kann das deshalb auch so beschreiben.

9. Möchten Sie Ihrer Befragung noch etwas hinzufügen?

Ich wünsche mir sehr, dass die Polizei den anderen Fahrzeuglenker findet. Es ist alles so passiert, wie ich in der Befragung ausgesagt habe. Bis jetzt wurde niemand gefunden. Wir haben in der Zeitung einen Zeugenaufruf gemacht. Es wäre mein Wunsch, dass diese Person gefunden wird und der Fall so schnell wie möglich zum Ende kommt.

Ich wurde bisher vom Gerichtspraktikanten GP X X allein vernommen. Es ist nunmehr Landrichter Mag. iur. [REDACTED] hinzugekommen. Ich bestätige ihm gegenüber und nach erfolgter Vorlage zum Durchlesen und erneuter Erinnerung an die Wahrheitspflicht die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben durch meine Unterschrift.

Ende: 9:50 Uhr

Fertigung: Die Zeugin

Der Richter

Der Protokollführer

Die Dolmetscherin

Aktenzeichen bitte immer anführen

14 UR. [REDACTED]
ON 13

Ing. C W

Vaduz, 14.09.2020, [REDACTED]

Gutachtensauftrag

Sehr geehrter Herr Ing. W

Das Fürstliche Landgericht Vaduz führt strafrechtliche Vorerhebungen gegen

E T

wegen des Verdachtes des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 StGB und der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB.

Am 29.02.2020, 22:57 Uhr, meldete E T bei der Landesnotrufzentrale, dass ihr ein schwarzer PKW mit polnischen Kennzeichen hinten aufgefahren sei, wodurch ihr eigener PKW beschädigt worden sei. Der unbekannte Lenker habe sich dann vom Unfallort entfernt. Dieser fragliche Lenker konnte bis dato mangels weiterer identifizierender Informationen nicht erhoben werden.

Aufgrund des geltend gemachten Unfallschadens entstand jedoch der gegenständliche Verdacht gegen E T, zumal der Schaden nicht auf einen Auffahrunfall zu passen scheint, wie er durch E T geschildert wurde. Geltend gemacht wurde, dass der andere Lenker gerade auf das Heck der E T aufgefahren sei. Erst danach sei er am Fahrzeug der E T vorbeigefahren, als diese es in eine Busbucht gelenkt habe.

Es ergeht daher an Sie als Verkehrssachverständiger der

AUFTRAG

zur Erstattung eines Gutachtens in Bezug auf den gegenständlich durch E T geltend gemachten Auffahrunfall, wobei sich insbesondere die Fragen stellen,

- a) welche Schäden bei einer Auffahrkollision, wie sie durch E T geschildert wurde, zu erwarten wären, und
- b) ob die tatsächlich am PKW vorliegenden Schäden mit einem solchen Unfallgeschehen in Einklang zu bringen sind.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und stehe Ihnen für allfällige Rückfragen zur Verfügung (Tel: +423/236 [REDACTED] Fax: +423/236 [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@gerichte.li).

Mit freundlichen Grüßen
Fürstliches Landgericht

[REDACTED]
Fürstlicher Landrichter

Beilagen: ON 1, 10, 12

89

EINGANG IN DER
RICHTSABTEILUNG

AM 27 NOV. 2020



Ing. C [REDACTED] W [REDACTED]

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, FG17.01

[REDACTED]

A - [REDACTED]

Tel.: [REDACTED] / [REDACTED]

15

[REDACTED], am 25.11.2020

An das

Fürstliche Landgericht

Spaniagasse 1

FL – 9490 VADUZ

Betrifft: 14 UR. [REDACTED]

Ermittlungsverfahren gegen T [REDACTED] E [REDACTED]

Vorfall vom 29.02.2020, 22:40 Uhr in A-9485 NENDELN,
Churer Straße HNr 72

Auftraggeber:

Fürstlicher Landrichter [REDACTED] [REDACTED] (Fürstliches Landgericht,
Sachverständigenbestellung vom 14.09.2020)

Auftrag:

Der Sachverständige wurde bestellt und beauftragt, im Hinblick auf den nachfolgend dargestellten Sachverhalt binnen 12 Wochen Befund und Gutachten zu erstatten über:

- Welche Schäden bei einer Auffahrkollision, wie sie durch T [REDACTED] geschildert wurde, zu erwarten wären, und
- ob die tatsächlich am PKW vorliegenden Schäden mit einem solchen Unfallgeschehen in Einklang zu bringen sind;

Ortsaugenschein:

Im Zuge der Befundaufnahme wurde das am angeblichen Vorfall beteiligte Kraftfahrzeug am 27.10.2020 in den Räumlichkeiten der Fürstlichen Landespolizei, FL-9490 VADUZ, Gewerbeweg 4 einer genauen technischen Begutachtung unterzogen.



Befund

Unterlagen:

An vorliegenden Unterlagen zur Beurteilung des gegenständlichen Beweisthemas des Fürstlichen Landgerichtes liegt der Akteninhalt des Strafaktes (samt Anzeige der Landespolizei mit Lichtbildbeilage) bei.

Außerdem wurde eine maßstäbliche VOGIS Luftbildaufnahme eingeholt sowie die Fahrzeugdaten beim Fahrzeughersteller erhoben.

Fahrzeug:

Fahrzeug der Beschuldigten T. [REDACTED] E. [REDACTED]

Beim Fahrzeug welches von der Beschuldigten T. [REDACTED] E. [REDACTED] gelenkt wurde, handelt es sich um einen grauen Personenkraftwagen der Marke MITSUBISHI vom Typ Attrage mit dem polizeilichen Kennzeichen FL- [REDACTED].

Das Fahrzeug weist folgende Daten auf:

Kennzeichen	FL- [REDACTED]
Fabrikmarke	MITSUBISHI
Typ	Attrage
Fahrzeugart/Fahrzeugklasse	Personenkraftwagen / M1
Fahrzeugidentifikationsnummer	[REDACTED]
Datum der erstmaligen Zulassung	22.09.2016
Motor	Fremdzündungsmotor (Benzin)
Nennleistung in Kilowatt	59 kW bei 6.000 U/min
Länge/Breite/Höhe (in mm)	4.250 / 1.670 / 1.510
Eigengewicht	990 kg
Höchstes zulässiges Gesamtgewicht	1.340 kg
Höchstgeschwindigkeit	180 km/h

Beschädigungen am Fahrzeug der Beschuldigten T. [REDACTED] E. [REDACTED]

Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Unterfertigten am 27.10.2020 bereits instandgesetzt.

Die angeblich Vorfällenheitskausalen Beschädigungen ergeben sich aus den von der Exekutive erstellten Lichtbilder sowie der eingeholten Schlusskalkulation des SV I. [REDACTED] M. [REDACTED] (Fahrzeugexperte der Zürich) samt erstellter Lichtbilder.

Nach Maßgabe der vorliegenden Lichtbilder weist das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug eine Beschädigung im linken hinteren Heckbereich (links der Mittelsymmetrieebene) auf.

In diesem Bereich wurde der Kunststoffstoßfänger sowie das Heckblech kantig eingedellt.

g1



Die hintere Stoßfängeraußenhaut weist einen Bruch auf.

Zudem ist auf den Lichtbildern ersichtlich, dass der Heckstoßfänger nach vorne deformiert wurde und durch eine äußere Krafteinwirkung bis zur Heckklappe angehoben/gestaucht wurde.

Dadurch wurde die Heckklappe deformiert und die Lackierung in diesem Bereich beschädigt.

Lackantragungen (Fremdlack oä) sind auf den vorliegenden Lichtbildern jedenfalls keine ersichtlich.



Gutachten

An objektiven Anhaltspunkten zur Ausarbeitung der vom Fürstlichen Landgericht formulierten Fragen sind die Fahrzeugbeschädigungen am Fahrzeug der Beschuldigten aufgrund von Lichtbildern gegeben.

Weiters liegen eine Kopie des Strafaktes vor. Dieser Strafakt beinhaltet eine Anzeigenschrift der Fürstlichen Landespolizei vom 20.05.2020 (GZ: FL- [REDACTED]) welche eine Lichtbildbeilage beinhaltet.

Im Zuge der durchgeführten Befundaufnahme durch den Unterfertigten wurde das Fahrzeug der Beschuldigten am 27.10.2020 einer genauen Begutachtung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass das Fahrzeug bereits instandgesetzt wurde.

Die Beschädigungen ergeben sich aus den vorliegenden Lichtbilder der Exekutive sowie der Versicherung.

Die Beschuldigte war bei der Befundaufnahme anwesend und gab informell durch den Unterfertigten befragt an, dass es sich beim angeblich auffahrenden Fahrzeug um einen kleineren bis mittleren großen Personenkraftwagen gehandelt habe. Sie könne mit Sicherheit ausschließen, dass es sich um einen Kleinlastkraftwagen bzw Pritschenfahrzeug (Beispielhaft VW LT oder Mercedes Sprinter) gehandelt habe.

Die Beschuldigte gibt an, dass es sich beim unbekanntem Fahrzeug um ein Fahrzeug typenähnlich einem VW- Golf oder VW-Polo gehandelt habe.

Anhand der Aussagen der Beschuldigten wurden diverse Fahrzeuge begutachtet und anschließend ausgemessen.

Dabei wurde festgestellt, dass die größte Überkrragung bei einem VW-Polo in einer Höhe von ca 52 cm (vom Boden weg gemessen) im Bereich der vorderen Stoßfängerecke liegt.

Bei einem VW Golf 6 liegt die größte Überkrragung in einer Höhe von ca 54 cm (vom Boden weg gemessen), ebenfalls im Bereich der vorderen Stoßfängerecken.

Beim verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug der Beschuldigten befindet sich die Hauptanprallstelle im linken hinteren Bereich des Stoßfängers.

Die größte Einknickstelle (Deformationshauptanprallstelle) befindet sich dabei in einer Höhe von ca 56 bis 57 cm (vom Boden weg gemessen).

Es handelt es dabei um eine kantige Eindellung hervorgerufen durch eine äußere mechanische Krafteinwirkung.



Zudem wurde die Anprallstelle am Fahrzeug der Beschuldigten einer kriminaltechnischen Untersuchung unterzogen. Dabei wurden keine Fremdlackspuren festgestellt.

Aufgrund des Schadensbildes am Fahrzeug der Beschuldigten kann eine Kollision mit einem anderen Fahrzeug (wie von der Beschuldigten selbst im Zuge der Befundaufnahme beispielhaft angeführt VW Polo oder VW Golf) basierend auf dem vorliegenden Schadensbild ausgeschlossen werden.

Der Stoßfänger wurde kantig eingedellt und nach vorne deformiert wodurch es zu einem Aufschieben der Stoßfängeroberseite kam was wiederum zu einer Beschädigung an der Heckklappe (Deformation der Heckklappe) geführt hat.

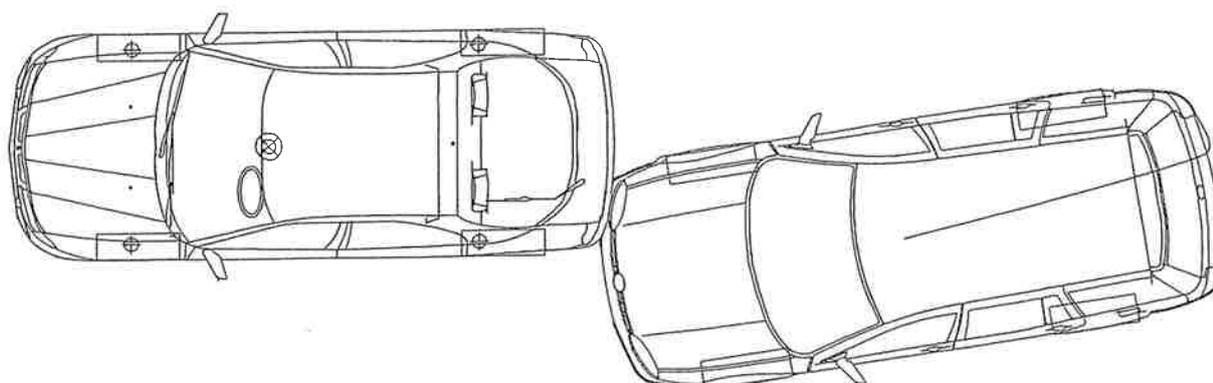
Würde davon ausgegangen werden, dass diese Beschädigungen tatsächlich durch eine Auffahrkollision entstanden wären, so wäre das Beschädigungsbild am Heckstoßfänger weniger kantig aufgrund der Strukturform eines Stoßfängereckes ausgeprägt.

Zudem wären mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Fremdlackspuren abgezeichnet worden.

Jedenfalls wären durch eine solche Auffahrkollision längsverlaufende Kratz- bzw Lackabtragsspuren entstanden. Solche Spuren sind weder auf den Lichtbildern der Exekutive noch auf denen der Versicherung ersichtlich.

Der angeblich gegenständliche Verkehrsunfall wurde zusätzlich mit einer computerunterstützten Unfallsimulation (ANALYZER PRO 20.0) graphisch dargestellt und simuliert. Dabei wurde festgestellt, dass keine Konstellation zu einer solchen kantigen Eindringung am Heckstoßfänger des Beschuldigtenfahrzeuges führen würde.

Aus der unten dargestellten Skizze ist jedenfalls ersichtlich, dass eine Auffahrkollision zu einer weit größeren Überdeckung der größten Überkragung des auffahrenden Fahrzeuges am Beschuldigtenfahrzeug führen und es dadurch zu einer Flächenpressung und nicht zu einer kantigen Eindellung kommen würde.



(Simulationsdarstellung bei einer Winkelstellung von ca 15° der Fahrzeuglängsachsen)



Weitere am Computer durchgeführten Simulationsdarstellungen ergaben ebenfalls keine technische Möglichkeit wonach die Beschädigungen am Fahrzeug der Beschuldigten von einem auffahrenden Fahrzeug verursacht hätten werden können.

Eine solche Beschädigungen wie im gegenständlichen Fall vorliegend ergibt sich typischerweise bei der Kollision mit einem festen Hindernis wie einem Begrenzungspfosten oder einem Poller.

Demnach kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Beschädigungen am verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug durch einen Anprall in Rückwärtiger Fahrt an ein festes Hindernis entstanden sind.

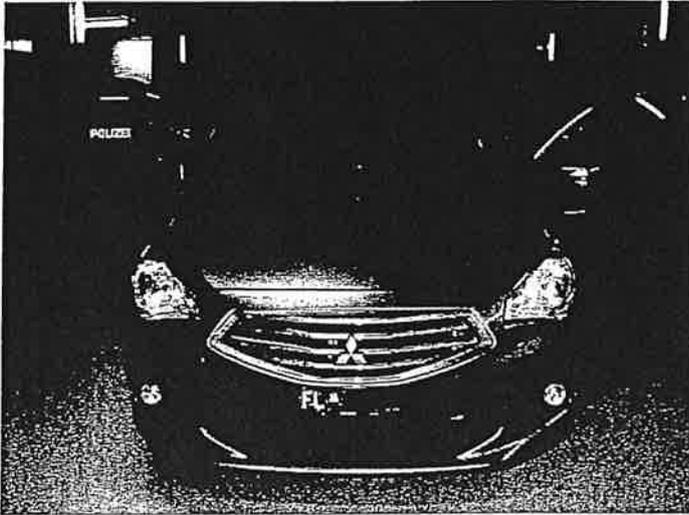
Ein Auffahrunfall als Schadensverursachung (wie von der Beschuldigten geschildert) kann aus technischer Sicht ausgeschlossen werden.

Hochachtungsvoll



(Ing C

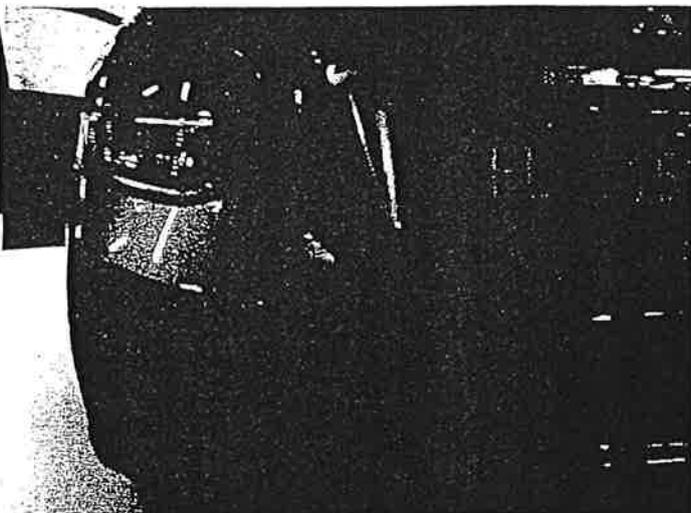
Lichtbildbeilage:



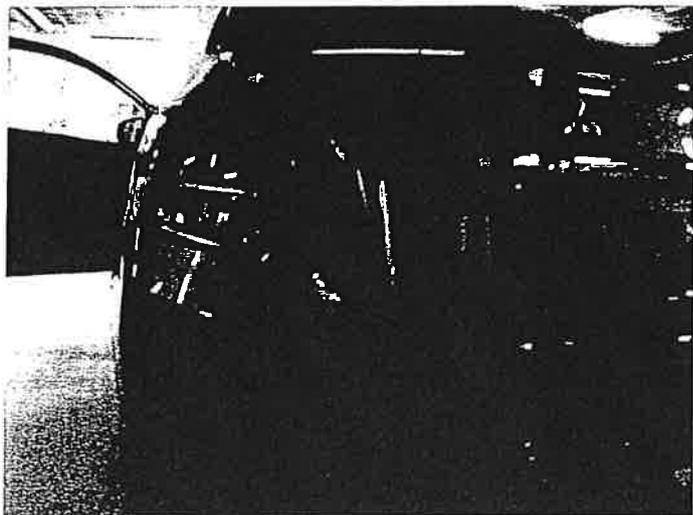
(Bild 1: Frontansicht des Fahrzeuges der Beschuldigten)



(Bild 2: Heckansicht des Fahrzeuges der Beschuldigten)



(Bild 3: Beschädigungen im Heckbereich wurden bereits instandgesetzt)



(Bild 4: Angebliche Anstoßstelle durch anderes Fahrzeug)



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

09
14 UR.

ON 17

Strafregisterauskunft

E. T. [REDACTED]
geb. am [REDACTED] 1996

ist im liechtensteinischen Strafregister **nicht** verzeichnet.

Für [REDACTED]

Vaduz, 09/12/2020





103

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

09 [REDACTED]
14 UR: [REDACTED]

ON 19

Vernehmung der Verdächtigen

Strafsache gegen: : T [REDACTED] A [REDACTED]
 Ort : Fürstliches Landgericht in Vaduz
 Datum : 08.01.2021
 Beginn der Vernehmung : 10:00 Uhr
 Zuständiger Richter : UR [REDACTED]
 Anwesende : Protokollführer GP [REDACTED] X X
 Verdächtige A [REDACTED] T [REDACTED]
 Dolmetscherin B [REDACTED] A [REDACTED] (Interlingua)

Die Verdächtige macht zu ihren persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:

Familienname(n) : T [REDACTED]
 Vorname(n) : A [REDACTED]
 Geburtsdatum und -ort : [REDACTED].1959 S [REDACTED]/Türkei
 Wohn- oder Aufenthaltsort : [REDACTED]
 Tel. Erreichbarkeit : 0041 78 [REDACTED]
 Staatsangehörigkeit : türkische Staatsangehörige
 Zivilstand : verheiratet
 Beruf : Hausfrau, [REDACTED]
 Schulbildung : Obligatorische Primarschule in der Türkei
 Vermögen : Keines
 Schulden : Keine
 Einkommen : monatlich CHF 1'000 netto (IV), 13 mal
 Sorgepflichten : Zwei volljährige Töchter, nicht vollständig selbsterhaltungsfähig
 Vorstrafen : Keine

A [REDACTED] T [REDACTED]

Der Verdächtigen wird bekannt gegeben, dass Vorerhebungen gegen sie geführt werden wegen des Verdachtes der falschen Beweisaussage vor Gericht als Zeugin, gemäss § 288 Abs. 1 StGB, und dass sie nunmehr als Verdächtige dazu vernommen wird. Sie wird über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen unterrichtet.

Die Verdächtige wird darauf hingewiesen, dass es ihr freisteht, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie wird darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Aussage ihrer Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen sie verwendet werden kann.

Die Verdächtige wird über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren belehrt. Sie bestätigt, das Formular "Rechte und Pflichten im Strafverfahren" erhalten zu haben.

Zur Sache

- 1. Bei Ihrer Einvernahme vom 07.09.2020 beim Fürstlichen Landgericht sagten Sie aus, dass Sie am Samstag, den 29.02.2020, kurz vor 23:00 Uhr, zusammen mit Ihrer Tochter, E. T., an einem Verkehrsunfall beteiligt gewesen seien. Ein Ihnen unbekanntes Fahrzeug habe versucht, das von Ihrer Tochter gelenkte Fahrzeug zu überholen und sei dabei mit diesem kollidiert. Dabei sei die Stossstange hinten links beschädigt worden. Halten Sie an dieser Aussage fest oder möchten Sie noch etwas ergänzen oder ändern?**

Wir waren beide schockiert. Wir waren auf dieser Strasse unterwegs, als uns ein Auto versuchte zu überholen und mit uns kollidierte. Meine Tochter hat alles genau beschrieben. Was sie angegeben hat ist besser erklärt und detaillierter wie das, was ich sagen kann. Wir dachten uns, dass das Auto nach dem Unfall anhalten würde, es ist aber einfach weitergefahren. Ich habe alles so erzählt wie es passiert ist. Es macht mich Traurig, dass jetzt behauptet wird, dass ich falsch ausgesagt hätte. Seit dem ich den Brief vom Landgericht erhalten habe, geht es mir schlecht.

A. T.

2. **Vorhalt Sachverständigengutachten ON 15 vom 25.11.2020:** Der gerichtlich bestellte Sachverständige kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass eine Kollision eines Fahrzeugs mit dem von Ihrer Tochter gelenkten Fahrzeug aufgrund des Schadensbildes ausgeschlossen werden kann. Auch eine durchgeführte Computersimulation kam zu diesem Ergebnis. Der Sachverständige geht daher davon aus, dass die Beschädigung durch eine Kollision mit einem feststehenden Hindernis wie z.B. einem Begrenzungspfosten oder einem Poller entstanden ist. Bleiben Sie auch angesichts des Ergebnisses dieses Gutachtens bei Ihrer ursprünglichen Aussage?

Wenn es keinen Unfall gegeben hätte, hätten wir nicht die Polizei angerufen. Ich wiederhole meine Aussage, wonach ein Auto von hinten kam, welches mit uns kollidierte. Das ist was passiert ist. Ich hätte ansonsten die Polizei nicht angerufen. Die Polizisten haben gesehen, wie sehr wir nach dem Unfall unter Stress standen. Ich kann nicht akzeptieren, dass jemand den Unfall verursacht hat und jetzt behauptet wird, dass wir hier eine falsche Aussage tätigen würden. Wir haben die Polizei angerufen, dass die Polizei den Verursacher des Schadens findet und dasselbe nicht noch einmal passiert. Ich und meine Tochter sind die Opfer. Alles was ich und meine Tochter gesagt haben ist korrekt.

3. **Über Vorhalt der Belehrung gemäss § 288 StGB im Einvernahmeprotokoll vom 07.09.2020, ON 12, S. 1, wonach Sie darüber belehrt wurden, dass eine falsche Zeugenaussage vor Gericht strafbar ist. Sind Ihnen die Folgen einer falschen Zeugenaussage bewusst?**

Das ist mir klar. Warum sollte ich falsche Aussagen tätigen. Das würde bedeuten, dass ich Probleme für mich selbst verursache. Richtig ist, dass der Unfall durch ein anderes Fahrzeug verursacht wurde. Ansonsten hätte ich nicht die Polizei gerufen. Ich bin Opfer und wir leiden immer noch darunter, dass uns diese Person das angetan hat. Wenn ich mich falsch ausgedrückt habe oder ein falsches Wort verwendet habe, tut

A [REDACTED] T [REDACTED]

mir dies leid. Der Unfall hat sich jedenfalls so abgespielt, wie meine Tochter und ich dies gesagt haben.

4. Möchten Sie dieser Befragung noch etwas hinzufügen?

Ich würde mir wünschen, dass wir diesen Fall abschliessen können. Diese Person hat diesen Unfall verursacht und ist einfach weitergefahren. Wir haben den Schaden nicht selbst verursacht. Wir haben immer noch Probleme wegen diesem Vorfall, auch gesundheitlicher Natur. Nach der ersten Einvernahme habe ich mit meiner Tochter gesprochen. Da hat sie mir gesagt, dass es nur Zeitungsmeldungen über den Unfall gegeben habe und nicht wie von mir ausgesagt auch Radiomeldungen. Das ist soweit ich weiss das einzige, was ich bei der Einvernahme möglicherweise falsch ausgesagt habe.

Ich wurde bisher vom Gerichtspraktikanten ^{XX} [redacted] allein vernommen. Es ist nunmehr Landrichter [redacted] hinzugekommen. Ich bestätige ihm gegenüber und nach erfolgter Vorlage zum Durchlesen die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben durch meine Unterschrift.

Ende: 10:45 Uhr

Fertigung: Die Verdächtige

A [redacted] T [redacted]
Der Richter

[Handwritten signature]
Der Protokollführer
[redacted]

Dem
Einzelrichter gemäss § 312 StPO
beim Fürstlichen Landgericht

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft stellt gemäss § 313 StPO gegen

1. **ET**,
geb. am ***.1996 in ***, ledig,
türkische Staatsangehörige, Verkaufsangestellte,
wohnhaft in ***,
und

2. **AT**,
geb. am 1959 in ***, verheiratet,
türkische Staatsangehörige, Hausfrau,
wohnhaft in ***,

den

STRAFANTRAG:

Es haben

I. **ET** am 29.02.2020 und 01.03.2020 in Vaduz

1. bei ihrer förmlichen Vernehmung als Zeugin zur Sache in einem durch die Landespolizei geführten Verfahren nach der Strafprozessordnung gegen U.T. wegen des Verdachtes der Übertretungen nach Art 85 Abs 1 SVG sowie nach Art 87 Abs 1 SVG falsch ausgesagt, indem sie behauptete, dass ein hinter ihr fahrender, von einer unbekanntem Person gelenkter Personenwagen sehr dicht aufgefahen und plötzlich mit der Fahrzeugfront gegen das Heck des von ihr gelenkten Personenwagens kollidiert sei, wodurch am von ihr gelenkten Personenwagen Sachschaden entstanden sei, wobei der

unbekannte Fahrzeuglenker in der Folge sein Fahrzeug beschleunigt habe und mit überhöhter Geschwindigkeit davongefahren sei, und

2. einer Behörde, nämlich der Landespolizei, die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen, nämlich der Übertretungen nach Art 85 Abs 1 SVG sowie nach Art 87 Abs 1 SVG, wissentlich vorgetäuscht, indem sie bei der Landespolizei Anzeige gegen U.T. wegen eines angeblichen Auffahrunfalles mit Fahrerflucht erstattete, obwohl sie wusste, dass der Schaden am von ihr gelenkten Personenwagen nicht durch einen Auffahrunfall von einem anderen Fahrzeug verursacht wurde, sowie

II. **A T** am 07.09.2020 in Vaduz bei ihrer förmlichen Vernehmung als Zeugin zur Sache beim Fürstlichen Landgericht im Strafverfahren gegen U.T. wegen des Verdachtes der Übertretungen nach Art 85 Abs 1 SVG und nach Art 87 Abs 1 SVG sowie gegen E T wegen des Verdachtes der Vergehen der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs 1 und 3 StGB sowie der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB falsch ausgesagt, indem sie behauptete, dass ein hinter dem von ihrer Tochter, E T, gelenkten Fahrzeug fahrender, von einer unbekannt Person gelenkter Personenwagen mit dessen Front gegen das Heck des von ihrer Tochter gelenkten Personenwagens kollidierte, sodass an diesem Fahrzeug die Stosstange stark beschädigt gewesen sei, wobei der unbekannt Fahrzeuglenker in der Folge einfach weitergefahren sei.

Es haben hiedurch

E T

zu I.1. das Vergehen der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs 1 und 3 StGB und

zu I.2. das Vergehen der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB sowie

A T

zu II. das Vergehen der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs 1 StGB

begangen und es seien hiefür

E T zu I.1. und 2. unter Anwendung des § 28 StGB nach § 288 Abs 1 StGB sowie

A T zu II. nach § 288 Abs 1 StGB

zu bestrafen.

ANTRÄGE DER LIECHTENSTEINISCHEN STAATSANWALTSCHAFT:

1. Anordnung einer Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter gemäss § 312 StPO beim Fürstlichen Landgericht;
2. Vorladung der **E T** und der **A T** zur Schlussverhandlung als Angeklagte;
3. Verlesung gemäss § 198a Abs 1 und 2 StPO:
 - Abschlussbericht der Landespolizei vom 20.05.2020 (ON 1),
 - Strafregisterauskünfte betreffend **E T** aus Liechtenstein (ON 5) sowie aus der Schweiz (ON 9),
 - Protokoll über die Vernehmung der **A T** als Zeugin (ON 12),
 - Gutachten des Ing. C W vom 25.11.2020 (ON 15) und
 - noch einzuholende Strafregisterauszüge betreffend **E T** aus der Türkei sowie betreffend **A T** aus Liechtenstein, der Schweiz und der Türkei.

LIECHTENSTEINISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Vaduz, 11. Januar 2021 [REDACTED]

[REDACTED]
(Staatsanwalt)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES LANDGERICHT
VADUZ

20.01.2021 07:55

Postaufgabe:

Aktenzeichen bitte immer anführen

14 UR. [REDACTED]

ON 23

Schweizerisches Strafregister
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Fax-Nr.: 0041/58/462 53 05

Vaduz, 13.01.2021 / [REDACTED]

09 ES.2 [REDACTED]
25

Gesuch um Übermittlung einer Strafregisterauskunft

Beim gefertigten Gericht behängt gegen die unten angeführte Person ein Strafverfahren wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs 1 und 3 StGB und des Vergehens der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB.

Wir ersuchen Sie deshalb höflich, der Abteilung 14 des Fürstlichen Landgerichts einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister zukommen zu lassen.

Personalien:

Familienname: OT [REDACTED]
 Vorname: OE [REDACTED]
 Geburtsdatum: 0 [REDACTED].1996
 Namen der Eltern:
 Geburtsort: Grabs/Schweiz
 Heimatort: türkische Staatsangehörige
 Beruf: Verkaufsangestellte
 Zivilstand: ledig
 Wohnort: [REDACTED]
 Geburts- und Vornamen des Ehegatten: A [REDACTED] T [REDACTED] und S [REDACTED] T [REDACTED]

Im Strafregister nicht verzeichnet
Ne figure pas au casier judiciaire
Non figura nel casellario giudiziale
3003 Bern, 18.1.2021



Fürstliches Landgericht

[REDACTED]
Fürstlicher Landrichter

Bundesamt für Justiz
Confédération de la Justice
Ufficio di giustizia



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

09 ES. [REDACTED]
ON 29

Strafregisterauskunft

A [REDACTED] T [REDACTED]
geb. am [REDACTED].1959

ist im liechtensteinischen Strafregister **nicht** verzeichnet.



[REDACTED]
Fürstliches Landgericht
Vaduz, 28.01.2021

28. Jan. 2021 14:30

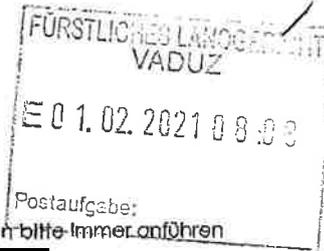
Landgericht Vaduz 004232366566

Nr. 1774 S. 1

32



FORSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT



Postaufgabe:
Aktenzeichen bitte immer anführen
09 [REDACTED]
ON 28

Schweizerisches Strafregister
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Fax-Nr.: 0041/58/462 53 05

Vaduz, 28.01.2021 / [REDACTED]

Gesuch um Übermittlung einer Strafregisterauskunft

Beim gefertigten Gericht behängt gegen die unten angeführte Person ein Strafverfahren wegen

Wir ersuchen Sie deshalb höflich, der Abteilung 09 des Fürstlichen Landgerichts einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister zukommen zu lassen.

Personalien:

Familiename:	T [REDACTED]
Vorname:	A [REDACTED]
Geburtsdatum:	[REDACTED].1959
Geburtsort:	A [REDACTED]/Türkei
Heimatort:	türkische Staatsangehörige
Zivilstand:	verheiratet
Wohnort:	[REDACTED]



Fürstliches Landgericht

[REDACTED]
Fürstlicher Landrichter

Im Strafregister nicht verzeichnet
Ne figure pas au casier judiciaire
Non figura nel casellario giudiziale
3003, Bern 29.1.2021

Bundesamt für Justiz
Office fédéral de la justice
Ufficio federale di giustizia

PROTOKOLL

SCHLUSSVERHANDLUNG

Vaduz, 11.03.2021

Beginn: 14:00 Uhr

Strafsache gegen: E T
A T

wegen: 1.) Vergehen der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs 1 und 3 StGB und Vergehen der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB;
2.) Vergehen der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs 1 StGB

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: Dr. [REDACTED]

Schriefführerin: [REDACTED]

Ankläger: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
[REDACTED]

Beschuldigte: E T und A T

Verteidigerin: RA Mag. X Y

Dolmetscher: B A

Die Strafsache wird aufgerufen.

Ausschlussgründe werden nicht geltend gemacht.

Der Richter stellt an die Erstangeklagte die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche diese dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 10 sowie ergänzend:

An meinen Einkommensverhältnissen hat sich insoweit etwas geändert, dass ich seit 28.02.2021 nicht mehr bei der Coop Tankstelle *** beschäftigt bin. Ich habe derzeit kein Einkommen. Ich mache eine Kosmetikausbildung, welche ich bis Juni/Juli abschliessen werde. Insoweit beziehe ich kein Einkommen und lebe von meinen Eltern. Ich habe weder Vermögen noch Schulden, noch Sorgepflichten.

Keine weiteren Fragen.

I.d.k.E.

Der Richter stellt an die Zweitangeklagte die allgemeinen Fragen über die persönlichen Verhältnisse, welche diese dahingehend beantwortet:

Personalien wie in ON 19 sowie ergänzend:

Ich bin Hausfrau und IV-Bezieherin. Die IV-Rente beläuft sich auf monatlich CHF 1'060.00, dies 13x.

Ich habe weder Vermögen noch Schulden.

Keine weiteren Fragen.

I.d.k.E.

Verlesen wird der Strafantrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 11.01.2021 (ON 21).

Die Angeklagte zu 2. gibt belehrt gemäss § 193 StPO zur Sache vernommen an:

Ich bekenne mich nicht schuldig.

Meine Angaben vor dem Untersuchungsrichter am 08.01.2021 (ON 19) entsprachen der Wahrheit und ich erhebe diese zu meiner gerichtlichen Aussage. Ich habe bereits alles gesagt und will heute in der Schlussverhandlung nichts mehr aussagen.

Keine weiteren Fragen.

I.d.k.E.

Die Erstangeklagte gibt belehrt gemäss § 193 StPO zur Sache vernommen an:

Ich bekenne mich nicht schuldig.

Meine Angaben vor dem Untersuchungsrichter am 24.06.2020 (ON 10) entsprachen der Wahrheit und ich erhebe diese zu meiner gerichtlichen Aussage.

Wenn mir die Ausführungen des Sachverständigen Ing. C W (ON 15) vorgehalten werden, dass ein Auffahrunfall, sowie ich diesen geschildert habe, auszuschliessen ist:

Was soll ich dazu sagen. Es war so wie ich es geschildert habe.

Wenn mir noch konkret vorgehalten wird, weshalb der Sachverständige zu diesem Schluss kommt, nämlich dass der Stossfänger kantig eingedellt ist, was mit einer Auffahrkollision nicht in Einklang zu bringen ist, des Weiteren, dass keine Fremdlackspuren sich abgezeichnet haben sowie weiteres keine längsverlaufenden Kratz- oder Lackabtragungsspuren entstanden sind bzw. sich diese weder aus den Lichtbildern der Exekutive noch der Versicherung ergeben und dass bei einer computerunterstützten Unfallsimulation eine weit grössere Überdeckung beim Aufprall stattgefunden hätte:

Ich bleibe bei meiner bisherigen Aussage. Es war so wie ich es geschildert habe und auch meine Mutter. Ich bin unschuldig.

Über Frage der Verteidigerin:

Vor dem Unfall bin ich von der Spörry Halle Vaduz gekommen und in Richtung Schaanwald gefahren. Es war viel Verkehr und ist hinter mir ein Fahrzeug gewesen, welches mich offensichtlich überholen wollte, dies allerdings aufgrund des Gegenverkehrs nicht machen konnte. Der Parkplatz bei der Spörry Halle hat eigentlich keine Hindernisse. Es ist ein gerader Parkplatz und kann man dort nirgends drauffahren. Nach vorne hinaus gibt es Gebüsch und Bäume. Ich habe aber nach vorwärts parkiert.

Über weitere Frage der Verteidigerin, ob die Erstangeklagte ausschliessen könne, dass das Fahrzeug, welches ihr hinten angeprallt ist, einen Vollschutzbügel vorne gehabt habe:

Nein, das kann ich nicht ausschliessen. Dieses Auto ist so knapp auf mein Fahrzeug aufgefahren, dass ich dies nicht sehen konnte.

Über weitere Frage der Verteidigerin nach der Versicherung des Fahrzeuges:

Ich glaube, es ist Teilkasko versichert. Ich habe den Unfall meiner Versicherung gemeldet, diese hat den Unfall geprüft und mir erklärt, dass ich einen Selbstbehalt von CHF 500.00 tragen müsste, da ich in Liechtenstein wohne. Den Rest würde die Versicherung übernehmen. Dass die Versicherung diesen Schaden übernehmen würde wusste ich nicht. Ich habe dort angerufen und mich beraten lassen.

Keine weiteren Fragen.

I.d.k.E.

Eröffnung des Beweisverfahrens

Die Verteidigerin beantragt die mündliche Erörterung des Gutachtens Ing. C W zum Beweis dafür, dass der Schaden am PKW durch den nachfolgenden PKW verursacht worden sein kann, sofern ein Frontschutzbügel montiert war. Darüber hinaus sind dem Sachverständigen diverse Zusatzfragen zu stellen.

Beantragt wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich Fahrzeugtechnik, Fahrzeugbau, Lackiertechnik zum Beweis

dafür, dass die von der Landespolizei sichergestellten Mikrolackspuren von einem PKW stammen und nicht von einem festen Gegenstand wie einer Säule, Boller oder Ähnlichem.

Beantragt wird die Einvernahme von den Zeugen:

M B, ***, 9490 Vaduz sowie

A C, ***, 9490 Vaduz

dies jeweils zum Beweis dafür, dass der PKW am Unfalltag, insbesondere vor Abfahrt von der Spörry Halle, als die beiden Angeklagten losgefahren sind, keinen Heckschaden aufgewiesen hat.

Die Staatsanwaltschaft gibt dazu kein Erklären ab.

Die Schlussverhandlung wird nunmehr zur Einvernahme des Sachverständigen Ing. C [REDACTED] auf

Donnerstag, 29.04.2021, 15.00 Uhr, Verhandlungssaal 3

vertagt, wovon die anwesenden Angeklagten sowie deren Verteidigerin, die Staatsanwältin sowie die Dolmetscherin unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 14:35 Uhr

Der Richter:

Die Schriftführerin:

05 ST. [REDACTED]

Aktenzeichen bitte immer anführen

09 ES [REDACTED]

ON 56

PROTOKOLL

SCHLUSSVERHANDLUNG Vaduz, 29.04.2021

Beginn: 12:30 Uhr

Strafsache gegen: E T
A T

wegen: 1.) Vergehen der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs 1 und 3 StGB und Vergehen der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB; 2.) Vergehen der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs 1 StGB

Anwesende

Fürstlicher Landrichter: Dr. [REDACTED]

Schriftführerin: [REDACTED]

Ankläger: Liechtensteinische Staatsanwaltschaft
[REDACTED]

Beschuldigte: E T und A T

Verteidiger: RA Mag. X Y

Dolmetscher: B A

Sachverständiger: Ing. C W

Die Strafsache wird aufgerufen und die Schlussverhandlung fortgesetzt.

Die Erstangeklagte gibt an, dass sich an ihren persönlichen Verhältnissen nichts geändert hat.

Die Zweitangeklagte gibt an, dass sich an ihren persönlichen Verhältnissen ebenfalls nichts geändert hat.

Die Erst- und Zweitangeklagte verweisen auf ihre bisher gemachten Angaben. Derzeit möchten sie keine Ergänzungen machen.

L.d.k.E.

Erörtert wird nunmehr mit dem Sachverständigen

Ing. C W, Personalien gerichtsbekannt, an den Sachverständigeneid erinnert, vorerst unbeeidet, Befund und Gutachten.

Ich verweise auf mein schriftliches Gutachten vom 25.11.2020. Ich halte dieses vollinhaltlich aufrecht.

Über Frage, ob sich am Gutachten etwas ändert, falls man davon ausgehen würde, dass am PKW, welcher den Schaden verursacht haben soll, ein Frontschutzbügel montiert war:

Wird davon ausgegangen, dass an dem angeblich ausfahrenden Fahrzeug im Frontbereich ein Frontschutzbügel montiert gewesen wäre, so wäre es jedenfalls zu einer kantigen Eindellung welche vertikal verläuft gekommen. Dies im Bereich der grössten Übertragung.

Im gegenständlichen Fall war es jedoch so, dass die Hauptanprallstelle bzw. die grösste kantige Eindellung geringfügig unter der grössten Übertragung des Heckstossfängers stattgefunden hat.

Diesfalls ist jedenfalls auszuschliessen, dass ein Heckschaden am Fahrzeug der Angeklagten durch einen auffahrenden Frontstossfänger verursacht wurde.

Die Erstangeklagte hat zudem im Zuge der mündlichen bzw. durchgeführten Befundaufnahme in Anwesenheit des Sachverständigen angegeben, dass es sich beim angeblich aufgefahrenen Fahrzeug um einen kleinen bis mittleren PKW (beispielsweise VW Polo bzw. VW Golf) gehandelt habe.

Weder für einen VW Polo noch für einen VW Golf ist seitens von Volkswagen ein Frontschutzbügel im Programm angeboten.

Über Frage des Verteidigers, ob es nicht denkbar wäre bzw. ob ich ausschliessen kann, dass eine selbstgebastelte Konstruktion in Art eines Frontbügels vorhanden war:

Dies kann ich eigentlich insoweit ausschliessen, da mir kein Klein- bzw. Mittelwagen bekannt ist, welcher überhaupt die Konstruktionsmöglichkeit, nämlich eine selbsttragende Karosserie hat, auf welche eine solche Konstruktion montiert werden könnte. Zudem dürfte eine derartige Konstruktion bis maximal 57 cm Höhe reichen, da die grösste Überkragung am Heckstossfänger des Fahrzeuges der Angeklagten unbeschädigt blieb. Das Schadensbild weist für mich typischerweise wie den Anstoss auf einen Poller oder eines sonstigen Parkschadens hin.

Über weitere Frage des Verteidigers, ob allenfalls denkbar ist oder ob ich ausschliessen kann, dass an dem Fahrzeug, welches aufgefahren sein soll, der Frontstossfänger demontiert worden sein könnte und an dessen Stelle ein horizontal verlaufendes Querrohr befestigt wurde, an welchem wiederum ein vertikal verlaufendes Rohr, welches maximal auf eine Höhe von 57 cm vom Boden weg gemessen reicht montiert wurde:

Bei einer solchen Konstruktion ist auf jeden Fall davon auszugehen, dass es sich um eine Eigenkonstruktion handeln würde und sich das entsprechende Fahrzeug keinesfalls in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden würde. In Anlehnung der EU-Vorgaben betreffend Fussgängerschutz wäre eine solche Eigenkonstruktion auch in keinem EU-Land genehmigt bzw. typisierbar. Ansonsten könnte ich eine derartige Eigenkonstruktion nicht ausschliessen.

Über Vorhalt der Angaben des Verteidigers, ob sich an der Gutachtenseinschätzung etwas ändern würde, wenn man auf dem Fahrzeug der Erstangeklagten Fremdfahrzeuglack feststellen würde:

Ich habe insoweit mit der Polizei die Befundaufnahme gemacht und wurde mir mitgeteilt, dass gerade keine Fremdspuren in Form von Fahrzeuglack festgestellt werden konnten. Von dem bin ich primär ausgegangen. Selbst wenn allerdings solche Fahrzeuglackspuren von einem fremden Fahrzeug

vorhanden wären, könnte ich dennoch ausschliessen, dass der Unfall wie beschrieben passiert ist. Dies kann ich allein aufgrund des Schadensbildes ausschliessen.

Ich möchte nochmals betonen, dass ich von der Polizei die Information habe, dass keine Fremdfahrzeuglackspuren festgestellt wurden. Wenn ich nach der theoretischen Möglichkeit gefragt werde, wie sonst ein fremder Fahrzeuglack auf dieses Schadensbild gekommen sein soll, kann ich als Möglichkeit etwa anzeigen, dass bereits andere Fahrzeuge auf diesen Poller aufgefahren sind und dadurch eine zusätzliche Übertragung stattgefunden hat.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Sachverständige Ing. C W spricht für die Teilnahme an der heutigen Schlussverhandlung und Gutachtenserörterung eine Gebühr in Höhe von CHF 800.00 an.

Dagegen werden keine Einwände erhoben.
Der Richter verkündet

Beschluss:

- 1. Die Gebühren des Sachverständigen für die mündliche Gutachtenserörterung anlässlich der Schluss-verhandlung am 29.04.2021 werden mit CHF 800.00 bestimmt.**
- 2. Die Gerichtskasse wird angewiesen, diesen Betrag innen 14 Tagen auf das Konto des Sachverständigen bei der *** zur Anweisung zu bringen.**

Verzicht auf Beschlussausfertigung und Rechtsmittel.

Die Erst- und Zweitangeklagte wünschen keine ergänzenden Fragen bzw. Feststellungen zum Gutachten des Sachverständigen.

Der Verteidiger bietet zum Beweis dafür, dass die von der Landespolizei im Bereich der Schadenstelle an dem von der Erstangeklagten benutzten PKW festgestellten Lackspuren zwar keine Effektlackspuren aber

Fahrzeiglackspuren sind, die allenfalls über eine Konstruktion im Rohr im Bereich des Stossfängers beim Auffahren auf den PKW der Erstangeklagten auf die Schadenstelle übertragen worden sein können durch Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich Fahrzeugtechnik / Fahrzeugbau / Lackiertechnik und zum selben Beweisthema die zeugenschaftliche Einvernahme von Frau Helene Saxer, c/o Landespolizei Liechtenstein, dies zusätzlich auch zum Beweis dafür an, dass die Ausführung im Bericht auf Aktenseite 5 „zudem konnten keine Fremdspuren in Form von Fahrzeiglack festgestellt werden“ unter der Annahme gemacht wurde, dass es sich bei Fahrzeiglackspuren um Effektlackspuren handelt, sohin die Tatsache geschlossen werden kann, dass die im Bereich der Schadstelle festgestellten Lackspuren von einem Fahrzeug stammen, welches auf den PKW der Erstangeklagten aufgefahren ist. Und weiter zum Beweis dafür, dass der von der Erstangeklagten benutzte PKW im Zeitpunkt des Abfahrens von der Spörryhalle Vaduz am 29.02.2020 gegen 22.00 Uhr im Heckbereich keinen Schaden aufgewiesen hat, sohin der festgestellte Schaden bis zur Meldung bei der Landespolizei nicht durch einen anderen Vorfall als durch den von den Angeklagten beschriebenen Auffahrunfall verursacht worden sein kann zeugenschaftliche Einvernahme der M B, ***, 9490 Vaduz sowie der A C, ***, 9490 Vaduz.

Die Staatsanwaltschaft spricht sich zum ersten Beweisthema unter Hinweis auf die heutige Gutachtenserörterung gegen die Aufnahme dieser Beweise auf, zumal im Bericht der Landespolizei sogar ausgeführt wird, dass keine Fremdfahrzeiglackspuren festgestellt wurden. Zum Beweisantrag betreffend die beiden Zeuginnen handelt es sich ein reiner Erkundungsbeweis, da zwischen der Spörryhalle und dem späteren behaupteten Unfallort noch eine erhebliche Wegstrecke sich befindet und daher der vermutliche Unfall durch Auffahren auf einen Poller auch auf dieser Wegstrecke passiert sein kann und damit diese Beweisaufnahme nicht subsumtionsrelevant ist.

Der Verteidiger bestreitet.

Gemäss § 198a Abs 1 Ziff 6 und Abs 2 StPO verlesen wird, dies unter allseitigen Verzicht auf die wörtliche Verlesung der gesamte Akteninhalt, insbesondere der Polizeirapport vom 20.05.2020 (ON 1), das Protokoll über die Vernehmung der A T als Zeugin (ON 12), das Gutachten des Sachverständigen Ing. C W (ON 15), die Strafregisterauskunft betreffend der Erstangeklagten (FL: ON 17 CH: ON 25) und der Zweitangeklagten (FL: ON 29, CH: ON 32).

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Die heute seitens der Verteidigung angebotenen Beweise, nämlich die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens aus dem Bereich KFZ Lackierungen, sowie die Einvernahme der Zeuginnen [REDACTED], M B und A C werden

abgewiesen.

Begründend wird dazu ausgeführt, dass nach der mündlichen Erörterung mit dem Sachverständigen Ing. C W bereits aufgrund des Schadensbildes ausgeschlossen werden kann, dass ein Mittel- oder Kleinwagen auf das Fahrzeug der Erstangeklagten aufgefahren ist.

Die Einvernahme der weiteren Zeugen zum Beweis dafür, dass bei der Abfahrt von der Spörryhalle das Fahrzeug noch unbeschädigt war gibt keinen Hinweis darauf, dass dieses nicht auf dem anschliessenden Weg Richtung Schaanwald eine Beschädigung erlitten hat.

Es werden keine weiteren Beweisanträge gestellt.

Schluss des Beweisverfahrens

Der Staatsanwalt beantragt Schuldspruch im Sinne des Strafantrages sowie schuld- und tatangemessene Bestrafung betreffend der Erst- und Zweitangeklagten.

Der Verteidiger beantragt einen Freispruch hinsichtlich der Erst- und Zweitangeklagten.

Die Erstangeklagte schliesst sich den Ausführungen ihres Verteidigers an und verweist nochmals darauf, dass es keinen Sinn ergeben würde, dies zu behaupten.

Die Zweitangeklagte beantragt einen Freispruch und schliesst sich den Ausführungen ihres Verteidigers an.

Schluss der Verhandlung

Der Richter verkündet das

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

E T, geboren am ***1996 in Grabs (CH), türkische Staatsangehörige, ledig, Verkaufsangestellte, wohnhaft in ***, und

A T, geboren am ***1959 in S*** (TK), türkische Staatsangehörige, verheiratet, Hausfrau, wohnhaft in *** sind

schuldig:

[...]

Der Richter erläutert das Urteil und erteilt Rechtsbelehrung.

Nach RMB:

Der Verteidiger und der Staatsanwalt sowie die Angeklagten geben kein Erklären ab.

Ende: 13:20 Uhr

Der Richter:

Die Schriftführerin:

Rechtsanwaltsprüfung im Strafrecht

Herbst 2021

Die Kandidaten*innen hatten die Wahl zwischen zwei Prüfungsaufgaben.

Prüfungsaufgabe I enthielt zwei selbständige Teilaufgaben; zum einen das Verfassen einer Berufungsschrift (Teilaufgabe 1), zum anderen die Erstattung zweier kurzer Rechtsgutachten (Teilaufgabe 2).

Prüfungsaufgabe II beinhaltete das Abfassen eines erstinstanzlichen Strafurteils ("Schulderkenntnis").

Die Kandidaten*innen mussten sich für eine Prüfungsaufgabe entscheiden. Für die Lösung der zweiten Aufgabe wurden keine Punkte vergeben.

Alle vier zur Prüfung angetretenen Personen haben sich für Prüfungsaufgabe I entschieden.

Prüfungsaufgabe I

Aufgabenstellung

Die Prüfung umfasste zwei selbständige Teilaufgaben.

Die erste Teilaufgabe bestand im Verfassen einer Berufungsschrift gegen ein erstinstanzliches Urteil des Fürstlichen Landgerichts.

Die zweite Teilaufgabe bestand darin, aufgrund zweier verschiedener Sachverhalte im Sinne eines kurzen Rechtsgutachtens jeweils die Strafbarkeit der handelnden Personen zu beurteilen.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Für die Berufung (Teilaufgabe 1) können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Dementsprechend können für die beiden Rechtsgutachten insgesamt maximal 20 Punkte erreicht werden, und zwar für jenes zu "Sachverhalt 1" zwölf Punkte und für jenes zu "Sachverhalt 2" acht Punkte.

Teilaufgabe 1

Mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts („LG“) vom 11.09.2017 wurde A S über Bestrafungsantrag der Staatsanwaltschaft schuldig erkannt, er habe

*am 06.05.2017 in Balzers eine fremde Sache beschädigt, indem er einen St ein gegen das Küchenfenster seiner Ex-Frau L B, ***, warf, wodurch dieses einen sternförmigen Riss erlitt und die ***Bau AG, vertreten durch H C, in Höhe von CHF 581.05 geschädigt wurde.*

Das LG verurteilte A S dafür wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB zu einer gemäss § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Monaten sowie gemäss § 305 Abs. 1 StPO zum Ersatz der mit pauschal CHF 500.– bestimmten Kosten des Strafverfahrens, welche jedoch gleichzeitig nach § 308 Abs. 1 StPO für uneinbringlich erklärt wurden.

Des Weiteren widerrief das LG gemäss § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO die dem A S mit Urteil vom 28.06.2016 im Verfahren zu AZ.07 ES 2016.19 gewährte bedingte Strafnachsicht. Die Privatbeteiligte *** Bau AG wurde mit ihren Ansprüchen gemäss § 258 Abs. 2 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Verteidiger*in des A S hinsichtlich der von diesem gegen das erstinstanzliche Urteil fristgerecht angemeldeten "vollen Berufung" die schriftliche Berufungsausführung zu erstatten.

Lösungsschema mit Punkteverteilung

Für die Berufung können insgesamt 30 Punkte erreicht werden.

1. Form und Inhalt allgemein (2 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formal genügt.

2. Berufung wegen prozessualer Nichtigkeit nach § 220 StPO (6 Punkte)

§ 220 Ziff. 3 StPO

Zu rügen ist eine Aktenwidrigkeit, weil das LG bei seiner Beweiswürdigung erwog, die beiden Zeuginnen C F und L B hätten ausgesagt einen "Knall" gehört zu haben, als der von A S geworfene Stein gegen die Fensterscheibe prallte. Tatsächlich hatte keine der beiden Zeuginnen eine entsprechende Aussage gemacht. Diese Aktenwidrigkeit betrifft insoweit eine erhebliche Tatsache, als beide Zeuginnen nicht gesehen haben, dass A S den Stein tatsächlich warf.

3. Berufung wegen materieller Nichtigkeit (6 Punkte)

§ 221 Ziff. 2 StPO

Gemäss den vom LG getroffenen Feststellungen hat A S nicht (eventual-)vorsätzlich, sondern lediglich (bewusst) fahrlässig gehandelt. Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar.

4. Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (6 Punkte)

Mit Schuldberufung ist die Feststellung zu bekämpfen, dass A S durch einen Steinwurf das Fenster beschädigte.

5. Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (6 Punkte)

Mit Strafberufung anzufechten ist zunächst die Verhängung einer Freiheitsstrafe an Stelle der von § 125 StGB alternativ angedrohten Geldstrafe, deren Tagessatz mit dem Mindestbetrag von CHF 10.-- bemessen wurde.

Zu rügen ist weiter, dass das LG rechtlich verfehlt die besonderen Erschwerungsgründe von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 StGB angenommen hat.

Schliesslich ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine bedingte Strafnachsicht gemäss § 43 Abs. 1 StGB geltend zu machen.

6. Beschwerde (4 Punkte)

Mit Beschwerde zu bekämpfen ist die vom Erstgericht getroffene Widerrufsentscheidung nach § 335a Abs. 1 Ziff. 4 StPO.

7. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere sinnvolle Argumente werden Zusatzpunkte vergeben; für erheblich falsche Ausführungen bzw. grundlegende (inhaltliche) Mängel der Berufungsschrift erfolgen Punkteabzüge.

Teilaufgabe 2

"Sachverhalt 1"

Die 17-jährige Anna ist als Arbeitnehmerin beim Coop Pronto Shop mit Tankstelle in Eschen angestellt. Weil sie und ihr Bekannter, der ebenfalls 17-jährige Bruno sich in Geldnöten befinden, fassen sie am Samstagabend bei einem gemeinsamen Essen folgenden Plan: Bruno soll am kommenden Montag kurz vor Schliessung der Tankstelle um 22:00 Uhr, wenn sich erwartungsgemäss keine anderen Kunden mehr bei der Tankstelle befinden, mit einem Baseballschläger bewaffnet in den Einkaufsladen treten und von Anna unter Androhung von Gewalt die Einnahmen aus der Tageskasse herausverlangen. Wegen der Überwachungskameras soll sich Bruno maskieren und zudem, um das Ganze realistisch erscheinen zu lassen, der Anna, welche sich dem Ansinnen von Bruno zunächst widersetzen soll, mit dem Baseballschläger einen kräftigen Schlag auf den Unterarm versetzen und ihr dabei nach Möglichkeit einen Knochen brechen. Die Beute soll anschliessend zwischen Anna und Bruno zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.

Am Montagabend kurz vor 22:00 Uhr – wie erwartet sind keine anderen Kunden mehr zugegen – betritt Bruno wie geplant maskiert und mit einem Baseballschläger bewaffnet den Tankstellenshop und verlangt von Anna unter der Androhung, dass er sie sonst niederschlagen werde, die Tageskasse heraus. Anna verweigert vereinbarungsgemäss zunächst die Herausgabe, worauf ihr Bruno mit voller Kraft auf den rechten Unterarm schlägt. Daraufhin gibt Anna dem Bruno das sich in der Kasse befindliche Notengeld im Gesamtbetrag von CHF 4'560.-- heraus. Bruno flüchtet mit dem Geld, worauf Anna die Landespolizei alarmiert und dieser den Überfall zur Anzeige bringt. Bei der Untersuchung von Anna im Landesspital stellt sich in weiterer Folge heraus, dass der rechte Unterarm nicht gebrochen ist; allerdings wird eine heftige Prellung diagnostiziert, welche nach drei Wochen vollständig geheilt ist.

Lösungsschema mit Punkteverteilung

1. Strafbarkeit von Anna (5 Punkte)

a) § 127 Abs. 1 StGB "Diebstahl" (1.5 Punkte)

Der Tatbestand könnte erfüllt sein. Eine abschliessende rechtliche Beurteilung ist nicht möglich, weil aufgrund des Sachverhalts nicht beurteilt werden kann,

ob der Geschäftsinhaber an den Tageseinnahmen zumindest noch Mitgewahrsam hatte. Diebstahl setzt auf der obj. Tatseite die "Wegnahme" der Sache voraus, was bei alleinigem Gewahrsam von Anna nicht möglich ist.

b) § 133 Abs. 1 StGB "Veruntreuung" (1.5 Punkte)

Auch dieser Tatbestand könnte erfüllt sein. Auf der objektiven Tatseite ist vorausgesetzt, dass das Gut dem Täter "anvertraut" worden ist. Anvertraut wären die Tageseinnahmen Anna nur dann gewesen, wenn sie daran alleinigen Gewahrsam gehabt hätte, was sich aufgrund des Sachverhaltes nicht abschliessend beurteilen lässt.

c) § 298 Abs. 1 StGB "Vortäuschen einer mit Strafe bedrohten Handlung" (2 Punkte)

Der Tatbestand ist erfüllt. Zu erörtern ist insbesondere, dass es nicht schadet, dass tatsächlich eine Straftat begangen wurde, weil es sich bei dieser gegenüber der angezeigten Straftat um ein strafrechtliches "Aliud" handelt.

Zusammenfassung:

Anna hat sich entweder nach § 127 Abs. 1 StGB oder nach § 133 Abs. 1 StGB sowie nach § 298 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit von Bruno (5 Punkte)

a) § 142 StGB "Raub" (1 Punkt)

Der Tatbestand ist nicht erfüllt, zumal Anna und Bruno vereinbarungsgemäss handelten; Anna wurde nicht tatsächlich bedroht und gab das Geld freiwillig heraus.

b) § 127 Abs. 1 StGB "Diebstahl" (0.5 Punkte)

Falls ein Gewahrsamsbruch vorliegt, was sich aufgrund des Sachverhaltes nicht abschliessend beurteilen lässt, ist Mittäterschaft (§ 12 erster Fall StGB) anzunehmen.

c) § 133 Abs. 1 StGB "Veruntreuung" (1 Punkt)

Falls Anna Alleingewahrsam am Kasseneinhalt hatte, was sich aufgrund des Sachverhaltes nicht abschliessend beurteilen lässt, liegt eine Beitragstäterschaft (§ 12 dritter Fall StGB) zu der von Anna in diesem Fall begangenen Veruntreuung vor. § 133 StGB ist ein Sonderdelikt (§ 14 Abs. 1 StGB), sodass als unmittelbare Täterin nur Anna in Frage kommt (tw.str.).

d) §§ 15, 84 Abs. 4 StGB "versuchte schwere Körperverletzung" (2.5 Punkte)

Der Tatbestand ist erfüllt. Gem. (aktueller) Rsp des öOGH kommt versuchte vorsätzliche schwere Körperverletzung bei der hier in Frage stehenden Vorsatzvariante von § 84 Abs. 4 StGB in Frage (RIS-Justiz RS0131591). Eine versuchte absichtliche schwere Körperverletzung (§§ 15, 87 Abs. 1 StGB) kommt aufgrund des Sachverhaltes nicht in Frage, weil es an der "Absicht" (§ 5 Abs. 2 StGB) fehlt, und lediglich Eventualvorsatz anzunehmen ist ("nach Möglichkeit"). Eine rechtfertigende Einwilligung von Anna (§ 90 Abs. 1 StGB) ist nicht anzunehmen ("Sittenwidrigkeitskorrektiv").

Zusammenfassung:

Bruno ist entweder nach § 127 Abs. 1 StGB oder nach §§ 12 dritter Fall, 14, 133 Abs. 1 StGB sowie nach §§ 15, 84 Abs. 4 StGB strafbar.

3. Strafdrohung (2 Punkte)

Anna: § 19 Abs. 2 StGB, § 298 Abs. 1 StGB (§ 133 Abs. 1 StGB) i.V.m. § 6 Ziff. 4 und 5 JGG: Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zwischen CHF 5 und CHF 500. (1 Punkt)

Bruno: § 84 Abs. 4 StGB i.V.m. § 6 Ziff. 4 JGG: Freiheitsstrafe bis zu zweieinhalb Jahren. (1 Punkt)

"Sachverhalt 2"

Herbert begibt sich nach Feierabend vom Büro aus mit seinem PKW noch in das Gasthaus "Löwen" in Ruggell um dort, bevor er nach Hause fährt, noch ein Feierabendbier zu trinken. Aus einem Bier werden viele Biere und einige Schnäpse. Kurz vor Sperrstunde um 24:00 Uhr verlässt Herbert erheblich alkoholisiert (die Blutalkoholkonzentration beträgt rund 1.7 Gewichtspromille) den "Löwen", steigt in sein Auto und fährt nach Hause. Auf der Heimfahrt nimmt er aufgrund seiner alkoholbedingt getrübteten Wahrnehmungsfähigkeit die Umwelt nur noch schemenhaft wahr. Dadurch gerät er auf der Landstrasse zwischen Benden und Schaan auf einen neben der Fahrbahn verlaufenden Radweg, wo er mit dem 80-jährigen Hans, welcher mit seinem Fahrrad unterwegs ist, zusammenstösst. Hans kommt zu Sturz und zieht sich dabei einen Bruch des Oberschenkelknochens zu. Herbert nimmt zwar wahr, dass Hans stürzt und offensichtlich schwer verletzt am Boden liegen bleibt, fährt aber, ohne sich um den verletzt am Boden liegenden Hans zu kümmern, davon, weil er keine "Scherereien" mit der Polizei will.

Sachverhaltsvariante:

Herbert ist nicht mit dem eigenen PKW zum "Löwen" gefahren, sondern bei einem Arbeitskollegen mitgefahren, der ihn anschliessend auch nach Hause chauffieren sollte. Der Kollege konnte bei Sperrstunde nicht mehr fahren, weil ihm sehr schlecht war, weshalb sich Herbert ans Steuer des PKW's seines Kollegen gesetzt und dann auf der Fahrt nach Hause Hans umgestossen hat.

Lösungsschema mit Punkteverteilung

1. Grundfall:

a) § 88 Abs. 4 zweiter Satz 1. Fall StGB "Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung" (3 Punkte)

Herbert verantwortet das Vergehen nach § 88 Abs. 4 zweiter Satz 1. Fall StGB. Sämtliche Voraussetzungen für die Annahme von Fahrlässigkeit sind erfüllt. Zudem dürfte "grobe Fahrlässigkeit" (§ 6 Abs. 3 StGB) anzunehmen sein; jedenfalls aber der Fall von § 81 Abs. 2 StGB. Ein Knochenbruch ist eine an sich schwere Verletzung. Eine "Rauschtat" nach § 287 StGB ist nicht zu prüfen bei "lediglich" 1.7 0/∞.

b) § 94 Abs. 1 StGB "Imstichlassen eines Verletzten" (3 Punkte)

Der Tatbestand von § 94 Abs. 1 StGB ist erfüllt. § 94 Abs. 2 StGB ist nicht anzunehmen, weil die schwere Verletzung nicht Folge des Imstichlassens ist. Die Hilfeleistung war zumutbar (§ 94 Abs. 3 StGB). Allerdings tritt § 94 Abs. 1 StGB gemäss § 94 Abs. 4 StGB gegenüber § 88 Abs. 4 zweiter Satz 1. Fall StGB als subsidiär zurück.

Zusammenfassung:

Herbert verantwortet das Vergehen nach § 88 Abs. 4 zweiter Satz 1. Fall StGB.

2. Variante:

Die Qualifikation von § 84 Abs. 4 zweiter Satz StGB könnte rechtlich in Frage gestellt werden, zumal dann ein Fall von § 81 Abs. 2 StGB nicht anzunehmen wäre und die rechtliche Annahme einer "grobe Fahrlässigkeit" (§ 6 Abs. 3 StGB) jedenfalls diskutiert werden kann, zumal alleine aus der Alkoholisierung noch nicht zwingend auf eine solche zu schliessen ist. (2 Punkte)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend

Vaduz, im Oktober 2021

Uwe Öhri.